# Geschichte des Schulwesens

im

# Herzogtum Braunschweig

von den ältesten Zeiten bis zum Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm im Jahre 1831.

Im Überblick dargestellt

von

Prof. D. Dr. **Friedrich Koldewey,**
Direktor des Herzogl. Realgymnasiums zu Braunschweig.



Wolfenbüttel,
Verlag von Julius Zwißler.
1891.

Druck von Otto Wollermann in Wolfenbüttel.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorwort . . . . . . . . . . . . . . . . V

I. Die Zeit des Mittelalters . . . . . . . . . 1

1. Die Stifts= und Klosterschulen . . . . . . . 2

2. Die Pfarrschulen . . . . . . . . . . 18

3. Die lateinischen Stadtschulen . . . . . . . 20

4. Die deutschen Schreibschulen . . . . . . . 25

5. Die Winkelschulen. . . . . . . . . . . 27

II. Die Zeit der Reformation und des reinen Luthertums . 29

1. Die Stadt Braunschweig . . . . . . . . 30

2. Das Fürstentum Wolfenbüttel . . . . . . . 57

3. Die Grafschaft Blankenburg . . . . . . . 75

4. Die Abtei Walkenried . . . . . . . . . 79

III. Die Zeit des Calixtinismus . . . . . . . . 84

1. Die Stadt Braunschweig . . . . . . . . 85

2. Die Schulgesetzgebung des Herzogs August . . . . 95

3. Das braunschweigische Schulwesen unter dem Einflusse der Schulordnung des Herzogs August . . . . . . . 112

4. Die Ritterakademie zu Wolfenbüttel . . . . . . 131

IV. Die Zeit der Aufklärung . . . . . . . . . 146

1. Die Zeit des Herzogs Karl I. . . . . . . . 147

A. Das Kollegium Karolinum zu Braunschweig . . . 147

B. Die Lateinschulen . . . . . . . . . . 156

C. Die Realschulen . . . . . . . . . . 173

D. Die Volksschulen . . . . . . . . . . 178

E. Die Lehrerseminare und die Prüfung der Landschullehrer . 191

2. Die Zeit des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand . . . 200

3. Von der westfälischen Zeit bis zum Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm im J. 1831 . . . . . . . . 225

# Vorwort.

In den letzten Jahren wurde dem Unterzeichneten wiederholt der Wunsch ausgesprochen, er möge doch die Ergebnisse seiner Forschungen auf dem Gebiete der braunschweigischen Schulgeschichte, die er seit mehr als zwanzig Jahren in einer Reihe von Abhandlungen und Monographien und zuletzt noch in dem zweibändigen Sammelwerke der „Braunschweigischen Schulordnungen" veröffentlicht hat, zu einem abgerundeten, leicht übersichtlichen und nicht allzu umfangreichen Gesamtbilde zusammenfassen. Wenn er geglaubt hat, diesen Anregungen Folge geben zu sollen, so geschah es vor allem in der Erwägung, daß ein derartiges Werk, falls es hinter dem vorgesteckten Ziele nicht allzuweit zurückbleibt, in der That einigen Nutzen zu stiften imstande ist. Denn so enge auch die Grenzen des Herzogtums Braunschweig sein mögen, so ist dasselbe doch fast zu allen Zeiten eine bemerkenswerte Pflegestätte geistiger Bildung gewesen, und mehr als einmal hat es den Nachbarstaaten durch die Einrichtung seiner Unterrichtsanstalten als Muster und Vorbild gedient. Für die Bestrebungen der Gegenwart aber ist es von Wichtigkeit, die Wurzeln kennen zu lernen, aus denen die heutigen Zustände und Verhältnisse hervorgewachsen sind. Mancher Tadel würde verstummen, manche Mißstimmung sich mindern, wenn jedermann wüßte, daß die rosigen Bilder, welche die Lobredner der guten alten Zeit sich und andern vor die Augen malen, gerade in Bezug auf die Schulen und den Lehrerstand in der Wirklichkeit niemals vor-

handen gewesen sind. Aber auch manches selbstbewußte Wort würde ungesprochen, mancher Um- und Irrweg unbetreten bleiben, wenn man sich mehr, als es meistenteils der Fall ist, bemühte, auf die Vorzeit unbefangenen Blickes zurückzuschauen. Denn durch das taube Gerölle, an dem die Schulgeschichte uns vielfach vorüberführt, ziehen sich stellenweise Adern lauteren Goldes, deren Ausbeutung auch heute noch der Mühe lohnen würde, und auf der andern Seite ist manches von dem, was heutzutage der Welt als eine ganz neue pädagogische Weisheit angepriesen wird, schon lange vor unserer Geburt erdacht, bewundert und — wieder vergessen worden.

Der Kreis der Betrachtung, den sich der Verfasser für das vorliegende Werk gezogen hat, umfaßt die sämtlichen Bildungsanstalten des Herzogtums Braunschweig mit Ausnahme der Universität Helmstedt, welche nur gelegentlich und gewissermaßen nur im Vorbeigehen gestreift wird. Auch die Schulen der Katholiken und Reformierten, welche im Anfange des vorigen Jahrhunderts errichtet wurden, sowie die der Israeliten, konnten, der Lage der Verhältnisse entsprechend, keine eingehende Berücksichtigung finden. Der Zeitraum, welcher zur Behandlung kommt, erstreckt sich von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm im Jahre 1831. Gern würde der Verfasser seine Darstellung bis zur Gegenwart fortgeführt, und dabei dann auch der segensreichen Wirksamkeit von Männern wie Koken, Krüger, Justus Jeep, Dauber, Volkmar, Abt Bank, Uhde, Hille, Bischoff, Ludewig, Biesterfeldt, Hirsche, Stausebach, Matthias u. a. eingehend gedacht haben; aber nicht unerhebliche Bedenken und Schwierigkeiten hielten ihn davon zurück. Ob er sich entschließen kann, früher oder später noch eine, wenn auch nur kurze und gedrängte Geschichte der letzten sechzig Jahre folgen zu lassen, wird hauptsächlich von der Aufnahme abhängen, welche dem vorliegenden Werke in den Kreisen der braunschweigischen Lehrer, Prediger und sonstigen Schulfreunde, für die es an erster Stelle bestimmt ist, zu teil werden wird.

Bei der Auswahl des Stoffes hat der Verfasser einerseits eine allzu große Knappheit, anderseits eine allzu große Fülle zu vermeiden gesucht.

Mit einem bloßen Gerippe der notwendigsten Zahlen und Namen, einer trockenen Aufzählung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, einem keck hingeworfenen Urteile über Personen und Einrichtungen würde nur dem Kandidaten gedient sein, der seufzend den Tagen seiner Prüfung entgegengeht; eine allzugroße Ausführlichkeit aber würde ermüden, den Überblick stören und schließlich auch den Umfang und den Preis des Werkes in einer Weise steigern, daß der Kreis seiner Verbreitung in hohem Maße dadurch verengert werden müßte. So hat denn der Verfasser sein Schifflein zwischen Scylla und Charybdis hindurchzusteuern versucht. Ob überall mit zureichender Geschicklichkeit, mögen andere entscheiden. Jeder Wink aber, der ihm freundlichen Sinnes nach der einen oder andern Seite hin gegeben wird, soll dankbar begrüßt und bei einer etwaigen Wiederholung der Fahrt bestens verwendet werden.

Wer das vorliegende Werk mit den früheren schulgeschichtlichen Veröffentlichungen des Verfassers vergleicht, wird hie und da eine Ähnlichkeit, stellenweise sogar eine Übereinstimmung des Wortlautes entdecken. Der Grund und die Berechtigung dieser Thatsache liegt darin, daß hier die früheren Schriften wie in einer abermaligen und umgearbeiteten Auflage erscheinen. Daß dabei in die alten Stoffe auch neue Fäden hineingewoben sind, und daß überdies der ganze Zuschnitt des Gewandes ein anderer geworden ist, wird ein aufmerksames Auge ohne Mühe herausfinden.

Von einem Nachweise der Quellen ist Abstand genommen, da das Werk dadurch um ein Beträchtliches erweitert und verteuert worden wäre. Die meisten Leser werden überhaupt nicht danach verlangen. Wer aber die Angaben des Verfassers noch näher zu prüfen, oder die von demselben betretenen Pfade noch weiter zu verfolgen wünscht, findet das Erforderliche in der schon erwähnten Sammlung Braunschweigischer Schulordnungen, welche als Band I und VIII in den von K. Kehrbach herausgegebenen Monumenta Germaniae Paedagogica erschienen ist (Berlin, A. Hofmann & Comp., 1886 u. 1890).

Allen den Herren, welche dem Unterzeichneten bei seinen schulgeschicht-

lichen Studien durch Rat und That förderlich gewesen sind, wiederholt er den herzlichen Dank, den er bereits in der Vorrede zum 2. Bande der Schulordnungen unter Nennung der Namen ausgesprochen hat. Bei der Korrektur des vorliegenden Werkes haben ihm die Herren Gymnasiallehrer Tolle und Kandidat Jacobi wertvolle Hülfe geleistet. Die wenigen Versehen, welche ihrer vereinten Sorgfalt entgangen sind, bestehen zumeist in unbedeutenden orthographischen Unebenheiten, durch welche der Sinn nicht weiter gestört wird. Zu berichtigen ist S. 39, Z. 8 v. u.: „Hagendorf" in „Hegendorf"; S. 91, Z. 4 und 3 v. u.: „40" in „60", und „der Quintus" in „der Sextus, der Quintus".

Braunschweig, 18. März 1891.

Koldewey.

I.

# Die Zeit des Mittelalters.

Das jetzige Herzogtum Braunschweig gehört bis auf einen unbedeutenden Bezirk am Südrande des Harzes dem alten Sachsenlande an. Das ganze Mittelalter hindurch, und noch längere Zeit darüber hinaus, war dasselbe unter verschiedene Oberherren zersplittert. Der Kern des Landes kam im 12. Jahrhundert mit den übrigen brunonischen, nordheimischen, süpplingenburgischen und billingischen Erblanden unter die Hand Heinrichs des Löwen und gewann später infolge der Erbteilungen, welche das welfische Gesamtfürstentum auseinanderrissen, als Fürstentum Wolfenbüttel eine gesonderte und in sich abgeschlossene Stellung. Daneben hatte die Stadt Braunschweig, welche bei den mehrfachen Teilungen im Gesamtbesitze der verschiedenen Linien des Welfenhauses geblieben war, sich im Laufe der Zeit ein so hohes Maß von Rechten und Freiheiten zu erwerben gewußt, daß sie gegen Ende des Mittelalters von ihren fürstlichen Gebietern thatsächlich so gut wie unabhängig war und an Selbständigkeit einer freien Reichsstadt kaum etwas nachgab. Von den übrigen Teilen des Herzogtums sind für den vorliegenden Zweck nur die Grafschaft Blankenburg, das Stift Gandersheim, sowie die beiden Klöster Walkenried am Harz und St. Ludgeri bei Helmstedt von Wichtigkeit. Über Blankenburg herrschte ein Grafengeschlecht, das erst 1599 ausstarb; das Stift Gandersheim wurde von einer reichsunmittelbaren Äbtissin, Walkenried von einem reichsunmittelbaren Abte regiert; das St. Ludgerikloster aber gehörte dem Abte von Werden an der Ruhr, der gleichfalls zu den Ständen des Reichs sich zu zählen berechtigt war.

Wie in politischer Hinsicht, so entbehrte das Herzogtum Braunschweig auch in kirchlicher Beziehung zur Zeit des Mittelalters der Einheit. Denn abgesehen von einigen schmalen Grenzdistrikten und unbedeutenden Trennstücken, welche verschiedenen angrenzenden und umliegenden Diöcesen zugehörten, stand die Hauptmasse des Landes unter der geistlichen Obhut der beiden Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, und zwar in der Weise, daß jener im Osten, dieser im Westen des Okerflusses den Hirtenstab handhabte. Für die Schulgeschichte ist die Beachtung der Diöcesengrenze nicht ohne Wichtigkeit. Denn solange die Schulgewalt zu den Rechten der Kirche gehörte, war durch die Sonderung der kirchlichen Sprengel auch eine Sonderung in der obersten Leitung des Schulwesens bedingt. Dieselbe lag, wie überall, so auch in Hildesheim und Halberstadt, in der Hand des Domscholastikus, der unter den Mitgliedern des Domkapitels, zu denen er zählte, sich eines sehr hohen Ranges und Ansehens erfreute.

Die ältesten Unterrichtsanstalten, welche auf braunschweigischem Boden errichtet wurden, standen im engsten Zusammenhange mit der Kirche. Ihre Anfänge reichen bis in jene Zeit zurück, da im Sachsenlande unter dem Scepter Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger das Christentum Wurzel zu schlagen begann. Sie sondern sich je nach der Stätte, auf der sie emporwuchsen, in Stifts-, Kloster- und Pfarrschulen. Zu diesen kirchlichen oder klerikalen Anstalten tritt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts noch eine andere Art von Schulen hinzu, welche den Wünschen des Bürgerstandes und den Bemühungen der städtischen Behörden ihre Entstehung zu verdanken hatte. Es sind die Stadtschulen, unter denen man wiederum lateinische oder Gelehrtenschulen und deutsche Schreibschulen zu unterscheiden hat. Daneben machen sich schließlich auch noch die von Privatpersonen unterhaltenen Winkelschulen bemerkbar.

## 1. Die Stifts- und Klosterschulen.

An Stiftern und Klöstern war im Bereiche des jetzigen Herzogtums Braunschweig zur Zeit des Mittelalters kein Mangel. Schon 852 begründete Graf Liudolf, der Stammvater des sächsischen Kaiserhauses, auf seinen Erbgütern zu Brunshausen im Gandethale ein Nonnenkloster, das aber 881 nach Gandersheim verlegt wurde und dort sich bald zu einem freiweltlichen Stifte entwickelte. Um dieselbe Zeit errichteten Benediktiner aus der Abtei Werden östlich von Helmstedt das älteste Mönchskloster des Landes und benannten es nach dem Namen des heiligen Liudger, der ein bis zwei Men-

schenalter zuvor das Mutterkloster am Ufer der Ruhr gestiftet hatte. Im Laufe der Jahrhunderte wuchs dann bei Fürsten und Unterthanen in so hohem Maße das Streben, durch die Begründung und Ausstattung geistlicher Stiftungen zeitlichen Ruhm und ewiges Heil zu gewinnen, daß am Ende des Mittelalters auf den 67 Quadratmeilen, welche das Herzogtum umfaßt, nicht weniger als 4 Stifter und 21 Klöster emporragten. Allein in der Stadt Braunschweig und in ihrer allernächsten Umgebung waren die beiden Stifter St. Blasien und St. Cyriaci, die Benediktinerabtei St. Ägidien, je ein Kloster des Franziskaner- und des Dominikanerordens und das mit Cistercienserinnen besetzte Kloster zum heil. Kreuz vorhanden. In den übrigen Teilen des Landes aber erhoben sich das Chorherrenstift zu Ölsburg, das Stift Gandersheim, in dem neben dem Kapitel der Chorfrauen noch ein Kollegium von Chorherren bestand; als Mönchsklöster die Benediktinerabteien Königslutter, St. Ludgeri bei Helmstedt und Klus bei Gandersheim, die Cistercienserabteien Walkenried, Amelungsborn, Marienthal, Riddagshausen und Michaelstein, die Augustinerklöster Porta Coeli in Helmstedt und St. Lorenz bei Schöningen, das Kloster der Franziskaner oder Barfüßer in Gandersheim; endlich noch als Sitze geistlicher Frauen die Klöster der Benediktinerinnen zu Brunshausen, Kemnade und St. Marien bei Gandersheim, die der Augustinerinnen zu Steterburg und Marienberg bei Helmstedt, schließlich das Cistercienserinnenkloster St. Bartholomäi in Blankenburg.

Nicht in allen diesen geistlichen Stiftungen ist mit Sicherheit eine Schule nachzuweisen. Es wäre aber ganz verkehrt, wenn man annehmen wollte, daß dort, wo in den Urkunden von einer Lehranstalt nicht die Rede ist, eine solche auch nicht vorhanden gewesen sei. Schon Karl der Große hatte es in seiner berühmten „Epistola de litteris colendis“ die man auch wohl als „Constitutio de scholis per episcopia et monasteria instituendis“ zu bezeichnen pflegt, den kirchlichen Würdenträgern des Frankenreichs auf das ernstlichste zur Pflicht gemacht, an den Bischofssitzen und in den Klöstern die Kleriker, soweit sie überhaupt lernfähig seien, in den für den geistlichen Stand erforderlichen Wissenschaften unterweisen zu lassen. Zu dieser Verordnung, die man als die Magna Charta des deutschen Schulwesens bezeichnen darf, trat aber im Laufe der Zeit noch eine so stattliche Reihe von gleichfalls auf die Begründung von Stifts- und Klosterschulen gerichteten Reichsgesetzen, Konzilienbeschlüssen, bischöflichen Verfügungen, päpstlichen Erlassen und statutarischen

Ordensbestimmungen hinzu, daß man gar nicht daran zweifeln kann, es habe zur Zeit des Mittelalters kein Stift oder Kloster, einerlei ob Männer oder Frauen die Insassen waren, sich der Pflicht, innerhalb seiner Mauern eine Schule zu unterhalten, sobald nur irgendwie ein Bedürfnis dazu vorlag, auf die Dauer zu entziehen vermocht.

An erster Stelle waren die Schulen in den Stiftern und Klöstern für den Nachwuchs der betreffenden geistlichen Genossenschaft, die jungen Kanoniker und Kanonissinnen, Mönche und Nonnen bestimmt; daneben aber wurde hie und da auch noch fremden Schülern und Schülerinnen der Zutritt gestattet. Wo dieses geschah, waren in der Regel zwei mehr oder weniger gesonderte Anstalten vorhanden, die sogenannte innere Schule (schola interior) für die eigenen Angehörigen des Stifts oder Klosters, und die äußere Schule (schola exterior) für die zugewanderten Fremdlinge.

Was zunächst die inneren Schulen betrifft, so fehlte es denselben wohl nur selten an Zöglingen. Denn in den Stiftern wurden die Pfründen der Chorherren und Chorfrauen vielfach schon an Unmündige verliehen, und die dem Klosterleben von gottesfürchtigen Eltern geweihten Knaben und Mädchen (oblati) standen oft noch im zarten Kindesalter. In derartigen Fällen aber hatten die betreffenden Kapitel und Konvente das lebhafteste Interesse daran, daß ihre zukünftigen Mitglieder für ihren geistlichen Beruf von früh auf sachgemäß vorgebildet würden, und übernahmen deshalb, sobald es nur irgendwie anging, ganz und gar deren Erziehung und Unterricht. Wie dabei im Bereiche des Herzogtums Braunschweig verfahren sei, läßt sich mit völliger Deutlichkeit nicht erkennen; immerhin aber ist es erfreulich, daß das Dunkel, von dem die braunschweigischen Innenschulen bedeckt sind, vor dem Blicke des Forschers wenigstens stellenweise ein wenig zurückweicht.

Unter den Schulen für die jungen Kanoniker stand allen voran die zu St. Blasien in der Burg Dankwarderode zu Braunschweig. Das dortige Stift war in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von dem brunonischen Grafengeschlechte errichtet und seit 1173 von Heinrich dem Löwen in großartiger Weise erweitert und umgestaltet worden. Von der Schule desselben reichen die ersten Spuren bis in das 11. Jahrhundert zurück.

Die Leitung der Schule zu St. Blasien lag, wie es in den Domstiftern an den Bischofssitzen stets, bei den gewöhnlichen Kollegiatkirchen fast aus-

nahmslos der Fall war, in der Hand eines Kanonikers, der in der älteren Zeit magister scholarium oder einfach magister, später scholaster oder scholasticus genannt wurde. Seine Präbende hieß die Scholasterie. Zu seinen Amtspflichten gehörte anfangs die gesamte Erziehung der ihm überwiesenen Knaben und Jünglinge, Schulzucht und Schulunterricht eingeschlossen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts versuchte dann der Magister Engelbert, nach dem Beispiele seiner Kollegen in anderen Stiftern, die Last und Mühe, welche ihm die Scholasterie bereitete, von den eigenen Schultern auf fremde zu wälzen. Er geriet darüber mit Dekan und Kapitel in einen verdrießlichen Rechtsstreit, der 1251 durch Herzog Otto I. zu seinen Ungunsten entschieden wurde. Aber was Engelbert noch mißlang, wußten seine Nachfolger erfolgreich durchzusetzen, so daß sie nur noch die oberste Aufsicht über die Stiftsschule beibehielten und die eigentliche Schularbeit von untergeordneten Lehrern, dem Rektor und seinen Gehülfen, besorgen ließen.

Die Schüler der Innenschule (canonici novitii, c. scholares, c. in schola oder sub iugo existentes) standen unter der Obhut und Botmäßigkeit des Scholastikus von dem Augenblicke ihrer Aufnahme an bis zu dem Zeitpunkte, da sie — was wohl im Alter von 18 Jahren geschah — die erste von den höheren Weihen, die des Subdiakonats, empfingen. Sie bewohnten mit dem Scholastikus gemeinsam ein besonderes Haus (dormitorium puerorum), das neben den Wohn- und Schlafgemächern zugleich auch das Lehrzimmer enthalten mochte. Ihrem Vorsteher hatten sie in der älteren Zeit eine Gebühr (iustitia) von 2 Gulden, später das Doppelte (duplex iustitia) zu zahlen; befanden sich aber Verwandte von Chorherren darunter, so beanspruchten dieselben einen Erlaß dieser Abgabe, ein Umstand, der mancherlei Verdrießlichkeiten herbeiführte, bis sich das Kapitel 1251 entschloß, den Scholastikus für den dadurch erwachsenden Ausfall zu entschädigen.

Die Zucht war zu St. Blasien, wenn sie vorschriftsmäßig gehandhabt und nicht etwa durch die Nachsicht oder Gleichgültigkeit des Scholastikus gelockert wurde, ernst und strenge. Die jungen Herren standen Tag und Nacht unter Aufsicht, und jedem Ausbruche jugendlichen Mutwillens sollte mit Nachdruck gewehrt werden. Den täglich alle drei Stunden sich wiederholenden Horengottesdiensten mußten sie, ebenso wie die älteren Kanoniker, beiwohnen, auch der Matutin oder Mette, die morgens um 3 Uhr stattfand.

Der Unterricht bezog sich an erster Stelle auf das Verständnis und die Einübung der kirchlichen Gebete und Gesänge, wozu auch einige Bekanntschaft mit der musikalischen Theorie unerläßlich war. Die Wissenschaften, welche man betrieb, waren wohl, wie überall in den mittelalterlichen Stiftsschulen, die des sogenannten Triviums, vor allem Grammatik, nach jetzigem Sprachgebrauch Latein, dazu dann noch etwas Dialektik oder Logik und Rhetorik. Hatten die jungen Kanoniker das nötige Alter erreicht und die nötigen Kenntnisse erworben, so wurden sie vom Joche des Scholastikus losgesprochen und durften, wenn sie Lust dazu hatten, noch eine Universität (studium generale, st. universale, st. sollemne) besuchen, wozu ihnen vom Stifte drei Jahre lang eine Beihülfe von drei Wispel Weizen gereicht wurde. In den Matrikeln von verschiedenen mittelalterlichen Universitäten werden denn auch unter den Studierenden Mitglieder des Braunschweiger St. Blasiusstiftes wiederholt verzeichnet.

Ganz ähnlich wie in der Burg gestaltete sich der Bildungsgang der jungen Kanoniker in dem St. Cyriakusstifte, das dicht vor dem südlichen Thore der Stadt Braunschweig belegen war. Da es aber hier unter den Chorherren desselben an einem Scholastikus fehlte, so wurde die Erziehung und der Unterricht des klerikalen Nachwuchses von einem außerhalb des Kapitels stehenden Rektor besorgt. Über die Innenschulen für die jungen Kanoniker zu Gandersheim sind nur äußerst dürftige, über die im Stifte Ölsburg überhaupt gar keine Nachrichten vorhanden; man wird aber annehmen dürfen, daß dort Erziehung und Unterricht im großen und ganzen in derselben Weise wie in den beiden Stiftern der Stadt Braunschweig gehandhabt worden ist.

In den Mannsklöstern wurde die Einrichtung der Lehranstalt für die Novizen und jungen Mönche wesentlich durch die Statuten und Gewohnheiten der betreffenden Ordensgemeinschaften bestimmt und war infolgedessen nicht überall gleich. Geleitet wurde die ganze Erziehung der Religiosen in der Regel von einem älteren und erfahrenen Mönche, der wohl vielfach, namentlich in kleineren Konventen, gleich auch die wissenschaftliche Unterweisung seiner Zöglinge in die Hand nahm. Daneben finden sich auch besondere Lehrer, die entweder, wie beispielsweise die Lektoren oder Lehrmeister bei den Franziskanern und Dominikanern in der Stadt Braunschweig, dem betreffenden Orden selbst angehörten, oder auch im Fall des Bedürfnisses von auswärts herangezogen wurden.

Die Zucht war in den Innenschulen der Klöster wohl noch weit strenger als in denen der Stifter. Von dem Verkehre mit der Welt wurden die Zöglinge derselben gänzlich fern gehalten. Als Gottschalk Kruse, der erste, der später in der Stadt Braunschweig im Geiste Luthers gelehrt hat, im Alter von neun Jahren von seiner Mutter dem dortigen St. Ägidienkloster übergeben worden war, wurde er sofort mit dem Mönchsgewande bekleidet, und sieben Jahre vergingen, ehe er seine Verwandten in der Stadt besuchen durfte.

Über die Wissenschaften, welche mit den jungen Mönchen betrieben wurden, geben die vorhandenen Quellen keine nähere Auskunft. Jedenfalls wurden diejenigen von ihnen, welche zum Lernen Lust und Talent besaßen, in der Regel so weit gefördert, daß sie eine Hochschule zu besuchen imstande waren. In der That ist die Zahl der jungen Männer, welche zur Zeit des Mittelalters aus den braunschweigischen Klöstern den akademischen Studien sich zuwendeten, gar nicht gering. Meistens waren es Benediktiner und Cistercienser. Wenn sich verhältnismäßig wenig Angehörige des Franziskaner-, Dominikaner- und Augustinerordens darunter befinden, so liegt der Grund darin, daß diese Orden ihre Mitglieder nicht gern auf die für jedermann zugänglichen Universitäten sandten, sondern für die höhere Ausbildung derselben zeitweise eigene höhere Anstalten, die sogenannten Provinzialstudien, unterhielten, welche innerhalb einer Ordensprovinz abwechselnd bald in das eine, bald in das andere Kloster verlegt wurden. Von dem Provinzialstudium der sächsischen Franziskaner erfährt man, daß sich dasselbe 1423 in Braunschweig befand.

Von den inneren Schulen für die jungen Kloster- und Stiftsfräulein vermag keine ein so lebhaftes Interesse zu erwecken wie die zu Gandersheim. Die Bedeutung derselben geht weit über die Grenzen des Herzogtums hinaus.

Gandersheim gehörte zu den vornehmsten geistlichen Stiftungen des Sachsenlandes. Die drei ersten Äbtissinnen waren Töchter des mächtigen und hochangesehenen Grafen Liudolf. Die dritte von ihnen erlebte es noch, daß ihr Neffe Heinrich auf den deutschen Königsthron gehoben wurde. Unter ihren Nachfolgerinnen werden mehr als eine verzeichnet, die kaiserlichem Blute entsprossen waren, und in das Kapitel der Kanonissinnen wurde der Eintritt nur Jungfrauen von fürstlicher, gräflicher oder doch mindestens adeliger Abkunft gestattet. Gerade aber unter den vornehmen Frauen machte sich im 10. und 11. Jahrhundert eine bemerkenswerte Vorliebe

für Wissenschaft und Gelehrsamkeit bemerkbar, nicht zum wenigsten im Hause der Liudolfinger. Kein Wunder, daß die Familienstiftung dieses Fürstenhauses sich zu einer der hervorragendsten Bildungsstätten des deutschen Nordens entwickelte.

Die Gandersheimer Schule ist ebenso alt wie das Gotteshaus, in dessen Schatten sie emporwuchs. Schon von der ersten Äbtissin, Hathumod, wird berichtet, daß sie nicht bloß selbst mit Eifer den Studien oblag, sondern auch die ihr unterstellten Jungfrauen mit Ernst dazu anhielt. Ihre nächsten Nachfolgerinnen huldigten einer gleichen Geistesrichtung und widmeten der Schule die sorgsamste Pflege. An der Spitze derselben stand eine der Chorfrauen, anfangs magistra, später scholastica genannt. Dieselbe hatte die gesamte Erziehung der jungen Fräulein zu leiten und zu überwachen, falls nicht etwa, wie es bei den dem Stifte anvertrauten Fürstentöchtern in der Regel der Fall war, die Äbtissin selbst dieses Amt übernahm. In der älteren Zeit gehörte die praktische Lehrthätigkeit zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Scholastika, und die in den Wissenschaften erfahrenen Schwestern standen ihr dabei als Gehülfinnen zur Seite; selbst einige Äbtissinnen verschmähten es nicht, ihre Gelehrsamkeit in den Dienst der Schule zu stellen. Aber später zogen sich die vornehmen Damen, wenn nicht alles täuscht, von der Erteilung des Unterrichts völlig zurück, und die Scholastika behielt nur noch, wie die Scholaster in den Chorherrenstiftern, die Oberleitung der Anstalt bei. Männliche Lehrkräfte werden gelegentlich schon im 10. Jahrhundert erwähnt. Später scheint die wissenschaftliche Unterweisung der jungen Mädchen ganz und gar auf die Stiftsgeistlichen übergegangen zu sein.

Ihren Höhepunkt erreichte die Gandersheimer Schule in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, als Gerberg II., die hochgebildete Tochter des Herzogs Heinrich von Bayern, eine Schwester jener Hedwig von Schwaben, die Scheffels Harfe mit dem zarten Hauche der Poesie umwoben hat, auf dem Stuhle der Äbtissinnen saß. Zu jener Zeit gehörte zu den Chorschwestern Hrotsvitha, die starke, weithinschallende Stimme von Gandersheim, wie sie selbst ihren Namen gedeutet hat. Die Grundlage ihrer Geistesbildung verdankte sie der gelehrten Rikkardis, welche bei ihrem Eintritte in den Konvent das Amt der Magistra verwaltete; später war es die Äbtissin Gerberg selbst, unter deren Leitung die begabte Jungfrau ihre Kenntnisse erweiterte und vertiefte.

Wie umfangreich die Studien gewesen sind, die man im 10. Jahr-

hundert am Ufer der Gande betrieb, davon geben Hrotsvithas Dichtungen — es sind lateinische Epen, Legenden und Komödien — auch heute noch deutliches Zeugnis. Vor allem muß dort die lateinische Sprache eine sorgfältige Pflege gefunden haben. Denn Hrotsvithas Ausdrucksweise, obgleich keineswegs fehlerlos und frei von Barbarismen, zeigt eine für jene Zeit seltene Formgewandtheit und eine umfassende Bekanntschaft mit den kirchlichen sowohl wie mit den klassischen Schriftstellern. Neben den Wissenschaften des Triviums (Grammatik, Rhetorik und Dialektik) sind ihr auch die des Quadriviums (Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik) bekannt, und namentlich in der musikalischen Theorie und in der Zahlenlehre entwickelt sie geradezu überraschende Kenntnisse. Ob sie dabei auch noch des Griechischen kundig gewesen sei, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Jedenfalls aber war die Sprache der Hellenen in Gandersheim im 10. Jahrhundert nicht unbekannt.. Die griechische Kaisertochter Theophanu, die Gemahlin Ottos II., hat wiederholt dort verweilt, und ihre Tochter Sophie hat dem Stifte 60 Jahre lang, zuerst als Chorfräulein, zuletzt als Äbtissin angehört. Es ist wie ein Nachhall aus jener geistig hochbedeutsamen Zeit, daß bis tief in das Reformationsjahrhundert hinein in der Gandersheimer Stiftskirche alljährlich zu Pfingsten eine griechische Messe gesungen wurde.

Wie die Unterrichtsgegenstände, so kann man aus Hrotsvithas Werken, wenn auch nur in sehr beschränktem Maße, die Lehrart erkennen, wie sie zu ihrer Zeit in den Stifts- und Klosterschulen üblich war. Denn als eine Nachbildung des damaligen Unterrichtsbetriebes wird man es ansehen müssen, wenn die Dichterin in der Eingangsscene der Komödie „Paphnutius“ einen gelehrten Magister auftreten läßt, der sich mit seinen Schülern über Makrokosmus und Mikrokosmus unterhält und ihnen das Wesen und die verschiedenen Arten der Musik auseinandersetzt, oder wenn in der „Sapientia“ dem Kaiser Hadrian ein längerer Vortrag über die Geheimnisse der Algebra gehalten wird. Hrotsvithas Komödien aber bilden das erste Schulbuch, das auf braunschweigischem Boden verfaßt ist. Die Dichterin schrieb sie, nicht damit sie aufgeführt, sondern damit sie, wie sie selbst sagt, in den Schulen anstatt der schmutzigen Stücke des Terenz gelesen und erklärt werden möchten.

Hrotsvitha starb, noch ehe das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung zu Ende ging; die Äbtissin Gerberg folgte ihr im Jahre 1001. Mit beiden zugleich sank auch die Blüte der Gandersheimer Schule ins Grab.

Gerbergs Nachfolgerin, die Kaisertochter Sophie, besaß zwar auch sehr umfassende Kenntnisse. Eine alte Reimchronik sagt von ihr, „dat se so vele wisheit konde, dat se ok wol gelarden meistern wedderstunde." Aber ihr hoffärtiger Sinn und ihr leichtsinniges Gebahren legten den Grund zu der Verweltlichung des Stifts. Von ernsten Studien der Chorfräulein war hinfort nicht mehr die Rede; es gab sogar Zeiten, in denen das Amt der Scholastika, wie es scheint, jahrelang unbesetzt war. Die Werke der Hrotsvitha, ja selbst ihr Name, gerieten im Gandethale in völlige Vergessenheit.

Was über die Innenschulen in den übrigen Frauenkonventen des Herzogtums bekannt wird, ist äußerst wenig. Jedenfalls wird man sich von den Leistungen derselben keinen hohen Begriff machen dürfen; es kam vor, daß an manchen Stellen die wissenschaftliche Unterweisung der jungen Klosterschwestern zuzeiten völlig daniederlag, und die Gemüter derselben mehr auf die Güter und Genüsse der Welt als auf Andacht und ernste Studien gerichtet waren. Ein solcher Verfall herrschte in den niedersächsischen Nonnenklöstern ganz allgemein um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Als dann aber eine Reformation der in Weltsinn und Unwissenheit versunkenen Konvente vorgenommen wurde, traten mit der Erneuerung der geistlichen Zucht zugleich auch die Schulen für die Novizen und die noch lernfähigen Nonnen wiederum in Thätigkeit. Bei den Augustinerinnen zu Marienberg bei Helmstedt wirkte damals von 1462—1465 als Magistra die Schwester Thekla, die man, weil in dem Konvente selbst keine dazu geeignete Persönlichkeit vorhanden war, von fernher aus einem Kloster desselben Ordens herbeigerufen hatte. „Sie war", so berichtet ein Zeitgenosse, „in der Grammatik zureichend erfahren und unterrichtete die jungen Mädchen und Nonnen in Gesang und Schulwissenschaften; ihre Schülerinnen aber machten so gute Fortschritte, daß sie die heiligen Schriften verstanden, sie auszulegen wußten und Briefe in gutem Latein wie ein Magister abfassen konnten." In der That zeigen einige lateinische Sendschreiben Marienberger Klosterschülerinnen, welche bei Leibniz, Script. Brunsvic. II, 895 abgedruckt sind, neben einzelnen barbarischen Wendungen eine erfreuliche Gewandtheit des Ausdrucks. Außer den Wissenschaften bildeten in Marienberg auch die weiblichen Handarbeiten einen hervorragenden Gegenstand der Unterweisung. Wie weit man es dort in der Anfertigung kunstvoller Stickereien gebracht hat,

bezeugen die wertvollen Teppiche, welche in dem Kloster heute noch aufbewahrt werden.

Ein nicht geringeres Interesse als die Lehranstalten für die eigenen Angehörigen der Stifter und Klöster vermögen die sogenannten äußeren Schulen zu erwecken, namentlich die, welche für die Unterweisung der zugewanderten männlichen Jugend bestimmt waren. Auch für sie bildet das oben erwähnte Rundschreiben Karls des Großen „de litteris colendis" die Grundlage; aber die Gunst, die man ihnen zuwendete, war nicht überall und nicht zu allen Zeiten dieselbe. Von den Mönchsorden waren es besonders die Benediktiner, welche fremden Schülern bereitwillig ihre Pforten öffneten; aber andere geistliche Genossenschaften, namentlich die Cistercienser, Franziskaner und Dominikaner, verhielten sich gegen die Unterhaltung von Außenschulen meist spröde und ablehnend. Entgegenkommender bewiesen sich die Stifter, namentlich seitdem 1179 und 1215 das dritte und das vierte Laterankonzil nicht bloß den Domkapiteln an den bischöflichen Kathedralkirchen, sondern überhaupt allen Chorherrenkollegien, deren Mittel dazu ausreichten, die Pflicht auferlegt hatten, wie für ihre eigenen Kleriker, so auch für die sich etwa einfindenden fremden Schüler einen geeigneten Lehrer zu unterhalten. Die Zöglinge der äußeren Schulen waren zumeist wenig bemittelt und werden deshalb schlechtweg als „pauperes scholares" bezeichnet. In der älteren Zeit waren es fast ausnahmslos solche, die sich dem Weltklerus zuzuwenden gedachten. Erst später, zumal als sich infolge der erweiterten Verkehrs- und Handelsverhältnisse den Städtern das Verständnis für den Wert geistiger Bildung aufdrängte, kamen zu den Anwärtern des geistlichen Standes auch Laienschüler, zu den Bettelknaben auch Söhne wohlhabender Eltern hinzu.

Die Stätten, an denen sich im Bereiche des Herzogtums Braunschweig äußere Schulen nachweisen lassen, sind die Stifter St. Blasien und St. Cyriaci, sowie die Benediktinerabtei St. Ägidien zu Braunschweig, das Stift Gandersheim, das Kloster der Benediktiner zu St. Ludgeri bei Helmstedt, das der Augustiner zu St. Lorenz bei Schöningen und das der Cistercienserinnen zu St. Bartholomäi in Blankenburg.

Von den Anstalten in den drei letztgenannten Klöstern erfährt man nicht mehr, als daß sie bestanden haben und wieder zu Grunde gegangen sind. Die zu St. Ludgeri und die zu St. Lorenz verschwanden, als in den benachbarten Städten Helmstedt und Schöningen 1248 und 1499

städtische Lateinschulen errichtet wurden; die zu Blankenburg scheint unter den Stürmen des Bauernkrieges ihr Ende gefunden zu haben.

Die Außenschule zu Gandersheim wird urkundlich, soweit es ersichtlich ist, zuerst im Jahre 1366 erwähnt, hatte aber damals ohne Zweifel schon geraume Zeit bestanden. Die oberste Leitung derselben lag wahrscheinlich, wie die der dortigen Jungfrauenschule, in den Händen der Scholastika. Der Unterricht mag anfangs von einem Kanoniker oder einem der Vikare besorgt sein; gegen Ende des Mittelalters erteilte denselben ein Rektor mit seinen Unterlehrern, möglicherweise unter Beihülfe der Opferleute der Stiftskirche. Ein ganz besonderes Interesse erweckte diese Anstalt durch eine damit verknüpfte Bruderschaft, die „broderscop der scolere" oder „fraternitas scholarium in oppido Gandersem". Dieselbe bestand aus Männern und Frauen und verfolgte den Zweck, wenn Schüler der Stiftsschule, oder auch die Mitglieder der Genossenschaft selbst, gestorben waren, die Leiber derselben christlich zur Erde zu bestatten und für das Seelenheil derselben zweimal im Jahre Memorienfeiern mit Vigilien und Seelmessen zu veranstalten. Um einem so lobenswerten Streben seine Gunst zu beweisen, stellte der Hildesheimer Weihbischof Arnold der Bruderschaft am Tage der 10000 Märtyrer 1513 eine Urkunde aus, in der allen Mitgliedern und Gönnern derselben für etwaige Geschenke und für die Beteiligung an ihren Begräbnissen und Gedächtnisfeiern ein Ablaß von 40 Tagen zugesichert wurde.

Am wichtigsten und ausgiebigsten sind die Nachrichten, welche sich auf die äußeren Stifts- und Klosterschulen zu Braunschweig beziehen; doch fehlt auch hier noch viel daran, daß man sich von der Einrichtung und Beschaffenheit dieser Anstalten ein vollständiges und wahrhaft befriedigendes Bild zu entwerfen vermöchte. Selbst die Frage muß unentschieden bleiben, ob die Schüler derselben mit den jungen Kanonikern und Mönchen gemeinsam, oder ob sie für sich allein in einer besonderen Lehranstalt unterrichtet worden sind.

Urkundlich erwähnt wird die äußere Schule zu St. Blasien zum erstenmal 1251, die zu St. Cyriaci und die zu St. Ägidien sogar erst 1370; aber gerade die Dokumente, in denen ihrer zuerst gedacht wird, lassen mit Sicherheit erkennen, daß an allen drei Stellen den fremden Schülern in den genannten Jahren schon seit geraumer Zeit der Zutritt gestattet gewesen war.

Die oberste Leitung der äußeren Schulen lag denselben Persönlich-

keiten ob, die an der Spitze der inneren standen, zu St. Blasien dem Scholastikus, zu St. Cyriaci dem Dekan, zu St. Ägidien dem Abte. Den Unterricht aber besorgten untergeordnete Lehrer, die Rektoren samt ihren Gehülfen.

Die Rektoren, welche vielfach auch als magistri scholarium oder einfach magistri, Schulmeister oder schlechtweg Meister bezeichnet werden, gehörten meist dem niederen Klerus an. Ihre Anstellung und Entlassung lag in dem Ermessen der obersten Schulvorsteher. Ihre Einnahmen bestanden, abgesehen von der Wohnung und etwaigen unbedeutenden Spenden, aus dem, was ihnen die Schüler zu entrichten hatten. Und das war gewiß kärglich genug. So führten denn Dürftigkeit und Brotneid oftmals dazu, daß ein Kollege dem anderen seine Schüler abspenstig zu machen versuchte, ein Unfug, dem 1370 die drei vorgesetzten Prälaten durch den Erlaß einer gemeinsamen Verordnung „de concordia rectorum scholarum“ nachdrücklich entgegentraten.

Die Hülfslehrer des Rektors wurden, dem zunftmäßigen Charakter des mittelalterlichen Schulwesens entsprechend, als seine Gesellen (socii, secundarii) bezeichnet; auch Lokaten (locati) heißen sie, nicht etwa deshalb, weil sie im Solde des Rektors standen (lat. locare mieten), sondern weil die Schülerabteilungen, die ihnen überwiesen waren, im damaligen Latein loca (Plätze) genannt wurden. Ihre Anstellung kam dem Rektor zu, der sie in der Regel aus der Zahl seiner älteren Schüler auswählte und zu Ostern oder zu Michaelis für das nächstfolgende halbe Jahr in Dienst nahm. Viele von ihnen waren Lehrer und Schüler zugleich, da sie mit der Übernahme der eigenen Lehrstunden nicht aufhörten, den schwierigeren Lektionen des Rektors beizuwohnen. Eine Besoldung erhielten die Schulgesellen von ihrem Meister nicht, mußten ihm vielmehr, wie die Schüler, den Schullohn entrichten. Dafür verschaffte ihnen der Meister in wohlhabenden Bürgerfamilien eine Stellung als Hauslehrer. Für die freie Kost und andere Gutthaten mußten sie hier die kleineren Kinder ihrer Brotherren in den Anfangsgründen der Wissenschaften unterrichten. Die größeren Knaben begleiteten sie zur Schule, halfen ihnen bei ihren Schularbeiten, standen ihnen auch zur Seite, wenn sie auf dem Heimwege mit anderen Schülern in Wortwechsel oder Schlägereien gerieten. Mit seinem Rektor lebte der Gesell oftmals in Unfrieden, und nicht selten lief er ihm davon, ohne ihm die gebührenden Abgaben geleistet zu haben. Fand er dann in einer der Schwesteranstalten Aufnahme,

und gelang es ihm gar, einige jüngere Schüler mit hinüberzuziehen, so loderte der Zorn des geschädigten Meisters hoch empor, und die ohnehin schon unter den Rektoren vorhandene Verstimmung und Eifersucht gewann neue Nahrung. Auch diesen Mißverhältnissen suchte die oben erwähnte Verordnung der Prälaten vom Jahre 1370 nach Kräften abzuhelfen.

Gegen Ende des Mittelalters findet sich neben den Hilfslehrern, die unmittelbar von der Schulbank weg in das Lehramt eingetreten waren, noch eine höhere Art von Hülfslehrern, die Bakkalarien (baccalarii). Dieselben hatten sich bereits eine Zeitlang auf der Universität aufgehalten und es dort bis zu dem untersten Grade der Artistenfakultät, dem Bakkalariat, gebracht; dann aber hatte die Not des Lebens sie gezwungen, ihre Studien zu unterbrechen und im Lehrfache ihren Unterhalt, wenn möglich auch die Mittel zu einem erneuten Besuche der Akademie zu gewinnen. In ihrer gesellschaftlichen Stellung und in ihrem Einkommen waren die Bakkalarien von den unstudierten Hülfslehrern, für die man die Bezeichnung „Lokaten" beibehielt, wie es scheint, wenig verschieden. Als Johann Agricola aus Eisleben, der spätere Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg, 1514 nach mehrjährigem Besuche der Universität Leipzig in Braunschweig — man weiß leider nicht, an welcher Schule — das Amt eines solchen Hülfslehrers höherer Art übernahm, wurde er zugleich Hauslehrer bei einem Bürger namens Durigke und hat später die Söhne desselben auch noch nach Wittenberg zur Universität begleitet. Um jene Zeit hatte man auch, wenigstens an den bedeutenderen Schulen, bereits angefangen, bei der Besetzung des Rektorats sich nach einer Persönlichkeit umzusehen, die im Besitze der Würde eines Magisters der freien Künste stand.

Die Schüler, welche die äußeren Stifts- und Klosterschulen in der Stadt Braunschweig besuchten, waren nur zum Teil der dortigen Bürgerschaft entsprossen. Viele stammten von auswärts, und manche mochten aus weiter Ferne herbeigezogen sein. Diese Fremdlinge waren fast ausnahmslos unbemittelt. Sie lebten von den Almosen, die sie singend vor den Thüren erbettelten. Einer Anzahl von diesen armen Scholaren boten die beiden Stifter freien Unterhalt, insbesondere auch einen Unterschlupf in dem Schlafhause (dormitorium) der Stiftsschule, weshalb sie vielfach als Schlafschüler (slapscolere, dormitoriales) bezeichnet werden. Für die ihnen zufallenden Wohlthaten mußten sie mancherlei Dienste leisten und hatten namentlich die Verpflichtung, als

Mitglieder des kunstmäßig geschulten Sängerchors, der für ein angesehenes Stift geradezu unerläßlich war, bei den zahlreichen Gottesdiensten, bei Leichenbegängnissen und Prozessionen mitzuwirken. Aus diesem Grunde hießen sie insgemein Chorschüler (scholares chorales), auch dann noch, wenn sie, was oftmals der Fall war, der Schulbank längst entwachsen waren und ohne irgendwelche fernere Beteiligung an den Lehrstunden nur noch ihren musikalischen Obliegenheiten nachkamen.

Die Zahlung von Schulgeld (pretium) blieb den Schlafschülern erlassen. Von den übrigen Scholaren hatten nach einer Festsetzung vom Jahre 1478 die Söhne der Reichen — wahrscheinlich halbjährlich — zwei neue Schillinge, die aus dem Mittelstande zwei alte Schillinge, die Bettelschüler (mendicantes, de ostiatim hir pro pane gan) einen neuen Schilling Braunschweiger Währung zu entrichten. Zu der Geldleistung kam dann noch eine Abgabe an Lebensmitteln (pastus) hinzu, die bei den Mendikanten möglicherweise in einem Teile des erbettelten Brotes bestand.

Die Unterrichtsgegenstände der äußeren Stifts- und Klosterschulen waren dieselben, wie sie in den inneren Lehranstalten betrieben wurden. Man begann mit den ersten Anfangsgründen, mit Lesen und Schreiben. Als Unterrichtssprache diente, so früh und so weit es bei deutschen Knaben möglich war, das barbarische Latein des Mittelalters. Die Wissenschaften, denen man oblag, waren die des Triviums. Sie werden als „primitivae et scholasticae disciplinae" als „primitivae scientiae et artes", als „grammaticalia und die ersten Künste", gelegentlich auch als „die freien Künste", bezeichnet. Daneben legte man ein großes Gewicht auf Gesang und musikalische Kenntnisse, bemühte sich auch, die Schüler zur Wohlanständigkeit und zu guten Sitten anzuleiten. Besonderer Unterricht in der Religionslehre wurde nicht erteilt. In dieser Hinsicht bot die Kirche mit ihren Gebeten, Gesängen und biblischen Lesungen genügenden Ersatz. Die religiöse Wissenschaft aber, die Theologie, blieb den Hochschulen vorbehalten.

Über das Alter, in dem die Knaben die Schule zu besuchen anfingen, und über die Zeit, welche sie in der Regel gebrauchten, um das Lehrziel derselben zu erreichen, wird nichts bekannt. Auch hinsichtlich der Lehrbücher, welche man bei dem Unterrichte zu Grunde legte, nicht minder hinsichtlich der Lehrmethode, deren man sich bediente, fehlt es an jeglicher Nachricht. Desgleichen über die Einrichtung der Lehrzimmer.

Wegen des letzten Punktes hüte man sich vor optimistischen Vorstellungen. Für eine mittelalterliche Schule war in der Regel ein einziges Unterrichtslokal vorhanden. Den verschiedenen Schülerabteilungen waren darin gesonderte Plätze (loca) zugewiesen, und allem Anschein nach haben weder Lehrer noch Schüler sich durch diese Einrichtung sonderlich gestört gefühlt.

Die Schulzucht war in den äußeren Schulen nicht gelinder als in den inneren. Backenstreiche, Zupfen an Haaren und Ohren galten noch nicht als eine Überschreitung des Züchtigungsrechts. Der Stock kam selten aus der Hand des Lehrers und bildete das Abzeichen seiner Würde. Selbst die größesten Burschen wurden nicht mit Schlägen verschont. Oft artete die körperliche Strafe in Mißhandlung aus, so daß 1478 verfügt werden mußte, die Meister und ihre Gesellen sollten „ore scholere nicht unredeliken vorweldigen, treden, edder unwertliken stoten, sunder se schullen dar inne vornuftiger wesen wan de scholere.“ Zur Entschuldigung der Lehrer wird man sagen dürfen, daß auf den Schulbänken oft sehr rohe, wilde und ungesittete Schlingel saßen, mit denen sie in Güte wenig anzufangen vermochten. Überdies war die Schulzucht an anderen Orten nicht milder, und nicht bloß in Braunschweig wurden die Knaben und Jünglinge, so lange sie zur Schule gingen, als unter dem Joche stehend (pueri subiugales, p. sub iugo existentes) bezeichnet.

Gleichwohl hüte man sich, auf die mittelalterliche Schuljugend der Stadt Braunschweig mit mitleidsvoller Wehmut zurückzublicken. Wer weiß, ob sie trotz der ihr eingebrockten Prügelsuppen mit dem heranwachsenden Geschlechte von heute getauscht hätte! Das Schreckgespenst der Versetzungen und der Examina lastete noch nicht auf den Gemütern, und das Wort Überbürdung stand noch in keinem Lexikon. Ferien im jetzigen Sinne des Wortes waren zwar noch nicht üblich; aber die zahlreichen Fest- und Heiligentage boten genügenden Anlaß zur Erholung und Ausspannung. Überdies fehlte es auch nicht an besonderen Festlichkeiten, welche von Zeit zu Zeit den Ernst und die Einförmigkeit der Schularbeit in willkommener Weise unterbrachen.

Im Sommer war es der St. Ulrichstag (4. Juli), der die jungen Gemüter in freudige Aufregung versetzte. Dann führten die Zöglinge der beiden Stifter mit großem Gepränge eine Standarte, den sogenannten Pfaffenbaum (papenboem), durch die Stadt. Noch größeren Jubel rief das Bischofsspiel hervor, das, wie in vielen anderen deutschen Städten, so

auch in Braunschweig, und zwar zu St. Blasien, gefeiert wurde. Dasselbe nahm am Vorabende des St. Nikolausfestes (6. Dezember) seinen Anfang und erreichte seinen Höhepunkt, wenn an den folgenden Tagen ein als Bischof verkleideter Scholar an der Spitze seiner Kameraden in feierlicher Prozession mit Bannern und brennenden Kerzen durch die Straßen zog und dabei, gleich als wäre er ein wirklicher Prälat, unter lautem Jubel und Gelächter des zusammenlaufenden Volkes nach allen Seiten segnend die Hand erhob. Sogar das Innere der Stiftskirche blieb von dem possenhaften Mummenschanze nicht verschont.

Das Braunschweiger Bischofsspiel wird bereits 1227 in dem Ottonischen Stadtrechte wie ein schon auf alter Gewohnheit beruhender Brauch erwähnt. Lange Zeit bewahrte es seinen ursprünglichen, im Grunde durchaus harmlosen Charakter, so daß die hochwürdigen Herren zu St. Blasien gar keinen Anlaß zu haben glaubten, ihre jungen Kleriker davon fern zu halten. Aber im Laufe der Jahre artete das Fest in wilden Unfug aus, der sich wochenlang fortsetzte und schließlich am Tage des Evangelisten Johannes und der Unschuldigen Kindlein (27. und 28. Dezember) in Trunkenheit und Völlerei endete. So entschlossen sich denn Dekan und Kapitel im Jahre 1407, das Bischofsspiel ganz und gar zu verbieten, und hielten es sogar für nötig, dieses Verbot durch eine päpstliche Bulle bestätigen zu lassen. Gleichzeitig wurde auch der Umzug mit dem Pfaffenbaume eingestellt, weil das herzogliche Wappen, das daran flatterte, zu Reibereien mit der auf ihre Freiheiten trotzenden Bürgerschaft geführt hatte. Aber die Lust an festlichen Aufzügen wurde dadurch in der Braunschweiger Jugend nicht erstickt. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts wird das Gregoriusfest (12. März) erwähnt, an dem das Schuljahr begann und die neueintretenden Kinder in den Häusern ihrer Eltern aufgesucht und mit vielem Geräusch und nicht ohne mancherlei Ungehörigkeiten zur Schule geführt wurden.

Eine äußere Schule für junge Mädchen läßt sich mit Sicherheit nur in Gandersheim nachweisen. Die Schülerinnen derselben gehörten, wie auch die dortigen Chorfrauen, den höchsten Ständen an, wie denn Martin Chemnitz in der Predigt, die er 1576 bei der Einweihung der Universität Helmstedt gehalten hat, nicht ohne Grund bemerkt, „daß Kaiser, Könige, Fürsten und Grafen ihre Töchter in das Gandersheimer Stift zur Unterweisung geschickt haben". Daß aber auch an anderen Orten junge Mädchen aus wohlhabenden und angesehenen Familien

Frauenkonventen zur Erziehung übergeben wurden, ist durchaus wahrscheinlich. Solche Laienschülerinnen kehrten in der Regel nicht eher in die Welt zurück, als bis die Zeit ihrer Verheiratung gekommen war, und stellte kein passender Freier sich ein, so nahmen sie wohl meistens den Schleier und blieben zeitlebens als Bräute des Himmels im Kloster zurück.

## 2. Die Pfarrschulen.

Unter Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern wurde den Pfarrherren des Frankenreichs durch königliche Verordnungen, Konzilienbeschlüsse und bischöfliche Rundschreiben auf das ernstlichste anbefohlen, einerseits ihren Pfarrkindern das Vaterunser sowie auch das Athanasianische und das Apostolische Glaubensbekenntnis, und zwar nach den ursprünglichen Bestimmungen in lateinischer, nach den späteren wenigstens in der Muttersprache einzuprägen, andererseits auch allen denen, die danach verlangten, Unterricht in den Wissenschaften entweder selbst zu erteilen oder durch einen jüngeren Kleriker erteilen zu lassen. Diese Vorschriften gewannen auch für das Sachsenland gesetzliche Kraft, und bei der Strenge, mit der die Ausführung derselben überwacht wurde, erscheint es nicht zweifelhaft, daß auch im Bereiche des Herzogtums Braunschweig in jener weitentlegenen Zeit auf den Pfarrhöfen Versuche zu der Errichtung von Schulen gemacht wurden; aber nicht die geringste Spur läßt erkennen, daß dieselben irgendwo von einem nennenswerten und dauernden Erfolge begleitet gewesen sind.

Gleichwohl hat es im Braunschweigischen zur Zeit des Mittelalters an Schulen, die sich an eine Pfarrkirche anlehnten und deshalb als **Pfarrschulen** bezeichnet werden können, nicht ganz gefehlt. Dieselben machen sich aber erst spät, zum Teil erst bei der Einführung der Reformation bemerkbar, und auch dann treten sie nur in schattenhaften Umrissen aus dem Dunkel hervor. Die Zeit ihrer Begründung ist völlig unbekannt. Man findet sie erwähnt in Wolfenbüttel, Stadtoldendorf, Seesen und Gittelde. Ihre Lehrziele gingen über notdürftiges Lesen und Schreiben und ein wenig Latein schwerlich hinaus.

Recht wohl denkbar ist es, daß auch noch in einigen anderen braunschweigischen Ortschaften bei den Pfarrkirchen Schulen bestanden haben; ein Irrtum aber wäre es, wenn man überall, wo von „**Pfarrschülern**“ die Rede ist, ohne weiteres auch das Bestehen einer Pfarrschule annehmen wollte. So werden z. B. in der Stadt Braunschweig unter dem Personal

der dortigen Pfarrkirchen, je nach der Bedeutung derselben, 1, 2 oder auch 4 Pfarrschüler verzeichnet, während doch besondere Unterrichtsanstalten für dieselben nicht vorhanden waren.

Das Rätsel löst sich leicht, wenn man bedenkt, daß die Bedeutung, welche im Mittelalter den Wörtern „scholarius (scolarius)" oder „scholaris", auf Deutsch „scoler", eigen war, sich mit dem, was man heutzutage unter einem Schüler versteht, keineswegs deckt. Ein Scholar war jeder, der mit einer schola in Verbindung stand oder gestanden hatte, ein Mitglied des Gelehrtenstandes, ganz ohne Rücksicht auf sein Alter und das Maß der gewonnenen Kenntnisse. Noch im 12. und 13. Jahrhundert wurden an den Universitäten, auch in amtlicher Sprache, nicht bloß die Studenten, sondern auch die Professoren zu den scholares gerechnet, und in späterer Zeit wurde diese Bezeichnung allen jungen Leuten, die irgendwelche Schulbildung besaßen, beigelegt, einerlei, ob sie noch lernend einer höheren oder niederen Schule angehörten, oder abenteuernd das Land durchzogen, oder auch als Unterlehrer bei einem Schulmeister, als Gehülfen bei einem Priester, endlich auch als Schreiber oder Privatlehrer bei einem wohlhabenden Bürger ihren Unterhalt erwarben.

Hiernach waren die Pfarrschüler in der Stadt Braunschweig, und wo sie sich sonst noch im Lande befunden haben mögen, junge Männer, welche bereits die niederen geistlichen Weihen empfangen hatten, bei den Gottesdiensten dem Pfarrherrn in mannigfacher Weise helfend zur Seite standen, und ihren Unterhalt aus den Mitteln der Kirche oder auf dem Pfarrhofe erhielten. Die Verpflichtung, solche Scholaren als Gehülfen ins Haus zu nehmen und in guter Zucht zu halten, war unter Karl dem Großen allen Pfarrherren auferlegt worden; aber nur bei den wohlhabenderen Kirchen kam die bezügliche Vorschrift auf die Dauer zur Geltung und Durchführung. Es verdient Beachtung, daß auch die Gehülfen der Küster und Opfermänner als deren Schüler bezeichnet werden, und wie wenig bei solcher Benennung an den Begriff des Lernens gedacht wurde, geht beispielsweise daraus hervor, daß 1435 am Stifte zu Gandersheim sich ein Opferschüler befand, der verheiratet war und sich des Besitzes von vier ehelichen Kindern erfreute. Auch in den Singechören der Stifter befanden sich, wie bereits oben bemerkt wurde, nicht wenige, welche, trotzdem sie am Unterrichte der Stiftsschule nicht mehr teilnahmen, dennoch fortwährend noch als „Schüler" bezeichnet werden.

## 3. Die lateinischen Stadtschulen.

Die Lehranstalten des Mittelalters, welche man als lateinische Stadtschulen zu bezeichnen pflegt, schossen seit dem 13. Jahrhundert auf deutschem Boden in großer Zahl empor; überall aber vollzog sich die Errichtung derselben unter dem Einspruche der geistlichen Herren, welche bis dahin an den betreffenden Orten äußere Stifts- oder Klosterschulen unterhalten hatten. Man pflegt die Zwistigkeiten, die infolgedessen zwischen den Bürgern und den Prälaten entstanden, den Schulstreit des Mittelalters zu nennen.

Über die treibenden Beweggründe und über die ganze Natur dieses Kampfes um die Schule hat sich bis vor kurzem noch vielfach eine irrtümliche Auffassung geltend gemacht. Der Bürgerstand, so meinte man, habe Anstoß genommen an der sittlichen Verkommenheit der Geistlichkeit; er habe für die Jugend bessere Lehrer, nutzbringendere Unterrichtsstoffe, höhere Ziele und eine gesundere Lehrmethode gewünscht. Der Angelpunkt des ganzen Streites sei nichts anderes gewesen als der Widerspruch des Laientums gegen einen moralisch entarteten, bildungsfeindlichen, den Bedürfnissen des praktischen Lebens verständnislos gegenüberstehenden Klerus.

Von einer derartigen Zuspitzung des Gegensatzes wissen die Urkunden und anderweitige zuverlässige Quellen nichts zu berichten. Was die Städter verlangten, war im Grunde nichts weiter, als daß ihre Kinder einen bequemen und gefahrlosen Schulweg, ihre Pfarrkirchen einen wohlgeschulten Sängerchor erhalten sollten. Diese beiden Gesichtspunkte machen sich überall bemerkbar. Dazu kam das in dem allseitigen Aufblühen des Städtewesens wurzelnde Streben, das bürgerliche Gemeinwesen, wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem der Jugendbildung unabhängig und selbständig zu machen, damit nicht etwa der Klerus, wenn er, was gar nicht selten geschah, mit dem Rate in Fehde fiel, die Bürgerkinder in seinen Schulen mißhandeln lassen, oder dieselben ganz davon ausschließen könnte. Auf der anderen Seite ist es begreiflich, daß die Stifter und Klöster sich hartnäckig sträubten, in die Errichtung von Lehranstalten zu willigen, durch die ihre Privilegien verletzt, ihr Einfluß geschmälert, ihre Einnahmen verringert werden mußten. Es sind demnach nur wesentlich äußere Rücksichten und Interessen, welche bei dem Schulstreite des Mittelalters in die Wagschale fielen. Wie wenig aber überhaupt dabei von einem grundsätzlichen Gegensatze zwischen Staat und Kirche oder zwischen Laientum und Klerus die Rede war, geht auf das deutlichste daraus hervor, daß in den weitaus meisten

Fällen gerade die höchsten Beamten der Kirche, Päpste, Bischöfe und Domscholaster, den Städtern zum Siege verhalfen, daß ferner die Stadtschulen, wie es scheint ausnahmslos, in enge Verbindung zu einer Kirche gesetzt wurden, und daß dieselben, so weit sie Lateinschulen waren, sich in ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere auch in ihren Lehrstoffen und Lehrzielen, von den äußeren Schulen in den Stiftern und Klöstern gar nicht unterschieden.

Die braunschweigischen Ortschaften, in denen es der Bürgerschaft und der städtischen Obrigkeit gelang, eigene Lateinschulen ins Leben zu rufen, waren Helmstedt, Braunschweig und Schöningen.

In Helmstedt, wo die Bürgersöhne von alters her in dem St. Ludgerikloster wissenschaftliche Unterweisung gefunden hatten, entbrannte der Schulstreit zu einer Zeit, als kaum erst ein Dutzend städtischer Schulen in Deutschland vorhanden waren. Anfang und Verlauf des dortigen Kampfes liegen im Dunkel. Entschieden wurde er, als Volrad von Kranichfeld in seiner Eigenschaft als Domscholastikus der Diöcese Halberstadt den Städtern am 8. Tage vor den Kalenden des Juni (25. Mai) 1248 zu der Errichtung einer eigenen Schule ein rechtsgültiges Privilegium erteilte. In der darüber ausgestellten Urkunde wird erklärt, die Verwilligung geschähe wegen der Vernachlässigung und der Gefahren, welche der Weg nach der außerhalb der Stadt belegenen Klosterschule für die Jugend mit sich gebracht hätte, sowie auch zur Verherrlichung der Gottesdienste in der städtischen Markt- oder St. Stephanikirche.

Den Äbten von St. Ludgeri, welche bis 1490 über die Stadt Helmstedt die Hoheitsrechte inne hatten, gereichte die Entscheidung des Domscholastikus, die den Untergang ihrer eigenen Schule herbeiführte, zu sehr großem Verdruß. Zwar bestätigte Abt Albero 1267 dem Rate das Patronat über die neuerrichtete Anstalt; aber im Anfange des 15. Jahrhunderts kam der Schulstreit aufs neue zum Ausbruch, und für einige Jahre gelang es den Mönchen, dieselbe in ihr Kloster zu verlegen. Der Rat indessen setzte sie bald wieder in das Schulhaus bei der St. Stephanikirche zurück, und 1450 sah sich Abt Johann IV. genötigt, die Bürger von jeder Abhängigkeit hinsichtlich der „scholen-leninge“ zu entbinden. Seitdem hat die Anstalt als städtische Lateinschule bestanden, bis 1779 das Patronat in die Hände der Landesregierung überging.

In der Stadt Braunschweig hatten die an der Spitze der klerikalen Außenschulen stehenden Prälaten lange Zeit die Errichtung neuer Lehranstalten erfolgreich zu verhindern gewußt; als aber in den ersten

Jahren des 15. Jahrhunderts zwischen den Herren von St. Blasien und dem Rate der Stadt allerlei Mißhelligkeiten einfielen und das Zerwürfnis schließlich einen so scharf zugespitzten Charakter annahm, daß es von den alten Chronisten als der Pfaffenkrieg bezeichnet wird, fing auch die Schulfrage an, die Gemüter zu erregen. Mit Unwillen vernahmen die Bürger, daß ihre Kinder in den Stiftsschulen von den Lehrern gröblich mißhandelt wurden, ohne daß der Scholastikus dagegen einschritt. Schließlich kam es so weit, daß das Kapitel zu St. Blasien davonzog, über die Stadt den Bann aussprach und die Außenschule des Stiftes ganz und gar eingehen ließ. Da wandte sich der Rat an den Papst Johann XXIII., und dieser erteilte demselben am 6. Tage vor den Kalenden des März 1415 von Konstanz aus die Erlaubnis, bei den Pfarrkirchen zu St. Martin und zu St. Katharinen je eine eigene städtische Schule zu errichten. Dagegen erhoben sich wiederum die Prälaten. Es kam zu Prozessen vor dem kaiserlichen Hofgerichte, vor dem Konzile zu Konstanz und vor dem Palatium causarum zu Rom. Schließlich aber trugen die Städter, allerdings nicht ohne große Geldopfer, den Sieg davon. Papst Martin V. bestätigte unter dem 16. September 1419 das Privilegium seines Vorgängers, und am St. Matthiastage (24. Februar) 1420 gelang es dem Landesherrn, Herzog Bernhard, zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich zustande zu bringen und damit, wie überhaupt dem ganzen Pfaffenkriege, so auch dem Schulstreite ein Ende zu machen. Es verdient Beachtung, daß auch hier in den Stiftungsurkunden als Beweggründe für die Errichtung der beiden Stadtschulen die Unzuträglichkeiten des Schulweges, der für viele Knaben zu weit und zur Winterszeit wegen des tiefen Schnees ungangbar sei, sowie die Begründung von Schülerchören für die betreffenden Pfarrkirchen als Beweggründe angeführt werden.

Ganz ähnliche Rücksichten walteten ob, als der Rat zu Schöningen gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine eigene Schule zu besitzen verlangte. Auch hier handelte es sich, wie aus der Stiftungsurkunde vom Freitage nach Himmelfahrt (10. Mai) 1499 hervorgeht, um die Förderung der Gottesdienste in der städtischen Pfarrkirche; außerdem um die Abstellung der Gebrechen und Fährlichkeiten, welche den Einwohnern dadurch erwuchsen, daß den Schülern auf ihrem Wege zu der Schule im benachbarten St. Lorenzkloster schon bei nachtschlafender Zeit das Thor der Stadt geöffnet werden mußte. Während aber in Helmstedt und Braunschweig den Bürgern das Privilegium zu der Errichtung eigener Schulen

von kirchlichen Obrigkeiten erteilt wurde, geschah es in Schöningen durch den Landesherrn, Herzog Heinrich den Älteren, ein Umstand, durch den der Beweis geliefert wird, daß die Verstaatlichung des Schulwesens schon vor dem Eintritte der Reformation seinen Anfang genommen hat.

Über die Beschaffenheit der Stadtschulen zu Schöningen und Helmstedt sind aus der Zeit des Mittelalters nur äußerst kärgliche Nachrichten erhalten. Dort genügten 1542 ein Rektor und ein Lokat, um den Unterricht zu erteilen, während hier zu derselben Zeit nicht weniger als vier Lehrer, ein Rektor, dessen Koadjutor und zwei Lokaten, dazu erforderlich waren. Bemerkenswert ist, daß unter den Helmstedter Schülern, ähnlich wie zu St. Blasien in Braunschweig, das Bischofsspiel im Schwange war. Es geschah wohl infolge der dabei vorgefallenen Ausschreitungen, daß die städtischen Statuten in der Fassung, welche aus der Zeit vor 1351 stammt, die Bestimmung enthalten: „De scolre ne solen hir nenen bischop kiesen ane des rades willen." Der Tag, an dem das Bischofsspiel in Helmstedt vor sich ging, war der des heiligen Gregorius (12. März). Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde dieser Tag von den dortigen Schülern mit einem possenhaften Umzuge gefeiert; als aber 1746 die Aufhebung desselben erfolgte, scheint unter den vermummten Gestalten der Schülerbischof schon längst nicht mehr üblich gewesen zu sein.

Deutlicher als in Helmstedt und Schöningen vermag man zu erkennen, wie es in der Stadt Braunschweig um die Einrichtung der beiden städtischen Lateinschulen bestellt war. Ihre Namen erhielten sie von den beiden Pfarrkirchen St. Martini und St. Katharinen, an die sie sich anlehnten. Das Patronat führten die Behörden der beiden Weichbilder, in denen sie belegen waren, über das Martineum der Rat in der Altstadt, über die Katharinenschule der Rat des Hagens. In den Stiftungsurkunden wird ausdrücklich bemerkt, daß sie mit den Schulen der beiden Stifter und mit der des St. Ägidienklosters gleichartig (consimiles) sein, und daß hier wie dort dieselben Unterrichtsgegenstände betrieben werden sollten. Auch in der Schulzucht und in der Art des Lehrerpersonals zeigt sich keine Verschiedenheit. Auf beiden Seiten wurde die Schularbeit von wissenschaftlich gleichwertigen und äußerlich gleichgestellten Rektoren, Bakkalarien und Lokaten besorgt, und oft genug kam es vor, daß die Lehrer von einer städtischen zu einer klerikalen, und anderseits von einer klerikalen zu einer städtischen Anstalt übergingen. Auch die Schüler liefen bald hierhin, bald dorthin, ohne viel danach zu fragen, ob der Meister der Schule von einem wohl-

weisen Rate oder von einem der hochwürdigen Prälaten in Dienst genommen sei, zumal das Schulgeld in allen Anstalten gleich hoch war. Bei dieser Gleichartigkeit konnte es auch geschehen, daß 1478 die geistlichen und weltlichen Patrone der verschiedenen Braunschweiger Lateinschulen sich zu dem Erlasse einer gemeinsamen Schulordnung „de regimine scholarum" entschlossen. Für alle fünf Anstalten wird darin vorgeschrieben: „De mestere myt den oren schullen ore scholere dar to holden, dat se flitliken tor schole gan, unde se in redelikeme dwange holden, unde one truweliken leren dogede, gude sede unde de frigen kunste na wontlikeré wise, unde sunderliken, dat se latin spreken unde oren sangk leren."

In wieweit es den Braunschweiger Schulmeistern gelungen ist, das in diesen Worten ausgesprochene Bildungsideal unserer Vorfahren zu verwirklichen, läßt sich mit Sicherheit kaum entscheiden. Bemerkenswert ist, wie gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein humanistisch gebildeter Zeitgenosse, Magister Tileman Zierenberger (Telomonius Ornatomontanus) sich über die dortigen Schulen geäußert hat. „In Braunschweig", so sagt er, „wird die heidnische Litteratur nicht studiert. Die (lateinische) Verskunst und Redekunst kennt man ganz und gar nicht; nur der Grammatik und Dialektik wendet man Sorgfalt zu. Es kommen hier aus den benachbarten Städten viele junge Leute zusammen, welche ihren Lebensunterhalt durch Almosen haben. Der Magister, der an ihrer Spitze steht, erhält von seinen Zuhörern einen mäßigen Sold; aus öffentlichen Mitteln erhält er nichts."

Zierenbergers Urteil klingt wenig günstig. Seine Worte sind um so mehr von Gewicht, als er mit den Schulverhältnissen der Stadt Braunschweig, in der er, wie es scheint, eine Zeitlang als Rektor gewirkt hat, aus eigener Anschauung genau bekannt war. Gleichwohl hüte man sich vor allzugroßer Geringschätzung der mittelalterlichen Gelehrtenschulen, wie in der Stadt Braunschweig, so auch in den übrigen Teilen des Herzogtums. Schon die verhältnismäßig große Anzahl von höheren Bildungsanstalten, die innerhalb des wenig umfangreichen Gebietes unterhalten wurden, ist erfreulich. Es fehlt auch nicht an achtungswerten Gelehrten und Schriftstellern, die daraus hervorgegangen sind, und die Reihe der Zöglinge, welche sich aus braunschweigischen Schulen den akademischen Studien zuwendeten, ist nicht gering. In der Matrikel der Universität Erfurt sind von der Eröffnung derselben im Jahre 1392 bis 1517 aus

den verschiedenen Ortschaften des Landes etwa 370 Studenten verzeichnet, darunter aus der Stadt Braunschweig etwa 270, aus Gandersheim 50, aus Helmstedt 15. Die darunter befindlichen Kanoniker, Pfarrherren und Ordensleute belaufen sich auf etwa zwei Dutzend. Wenn man nun bedenkt, daß von den vielen Hunderten von Namen, die in der Matrikel ohne Angabe der Heimat verzeichnet sind, gleichfalls noch ein Teil dem Herzogtume Braunschweig zuzuweisen ist, und daß auch andere Hochschulen, namentlich Leipzig und später Wittenberg, vielfach von Braunschweiger Landeskindern besucht wurden, so greift man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß in dem letzten Jahrhundert des Mittelalters im Durchschnitt jährlich etwa 6 bis 7 Abiturienten von den braunschweigischen Lateinschulen zur Universität gegangen sind. Das ist allerdings wenig gegenüber den Schwärmen von jungen Männern, welche heutzutage an den braunschweigischen Gymnasien von Jahr zu Jahr die Reifeprüfung bestehen. Man vergesse aber nicht, daß vor 400 Jahren die Einwohnerschaft des Herzogtums sich vielleicht nur auf die Hälfte der jetzigen Bevölkerungsziffer belief, und daß damals akademische Studien für ungleich weniger Lebensstellungen, als in unseren Tagen, erforderlich waren. Jedenfalls sind die angedeuteten Verhältnisse nicht geeignet, eine Geschichtsauffassung zu begründen, die im Mittelalter nichts weiter als Finsternis und Barbarei erblickt.

## 4. Die deutschen Schreibschulen.

Von einer Volksschule im jetzigen Sinne des Wortes findet sich im Braunschweigischen zur Zeit des Mittelalters keine Spur. Jahrhunderte lang wuchs die große Masse ohne alle Schulbildung heran, und was das Volk von den Priestern an Religionskenntnissen lernte, war auch nicht von Belang. Zwischen Bauer und Rittersmann war in dieser Hinsicht kein Unterschied, und selbst von den Fürsten vermochten die meisten nicht ihren eigenen Namen zu schreiben. Aber der Laienstand empfand solche Bildungslosigkeit lange Zeit weder als Nachteil noch als Unehre. Wer etwas zu lesen oder zu schreiben hatte, fand ohne Mühe einen Kleriker oder Scholaren, der ihm für ein Stück Geld oder ein gutes Wort gern aus der Not half.

Eine Änderung brachte seit dem 13. Jahrhundert der Aufschwung des Städtewesens. Jetzt machte sich das Bedürfnis nach geistiger Bildung wenigstens unter den Handelsherren und Gewerbetreibenden fühlbar, und

für die Beamten der städtischen Verwaltung, für Ratsherren und Gildemeister wurde ein gewisses Maß von Schulkenntnissen geradezu unentbehrlich. Da schickte denn mancher Bürger, der selbst den Schreibstift niemals in der Hand gehabt hatte, seinen Sohn in eine Gelehrtenschule. Aber dort war das Lernen eine harte Arbeit, und der gewundene Pfad der lateinischen Grammatik führte nur sehr langsam zum Ziele. Man wendete sich daher lieber an einen kundigen Mann, wie er sich gerade darbot, damit dieser den Knaben oder Jüngling in die Geheimnisse des Lesens und Schreibens und in die Kunst des Rechnens einweihen möchte. Oftmals kam es dann vor, daß ein solcher Schreibmeister gleich aus mehreren Bürgerhäusern die Kinder um sich versammelte und so eine bald mehr, bald weniger zahlreich besuchte Schreibschule begründete.

In Braunschweig traten die Vorsteher der privilegierten Stifts- und Klosterschulen der Errichtung derartiger Anstalten mit derselben Entschiedenheit wie der Begründung städtischer Lateinschulen entgegen. „Ock so wolden", so heißt es in einer alten Chronik, „de twey capittele neyne schole mere instaden, noch vrome prester, dede boven twey jungen mosten leren in dem alfabete, noch jennige schriverschole, dar me doch dudesche schrift inne lerde." Aber der Widerspruch der Prälaten wurde durch den Pfaffenkrieg gebrochen, und in demselben Vertrage vom Jahre 1420, in dem die Herren zu St. Blasien in die Errichtung des Martineums und der Katharinenschule willigten, wurde zugleich auch festgesetzt, daß, wer in der Stadt Braunschweig „schrivelschole" zu halten wünsche, nicht daran gehindert werden solle, nur dürfe er niemand mehr lehren als „schriven unde lesen dat alphabet unde dudesche boke und breve." Einer solchen Beschränkung freilich fügten die Schreibmeister sich ungern, zogen vielmehr gelegentlich auch die lateinische Sprache in den Kreis ihrer Lehrgegenstände hinein. Das veranlaßte den Rat, ihnen am Freitage nach Oculi (19. März) 1479 nachdrücklich anzubefehlen, das Latein ganz und gar den Gelehrtenschulen zu überlassen.

Die deutschen Schreibschulen, welche aufgrund des Vertrages von 1420 am Strande der Oker ins Leben traten, waren zunächst nichts weiter als Privatunternehmungen, zu deren Eröffnung es einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung kaum erst bedurfte. Aber zwei davon, welche in der Altstadt und im Hagen unterhalten wurden, scheinen bereits vor

Ausgang des Mittelalters den Charakter öffentlicher städtischer Anstalten gehabt zu haben. Von diesen wird an einer späteren Stelle noch des weiteren eingehend die Rede sein.

Ob außer der Stadt Braunschweig auch noch andere Ortschaften des Herzogtums sich deutscher Schreibschulen zu erfreuen gehabt haben, wird aus den bis jetzt zugänglichen Quellen nicht ersichtlich. Jedenfalls aber haben dieselben, wenn sie wirklich irgendwo sonst noch vorhanden gewesen sind, nirgends eine gleiche Bedeutung, wie in der Hauptstadt des Landes, gewonnen.

## 5. Die Winkelschulen.

Gegen Ende des Mittelalters rief das gesteigerte Bildungsbedürfnis, wie in anderen Gegenden, so auch im Bereiche des Herzogtums Braunschweig, eine nicht zu unterschätzende Menge von Privatschulen ins Dasein. Viele von ihnen beschränkten sich auf den Kreis der Familie, wenn etwa ein Ritter oder ein reicher Handelsherr seine Kinder, weil er sie nicht unter die Bettelschüler der öffentlichen Lehranstalten schicken wollte, durch einen dazu gedungenen Kleriker oder Scholaren für sich allein unterrichten ließ. Oft thaten sich auch mehrere Hausväter zusammen, um ihren Sprößlingen einen Lehrer auf gemeinsame Kosten zu halten, und vielfach geschah es auch, daß ein betriebsames Mitglied des Gelehrtenstandes, wenn es auf bessere Weise sich nicht durchs Leben zu schlagen vermochte, auf eigene Faust eine Schule eröffnete, um gegen billigen Entgelt die sich einfindenden Knaben in allem, was ihm selbst nur an Wissenschaft beiwohnte, nach Kräften zu unterweisen. Beischulen, d. i. Nebenschulen, nannte man derartige Privatunternehmungen, und wenn man sich etwas verächtlich ausdrücken wollte, Winkel- und Klippschulen. Die Stimmung des Publikums war denselben nicht ungünstig; aber die Lehrer an den öffentlichen Anstalten, denen sie das Brot nahmen oder doch minderten, standen ihnen überall, wo sie sich zeigten, mit seltener Einmütigkeit zürnend gegenüber.

Von den braunschweigischen Ortschaften ist es besonders die Hauptstadt des Landes, in der sich zur Zeit des Mittelalters Winkelschulen bemerkbar machen. Hier nahmen sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in so hohem Maße überhand, daß die obersten Vorsteher der städtischen und der klerikalen Anstalten sich veranlaßt sahen, 1478 in der

schon mehrfach erwähnten Verordnung „de regimine scholarum“ dagegen einzuschreiten. Sie ganz zu unterdrücken, verbot der mehrerwähnte Vertrag von 1420, solange sie nichts als deutsche Schulen sein wollten. So suchte man sie denn wenigstens zu hindern, den privilegierten Rektoren allzusehr ins Handwerk zu greifen, indem man festsetzte, wer eine Beischule unterhielte, sollte nicht mehr als zehn Knaben in seiner Lehre haben, und wenn diese sieben Jahre alt würden, sollten sie aus der Privatanstalt in eine öffentliche Lehranstalt übertreten, falls sie anders in der Stadt Braunschweig noch ferner zur Schule zu gehen geneigt wären.

Daß es auch in den übrigen Städten des Herzogtums an Beischulen nicht gefehlt hat, geht daraus hervor, daß in der weiter unten noch eingehend zu besprechenden Kirchenordnung von 1543 die Bestimmung getroffen wurde: „De winckel scholen möten und scholen alle affgedan und alleine e i n e schole in jeweliker stad und flecken geholden werden.“ Wo aber derartige Nebenanstalten bis dahin bestanden hatten, welche Unterrichtsgegenstände darin betrieben worden waren, diese und ähnliche Fragen entziehen sich völlig der Beantwortung.

II.

# Die Zeit der Reformation und des reinen Luthertums.

Nach Ablauf des Mittelalters bewahrten die einzelnen Gebietsteile des jetzigen Herzogtums Braunschweig noch längere Zeit in derselben Weise wie früher ihre gesonderte Stellung; für den vorliegenden Zweck kommen jedoch fortan nur noch die Stadt Braunschweig, das Fürstentum Wolfenbüttel, die Grafschaft Blankenburg und die Abtei Walkenried in Betracht. Die Abtei Gandersheim und das St. Ludgerikloster verloren zwar ihre Reichsunmittelbarkeit erst durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803; aber für die Schulgeschichte hatten sie keine Bedeutung mehr. Zu St. Ludgeri war überhaupt schon längst keine Lehranstalt mehr vorhanden; in Gandersheim aber wurde die Stiftsschule bei der Einführung des evangelischen Bekenntnisses unter die Leitung der herzoglichen Behörden gestellt.

Als die Reformation im Bereiche des Herzogtums um sich griff, war es nur das St. Ludgerikloster, das an dem alten Glauben festhielt. In den übrigen Teilen gelangte das Luthertum zur Herrschaft, und zwar in Gestalt einer strengen Rechtgläubigkeit, die erst zur Zeit des 30jährigen Krieges durch die Richtung des Calixtinismus gemildert wurde. Wie überall, so übte auch hier die Änderung auf dem Gebiete der Kirche auf Erziehung und Unterricht einen, wenn auch nicht von Grund auf neugestaltenden, so doch in hohem Maße klärenden, anregenden und festigenden Einfluß aus. Die Schulgewalt fiel, zugleich mit dem kirchlichen Summepiskopat, den weltlichen Oberherren, nach moderner Ausdrucksweise dem

Staate zu. Da infolgedessen die Entwickelung des Schulwesens in den verschiedenen Gebieten einen mehr oder weniger selbständigen Verlauf nahm, so empfiehlt es sich, dieselben für den vorliegenden Zeitraum einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

## 1. Die Stadt Braunschweig.

Den Einwohnern der Stadt Braunschweig hatte der lutherfeindliche Herzog Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel die Annahme der „Martinischen Ketzerei“ wiederholt auf das allerstrengste untersagt; aber im Vertrauen auf ihre festen Mauern ließen dieselben die drohenden Edikte des Landesherrn unbeachtet und riefen im Frühjahr 1528 von Wittenberg zur Durchführung der beschlossenen Umgestaltung des städtischen Kirchenwesens den pommerschen Doktor, Johannes Bugenhagen, herbei. Das von demselben in niederdeutscher Sprache entworfene kirchliche Grundgesetz, „Der Erbarn Stadt Brunswig Christlike Ordeninge“, wurde am 5. September des genannten Jahres von Rat und Bürgerschaft feierlich und einmütig angenommen.

Schon vor der Ankunft des Reformators hatte man in den maßgebenden Kreisen der Bevölkerung die Überzeugung gewonnen, daß mit den kirchlichen zugleich auch die Schulverhältnisse der Stadt einer Verbesserung unterzogen werden müßten. „Mit den Schulen,“ so ließ sich der Rat vernehmen, „sähe E. E. Rat hochnotwendig an, weil gelehrte Schulmeister nicht wohl aufzubringen und zu erhalten, und eine Zeit her eine geringe Schule gewöhnlich gewesen, daß ein jeder nach seinem Vermögen dazu thäte, damit die Schulen verbessert und ein geschickter Mann zu St. Martin und St. Katharinen unterhalten würde.“

Bugenhagen suchte diesen Wünschen und Erwartungen aufs beste zu entsprechen. Von seiner Kirchenordnung bildet der Abschnitt „Van den scholen“ einen umfangreichen und wesentlichen Bestandteil. In der Einleitung dazu legt er den Bürgern mit großer Wärme die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder ans Herz. Nur durch sie, so setzt er eingehend auseinander, wird für das zeitliche Wohl und das ewige Heil der Einzelnen, nur durch sie für das Gedeihen des Ganzen gebührend gesorgt. Seine Eltern- und Christenpflicht vergißt, seine Schuldigkeit gegen Kirche und Staat versäumt, wer seine Kinder nicht zur Schule schickt. Schande über den, der aus Gleichgültigkeit oder um des Mammons willen seine Nachkommenschaft von der Quelle so mannigfachen Segens

zurückhält! In dieser Weise wird, ähnlich wie Luther es 1524 in seiner Schrift an die Ratsherren der deutschen Städte gethan, eine Art moralischen Schulzwanges proklamiert. Dann folgen ausführliche Vorschriften für die Organisation des gesamten Schulwesens der Stadt.

Vor allem sind es die städtischen Lateinschulen, auf welche die in der Kirchenordnung von 1528 enthaltene Schulordnung Rücksicht nimmt. Die zu St. Martin wurde für die Knaben aus den Weichbildern Altstadt, Sack und Altewiek, die zu St. Katharinen für die aus dem Hagen und der Neustadt bestimmt. Jene war bedeutender als diese. Ihr Rektor sollte ein magister artium sein, fähig, seine Schüler erfolgreich für die Universität vorzubereiten. Neben ihn stellte man einen gelehrten, d. h. einen studierten und zum Baccalarius promovierten Helfer, einen Kantor und einen „gesellen vor de ringesten jungen". Für das Katharineum genügte ein studierter Rektor, ein Kantor und ein geringster oder unterster Gesell, wie man damals den Infimus nannte. Über beiden Schulen stand eine Schulkommission, zusammengesetzt aus dem Stadtsuperintendenten, dessen Koadjutor, je einem Ratsherrn aus den fünf Weichbildern, und den Schatzkastenherren oder Kirchenvorstehern. Zweimal im Jahre sollten diese Schulherren oder Scholarchen die beiden Anstalten visitieren.

Um tüchtige Lehrer für die beiden Schulen zu gewinnen und in ihrer Stellung festzuhalten, wurden die Gehaltsverhältnisse derselben neu geregelt und verbessert. Früher hatten sie aus öffentlichen Mitteln keinen Pfennig erhalten; jetzt wird die Pflicht der Gemeinden, sie geziemend zu besolden, rückhaltlos anerkannt. Dem Magister am Martineum werden jährlich 50, seinem studierten Konrektor, seinem Kantor und dem Rektor der Katharinenschule je 30, dem Kantor zu St. Katharinen und den beiden untersten Gesellen je 20 Gulden zugesprochen. Dazu kommt für einen jeden ein Anteil am Schulgelde. Dasselbe war freilich sehr gering. Wer reich war oder zu den Geschlechtern der Patrizier gehörte, zahlte für seinen Sohn jährlich nicht mehr als etwa den zehnten Teil von dem, was seine Magd als Lohn erhielt, nämlich 8 Mariengroschen, von denen 36 auf einen Thaler gingen. Der gemeine Mann kam mit jährlich 6 Mariengroschen davon, und die Kinder der Unbemittelten wurden „umme Gades willen", das heißt umsonst aufgenommen. Die eine Hälfte des Schulgeldes fiel an jeder Schule dem Rektor zu; die andere wurde unter die übrigen Kollegen gleichmäßig verteilt. Auf eine freie

Wohnung, bestehend aus Stube und Kammer, hatte ein jeder Anspruch; die Rektoren, und wer von den andern Lehrern in den Ehestand treten wollte, erhielten außerdem noch eine Küche. Gelegentliche Einnahmen bildeten die Accidenzien, welche für das Singen bei Trauungen und bei Leichenbegängnissen gezahlt wurden.

Es dürfte schwer, wenn nicht geradezu unmöglich sein, die Frage nach der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit dieser Besoldungen mit Sicherheit zu beantworten. Nicht bloß der Wert des Geldes und der Preis von Brot, Fleisch und Kleidung kommen dabei in Betracht, sondern auch die gesellschaftlichen Gewohnheiten und die Ansprüche, die der Durchschnittsmensch an die nicht unbedingt notwendigen Genüsse des Lebens zu stellen pflegt. Was Bugenhagen betrifft, so hielt er die für die Lehrer ausgesetzten Einkünfte für ausreichend. Fortan, so meint er, sei kein Schulgesell mehr gezwungen, wie es bisher allgemein üblich gewesen, für die freie Kost und andere Geschenke die Söhne wohlhabender Bürger privatim zu unterrichten; wolle er es thun, so solle ihm der Gewinn als gute Nebeneinnahme gegönnt sein. In der That sind die Gehalte, welche den Geistlichen der Stadt zugebilligt wurden, nicht viel bedeutender als die der Lehrer. Bei alledem scheint die Not noch oft genug an die Thüren der Schulgesellen geklopft zu haben, und noch eine lange Zeit mußte vergehen, ehe der freie Tisch in den Bürgerhäusern aufhörte, für die Lehrer eine lockende Zubuße zu sein.

Dadurch, daß die städtische Obrigkeit die Besoldung des Schulpersonals übernahm, erwarb sie das Bestallungsrecht über die sämtlichen Lehrerstellen. Der Gebrauch des Mittelalters, daß die Hilfslehrer von den Rektoren in Dienst genommen wurden, kam völlig in Wegfall. Gewiß nicht zum Schaden der Sache. Dem Stadtsuperintendenten aber wurde, wenn auch die Kirchenordnung noch keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, die Prüfung der für die Besetzung der erledigten Lehrerstellen in Vorschlag gebrachten Kandidaten übertragen und damit ein sehr weitgehender Einfluß auf das Unterrichtswesen der Stadt eingeräumt.

Für die innere Einrichtung des Martineums und der Katharinenschule legt Bugenhagen den von Melanchthon verfaßten Lehrplan zu Grunde, wie er in dem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen" enthalten ist. Dieser Plan bezeichnet in der Entwickelungsgeschichte des deutschen Gelehrtenschulwesens einen höchst bedeutsamen Fortschritt. Er bietet freilich keineswegs ein

funkelnagelneues Unterrichtssystem, wie sie heutzutage aus den Köpfen der deutschen Schulmeister und Schulfreunde zu Dutzenden hervorspringen. Melanchthon ist im Grunde eine konservative Natur. Von dem geschichtlich Gewordenen hält er fest, was ihm irgendwie gesund und lebensfähig erscheint; er verwirft nur das wirklich Wertlose, Veraltete und bereits halb oder ganz Abgestorbene. Den überspannten Forderungen mancher humanistischen Zeitgenossen gegenüber hält er sich nüchternen Sinnes an das Einfache und Erreichbare. Insbesondere richtet er auf die Wahl der Schulbücher sein Augenmerk. Hier hat er mit kundiger und thatkräftig sichtender Hand die Spreu von dem Weizen geschieden und an die Stelle des unbrauchbaren Wustes, den er vorfand, neue, zum Teil selbstverfertigte Werke gesetzt. Wie sehr er aber mit seiner ganzen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Schulorganisation das Richtige getroffen, zeigt der weitgehende Beifall, der ihm von den Zeitgenossen gezollt wurde. Unter den protestantischen Lateinschulen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dürfte kaum eine einzige sein, die nicht mehr oder weniger Spuren seines förderuden Einflusses aufzuweisen hätte. Selbst in katholischen Anstalten haben einige von seinen Lehrbüchern Aufnahme gefunden.

Der Anschluß Bugenhagens an den Praeceptor Germaniae ist so eng, daß er sich der Hauptsache nach mit einer einfachen Verweisung auf dessen Lehrplan im kursächsischen Visitationsbüchlein begnügt. Die Abweichungen, die er sich gestattet, sind sehr gering und beschränken sich im Grunde darauf, daß er, während Melanchthon keine andere Sprache, als die lateinische, gelehrt wissen will, auch dem Griechischen und dem Hebräischen ein, wenn auch nur äußerst bescheidenes Plätzchen einräumt. Hier wie dort werden die Schüler in drei Stufenklassen (Haufen, Parte) gesondert. Die unterste Stufe ist für die Elementarfächer, Lesen und Schreiben, bestimmt, doch werden auch die Anfangsgründe des Latein hier schon in Angriff genommen. In die oberste Klasse setzt man nur solche Schüler, die sich den akademischen Studien zuzuwenden gesonnen sind. In Braunschweig schien es unter den obwaltenden Verhältnissen zu genügen, wenn nur das Martineum mit einer solchen Oberstufe ausgestattet würde. Dieselbe sollte zugleich auch der Katharinenschule als Prima dienen, nicht minder auch den jüngeren Schulgesellen und lernbegierigen Bürgersöhnen, welche sich in diesem oder jenem Fache noch zu vervollkommnen wünschten, als eine Art von Fortbildungsschule offen stehen. Nur wohlbeanlagten Knaben möge man raten, in diese Oberklasse überzugehen; für die schwerlernigen

sei es besser, wenn sie rechtzeitig zum Abgange ins bürgerliche Leben veranlaßt würden. Wichtiger noch als alle Wissenschaft ist nach Bugenhagens Meinung bei der Erziehung die Pflege der Gottesfurcht. Mit großem Ernst wird daher Lehrern wie Schülern der Besuch der zahlreichen öffentlichen Gottesdienste zur Pflicht gemacht. Außerdem aber soll sich die ganze Schule tagtäglich zweimal im Chor der zugehörigen Kirche versammeln, um mit Gebet, Gesang, Hersagen des Katechismus und Lesungen aus der h. Schrift die Mette und die Vesper abzuhalten. Diese kirchlichen Schülerandachten der Lateinschulen waren dazu bestimmt, den mittelalterlichen Horendienst zu ersetzen. Welchen Wert aber der Reformator auf dieselben gelegt hat, geht auf das deutlichste daraus hervor, daß er für ihre Einrichtung der Kirchenordnung in dem Abschnitte „Vam singende unde lesende der scholekynderen in der kerken" sehr eingehende Vorschriften eingeflochten hat.

Neben dem Martineum und Katharineum finden in der Bugenhagenschen Ordnung auch die beiden Schreibschulen Berücksichtigung, welche schon im 15. Jahrhundert in der Altstadt und im Hagen bestanden hatten. Hier werden sie als deutsche Jungenschulen bezeichnet. Über den Lehrplan dieser Anstalten werden keine weitern Vorschriften gegeben, nur daß bemerkt wird, die deutschen Schulmeister sollten neben ihren bisherigen Lehrfächern fortan auch Religionsunterricht erteilen und dafür aus dem gemeinen Schatzkasten der Stadt Geschenke erhalten. Das Schulgeld, das ihnen die Schüler zu entrichten hatten, sollte höher sein als in den Lateinschulen, „dewile se nicht so lange derven leren alse de latinischen, ock darumme dat sulke meystere neynen anderen sold hebben." Verkehrt wäre es, wenn man die deutschen Jungenschulen als Elementar- oder Volksschulen auffassen wollte. Aus späteren Quellen erfährt man, daß der Anfangsunterricht im Lesen von ihnen ganz ausgeschlossen war. Sie bildeten vielmehr eine Art von höheren Bürgerschulen, wie sie den Bedürfnissen des damaligen Handwerker- und Kaufmannsstandes entsprachen, indem sie es ihren Schülern ermöglichten, die für das bürgerliche Leben erforderliche Fertigkeit im Schreiben und Rechnen sowie in der Anfertigung von Briefen und allerlei Geschäftsaufsätzen, Rechnungen, Quittungen und dergl. zu erwerben. Das Lesen erlernten die Kinder entweder im Elternhause oder in den Lateinschulen, in denen die unterste Klasse sich geradezu als ein Ersatz für die noch völlig fehlende Elementar- und Volksschule darstellt.

Höchst bemerkenswert sind die Bestimmungen, welche für die Unterweisung der weiblichen Jugend getroffen werden. Öffentliche Mädchenschulen hatten bis dahin in Braunschweig nicht bestanden. Mehrfach mochte es geschehen sein, daß wohlhabende Bürger ihre heranwachsenden Töchter zu den Cistercienserinnen im Kreuzkloster vor dem Petrithore schickten, oder sie durch Privatlehrer unterrichten ließen; aber in der Regel lernten die jungen Mädchen nicht mehr, als was ihnen die Mutter oder eine erfahrene Muhme beizubringen vermochte. Jetzt sollten nun an vier Stellen der Stadt Jungfrauenschulen errichtet werden, nicht um die Bürgertöchter mit vielen und vielerlei prunkenden Kenntnissen, sondern um sie für ihre zukünftige Stellung als Hausfrauen mit einer zuverlässigen sittlich-religiösen Grundlage auszustatten. Der Unterricht wurde in diesen Anstalten überall nur durch weibliche Lehrkräfte, die Schulmeisterinnen, besorgt. Er beschränkte sich auf Lesen, eine schlichte Erklärung des Katechismus und auf das Auswendiglernen einiger Gesänge und Bibelsprüche, der fünf Hauptstücke und etlicher passenden biblischen Geschichten. Ein Schulbesuch von ein bis zwei Jahren schien ausreichend zu sein, und die tägliche Unterrichtszeit sollte eine bis höchstens zwei Stunden nicht übersteigen. „De andere tidt“, so wird gesagt, „scholen se overlesen, item den ölderen denen unde leren husholden unde tosehn.“ Aus solchen Jungfrauen aber, die Gottes Wort gefaßt hätten, würden später werden „nutlike, geschickede, frölike, fruntlike, gehorsame, gadesfrüchtende, nicht bylövische unde egenköppische hüsmoderen, de öre volck in tüchten konen regeren, unde de kyndere in gehorsame, eren und gadesfrüchten uptehn; unde de kyndere vortan werden öre kynder ock so uptehn, unde so vortan kyndes kynd.“

Die Schulen der Stifter St. Blasien und St. Cyriaci, sowie die Klosterschule zu St. Ägidien werden in der Bugenhagenschen Ordnung, da den städtischen Behörden keine Macht darüber zustand, überhaupt nicht erwähnt. Als aber der Rat 1529 das Ägidienkloster an sich nahm, wurde die Schule desselben bald darauf nach denselben Grundsätzen wie das Martineum und das Katharineum eingerichtet und den Knaben aus der Altenwiek zugewiesen. Die beiden Stiftsschulen verödeten. Die zu St. Cyriaci verschwand völlig, als das Stift 1545 von der erregten Bevölkerung niedergerissen wurde. Das Blasianum aber fristete ein kümmerliches Dasein, blieb auch zeitweilig jahrelang aus Mangel an Schülern ganz geschlossen. Als dann Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel das

St. Blasiusstift im Jahre 1568 reformierte, wurde auch die dortige Schule ins Leben zurückgerufen, ohne jedoch je wieder zur Blüte gelangen zu können. Ihre letzten Spuren verschwinden bald nach dem 30jährigen Kriege. Der Generalschulinspektor Christoph Schrader sagt von ihr in einem Berichte vom Jahre 1654, daß sie in ihren Leistungen kaum einer Dorfschule gleichstehe.

Durch die Bugenhagensche Organisation schien für die Bildungsbedürfnisse der braunschweigischen Jugend so ausreichend und so vielseitig gesorgt zu sein, daß man glaubte, neben den von der Stadt errichteten Schulen wären anderweitige, von Privatpersonen unterhaltene Anstalten vollständig überflüssig, und da dieselben, wenn es ihnen gelang, eine größere Anzahl von Schülern an sich zu ziehen, den städtischen Lehrern notwendigerweise einen nicht geringen Teil des Schulgeldes entziehen mußten, so wurden sie in der Kirchenordnung rundweg verboten. Allerdings ohne durchgreifenden Erfolg. Denn trotz dieses Verbotes und trotz mannigfacher Erneuerung desselben tauchen die Klipp- und Winkelschulen bis tief in das 18. Jahrhundert hinein immer von neuem hervor. Es wäre verkehrt, wenn man die Ursachen dieser Erscheinung allein in der nach Brot trachtenden Betriebsamkeit der Winkelschullehrer, in der Verblendung der Eltern und in dem Vorurteile des Publikums gegen die öffentlichen Schulen erkennen wollte. Auf die Länge läßt die öffentliche Meinung sich über die wahren Interessen eines Gemeinwesens nicht irre führen. Ohne Zweifel war es der Mangel an wohleingerichteten Volksschulen und die Unzulänglichkeit des Elementarunterrichts in den lateinischen Anstalten, wodurch die Kinder zuzeiten in so großer Zahl zu den Privatlehrern getrieben wurden. Je mehr daher in dieser Hinsicht eine Wendung zum Besseren eintrat, um so mehr wurde auch den Winkelschulen die Lebensfähigkeit entzogen. Sie gleichen den Pflanzen, die es lieben, auf sumpfigem Boden emporzuschießen, alsbald aber verschwinden, wenn die rüstige Hand des Landmanns eine gedeihliche Bearbeitung des Erdreichs in Angriff nimmt.

Die in der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig von 1528 enthaltene Schulordnung ist von den sämtlichen Bugenhagenschen Schulgesetzen das älteste. Für die übrigen (Hamburg, Lübeck, Dänemark und Schleswig-Holstein, Herzogtum Wolfenbüttel) bildet sie die Grundlage und ist teilweise Wort für Wort in dieselben hinübergenommen; auch für Minden, Göttingen, Soest, Bremen, Osnabrück und noch einige andere Städte ist das, was in Braunschweig angeordnet wurde, zu einem Muster und Vor-

bilde geworden. Sie blieb in Kraft, bis sie 1596, wenigstens für die Lateinschulen, durch ein neues Gesetz beiseite geschoben wurde; aber auch dann büßten die allgemeinen Grundsätze, welche in ihr zum Ausdruck kommen, ihre Gültigkeit nicht ein.

Fragt man nach dem Gange der Entwickelung, den die verschiedenen Arten von Schulen in der Stadt Braunschweig eingeschlagen haben, so erhält man hinsichtlich der Jungfrauenschulen und der Schreibschulen so gut wie gar keine Antwort. Reichlicher fließen die Quellen, wo es sich um die Lateinschulen handelt.

Die Zahl derselben stieg, wie schon bemerkt, kurze Zeit nach Erlaß der Kirchenordnung durch den Hinzutritt des Ägidianums auf drei. Bald nachher wurde dann auch die Einrichtung getroffen, daß nicht bloß das Martineum, sondern auch die beiden anderen Anstalten drei Klassen umfassen sollten. Aber bei alledem blieben die Schulverhältnisse so unerfreulich, daß die Behörden, der Rat und der Stadtsuperintendent, sich im Jahre 1535 veranlaßt sahen, dagegen einzuschreiten.

Der Rat erließ eine auf den Schulbetrieb bezügliche Verfügung, die „Ordeninge, so ein Erbar Radt den scholmestern der drier scholen vorgescreven und gestalt hefft.“ Dieselbe läßt durch Gebot und Verbot den mangelhaften Zustand der drei Anstalten ziemlich deutlich erkennen. An dem Unterrichte tadelte man Langsamkeit und Mangel an systematischer Ordnung, an der Disciplin eine an Roheit grenzende Strenge. Es war keineswegs ungewöhnlich, daß die Schüler, wenn sie gezüchtigt werden sollten, an den Haaren über einen Block gezerrt wurden, der zu diesem Zwecke in den Klassenzimmern stand. Auf das Lateinsprechen und die guten Sitten wurde nicht ernstlich genug geachtet. Bei den halbjährigen Visitationen suchten die Lehrer den Schulherren Sand in die Augen zu streuen. Die vielen Privatstunden, welche sie erteilten, standen dem Erfolge der öffentlichen Lektionen hindernd im Wege. Auch der Besuch der Gottesdienste ließ bei Lehrern wie Schülern an Pünktlichkeit viel zu wünschen.

Gleichzeitig ließ sich der Superintendent Martin Görlitz von den Rektoren die Lektionspläne einreichen, die dann „summarie up ein breth anslan“ in jeder Schule öffentlich ausgehängt werden mußten.

Aus diesen Lektionsplänen erkennt man zunächst den Gang der täglichen Schularbeit. Im Sommer begann der Unterricht morgens um 6 Uhr, im Winter zu St. Katharinen eine halbe, zu St. Ägidien eine ganze Stunde später. Um 8 Uhr wurden die Lektionen überall durch die Mette

unterbrochen, um dann wieder von 9 bis 10 Uhr fortgesetzt zu werden. Nach dem Mittagsessen, das zu jener Zeit in den Bürgerhäusern eher vor als nach 11 Uhr eingenommen wurde, versammelten sich die Schüler um 12 Uhr zur Singstunde, in der sie nicht bloß praktisch im Singen der Kirchenlieder geübt, sondern auch theoretisch in den Grundregeln der Musik unterwiesen wurden. Dann folgte um 1 Uhr eine Lektion, um 2 Uhr die Vesper in der Kirche, zuletzt wieder von 3 bis 4, öfters auch bis 5 Uhr Unterricht in der Schule. Zum Spielen wurde, einer ausdrücklichen Anordnung des Rats entsprechend, den Schülern nur ein einziger freier Nachmittag gestattet. Zu St. Ägidien wählte man dazu den Donnerstag. Überall fand vor Beginn der ersten und am Schluß der letzten Lehrstunde, des Morgens sowohl wie des Nachmittags, eine aus Gesang, Gebet und Katechismusaufsagen bestehende Andacht statt, und zweimal täglich wurde das Schülerverzeichnis, der Catalogus, verlesen, damit die, welche mutwillig die Schule versäumten oder zu spät kamen, der wohlverdienten Züchtigung nicht entgehen möchten.

Die Unterrichtsgegenstände entsprechen den Vorschriften des kursächsischen Lehrplans und der Kirchenordnung. An allen drei Stellen wird Lesen und Schreiben, Katechismus, Musik und Latein getrieben. Dazu kommen im Martineum Griechisch, Dialektik und Rhetorik. In den beiden anderen Anstalten sind diese Fächer von den öffentlichen Lehrstunden ausgeschlossen, doch erbietet sich wenigstens zu St. Katharinen der Rektor, diejenigen Schüler, welche Neigung und Geschick dazu haben, in den Elementen der griechischen Sprache, in den Anfangsgründen der Dialektik, desgleichen auch in der Arithmetik privatim zu unterrichten. Überall legt man ein großes Gewicht auf Memorierübungen. Sobald die Kinder lesen konnten, schrieb man ihnen täglich zwei lateinische Vokabeln, wenn sie größer wurden, auch einen lateinischen Spruch an die Wandtafel, damit sie dieselben abschreiben und zu Hause auswendig lernen möchten, ein Gebrauch, der unter dem Namen „Latinum“ schon im Mittelalter üblich gewesen war. Später wurden auch die durchgenommenen Abschnitte der Grammatik, die übersetzten Gespräche, ja selbst die erklärten Stücke der Schriftsteller dem Gedächtnisse eingeprägt, hergesagt und überhört. Von Zeit zu Zeit veranstaltete man dann sogenannte Deklamationsakte, in denen die Schüler alles, was sie in der letzten Zeit gelernt hatten, im Zusammenhange vortragen mußten. Die schriftlichen Arbeiten bestanden in lateinischen Briefen und Versen. Dieselben wurden, wie es auch später noch längere Zeit ganz

allgemein gebräuchlich war, von den Lehrern nicht zu Hause, sondern in der Schule während einer besonders dazu angesetzten Stunde korrigiert. Unendlich viel Mühe verwendete man auf das Lateinsprechen. Schon in der Mittelklasse fing man damit an; auf der obersten Stufe aber sollte die Muttersprache aus dem Unterrichte völlig verbannt sein.

Die Schulbücher waren in allen drei Anstalten bis auf geringe Abweichungen dieselben. Als Lesefibel diente ohne Zweifel, wie es in den lutherischen Schulen der Reformationszeit in der Regel der Fall war, der lateinische Katechismus, dem zu diesem Zwecke ein Blatt mit dem Abc und einem Haufen von Silben und Wörtern vorangedruckt war. Konnten die Kinder leidlich lesen, so begann auch schon der lateinische Unterricht. Man gab ihnen zuerst den Donat, eine ganz kurze, aus dem 4. Jahrhundert stammende und das ganze Mittelalter hindurch vielfach benutzte lateinische Formenlehre, in die Hände, dazu die unter dem Namen Cato bekannte und gleichfalls bis in das 4. oder gar bis in das 3. Jahrhundert zurückreichende Sammlung lateinischer Sentenzen. Bald folgte dann Melanchthons Grammatik, und auf der obersten Stufe als Ergänzung dazu des Engländers Thomas Linacer Büchlein „de emendata latini sermonis structura." Zur Lektüre dienen Äsops Fabeln und Salomos Sprüche in lateinischer Übersetzung, Werke von Cicero, insbesondere die Briefe und der Dialog von der Freundschaft, Vergil, Terenz und Ovid. Dagegen scheinen die in der Ordnung des Rats empfohlenen Hirtenlieder des Neulateiners Mantuanus zur Einführung nicht gelangt zu sein. Zur Förderung im Lateinsprechen gebrauchte man zwei Gesprächsammlungen, die Pädologie des Leipziger Humanisten Petrus Schade aus Bruttig, der nach dem Flusse seiner Heimat gewöhnlich Mosellanus genannt wird, und die Kolloquien des Erasmus. Von dem letztgenannten Humanisten standen auch die beiden Bücher „de civilitate morum" und „de duplici copia verborum ac rerum" in Gebrauch. Für die Übungen im Briefschreiben wurde Hagendorfs „Ratio scribendarum epistolarum", bei der Anfertigung lateinischer Verse entweder die Prosodie Melanchthons oder die des Murmellius nebst dessen poetischer Anthologie zu Grunde gelegt. Gegen die reiche Fülle von Hilfsmitteln für den lateinischen Unterricht erscheint die Anzahl der Lehrbücher für die übrigen Fächer als sehr gering. Im Religionsunterrichte gebrauchte man nur Luthers kleinen Katechismus, der von früh auf, zuerst in deutscher, dann auch in lateinischer Sprache auswendig gelernt und immer von neuem aufgesagt wurde. Im Griechischen

beschränkte man sich auf die Einübung der Anfangsgründe nach Johann Metzlers Elementargrammatik. In der Dialektik aber und in der Rhetorik lehnte sich die Unterweisung auf das engste an die überaus weit verbreiteten Lehrbücher Melanchthons an.

Von welchem Erfolge die Schulordnung des Rats vom Jahre 1535 und das gleichzeitige Eingreifen des Stadtsuperintendenten Görlitz begleitet gewesen sind, wird nicht bekannt; denn die sämtlichen drei Lateinschulen hüllen sich für längere Zeit in ein undurchdringliches Dunkel, um erst in der Mitte der 40er Jahre wieder daraus hervorzutreten.

Zu jener Zeit trug man sich mit dem Gedanken, in Braunschweig nach dem Vorgange anderer Städte, z. B. Hamburgs, eine höhere Lehranstalt zu errichten, die zwischen der gewöhnlichen Lateinschule und der Universität die Mitte hielte. Schon 1543, bald nachdem Herzog Heinrich der Jüngere vor den Söldnern des Schmalkaldischen Bundes aus dem Lande geflohen war, hatte man die reichen Güter des St. Blasiusstiftes zu diesem Zwecke zu gewinnen versucht; aber der bereits ausgearbeitete Plan der „sunderliken schole“ war infolge des Einspruches der welfischen Fürsten, welche an dem Stifte Kompatronatsrechte besaßen, nicht zur Ausführung gelangt. Jetzt schienen nun die Bemühungen des Superintendenten Nikolaus Medler mit besserem Glücke das Ziel erreichen zu sollen.

Es war im Herbst 1545, als Medler an die Spitze des geistlichen Ministeriums der Stadt Braunschweig trat. Man rühmte ihn nicht bloß als gelehrten Theologen, sondern auch als Mathematiker und Kenner der Sprachen. Luther zählte ihn zu den besten unter seinen Getreuen. Mit Thatkraft und Sachkenntnis nahm er sich an seinem neuen Wirkungskreise, wie der Kirche, so auch des Unterrichtswesens an, und hätten nicht die Heftigkeit und Eigenwilligkeit seines Charakters manches wieder verdorben, so würden die Bildungsanstalten der Stadt unter seiner Hand trotz der unruhigen Zeitläufte gewiß zu erfreulicher Blüte gelangt sein. Von den Einwohnern, die Medler in seinen Bestrebungen unterstützten, verdient außer dem Stadtschreiber Dietrich Prüsse vor allen der humanistisch gebildete Arzt Antonius Niger genannt zu werden.

Seit Medlers Ankunft in Braunschweig war kaum ein halbes Jahr verflossen, als man auch schon die Begründung der erwünschten höheren Lehranstalt in Angriff nahm. Zu diesem Zwecke beschränkte man die Lateinschulen auf die unteren Klassen mit Einschluß der Sekunda, richtete für alle eine gemeinsame Prima ein und unterstellte dieselbe einem beson-

deren Rektor. Gleichzeitig erweiterte man ihren Lehrplan in einer Weise, daß er über die Ziele der gewöhnlichen Lateinschulen weit hinausging, fügte auch bald noch einige andere Lehrgegenstände hinzu. Die erforderlichen Unterrichtslokale bot das seit mehr als anderthalb Jahrzehnten von den Mönchen verlassene Franziskaner- oder Brüdernkloster. Dort erhielt die neue Anstalt im Januar 1547 bei Gelegenheit einer feierlichen Visitation ihre eigenen, von Medler verfaßten und vom Rate bestätigten Gesetze und erscheint seitdem bald unter dem Namen Schola maior, bald als Lectorium publicum oder Pädagogium zu den Brüdern.

Die Unterrichtsgegenstände des Pädagogiums umfaßten nicht bloß die Wissenschaften des Triviums, die sogenannten artes dicendi, Grammatik, Dialektik und Rhetorik, sondern auch Arithmetik, Musik, Astronomie und Theologie; neben der lateinischen fanden auch die griechische und die hebräische Sprache eine ausgiebige Pflege; die Schriftsteller, welche man erklärte, waren Terenz, Vergil, Cicero, Cäsar, Sueton, Sallust, Livius, Demosthenes, die Apostelgeschichte und der erste Johannesbrief im Urtext und die hebräischen Psalmen; die Schreibübungen bestanden in lateinischen Versen, freien Aufsätzen und Übersetzungen. Allwöchentlich wurden abwechselnd Disputationen und Deklamationen veranstaltet.

Die Lehrer des Pädagogiums — sie führten den Titel Professoren — waren so tüchtig, wie man es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nur erwarten konnte. An der Spitze stand als Rektor der gelehrte Schwiegersohn Medlers, Mag. Johannes Streiperger, der später in hohem Alter als Generalsuperintendent zu Kulmbach gestorben ist; neben ihm wirkte der namhafte Humanist Johannes Glandorf; Antonius Niger lehrte die griechische Sprache und Physik; der Superintendent ließ sich die Mühe nicht verdrießen, außer den theologischen und hebräischen Lektionen auch noch Arithmetik vorzutragen; dazu kamen dann noch der Koadjutor Heinrich Winkel und einige Pastoren und Schulmänner aus der Stadt, denen man die für die vorliegende Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten zutraute. Als Melanchthon und Matthias Flacius während des Schmalkaldischen Krieges hinter den festen Mauern der Welfenstadt eine sichere Zuflucht gefunden hatten, wußten sie die erfahrene Gastfreundschaft nicht besser als durch Vorlesungen am Pädagogium zu vergelten.

Die Zahl der Zuhörer, welche sich auf den Bänken des Pädagogiums einfanden, genügte, wie es scheint, den gehegten Erwartungen. Dieselben waren von verschiedener Art. Neben den Schülern aus den

Lateinschulen, die kaum die Kinderschuhe ausgezogen hatten, saß eine Reihe von jungen Prädikanten und Schulgesellen, um ihre oft gewiß noch recht lückenhaften Kenntnisse zu vervollständigen. Daneben stellten auch lernbegierige junge Bürger sich ein, sowie Scholaren von auswärts, die der Ruf einiger Professoren, öfter vielleicht noch die Hoffnung, in der reichen Hansestadt eine Hauslehrerstelle zu finden, herbeizog.

Bei alledem erfreute sich Medlers Schöpfung nicht des Beifalls der Bürgerschaft. Vielen war es nicht recht, daß Wissenschaften, welche so wenig einbrachten, der Stadt so viel Geld kosten sollten; andere tadelten, daß man die fremden Professoren vor den einheimischen Lehrkräften bevorzuge; großen Anstoß erregte die Uneinigkeit und Zanksucht der Lehrer; die übelste Nachrede aber entstand daraus, daß die halbwüchsigen Burschen, welche eben die Sekunda einer Lateinschule durchlaufen hatten und den Schulgesetzen gemäß noch unter der Rute standen, in Wirklichkeit auch von den Lehrern in Gegenwart der Schulgesellen und Prädikanten körperlich gezüchtigt wurden. Unter dem Einflusse der ungünstigen Volksstimmung, die überdies in einer Eingabe der Kirchenvorsteher (Kastenherren) einen amtlichen Ausdruck fand, griff man zu Reformen. Insbesondere stellte man für die unreifen jüngeren Schüler die Primen der Lateinschulen wieder her und traf die Bestimmung, daß das Lektorium hauptsächlich nur noch für ältere Zuhörer, die eines Ersatzes oder einer Ergänzung der Universitätsbildung bedürften, fortbestehen solle. Wenn Schüler aus den Lateinschulen Aufnahme begehrten, so müßten sie zuvor in einer Prüfung die erforderliche Reife nachweisen.

Die neue Einrichtung trat Ostern 1548 in Kraft, vermochte aber den Zerfall des Lektoriums nicht aufzuhalten. Die Zerwürfnisse der Professoren hörten nicht auf, und Medlers heftiger und herrischer Charakter trug nicht wenig dazu bei, dem Unfrieden immer neue Nahrung zu geben. Schon wenige Wochen nach Beginn des Sommersemesters 1548 wurde Glandorf, die Zierde der Anstalt, wegen seines Haders mit dem Superintendenten seines Amtes entlassen; Antonius Niger stellte sich auf seine Seite und trat vom Pädagogium ganz zurück. Um dieselbe Zeit zog auch Mag. Streiperger davon, und andere Lehrer stellten gleichfalls ihre bisherige Thätigkeit ein, weil bei den obwaltenden Kriegsunruhen die Besoldungen nicht gezahlt werden konnten. Um nur die Vorlesungen weiter zu führen, sah sich Medler genötigt, wenig geeignete Lehrkräfte heranzuziehen, so den Gesellen eines Beutelmachers, der zu Posen von Juden Hebräisch,

so auch einen Wollkämmer, der zu Neapel Griechisch gelernt hatte. Schließlich wurde dem vielgeplagten und angefeindeten Manne der unerwartete Widerspruch eines jüngeren Theologen beim Disputieren der Anlaß, um in tiefer Verstimmung seine Lieblingsschöpfung ihrem Schicksal zu überlassen. Sie sank in sich selbst zusammen; einer förmlichen Aufhebung bedurfte es nicht. Wann das geschah, ist nicht genau zu ermitteln; aber als Medler bald nach Ostern 1551 von Braunschweig heimlich und ohne ein Wort des Abschieds entwich, war das Pädagogium schon seit einiger Zeit nicht mehr vorhanden. Zur wissenschaftlichen Weiterbildung der jungen Schulmänner, Geistlichen und Lehrer, wurden nun wieder, wie es die Kirchenordnung vorschrieb, von dem Superintendenten und dem Koadjutor allwöchentlich einige theologische Vorlesungen gehalten.

Bei dem Zusammensturze des Pädagogiums war, wie es scheint, das Ägidianum — man weiß nicht, seit wie lange schon und aus welchem Grunde — ganz geschlossen. Wie es aber zu jener Zeit um die Einrichtung der beiden Schulen zu St. Martin und St. Katharinen bestellt war, erfährt man aus den Lektionsplänen, welche Ostern 1548 für dieselben erlassen wurden. Die tägliche Unterrichtszeit umfaßt die Stunden von 6—9, von 12—2 und von 3—4. Mittwochs und Sonnabends bleibt an den Nachmittagen die Schule geschlossen. Um 8 Uhr ruft noch ebenso, wie früher, die Mette, um 2 Uhr die Vesper die Schüler zum Chor. Nur im Martineum sind die Primaner vom Besuche des Morgengottesdienstes entbunden. Die untersten Klassen bieten nichts weiter als die Gegenstände des Elementarunterrichts, Lesen, Schreiben und Katechismus, in den mittleren und oberen nehmen lateinische Grammatik, Prosodie und Lektüre den Löwenanteil der Stunden in Anspruch. Daneben wird fleißig Musik getrieben, und auf der obersten Stufe treten Dialektik, Rhetorik und die Anfänge des Griechischen hinzu. Der Kanon der lateinischen Autoren umfaßt Cicero, Vergil, Terenz. Im Griechischen liest man die Sonntagsevangelien. Das Martineum behauptet noch immer den Vorrang. Die Zahl seiner Lateinklassen beträgt vier, die der Elementarabteilungen ebensoviel, während das Katharineum sich mit drei lateinischen und einer Elementarklasse begnügt. Insbesondere zeigt sich im Martineum die Prima reicher ausgestattet. Nur hier wird neben den übrigen Wissenschaften auch Theologie und Arithmetik gelehrt, und die Historien Justins dienen dazu, die Schüler mit der Geschichte des Altertums bekannt zu machen. Melanchthons Lehrbücher führen in beiden Anstalten für Latein, Dialektik

und Rhetorik eine unbestrittene Herrschaft. Für das Griechische wird, wie es schon 1535 der Fall war, Metzlers Elementarbuch zu Grunde gelegt.

Aus den nächsten Jahrzehnten wird über die Katharinenschule wenig mehr bekannt, als daß sie nicht ohne Erfolg bestrebt war, sich mit dem Martineum hinsichtlich der Lehrer- und Klassenzahl auf eine gleich hohe Stufe zu stellen. Das Ägidianum wurde zwar wieder eröffnet, blieb aber in seiner ganzen Entwickelung hinter den beiden Schwesteranstalten erheblich zurück. Über das Martineum giebt eine Schulschrift, die 1562 der Rektor Mag. Andreas Pouchenius unter dem Titel „Administratio scholae Brunsvicensis apud divum Martinum" veröffentlichte, willkommene Auskunft. Dieselbe enthält einen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Lehrplan und Gesetze für die Lehrer sowohl als für die Schüler.

Aus dem Lehrplane der Administratio Martiniana erkennt man, daß das Martineum im Jahre 1562 sechs Klassen umfaßte und daß die unterste davon rein als Elementarklasse diente. Die Unterrichtsfächer sind noch dieselben wie 1548, nur daß auf der obersten Stufe zu den früheren Lehrgegenständen auch noch ein wenig Hebräisch und Astronomie hinzukommen. Dem Griechischen wird eine viel weiter gehende Berücksichtigung zu teil. Im schroffen Gegensatze gegen die ehemalige Einfachheit zeigt der Kanon der für die Lektüre in Aussicht genommenen Schriftsteller eine erstaunliche Fülle. Im Lateinischen stehen neben den Vertretern des Altertums, Terenz, Vergil, Ovid, Plautus, Cicero, Cäsar, Livius, Justin, Seneca, auch noch die neulateinischen Dichter Eobanus Hessus, Sabinus, Lotichius; im Griechischen werden verzeichnet die Fabeln Äsops, die moralisierenden Sentenzen des Phokylides und des Pythagoras, das Lukasevangelium, Demosthenes, Isokrates, Plutarchs Büchlein über Kindererziehung, Theognis, Hesiod, Homer, Sophokles. In der lateinischen Grammatik, in der Dialektik und Rhetorik folgt man nach wie vor der Führung Melanchthons.

Die Schulgesetze, welche Pouchenius seinem Werke eingefügt hat, sind weit umfangreicher, als die kurzen Vorschriften, welche schon früher wiederholt für das Martineum sowohl als auch für die Katharinenschule erlassen worden waren. Einige von den darin enthaltenen Bestimmungen werfen auf die damaligen Sitten ein eigentümliches Licht. So, wenn es heißt, die Lehrer sollten keine läppischen, obscönen und schandbaren Reden und keine gräulichen Flüche im Munde führen und niemals betrunken, oder wenn man ihnen den Katzenjammer noch anröche, die Klasse

betreten; oder wenn erst noch ausdrücklich gesagt werden muß, es solle niemand auf den Schulbänken geduldet werden, dem man Gotteslästerung, Zauberei, Verachtung der Geistlichkeit, abscheuliches Fluchen, Verleumdung, Meuterei, Diebstahl, Unzucht u. dergl. nachsagen könne. Harmloser schon klingt es, wenn Würfel- und Kartenspiel, Fischfang und Zechgelage untersagt werden, oder wenn das bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts in den deutschen Schulgesetzen immer von neuem wiederkehrende Verbot, Waffen zu tragen und zu gebrauchen, auch an dieser Stelle nachdrücklich eingeschärft wird.

Zu den verpönten Vergnügungen gehört auch, wie in vielen anderen alten Schulordnungen, das Betreten des Eises im Winter und das Baden in Teichen und Flüssen zur Sommerzeit. Vom Standpunkte der Gegenwart ist man geneigt, darin eine gewisse Engherzigkeit und einen Mangel an Fürsorge für das leibliche Gedeihen der Jugend zu erblicken. Gewiß mit Unrecht, wenn man erwägt, daß Baden und Eislauf früher weit mehr, als heutzutage, mit ernstlichen Gefahren für das Leben verbunden waren.

Bedenklicher erscheint die Bestimmung, daß die älteren Schüler durch heimliche Aufpasser und Angeber aus ihrer eigenen Mitte, die sogenannten corycaei, beständig überwacht werden sollten, ob sie sich nicht etwa in ihren Unterhaltungen, statt der lateinischen, der Muttersprache bedienten. Dieselbe Maßregel wird, wie in manchen anderen deutschen Schulgesetzen des 16. Jahrhunderts, so auch in der braunschweigischen Schulordnung von 1596 und in den Statuten des Gandersheimer Pädagogiums von 1571 vorgeschrieben, beschränkt sich aber dort nicht bloß auf das Lateinsprechen, sondern umfaßt das gesamte Verhalten der Jugend innerhalb und außerhalb der Schule. Daß ein derartiges Schulspionentum sittlich verwerflich und für die Charakterbildung in hohem Grade gefährlich sei, daran scheinen die Pädagogen in der Zeit des unverfälschten Luthertums überhaupt nicht gedacht zu haben. Zu ihrer Entschuldigung wird man sagen dürfen, daß damals auf den Schulbänken sehr zügellose, widerspenstige und lügenhafte Burschen zu sitzen pflegten. Ihnen gegenüber erscheinen die corycaei wie eine Waffe, zu der ein Mann im Falle der Notwehr greift, ohne viel über seine Berechtigung dazu nachzudenken. Ob übrigens diese Einrichtung viel genützt hat, dürfte sehr fraglich sein. In der Regel werden die corycaei durch die Furcht vor Entdeckung und vor der alsdann folgenden Volksjustiz seitens der Mitschüler ein vorsichtiges Schweigen beobachtet haben.

Als Pouchenius seine Administratio scholae Martinianae veröffentlichte, stand bereits seit mehr als sieben Jahren (seit Dezember 1554) Martin Chemnitz als Koadjutor des Superintendenten Mörlin im Dienste der Stadt. Nach Mörlins Fortgange, im Jahre 1567, trat er an dessen Stelle und überkam damit zugleich auch die oberste Aufsicht über die städtischen Schulen. Bis zu seinem Tode im Jahre 1586 hat er dieselbe geführt.

Unter den Verdiensten, die Chemnitz sich, wie um die Kirche, so um das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Stadt Braunschweig erwarb, steht nicht an letzter Stelle der Erlaß einer Kurrendenordnung, der 1570 auf seinen Betrieb erfolgte. Eine solche Ordnung war nötig genug. Bugenhagen hatte zwar von den Bettelschülern nichts wissen wollen. „Die Schüler," so heißt es in der Kirchenordnung von 1528, „sollen nicht nach Brot gehen. Ein jeglicher nähre seine Kinder selbst. Ist es ihm nicht möglich, so werden die Diakonen (d. i. die Kirchenvorsteher) wohl darnach gedenken, auf daß man also der Bettler los werde, die unter der Schüler Namen die Leute vor den Thüren vexieren." Es hatte jedoch nicht lange gedauert, so liefen die barfüßigen Mendikanten wieder tagtäglich, wie zur Zeit des Mittelalters, haufenweise singend und Almosen heischend durch die Straßen. Jetzt durften sie nur noch an bestimmten Tagen der Woche und in geordnetem Zuge vor den Thüren erscheinen, und die gesammelten Gaben an Brot und Geld wurden von den dazu bestellten Provisoren ordnungsmäßig verteilt. Dabei mußte, wer des Benefiziums teilhaftig werden wollte, einer der drei Lateinschulen angehören, und da nun die Kurrendaner in der Regel über die unterste Klasse nicht hinauskamen, so gestaltete sich diese im Laufe der Zeit zu einer förmlichen Armenschule, die von den Kindern der wohlhabenderen Bürger nur selten noch besucht wurde. Diese Einrichtung, welche in ähnlicher Weise in vielen deutschen Städten bestanden hat, war gut und zeitgemäß, so lange noch keine städtischen Volksschulen und insbesondere noch keine Freischulen vorhanden waren, und daß es der Kurrende gerade in Braunschweig an dem Beifalle der Bürgerschaft nicht gefehlt hat, davon zeugen zahlreiche Vermächtnisse, die ihr im Laufe der Zeit zu teil wurden. Erst die Aufklärung des 18. Jahrhunderts und die bessere Entwickelung des Volksschulwesens machte derselben ein Ende.

Bald nach Chemnitzens Tode häuften sich in auffallender Weise die Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Braunschweiger Latein-

schulen. Die Folge davon war, daß der Rat, um einem völligen Verfalle derselben vorzubeugen, dem Superintendenten, Mag. Lukas Martini, den Auftrag erteilte, eine neue Schulordnung auszuarbeiten. Nachdem Martinis Entwurf noch mehrfache Änderungen erfahren, wurde derselbe am 4. Februar 1596 auf dem Rathause der Neustadt im Beisein des geistlichen Ministeriums, der Scholarchen, der Kastenherren, sowie der Rektoren und Schulkollegen feierlich zum Gesetz erhoben unter dem Titel: „Unsere Eines Ehrbaren Rats zu Braunschweig christliche Anordnung, wie es hinfüro mit unsern gemeinen Stadtschulen soll gehalten werden." Dieselbe läßt den Geist, in dem man in einer der stärksten Burgen der lutherischen Rechtgläubigkeit das Schulwesen geleitet wissen wollte, deutlich erkennen.

Zunächst zeigt sich in der Schulordnung von 1596 eine fast schrankenlose Abhängigkeit der Schule von der Kirche. Zwar hatte der Rat den Anspruch der Geistlichkeit, daß das neue Gesetz im Namen der kirchlichen Behörde, des Konsistoriums, erlassen werden solle, mit Entschiedenheit zurückgewiesen, keineswegs aber, um die Schule irgendwie selbständig zu machen, sondern einzig und allein, um seine obrigkeitlichen Rechte zu wahren. Sobald diese anerkannt sind, überläßt er das Schulwesen willig der kirchlichen Leitung. Ohne Zweifel entsprach die Dienstbarkeit der Schule den Wünschen der Geistlichkeit; es wäre aber verkehrt, wenn man diese Wünsche allein auf hierarchische Gelüste zurückführen wollte. An priesterlicher Herrschsucht hat es zwar zu jener Zeit am Strande der Oker nicht gefehlt; aber auf der andern Seite gebietet die Gerechtigkeit, zu bemerken, daß es den Vertretern und Vorkämpfern der Orthodoxie ein wirklicher Ernst damit war, die Schulen zu „Werkstätten des heiligen Geistes" zu machen. Überdies gründeten sich ihre Ansprüche auf das Herkommen und auf die in der Kirchenordnung von 1528 ausgesprochenen Satzungen, und die Anschauungen der maßgebenden Kreise des Laienstandes standen ihrem Anspruche auf Herrschaft nicht entgegen. Die Schule war ja die Tochter der Kirche, und gerade die Reformatoren hatten dem vorher etwas vernachlässigten Kinde eine liebevolle Sorgfalt gewidmet. Was war natürlicher, als daß man der Mutter auch ferner die Leitung der noch so wenig entwickelten Tochter überließ und gar nicht daran dachte, der letzteren einen eigenen und selbständigen Haushalt zu gründen! Und die Tochter fügte sich meist auch ohne Murren in ihre untergeordnete Stellung. Zeigte sie sich einmal trotzig und ungeberdig, so genügten einige Rutenstreiche, um sie zu ihrer

Kindespflicht zurückzuführen. Daß bei derartigen Familienscenen die gezüchtigte Tochter bei dem Publikum oder bei den weltlichen Behörden Trost und Beistand gefunden habe, tritt in Braunschweig zur Zeit der reinen Lehre niemals hervor.

Die Unterordnung der Schule unter die Kirche macht sich in mannigfacher Hinsicht bemerkbar: in der Verpflichtung der Lehrer auf die symbolischen Bücher der Stadt Braunschweig, zu denen auch die Konkordienformel gehörte, in der Beaufsichtigung der Anstalten durch die Geistlichkeit, in dem Schnitte der Kleidung, wie sie den Schuldienern vorgeschrieben wird, nicht zum wenigsten auch in den zahlreichen kirchlichen Andachtsübungen, zu denen Lehrer wie Schüler sich einzufinden gezwungen sind. Die täglichen Metten und Vespern, wie Bugenhagen sie angeordnet hatte, scheinen freilich schon vorher in Wegfall gekommen zu sein; aber die Reihe der zu besuchenden Sonntags-Gottesdienste, Wochenpredigten, Betstunden und kirchlichen Katechismuslehren war noch außerordentlich groß. Fast muß man fürchten, daß das Zuviel des Guten mehr geschadet als genützt hat. Man begreift es, daß bei Schülern und Lehrern die Abneigung gegen den Erbauungszwang sich durch Unaufmerksamkeit während der Predigt, durch Fortbleiben, Zuspätkommen und vorzeitiges Weglaufen nur allzu oft Luft machte.

Geradezu schädlich wirkte für die Zwecke der Schulen die Beteiligung derselben an den Leichenbegängnissen. Das Mittelalter hatte an das kirchliche Begräbnisritual, zu dem der Gesang der Schüler gehörte, die Hoffnung auf Kürzung des Fegefeuers geknüpft, die Reformation aber den frommen Brauch auch fernerweit noch beibehalten, nicht als eine Hülfe für den Toten, sondern zur Ermahnung für die Lebendigen. So tief aber wurzelte die Gewohnheit in den Gemütern, daß zu der Zeit, als die Schulordnung des Rats erlassen wurde, kein Begräbnis für „ehrlich“ gehalten wurde, wenn nicht die Stimme des Schülerchors, wo möglich in den künstlichen Weisen des Figuralgesangs, dabei erscholl. „Kaum ist heutigen Tages“, so sagte der berühmte Humanist Nikodemus Frischlin, als er 1588 das Rektorat am Martineum übernahm, „ein Schuster, ein Schneider, ein Schmied, der, wenn er entweder selbst stirbt oder sein Weib oder eines seiner größeren Kinder durch den Tod verliert, nicht die ganze Schule für die Begleitung der Leiche in Anspruch nimmt.“ Auch die neue Schulordnung verschließt sich nicht gegen die übeln Folgen, welche für den Unterricht aus den fast täglichen Leichenprozessionen erwuchsen; aber

die Stimme der Vernunft erwies sich, wie so oft, als kraftlos gegen die Macht des Herkommens, zumal dieselbe in Bürgerstolz und frommer Prahlerei die kräftigste Stütze fand. Immerhin ist es erfreulich, daß man dem Unwesen wenigstens in etwas zu steuern versuchte; aber fast zwei Jahrhunderte mußten noch vergehen, ehe die Leichenbegleitung seitens der Lateinschulen in Wegfall kam. Wie in vielen anderen Fällen, so war es auch hier die nüchterne Anschauungsweise der Aufklärungszeit, die 1783 dem frommen Mißbrauche der Vorzeit ein Ende machte.

Auch die Art des Lehrpersonals läßt die dienstbare Stellung der Schule erkennen. Daß die Kollegen ohne Ausnahme theologische Kandidaten waren, wird nur der Unverstand tadeln. Im besten Falle hätte man andere Lehrkräfte gar nicht einmal gefunden. Zudem war, was zu jenen Zeiten in den Schulen gelehrt wurde, so einfach, so wenig mannigfaltig, so sehr mit der theologischen Wissenschaft verwandt, daß ein junger Gottesgelehrter den Forderungen des Schulamts mit etwas gutem Willen leicht gewachsen war. Auch enthält ja die Theologie sehr bedeutsame Momente, um einen Mann mit warmem Herzen und klarem Geiste für die Aufgaben der Jugenderziehung in ganz besonderer Weise fähig zu machen. Der Fehler war aber, daß die jungen Theologen, wenn sie vor die Jugend traten, gar nicht die Absicht hatten, längere Zeit derselben ihre Thätigkeit zu widmen; sie liefen davon, sobald sich ihnen ein Pfarramt mit geringerer Arbeit, weniger Verdruß, mehr Geld und größerem Ansehen aufthat. Oft hatten sie dann gerade erst angefangen, brauchbare Lehrer zu sein. Nur selten, daß einer, der sonst tüchtig war, bis ans Ende des Lebens im Schulstaube verharrte. Man wende nicht ein, daß allein die Not zu diesem schnellen Wechsel gedrängt habe. Ein wenig mehr Sold und ein wenig mehr Ehre hätte viele, und oft gerade die besten, auf lange Zeit an die Schulen zu fesseln vermocht. Aber der Kirche war an einer verlängerten Schulmeisterthätigkeit ihrer Kandidaten überhaupt nichts gelegen. Wenn dieselben von der Universität zurückkamen, waren sie noch so jung, so unerfahren, so unfertig, so lebenslustig: — wie hätte man sie da schon an die Spitze einer Gemeinde zu stellen vermocht! So schickte man sie denn für einige Jahre auf das Katheder, damit sie erst ausreifen und sich austoben, und dann um so würdigere Pfarrherren werden möchten.

Für die Kirche brachte dieser „löbliche Gebrauch“, wie man sich ausdrückte, ohne Zweifel sehr wertvolle Vorteile; aber für die Schule war es nicht heilsam, daß man sie wie eine Art von Fegefeuer betrachtete, um

die jungen Gottesgelehrten darin von ihren Schlacken zu reinigen. Wie grob aber und wie mannigfach diese unholden Zuthaten bei vielen während ihres Schuldienstes noch gewesen sein müssen, dafür bietet gerade die neue Schulordnung ein gewichtiges Zeugnis, wenn sie sagt: „Es soll mit nichten geduldet werden, daß die Schuldiener ohne Harzkappen (Rock ohne Ärmel, wie ihn die Geistlichen trugen) und Mantel für die Jugend und ehrliche Leute kommen, oder daß sie und ihre Schüler hohe, breitrandige Hüte, weite ausgefüllete Bäuche, lange dicke Ranzen, zugefaltene weite Reuterärmel, allerlei bunte leichtfarbige Strümpfe, und was sonsten Unhöfliches aufkommen oder noch von Kleidung wider Ehre und ihren Stand möchte gebraucht werden, tragen wollten. Da aber auch einer oder mehr sich der Gotteslästerung, Zauberkünste, Scherzen aus Gottes Worte, Trotzes, Verkleinerung der Obern anmaßen, unnötige disputationes, mutwillige Gezänk und factiones erregen, mordliche Waffen bei sich tragen, dem Saufen, Spielen, Doppeln und der Buberei nachgehen, heimliche Gelage halten, in öffentlichen Schenken, Garküchen, unehrlichen verdächtigen Orten öffentlich nachtgassieren, Schand- und Bubenreden treiben, in conviviis und nuptiis sich ärgerlich erzeigen, Pasquill und Schmähschriften machen oder spargieren und andere öffentliche Laster treiben würde: — sobald man's erfähret, soll er sich selbst seines Standes und Förderung entsetzet und verlustig gemacht haben."

In Bezug auf den Unterricht zeigt sich die Schulordnung von 1596 sehr konservativ. Die Lehrgegenstände sind im wesentlichen dieselben, wie sie ein Menschenalter zuvor in dem Lehrplan des Rektors Pouchenius aufgeführt wurden: Religionslehre, Latein, Griechisch, Hebräisch, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Theorie der Musik, daneben ein wenig Geschichte, insofern das lateinisch geschriebene Werk des Straßburger Ratsgesandten Sleidanus de quatuor summis imperiis zur Lektüre vorgeschrieben wird. Die zu lesenden Schriftsteller sind der früheren Fülle gegenüber weniger zahlreich. Man beschränkte sich im Lateinischen auf Cato, eine Sammlung Äsopischer Fabeln, die poetische Anthologie des Murmellius, Terenz, Vergil, die Briefe, Reden und Officien Ciceros; im Griechischen auf Theognis, Homer, Demosthenes und das Neue Testament. Die lateinische Grammatik beherrscht noch immer Melanchthon, nur daß auf der obersten Stufe ergänzend Linacer hinzutritt. Als fernere Hilfsmittel des lateinischen Unterrichts werden ein gereimtes Vokabular, der Nomenclator des Hadrianus Junius, die Kolloquien des Genfer Rektors Maturin Cordier und die

Prosodie des Murmellius erwähnt. Für das Griechische ist die weit verbreitete Grammatik des Rostocker Professors Posselius in Gebrauch. Für den Religionsunterricht bildet neben Luthers Katechismus die Grundlage die Catechesis des Chytraeus, ein im Ganzen noch einfach und biblisch gehaltenes Lehrbuch der Glaubenslehre, noch nicht durchzogen von dem Geiste einer Polemik, wie er in anderen Hülfsbüchern jener Zeit sich geltend macht. Daneben werden die Sonntagsevangelien in lateinischer und griechischer Sprache gelesen, und Castellios lateinisch geschriebene Dialogi sacri dienen als Hülfsbuch für den biblischen Geschichtsunterricht, wobei jedoch nach der Sitte der Zeit, wie überall, so auch hier, die grammatische Erklärung und Einübung die Hauptsache ist. Zur Förderung der guten Sitten liest man noch immer das Büchlein des Erasmus de civilitate morum und ein Werkchen, das den Titel Disciplina morum führt. Hinsichtlich der Dialektik und Rhetorik beginnt die langjährige Alleinherrschaft des Aristotelikers Melanchthon zu wanken, insofern man mit den Hülfsbüchern desselben zu gleicher Zeit die Logik des Antiaristotelikers Petrus Ramus und die Rhetorik des Ramisten Talaeus benutzte, eine Verbindung, die zwar den damaligen philosophischen Strömungen Rechnung trug, aber der Klarheit des Denkens bei der Jugend schwerlich förderlich war. Bei der Wahl der Schulbücher war der Grundsatz maßgebend, nur solche Werke aufzunehmen, die sich bereits in „fürnehmen und wohlbestallten Schulen" bewährt hätten.

Das Deutsche wird unter den Lehrgegenständen nicht mit genannt, eine Eigentümlichkeit, welche der Schulordnung des Rats von 1596 mit sämtlichen Schulgesetzen des 16. Jahrhunderts, nicht bloß in der Stadt Braunschweig, sondern im ganzen Deutschen Reiche, gemeinsam ist. Man hat dieserhalb die Schulbehörden und Schulmänner jener alten Zeit vielfach getadelt und ihnen geradezu Verachtung der Muttersprache und Mangel an Patriotismus schuld gegeben. Es kann nicht die Aufgabe sein, an dieser Stelle die Frage, ob und inwiefern ein derartiger Vorwurf begründet sei, eingehend zu untersuchen; aber die Gerechtigkeit und die historische Wahrheit gebieten, darauf hinzuweisen, daß gerade in den Lateinschulen der Stadt Braunschweig, obwohl keine besonderen deutschen Lehrstunden darin abgehalten wurden, die deutsche Sprache trotzdem nicht ganz ohne Pflege geblieben ist. Schon in der Bugenhagenschen Ordnung von 1528 wird gesagt: „Id schadet ock nicht, dat me se (d. i. de scholere) up etlike tidt examinere unde höre, wo se düdesch re-

den, dat se nicht dat eyne int andere werpen unde unvorstendich reden. Dat kan me wol dohn, wen se möten latinische sententien exponeren.“ Ein Menschenalter später macht es der Rektor Pouchenius in seiner Administratio Martiniana den Lehrern zur Pflicht, bei dem Übersetzen der fremden Sprachen auf die Schönheit und Anmut der deutschen Sprache gebührende Rücksicht zu nehmen. Die Schulordnung von 1596 aber geht noch einen Schritt weiter, indem sie, wenn auch nur in einem sehr beschränkten Umfange, sogar deutsche Schreibübungen anordnet. „Die secundani“, so heißt es darin, „sollen auch bisweilen eine epistolam Ciceronis ins Teutsche bringen lernen.“ Als eine Art von deutschem Sprachunterricht ist es auch anzusehen, wenn die Lehrer in diesem Gesetze angewiesen werden, ihre Schüler, welche als echte Braunschweiger Jungen zu jener Zeit von vornherein nur plattdeutsch redeten, „zur oberländischen Sprach zu gewöhnen, damit sie die Epistolen und Evangelien in derselben Sprach können für dem Altar lesen.“ Zu allen Zeiten aber bildete das Vorlesen aus der heiligen Schrift nach Luthers Übersetzung, mit dem Tag für Tag, sowohl vormittags als nachmittags, der Unterricht eröffnet werden mußte, einen höchst beachtenswerten Ersatz für die deutsche Lektüre, wie sie heutzutage in höheren Lehranstalten üblich ist.

Für die Methodik des Unterrichts fehlt es in der Schulordnung von 1596 zwar nicht an Winken, die auch heute noch Beachtung verdienen; aber irgend ein Fortschritt, ein Keim zu einer frischeren und lebendigeren Gestaltung der Lehrweise findet sich nicht. In der That nahm ja auch die pädagogische Reform, welche in Deutschland insbesondere durch Ratichius in Gang gebracht wurde, erst einige Zeit später ihren Anfang; es ist aber sehr fraglich, ob der konservative Sinn, der zu jener Zeit das Schulregiment in Braunschweig beherrschte, sich für die Vorschläge des Reformers empfänglich gezeigt hätte. Beachtung verdient das Gewicht, das auf die schriftlichen Arbeiten gelegt wird. „Sunt exercitia stili“, so heißt es, „spiritus et anima studiorum; quae si languent, languent ipsa studia.“ In den unteren Klassen wird die Verbesserung noch in der Schule vorgenommen; in der Prima aber müssen die Lehrer die Hefte, trotz des damit verbundenen „labor taediosissimus“ zu Hause korrigieren. Auf der obersten Stufe bestehen die Arbeiten aus lateinischen Exercitien, Versen und Aufsätzen, griechischen Exercitien und Versen, bisweilen auch, wie schon gesagt, aus der Übersetzung eines Ciceronianischen Briefes ins Deutsche. Drei- bis viermal im Jahre werden die hergebrachten Dekla-

mations- und Redeakte veranstaltet. Auch an Disputationsübungen fehlt es nicht. Das letzte Ziel des Unterrichts besteht noch ebenso wie früher in der Fähigkeit, die lateinische Sprache sowohl schriftlich als mündlich fehlerlos und mit Gewandtheit handhaben zu können. Auf der obersten Stufe soll in dem Verkehre zwischen Lehrern und Schülern sowohl innerhalb als außerhalb der Lehrstunden niemals die deutsche, sondern nur die lateinische Sprache gebraucht werden.

Die Bestimmungen über Schulzucht enthalten manches Gute. Erfreulich ist es besonders zu lesen, wie gegenüber der leidenschaftlichen Rohheit des Strafverfahrens, wie sie zu jener Zeit überall in den Schulen noch üblich war, den Lehrern eine severitas sine crudelitate und eine lenitas sine indulgentia zur Pflicht gemacht wird. Aufpasserei freilich und Angeberei durch corycaei waren noch immer nicht in ihrer moralischen Verwerflichkeit erkannt. Der Willkür, die längere Zeit schon in dem Ausfallen einzelner Lehrstunden und ganzer Schultage geherrscht hatte, suchte man durch eine feste Ferienordnung entgegen zu treten. Darin wurde festgesetzt, daß die Schularbeit ruhen sollte in der Oster- und Pfingstwoche, von Weihnachten bis auf den nächsten Tag nach Neujahr, die ersten drei Tage nach Fastnacht und nach Michaelis. War in den Hundstagen die Hitze allzu groß, so durften die Nachmittagsstunden ausfallen, aber nur mit Erlaubnis des Herrn Superintendenten. Bemerkenswert ist dabei auch die Bestimmung, daß, wenn innerhalb der Stadt arme Sünder hingerichtet würden, der Unterricht für eine Stunde ausgesetzt werden solle.

Neben dem öffentlichen Unterrichte wird in der neuen Schulordnung auch die Privatunterweisung in den Häusern, die Paedagogia domestica, einer Regelung unterzogen. In ausgedehnter Weise wurde dieselbe sowohl von Schulkollegen als von älteren Schülern, den Pädagogen, geübt, nicht etwa bloß als Notbehelf, um unbefähigten und flatterhaften Knaben weiterzuhelfen, sondern als eine fast unentbehrliche Ergänzung der Schule; denn unmöglich schien es, „daß die Lehrer in den vollen Klassen auf einen jeden Schüler insonderheit achten und denselben forttreiben könnten.“ Im Grunde waren die Pädagogen ganz ähnliche junge Leute, wie die socii secundarii des Mittelalters, nur daß sie in der Schule selbst nicht als Hülfslehrer beschäftigt wurden. Noch bis 1755 wird ihrer in den Schulordnungen der Stadt Braunschweig gedacht. Meist kamen sie von auswärts herbeigezogen. Ohne Erlaubnis der Rektoren durften sie keine Stelle annehmen, auch die, welche sie hatten, nicht mit einer anderen

vertauschen. Auch dann standen sie noch unter der Aufsicht und Botmäßigkeit derselben, wenn sie es nicht mehr für gut fanden, die Schule selbst noch zu besuchen. Für ihre Mühewaltung erhielten sie freien Tisch und freies Quartier, auch wohl eine kleine Summe Geldes. Dafür hatten sie die Kinder ihrer Brotherren nicht bloß zu unterrichten, sondern sie mußten auch für die Reinlichkeit ihrer Schutzbefohlenen, für das Waschen, Kämmen und Ankleiden derselben Sorge tragen. In manchen Familien scheint ihre Stellung über die eines pädagogischen Hausknechtes nicht hinausgegangen zu sein. Vornehmen Bürgern war es gestattet, ihre Kinder, ohne sie überhaupt zur Schule zu schicken, durch einen „gelehrten Gesellen" unterrichten zu lassen, nur daß derselbe sich der Kirchenordnung und der Lehre der symbolischen Bücher gemäß verhalten und nicht anderer Leute Kinder an sich ziehen sollte. Die Winkelschulen aber werden auch hier wieder aufs neue verboten.

Wie für die Pädagogen, so werden auch für die Kurrendaner und Chorschüler oder Symphoniaci, ohne Zweifel auf Grundlage dessen, was bereits durch Chemnitz Geltung gefunden, feste Bestimmungen getroffen. Man hüte sich, diese beiden Arten von Schülern in einander zu werfen. War die Kurrende im Grunde weiter nichts als eine mit den Gymnasien verbundene Armenschule, deren Mitglieder nur in den untersten Klassen sich aufhielten, so bildeten die Symphoniaci einen geschulten Sängerchor, zu dem alle Unterrichtsstufen von unten bis oben ihr Kontingent stellten. In den Kirchen und auf den Straßen, oft auch bei Hochzeitsfesten und und Begräbnissen ließ der Chor die kunstreichen Weisen seiner Motetten und Hymnen erklingen. Unbemittelten Knaben und Jünglingen wurde durch diese Einrichtung der Besuch der Lateinschulen bis in die obersten Klassen ermöglicht, und es fehlt nicht an Beispielen, daß gerade aus der Zahl der Symphoniaci sehr tüchtige Männer hervorgegangen sind. Viele von ihnen schätzten freilich die Wissenschaft sehr gering. Sie blieben dem Schulunterricht ganz fern und beschäftigten sich neben dem Gesange mit Privatunterricht, bis etwa eine Landschullehrerstelle ihnen zu teil ward. Derartige junge Leute zeigten nicht selten lockere Sitten, so daß man sich veranlaßt sah, ihren Ausschreitungen mit ernstlicher Drohung entgegen zu treten. Ein solcher Sängerchor hat wohl an keiner einzigen lutherischen Lateinschule gefehlt. In der Stadt Braunschweig, wo derselbe schon durch die Bugenhagensche Ordnung begründet worden war, ist er erst 1835 in Wegfall gekommen.

Was die Schulordnung über die **Besoldung** der Schuldiener bestimmt, ist im Grunde nichts weiter als eine Bestätigung dessen, was bereits hergebracht und üblich war. Ihre eigentlichen Gehalte bezogen die Lehrer, wie schon zu Bugenhagens Zeit, aus den Kirchenkassen, ohne daß jedoch der Betrag derselben näher angegeben würde. Vom Schulgelde sollte jeder Kollege, wie bisher, den seiner Stellung gebührenden Anteil erhalten. Der Betrag desselben war seit 1528 ein wenig gewachsen. Die Primaner zahlten halbjährlich 9, die Sekundaner und Tertianer 6 Mariengroschen; in den übrigen Klassen wurden von den Auswärtigen 6 Mariengroschen, von den Einheimischen 3 Gutegroschen, d. i. der achte Teil eines Reichsthalers, erhoben. Dazu kamen dann noch die Accidenzien bei Trauungen und Begräbnissen, sowie die freie Wohnung, deren zu jener Zeit, wie es scheint, ein jeder Schulkollege sich zu erfreuen hatte. Da nun aber die Einnahmen, welche den Lehrern auf diese Weise zuflossen, zum Lebensunterhalte in der Regel nicht ausreichten, so wurde ihnen ausdrücklich gestattet, neben ihren Schulstunden nach wie vor auch noch **Privatunterricht** zu erteilen. Diese Erlaubnis ist denn auch sehr gründlich ausgenutzt worden. Die meisten Lehrer, die Rektoren nicht ausgeschlossen, boten ihren Schülern neben den öffentlichen Schulstunden auch noch lectiones privatae an, und da sie in denselben vielfach sehr wichtige Unterrichtsgegenstände behandelten, so mochte sich zuweilen die ganze Klasse daran beteiligen. Manche Lehrer übernahmen auch noch ebenso, wie es früher der Fall gewesen war, in wohlhabenden Familien die Unterweisung der Kinder für die freie Kost. Die öffentliche Meinung nahm daran keinen Anstoß. In Helmstedt kam es sogar im 18. Jahrhundert noch vor, daß unverheiratete Lehrer von den ihnen in Bürgerhäusern angebotenen Freitischen (mensa ambulatoria) ausgiebigen Gebrauch machten.

In dem ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes war auch von **freiwilligen Abgaben**, von Martinsgeld, von „Verehrungen in die Küche“ rc. die Rede gewesen; aber der Rat hatte gemeint, man müsse dergleichen, weil es kein debitum sei, beiseite lassen; ein ehrlicher Mann werde auch ohne feste Vorschriften gegen treue Schulkollegen sich „ergetzlich“ zu bezeigen wissen. In der That ließ denn auch der Braunschweiger Bürger es sich nach wie vor nicht nehmen, die Lehrer seiner Kinder durch mancherlei „Ergetzlichkeiten“ zu erfreuen. Meist wurde arglos gegeben, arglos genommen. An Bestechung dachte man nicht. Manche Gaben, namentlich das Martinsgeld, wurden so regelmäßig entrichtet, daß man sie schließlich

zu den festen Einnahmen rechnete. Erst 1825 wurden an den Gymnasien der Stadt Braunschweig die außerordentlichen Geschenke der Schüler an ihre Lehrer durch eine Konsistorialverfügung förmlich verboten.

Rat und Geistlichkeit hatten sich von der neuen Schulordnung segensreiche und nachhaltige Folgen versprochen; aber ihre Hoffnung ging nicht in Erfüllung. „Man merkte bald," so wird berichtet, „daß es so nicht wollte gehen, wie der Superintendent hatte gehoffet; ward auch wenig, endlich nichts gehalten." Zwischen dem Superintendenten und dem Rektor des Katharineums Mag. Karl Bumann kam es wegen der Schulordnung bald nach Erlaß derselben zu einem Konflikte, der zwar beigelegt wurde, aber doch, wie es scheint, die Ursache war, daß der gelehrte Magister schon im Herbst desselben Jahres von seinem Amte zurücktrat. Fachmann und Hierarch standen gegen einander. Es lag im Geiste der Zeit, daß der letztere den Sieg davon trug.

Übler noch verliefen die Zerwürfnisse, in die nicht lange nachher zwei andere Rektoren, M. Hermann Nicephorus am Martineum und M. Johannes Bechmann an der Katharinenschule, mit ihren hochwürdigen Vorgesetzten gerieten. Beide wurden, der eine 1603, der andere 1608, ihres Dienstes entsetzt, obgleich sie durch ihre Gelehrsamkeit ihren Anstalten zur Zierde gereichten und den Mängeln der damaligen Unterrichtsverhältnisse abzuhelfen ernstlich bemüht waren. Es wäre gewiß verkehrt, wenn man bei den unglücklichen Verwickelungen, die ihre Entlassung herbeiführten, sie selbst von jeglicher Schuld freisprechen wollte; aber der springende Punkt lag doch darin, daß die Geistlichkeit bei den Lehrern eine irgendwie nennenswerte Selbständigkeit des Urteils und Freiheit des Handelns zu dulden nicht geneigt war. Gerade die tüchtigsten Schulmänner standen zu jener Zeit in einem schlimmen Dilemma. Schwiegen sie, so blieb alles beim alten; redeten sie, so wurden sie als unruhige Köpfe gemaßregelt. Wahrlich, es gehörte entweder eine sehr große Gleichgültigkeit oder eine sehr große Berufsfreudigkeit und Liebe zur Jugend dazu, um damals für die Zeit seines Lebens im Dienste der Schule ausharren zu können.

Es würde zu weit führen, wenn der geringe Erfolg, von dem die Schulordnung des Rats vom Jahre 1596 begleitet war, an dieser Stelle ausführlich dargelegt, und den Gründen, welche dabei mitwirkten, bis ins einzelne nachgegangen werden sollte. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß man es bereits 1621 für geboten erachtete, der Willkür und dem Schlendrian, die sich sowohl im Unterricht als auch in der Schulzucht eingeschlichen hatten,

durch eine neue Verordnung, die sogenannte Monita scholasticalia, entgegen zu treten. Neue Gesichtspunkte sind nicht darin ausgesprochen. Von einem Einflusse der schulreformatorischen Bestrebungen, wie sie gerade um jene Zeit sich vielerorten bemerkbar machten, findet sich überhaupt keine Spur darin. Immerhin aber berührt es wohlthuend, wenn man z. B. vernimmt, wie das geistlose und zeitraubende Diktieren von nutzlosen Bemerkungen und Exkursen, die ohne Zweifel in den meisten Fällen den akademischen Kollegienheften der Lehrer entnommen wurden, gänzlich untersagt wird. Der sittliche Zustand des Lehrerpersonals war auch damals nicht günstig. Insbesondere scheint die Trunksucht verschiedener Kollegen in so hohem Grade Anstoß erregt zu haben, daß „diejenigen, so sich etlicher Maßen bishero auf das Gesöff begeben," in dieser Verordnung mit großem Nachdruck zur Besserung ermahnt werden.

Wenige Jahre nach dem Erlasse der Monita scholasticalia wurde die Kriegsfackel, die anfangs nur in Böhmen und im Südwesten des Deutschen Reiches gelodert hatte, in ganz Niedersachsen entzündet. Die Stadt Braunschweig wurde zwar durch ihre festen Mauern und durch das kluge Verhalten des Rats vor dem Schlimmsten geschützt; aber Verarmung, Seuche, sittliche Verwilderung und Roheit, die finstern Unholden gleich im Gefolge der zügellosen Söldnerscharen einherzogen, lasteten auch hier auf der Bürgerschaft. Kein Wunder, daß unter solchem Drucke das ohnehin schon daniederliegende Schulwesen einen fröhlicheren Aufschwung nicht zu gewinnen vermochte. Wie wenig es aber trotzdem in jener schweren Zeit unter der braunschweigischen Bevölkerung an Interesse für Wissenschaft und Jugendbildung gefehlt hat, geht unzweideutig daraus hervor, daß 1633 im Martineum der Grund für die erste Gymnasialbibliothek des Landes gelegt wurde.

## 2. Das Fürstentum Wolfenbüttel.

Das Fürstentum Wolfenbüttel umfaßte im Anfang des 16. Jahrhunderts den größten Teil der jetzigen Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim und Holzminden. Infolge der Hildesheimer Fehde fiel dann den Herzögen 1523 die Hälfte des großen Stiftes zu; im Jahre 1584 wurde ihr Gebiet durch den Anfall der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen vergrößert, und gegen Ende des 16. Jahrhunderts setzte sich Herzog Heinrich Julius (1589—1613), der zugleich auch welt-

licher Bischof von Halberstadt war, in den Besitz der Grafschaft Hohnstein und des Stifts Walkenried (1593), des Fürstentums Grubenhagen (1596) und der Grafschaft Blankenburg (1599). Einige von diesen neuen Erwerbungen gingen schon unter Friedrich Ulrich (1613—1634), dem schwachen Sohne des Herzogs Heinrich Julius, wieder verloren, und nach dem Tode desselben im Jahre 1634 fiel das umfangreiche Gebiet völlig auseinander.

Als Martin Luther seine 95 Streitsätze wider die Mißbräuche des Ablasses an die Thür der Wittenberger Schloßkirche heftete, saß schon seit drei Jahren auf dem Fürstenstuhle zu Wolfenbüttel Herzog **Heinrich der Jüngere**, nächst Georg von Sachsen der heftigste Protestantenfeind unter den deutschen Reichsfürsten des 16. Jahrhunderts. Für Schule und Wissenschaft fehlte dem unruhigen und kriegslustigen Herrn Interesse und Verständnis. Trotzdem erhielt noch bei seinen Lebzeiten das Schulwesen seines Landes zum erstenmal eine allgemeine und umfassende Ordnung. Freilich nicht durch ihn selbst, sondern durch den **Schmalkaldischen Bund**, der 1542 mit ihm in offene Fehde fiel, ihn aus seinem Erbe vertrieb und alsdann das eroberte Gebiet durch eine Regentschaft verwalten ließ. Noch im Herbst 1542 wurde das Fürstentum durch eine Visitationskommission im Sinne des Augsburgischen Bekenntnisses reformiert und erhielt im folgenden Jahre 1543 in der „**Christliken Kerken-Ordeninge im lande Brunschwig Wulffenbüttels deles**“ ein eigenes Kirchen- und Schulgesetz, das in gleicher Weise, wie die Ordnung der Stadt Braunschweig vom Jahre 1528, seine Fassung hauptsächlich dem großen Kirchenpolitiker Johannes Bugenhagen verdankt.

Die Schulordnung füllt in der „Kerken-Ordeninge“ den zweiten Teil und führt die Überschrift: „Dat ander deel disser ordeninge de scholen belangende.“ Sie weicht von derjenigen, die der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig von 1528 eingeflochten ist, weder in den allgemeinen Grundsätzen noch in den Einzelbestimmungen wesentlich ab. Eine Schule soll in jeder Stadt und in jedem Flecken bestehen. Die Einrichtung derselben gründet sich, wie in Braunschweig, auf Melanchthons kursächsischen Lehrplan, doch wird auch hier, in gleicher Weise wie dort, dem Griechischen und Hebräischen einige Berücksichtigung gewährt. Die Zahl der Stufenklassen ist auf vier erhöht. Die unterste davon ist für den Elementarunterricht im Lesen und Schreiben und zugleich für die Anfangsgründe des Latein bestimmt. Die Privat- und Winkelschulen werden

auch hier neben den öffentlichen Anstalten mit Entschiedenheit verboten. Außer den Schulen für die Knaben sollen in den Städten und Flecken auch Jungfrauenschulen ins Leben treten, die von denen der Stadt Braunschweig nur insofern abweichen, als den Schülerinnen außer dem Lesen auch noch Gelegenheit zum Erlernen des Schreibens geboten wird. Von deutschen Schreibschulen, wie sie in Braunschweig bestanden, ist nicht die Rede. Für die Begründung der allgemeinen Volksschule liegt ein höchst bemerkenswerter Keim in der Bestimmung, daß die Küster auf den Dörfern die Kinder und das junge Volk im Katechismus zu unterrichten haben. Auf die Gewöhnung der Kinder zur Gottesfurcht und auf die Pflege des kirchlichen Gesanges wird auch hier ein großes Gewicht gelegt.

Die Erfolge der Schulordnung von 1543 waren wegen der unruhigen und unsicheren Zustände des Landes nicht von Bedeutung. Als 1544 eine abermalige Visitation stattfand, stellte sich heraus, daß in mehreren Ortschaften, in denen nach den Anordnungen der ersten Visitationskommission eine Schule hatte errichtet bezw. weiter geführt werden sollen, ein Schulmeister überhaupt nicht vorhanden war. An die Eröffnung von Jungfrauenschulen hatte man kaum gedacht. Als dann im Frühjahr 1547 der Schmalkaldische Bund durch die Schlacht bei Mühlberg gesprengt wurde und wenige Monate darauf Herzog Heinrich der Jüngere wieder in den Besitz seines Landes gelangte, verlor die „Christlike Kerken-Ordeninge" samt der darin enthaltenen Schulordnung für das Fürstentum Wolfenbüttel jegliche Bedeutung.

Nach seiner Rückkehr regierte Herzog Heinrich noch 21 Jahre. Über die Gestaltung des Unterrichtswesens wird aus dieser Zeit wenig bekannt. Nur so viel erfährt man, daß die Stadtschule zu Helmstedt in ihrer früheren Ausdehnung fortbestand, und daß auch am Sitze der fürstlichen Residenz eine mit mehreren Kollegen besetzte Anstalt vorhanden war. Für die äußere Stellung des damaligen Lehrerstandes ist es bezeichnend, daß dem Mag. Jakob Münz 1568 bei seiner Anstellung als Schulmeister zu Wolfenbüttel ein jährlicher Gehalt von 40 Thalern zugesagt wurde, daneben freie Beköstigung unter der Hofdienerschaft und ein Sommerkleid, wie es den Hofkaplänen aus der fürstlichen Hofschneiderei ausgeschnitten wurde. Sein Gesell erhielt nur 12 Gulden, außerdem aber auch die freie Kost bei Hofe und ein Sommerkleid, wie es den Chorschülern zufiel. Der Dienstkontrakt mit dem Magister wurde unter der Bedingung einer beiden Teilen zustehenden halbjährigen Kündigung abgeschlossen.

Am Spätabend seines Lebens wandte der Herzog dem Schulwesen seines Landes noch eine ganz besondere Teilnahme zu, indem er in seinem Testamente für die Begründung eines „löblichen und wohlbestellten Kollegiums“ die Summe von 5000 Rthlr. aussetzte, „damit die Jugend in Gottesfurcht, guter Lehr, christlicher Zucht und Ehrbarkeit auferzogen werde, durch welche nachmals nicht allein die Kirchen, sondern auch die fürnehmsten Ämter hin und wieder bestellt und mit geschickten Personen versehen werden.“ Dieser Wunsch hat später durch die Errichtung des Pädagogiums zu Gandersheim seine Erfüllung gefunden.

Der Sohn und Nachfolger des heftigen Protestantenfeindes war der streng lutherische Herzog Julius (1568—1589). Derselbe hatte kaum die Zügel der Regierung in die Hand genommen, als er auch schon überall im Lande das Papsttum abschaffte, das Augsburger Bekenntnis zur Geltung brachte und zugleich auch auf eine Reorganisation des Schulwesens Bedacht nahm. Als Berater standen ihm dabei die beiden angesehensten lutherischen Theologen jener Zeit, der Braunschweiger Superintendent Martin Chemnitz und der Tübinger Kanzler Jakob Andreä, zur Seite. Bei der Bevölkerung fanden die reformatorischen Maßregeln des Fürsten willige Aufnahme, und wo, wie es in einzelnen Klöstern geschah, widersprechende Stimmen sich vernehmen ließen, wurden dieselben ohne große Mühe zum Schweigen gebracht. Als Grundlage aber für die neuen kirchlichen Einrichtungen erließ der Fürst 1569 eine Kirchenordnung, die er von den beiden genannten Theologen hatte entwerfen lassen.

Die Kirchenordnung des Herzogs Julius ist kein selbständiges, von Grund auf neu aufgebautes Werk. Die liturgischen Bestandteile sind der Lüneburger Kirchenordnung von 1564, die übrigen größtenteils der des Herzogs Christoph von Württemberg, dem „Summarischen und einfältigen Bericht“ vom Jahre 1559, entnommen. Insbesondere ist auch der darin enthaltene Abschnitt „Von den Schulen“ ein nahezu wörtlicher Abdruck aus der Württemberger Vorlage. Eine derartige Entlehnung, so befremdlich sie auch heutzutage erscheint, war im Reformationszeitalter nicht ungewöhnlich. Die verschiedenen Bugenhagenschen Ordnungen stimmen in vielen Abschnitten miteinander bis auf den Buchstaben überein, und in der kursächsischen Kirchenordnung von 1580 finden sich sehr viele schulgesetzliche Bestimmungen, welche gleichfalls aus dem „Summarischen und einfältigen Berichte“ des schwäbischen Herzogs Wort für Wort herübergenommen sind.

Der Anschluß der Schulordnung des Herzogs Julius an ihr württembergisches Vorbild ist so enge, daß von irgendwelcher Selbständigkeit nicht mehr die Rede sein kann. Was für die wolfenbüttelschen Verhältnisse nicht geeignet war, ließ man beiseite; das übrige nahm man herüber, wie man es vorfand, nur daß man die Schreibung der Wörter der norddeutschen Sprechweise anpaßte, hie und da einen schwäbischen Ausdruck durch das in Niedersachsen übliche Wort (z. B. Mesner durch Küster, Samstag durch Sonnabend 2c.) ersetzte, die Klassen der Lateinschulen, statt von unten nach oben, in umgekehrter Reihenfolge von oben nach unten zählte, gelegentlich auch wohl ein neues Schulbuch vorschrieb u. dergl. mehr. Dabei verfuhr man keineswegs immer mit der nötigen Genauigkeit, wie denn z. B. bei der Bezeichnung der Klassen noch mehrere Male die süddeutsche Zählung unverändert stehen geblieben ist.

Im Interesse der Sache hatte man im Fürstentume Wolfenbüttel die wörtliche Entlehnung der Württemberger Schulordnung nicht zu beklagen; denn diese ist eins der vortrefflichsten Schulgesetze, die in Deutschland jemals in Geltung gestanden haben. Ein tiefes Verständnis für die Bildungsbedürfnisse der Zeit, eine eingehende Kenntnis des Unterrichtsbetriebes, ein warmes Herz für das Gedeihen der Jugend und ein klarer Einblick in die Leistungsfähigkeit eines heranwachsenden Knaben treten darin in gleicher Weise hervor; die Bildung des Verstandes und die des Gemüts, die Förderung der Wissenschaften und die der Gottesfurcht kommen darin zu ihrem Rechte, ohne daß die eine die andere in ungebührlicher Weise zurückdrängte; in den Vorschriften über die Schulzucht finden sich Ernst und Milde in glücklicher Weise mit einander verschmolzen. Wer die Schulordnung des Herzogs Christoph entworfen hat, ist nicht bekannt. Von einem direkten Einflusse Melanchthons ist nichts zu bemerken, und wenn manches darin an den Straßburger Schulmonarchen Johannes Sturm erinnert, so ist doch die Abhängigkeit nicht von der Art, daß sie mit den Vorzügen auch die Schwächen in Kauf genommen hätte. Allem Anscheine nach war der Verfasser dieses Gesetzes ein Mann, der bei einer gründlichen Bekanntschaft mit den pädagogischen Systemen und mit der pädagogischen Praxis seiner Zeit und bei der Fähigkeit und der Neigung, das Gute, wo er es auch finden mochte, anzuerkennen und sich anzueignen, dennoch mit klarem Blicke und festem Schritte seine eigenen Wege gegangen ist.

Bei dem tiefgehenden und nachhaltigen Einflusse, den die in Rede stehende Ordnung nach ihrer Aufnahme in das kirchliche Grundgesetz des

Herzogs Julius auf die Entwickelung des braunschweigischen Schulwesens geübt hat, wird es erwünscht sein, den Inhalt derselben etwas genauer kennen zu lernen.

Die Anstalten, welche im Fürstentume Wolfenbüttel fortan vorhanden sein sollten, waren vierfacher Art: Partikularschulen, das Pädagogium zu Gandersheim, Klosterschulen und deutsche Schulen.

Unter den Partikularschulen hat man die gewöhnlichen Lateinschulen zu verstehen. Die dem Mittelalter entstammende Benennung wollte ursprünglich besagen, daß derartige Anstalten nicht, wie die studia generalia oder Universitäten, für das ganze Reich, sondern nur für einen einzelnen Bezirk oder eine einzelne Stadt bestimmt wären. Nach der Vorschrift der Kirchenordnung sollten solche Schulen nicht bloß in allen Städten, sondern auch in den vornehmsten Flecken und Dörfern des Landes unterhalten werden. Welche Wichtigkeit man ihnen beilegte, zeigt schon die Genauigkeit, mit der ihre Einrichtung bis ins Kleinste geregelt wird. Die bezüglichen Bestimmungen gliedern sich in vier Abschnitte.

Der erste Teil der Partikularschulordnung behandelt unter der Überschrift „de ordine classium" den Lehrplan. Eine vollständige Partikularschule, so wird bestimmt, soll fünf Stufenklassen umfassen. Die Zahl der täglichen Lehrstunden beträgt 6, für die kleinsten Knaben 5. Im Sommer fallen die Morgenstunden auf die Zeit von 6 bis 7 und 8 bis 10, im Winter von 6 bis 8 und 9 bis 10 Uhr. Der Nachmittagsunterricht nimmt in jeder Jahreszeit die Stunden von 12 bis 2 und 3 bis 4 Uhr in Anspruch.

Das Ziel der Partikularschulen ist eine möglichst große Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache. Daher denn auch unter den Unterrichtsgegenständen dem Latein die weitaus überwiegende Anzahl von Lehrstunden zugewiesen wird. Das Griechische beginnt erst in der Sekunda. In der Prima treten Dialektik und Rhetorik hinzu. Auf Musik und Gesang wird durch die ganze Schule täglich von 12 Uhr an eine Viertelstunde verwendet, während der eigentliche Religionsunterricht, abgesehen von der täglichen Einübung des Katechismus in Quinta und Quarta, in den übrigen Klassen nur an zwei Tagen der Woche, am Freitag und Sonnabend, Berücksichtigung findet. Von dem Hebräischen, Mathematik, Geschichte, Geographie, oder gar von Naturwissenschaften und neueren Sprachen, insbesondere auch von der Muttersprache, ist überhaupt keine Rede. Dagegen findet sich eine Unterrichts-

aufgabe, die der Gegenwart fremd ist. Sie bestand in der Einübung des sogenannten Cisiojanus, eines in Hexametern abgefaßten kirchlichen Kalenders, dessen Kenntnis für eine Zeit, in der man für die Datierung noch vielfach die Kirchenfeste und Heiligentage zu Grunde legte, nicht ohne Wichtigkeit war.

Was die in der Schulordnung des Herzogs Julius vorgeschriebenen Schulbücher anlangt, so wird für den ersten Leseunterricht eine lateinische Buchstabentafel mit angehängtem Katechismus verwendet. Im Lateinischen gründet sich die grammatische Unterweisung auf Donat, dann auf Melanchthon, dessen Grammatik bis Sekunda in einem Auszuge, auf der obersten Stufe in der ausführlichen Bearbeitung von Camerarius benutzt wird. Zum Lesen, bezw. auch zum Auswendiglernen dient außer dem Cato noch eine andere Sentenzensammlung, die den Stücken des römischen Mimendichters Publilius Syrus entnommenen Mimi Publiani, sodann eine lateinische Übersetzung der Sprüche Salomos, die Äsopischen Fabeln, bearbeitet von Camerarius, die Gesprächsammlung des Nürnberger Rektors Sebald Heyden, die auf die biblische Geschichte bezüglichen Dialogi sacri von Sebastian Castellio, Ciceros Briefe und Officien, Terenz und Vergils Äneide. Für das Griechische wird die zu gebrauchende Grammatik nicht genau bezeichnet; für die griechische Lektüre aber wird vorgeschrieben bezw. empfohlen Äsop, die wegen ihres moralisierenden Inhalts beliebte, aber unechte Rede des Isokrates an Demonikus, Xenophons Cyropädie und Hesiod. Der eigentliche Religionsunterricht beschäftigt sich nur mit dem Katechismus, der in deutscher und lateinischer Sprache auswendig gelernt und immer von neuem hergesagt und überhört wird, und mit den Sonntagsevangelien sowohl in lateinischer Übersetzung als auch im Urtext. Die Einführung eines Kompendiums der Dogmatik, wie es später in keiner Lateinschule fehlen durfte, wird noch nicht beliebt. Die Unterweisung in der Logik stützt sich auf Melanchthons Erotemata dialectices. Für die Rhetorik endlich gelangt zur Benutzung ein von Georg Major veranstalteter Auszug aus dem Melanchthonschen Lehrbuche, zu dem als geschätzte Beigaben Reden von Cicero und Livius hinzugefügt waren.

Die schriftlichen Arbeiten verfolgen einzig und allein den Zweck, die Schüler zu guten Latinisten auszubilden. Sie beginnen in Tertia mit Exercitien im engsten Anschluß an die Lektüre, und steigern sich in der Prima zu Vorübungen zur Anfertigung lateinischer Briefe und Reden. „Die argumenta“, so heißt es, „sollen nicht alle auf eine Weise gerichtet,

sondern etwan eine epistola, zuzeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio fabulae oder dergleichen progymnasmata fürgegeben, und die adolescentes also abgerichtet werden, daß ihnen nachmals ganze declamationes zu schreiben nicht zu schwer sei."

Mit den auf die Lehrordnung bezüglichen Vorschriften verbinden sich in der Schulordnung des Herzogs Julius an zahlreichen Stellen methodologische Winke und Ratschläge, die zum Teil auch heute noch Beachtung verdienen. Besonders wohlthuend berührt die Sorgsamkeit, mit der das vortreffliche Gesetz eine Überbürdung der Jugend mit Aufgaben und Lehrstoffen, die über ihre Kräfte hinausgehen, zu verhüten bemüht ist. Beachtung verdient namentlich auch der Eifer, mit dem man den sittlichen Gefahren zu begegnen sucht, welche den Schülern aus der Lektüre der schlüpfrigen Hetärenkomödien erwachsen. „Es sollen die praeceptores", so wird bestimmt, „in enarratione Terentii diese prudentiam haben, daß sie consilium authoris wohl anzeigen, wie er nicht alle Ding ex sua persona rede, sondern diversa vitia et ingenia in diversis personis abmale, ut in Demea nimiam severitatem in corrigendis delictis, in Mitione vero nimiam ad condonandum facilitatem. Item, da Mitio sagt: Non est flagitium, crede mihi, adolescentem scortari neque potare neque fores effringere etc., ist der Jugend anzuzeigen, daß Mitio diese Worte nicht aus Ernst rede, wie er's dann gleich in eadem scena widerruft . . . . Item, es sollen auch an diesen und dergleichen locis die praeceptores anzeigen, wie die blinden ethnici von Gott und seinem Wort nichts gewißt, wie denn die rochlosen Christen auch nichts darum wissen; daneben ein exemplum und testimonium sacrae scripturae anzeigen, wie Gott der Herr diese Laster greulich strafe, und sich in allwegen befleißigen, daß die unverstandene zarte Jugend nicht geärgert werde."

Der zweite Teil der Partikularschulordnung handelt von „Gottesfurcht, Disciplin und Zucht der Pädagogen und Knaben". Derselbe läßt die wärmste Fürsorge für das religiöse und sittliche Gedeihen der Jugend erkennen. Man beschränkte sich nicht bloß darauf, den Knaben und Jünglingen ein gewisses Maß von Religionskenntnissen beizubringen, sondern suchte sie auch durch Gebet und Kirchenbesuch zu wahrhaft gottesfürchtigen Männern heranzubilden. Die besonderen Schülergottesdienste sind auf die Vesper am Sonnabend und die Mette am Sonntage beschränkt.

Die Pflichten der Schüler werden in wenigen kurzen Gesetzen zusammengefaßt, mit der Bestimmung, daß dieselben in jeder Schule auf einer Tafel öffentlich ausgehängt und alle Quatember von dem Schulmeister vorgelesen und erklärt werden sollen.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der „Election, Examine und Officio eines jeden Schulmeisters und Collaboratoris“. Die Wahl der einzelnen Lehrer wird darin dem Herkommen gemäß der Obrigkeit des betreffenden Ortes übertragen. Diese präsentiert ihren Kandidaten dem Herzoglichen Konsistorium zu Wolfenbüttel, und wenn derselbe dann in der dortigen Partikularschule vor dem Pädagogarchen der Anstalt und einem geistlichen Mitgliede der kirchlichen Oberbehörde eine oder zwei Probelektionen gehalten hat, auch von den Konsistorialräten seiner „Pietät“ halber geprüft und der Augsburger Konfession gemäß „rein und gottselig“ befunden ist, erfolgt durch den ersten Geistlichen des Ortes seine feierliche Einführung.

Im vierten Teile endlich, der auf die „Superintendenten und Inspektoren der Partikularschulen“ sich bezieht, wird die Beaufsichtigung jeder einzelnen Anstalt einer aus dem Pfarrherrn des Orts, dem Amtmann und noch zwei bis drei andern Personen aus der Gemeinde zusammengesetzten Kommission übertragen. Von diesen soll der Pfarrherr die ihm unterstellte Schule monatlich wenigstens ein Mal besuchen, um sich davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen der Schulordnung darin auch so, wie es sich gehört, ausgeführt werden. Die sämtlichen Visitatoren aber sollen alle Vierteljahr gemeinsam ein Examen abhalten, dabei auch zugleich die fleißigen und durch ihre Kenntnisse dazu geeigneten Knaben in die nächsthöhere Klasse versetzen, und nicht dulden, daß dieselben von ihrem Lehrer ex privato affectu, d. h. um des Schulgeldes willen, länger, als nötig ist, zurückgehalten werden. Über der Ortsschulkommission stehen dann wieder als höhere Instanzen der Specialsuperintendent, der Generalsuperintendent, und schließlich als höchste Kirchen- und Schulbehörde des Herzogtums das Konsistorium zu Wolfenbüttel.

Zu den Partikularschulen, welche in den kleinern Ortschaften des Landes naturgemäß nur die untersten Klassen, zuweilen auch nur eine einzige umfaßten, stellt die Schulordnung des Herzogs Julius nach dem Muster des Pädagogiums zu Stuttgart als Ergänzungsanstalt das Pädagogium zu Gandersheim. In diesem sollte der Lehrplan der fünfklassigen Partikularschule in seinem ganzen Umfange durchgeführt werden.

Hier konnten die Inländer, wenn sie das unvollständige Partikular ihres Heimatsortes durchlaufen hatten, ihre Studien fortsetzen; dem Adel aber und allen Ausländern sollte es freistehen, ihre Kinder darin auch von unten auf unterrichten zu lassen. Für jede der vier unteren Klassen sollte ein eigener Lehrer vorhanden sein, für die erste Klasse ein „Paedagogarcha“ nebst seinem Kollegen, der die „primam classem ihm helfe stattlich versehen“. Der Pädagogarch sollte aber neben seinen Lektionen die Aufsicht nicht allein über seinen Kollegen in der Prima, sondern auch über die vier cooperarii und über alle Schulknaben haben. Als ein besonderer Vorzug dieser Anstalt wird hervorgehoben, daß die Schüler der beiden ersten Klassen darin je ein eigenes Schulzimmer erhalten sollten, während die Knaben der Quinta, Quarta und Tertia „als die ringern und coniunctae classes“ zusammen in einer und derselben Stube, jedoch auf abgesonderten Plätzen sitzend, unterrichtet wurden. Eine derartige Vereinigung verschiedener Stufenabteilungen in demselben Unterrichtszimmer war, wie schon früher bemerkt, im Mittelalter ganz gewöhnlich gewesen, und noch aus der Reformationszeit erzählt der Schweizer Thomas Platter in seiner bekannten Lebensbeschreibung, daß zu der Zeit, als er in Breslau gewesen, allda zu St. Elisabeth zu derselben Stunde in einer und derselben Stube nicht weniger als neun baccalarii unterrichtet hätten. Auffallend ist nur, daß man selbst in einer Anstalt, die doch nicht ohne einen gewissen Stolz als ein „stattlich“ Pädagogium bezeichnet wird, an einer für das Gedeihen des Unterrichts so unvorteilhaften Zusammenpferchung festzuhalten gesonnen war. In England freilich hat sich diese Einrichtung bis in die neueste Zeit erhalten.

Während die Partikularschulen und das Pädagogium bei der Aufnahme ihrer Schüler auf den zukünftigen Beruf derselben gar keine Rücksicht nahmen, waren die Klosterschulen nur für solche jungen Leute bestimmt, die sich dem geistlichen Amte in der Landeskirche zu widmen beabsichtigten, und doch keine Mittel besaßen, um die Kosten ihrer Ausbildung dazu allein zu bestreiten. Kein Mannskloster sollte einer solchen Anstalt entbehren. Die Klosterschüler erhielten neben dem freien Unterrichte auch unentgeltlich Kost und Wohnung. Dafür mußten sie sich bei ihrem Eintritte feierlich verpflichten, dem Studium der Theologie treu zu bleiben und ohne Zustimmung des Landesherrn in keine fremden Dienste zu treten.

Den Unterricht besorgten in den Klosterschulen je nach Bedürfnis ein oder zwei Lehrer. Der Lehrplan gleicht im ganzen dem der Partikularschulen. Es gab aber zwei Arten von diesen Anstalten: niedere, in denen

noch die Grammatik getrieben, und höhere, in denen Rhetorik, Dialektik und auch schon die Theologie gelehrt wurden. Der Eintritt in die Schulen der ersten Art erfolgte mit dem 12. bis 14. Jahre, wenn die Tertia eines Partikulars mit Erfolg besucht war und ingenium und mores die Ausbildung zu einem tüchtigen Geistlichen erwarten ließen. In die höheren Klosterschulen traten dann diejenigen ein, welche die Grammatistenschule oder auch die Sekunda einer Partikularschule durchgemacht hatten, und aus diesen wurden die Jünglinge entweder, mit einem Stipendium versehen, zur Universität gesendet, oder auch, wenn ihr Alter es zuließ, nach einigem längern Verweilen im Kloster und weiterer Unterweisung in den Erfordernissen des Kirchendienstes sofort zu einem geistlichen Amte befördert. Das ganze Leben trug in den Klosterschulen nach den dafür aufgestellten Vorschriften einen streng kirchlichen Charakter. Die Zahl der Gottesdienste und Andachten war sehr groß. In der Tischzucht wird festgesetzt, daß, dem klösterlichen Gebrauche des Mittelalters entsprechend, während jeder Mahlzeit von den Schülern abwechselnd ein Abschnitt aus Eusebius, Sokrates, Sozomenes, Theodoret, oder aus einem andern Kirchenhistoriker vorgelesen werden solle. Die Kleidung, ein bis unter die Kniee herabfallender Rock, trug einen geistlichen Schnitt. Als Strafmittel diente bei den jüngeren Schülern die Rute, sonst aber die Entziehung einer oder mehrerer Mahlzeiten, die sogenannte Privierung, ferner Gefängnis, gegebenenfalls bei Wasser und Brot, zuletzt die Ausschließung. Das Kloster durfte niemand ohne Erlaubnis des Präzeptors verlassen. Zu einer Reise in die Heimat oder zu Verwandten war die Genehmigung des Prälaten erforderlich, der an der Spitze des Klosters stand. An die klösterliche Gastfreundschaft des Mittelalters erinnert die Bestimmung, daß, wenn Vater oder Mutter oder Vormund eines Schülers ein- oder zweimal im Jahre auf Besuch kämen, eine oder zwei Mahlzeiten denselben nicht sollten abgeschlagen sein.

In ähnlicher Weise, wie die Mönchsklöster, werden auch die Nonnenklöster des Landes in Erziehungsanstalten verwandelt, indem den protestantischen Frauenkonventen, welche darin die Stellen der ehemaligen katholischen Klosterschwestern inne hatten, die Verpflichtung auferlegt wird, gegen ein mäßiges Kostgeld einige junge Mädchen bei sich aufzunehmen und sie, den bescheidenen Bildungsbedürfnissen jener Zeit entsprechend, in der Gottesfurcht, sowie im Nähen, Lesen und Schreiben zu unterweisen.

Die Begründung der Klosterschulen hängt in Württemberg und

Braunschweig, ebenso wie in Sachsen die Errichtung der drei sogenannten Fürstenschulen Grimma, Pforta und Meißen, mit der im Reformationszeitalter weit verbreiteten und oftmals ausgesprochenen Ansicht zusammen, daß die Klöster von vornherein, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend, zum Studium und Jugendunterricht bestimmt gewesen seien. Diese Auffassung ist zwar nicht ganz richtig; aber Herzog Julius gereicht es, ebenso wie seinen Standesgenossen in Sachsen und Württemberg, zur höchsten Ehre, daß er die Klostergüter seines Landes nicht, wie andere Fürsten, zu weltlichen Zwecken verwendet oder gar in seinen eigenen Privatnutzen gezogen, sondern daß er die Klöster als geistliche, aber im evangelischen Sinne umgewandelte Institute weitergeführt und in den Dienst der Kirchen und Schulen seines Landes gestellt hat. Es ist die volle Wahrheit, wenn er, den Verunglimpfungen seiner Feinde gegenüber, in der Vorrede zu seiner Kirchenordnung bezeugt, er habe bei seinen reformatorischen Maßregeln „der Klöster oder andere geistliche Güter in dem wenigsten nicht gesucht, auch solches alles niemand weder zu Lieb noch zu Leid, sondern allein dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, den Klosterpersonen, auch seinen treuen und lieben Unterthanen, zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt vermöge seines tragenden Amts und Gewissens angestellt“.

Von nur geringem Umfange ist, was in der Kirchenordnung des Herzogs Julius über die deutschen Schulen bemerkt wird. In der Einleitung zu dem Abschnitte „von den Schulen“ heißt es, überall, wo in den Flecken und Dörfern des Landes bisher Küstereien gewesen wären, sollten fortan deutsche Schulen damit verbunden werden, damit die Jugend im Gebet und im Katechismus, im Schreiben und Lesen, wie auch im Psalmensingen unterwiesen werde; auch sollten zur Versehung dieser deutschen Schulen und Küstereien vom Konsistorium geschickte und zuvor examinierte Personen, so des Schreibens und Lesens kundig und die Jugend im Katechismus und im Kirchengesang unterrichten könnten, angestellt werden. Man erwartet nun, daß die Kirchenordnung, wie für die Partikularschulen, das Pädagogium und die Klosterschulen, so auch für diese vierte Art von Lehranstalten eine besondere Ordnung vorschreiben würde; aber obwohl die Württemberger Vorlage in der That auch einen besonderen Abschnitt, der „von Teutschen Schulen“ handelt, enthält, so ist derselbe doch in das braunschweigische Gesetz nicht mit aufgenommen. Die Gründe dieser Auslassung sind nicht bekannt; aber von welcher Art sie auch gewesen sein mögen, so viel darf man wohl, ohne ungerecht zu sein, daraus abnehmen,

daß die gelehrten und in die theologischen Kontroversen ihrer Zeit verwickelten geistlichen Herren, welche dem Herzoge bei der Herstellung seiner Kirchenordnung zur Seite standen, für die Begründung und Förderung des deutschen Volksschulwesens ein wahrhaft warmes und tiefgehendes Interesse nicht gehaben haben.

In welcher Weise nun die verschiedenen Gattungen von Lehranstalten sich auf der Grundlage der Schulordnung des Herzogs Julius bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges entwickelt haben, kann, dem Zwecke dieses Werkchens entsprechend, nur in aller Kürze angedeutet werden. Überdies fließen die Quellen bei den meisten Anstalten so spärlich, daß auch bei größerer Ausführlichkeit ein vollständig klares Bild sich nicht würde entwerfen lassen.

Die eingehendsten Nachrichten sind von dem Gandersheimer Pädagogium vorhanden. Die Errichtung desselben stieß anfangs auf mancherlei Hindernisse, die hauptsächlich durch finanzielle Schwierigkeiten veranlaßt wurden. Der Fürst hatte gehofft, die Gandersheimer Kanonikate und Vikarien für die Ausstattung der Lehrerstellen gewinnen zu können; aber das erlauchte Kapitel des Stiftes war zu der Erfüllung des fürstlichen Wunsches sehr wenig bereit und erlangte schließlich einen kaiserlichen Schutzbrief, durch den es in seiner Weigerung gestützt ward. Nachdem man dann nicht ohne Mühe die erforderlichen Mittel anderweitig beschafft hatte, wurde die Anstalt am 19. März 1571 in Gegenwart des Herzogs, des Hofes und zahlreicher geistlicher und weltlicher Würdenträger in dem ihr zugewiesenen Wohnsitze, dem Barfüßerkloster zu Gandersheim, feierlich eröffnet. Zugleich wurde die von dem obersten Generalsuperintendenten Nikolaus Selnecker in lateinischer Sprache verfaßte und höchsten Orts bestätigte Ordnung der neuerrichteten Anstalt, die „Forma et constitutio rei publicae literariae in illustri pædagogio Gandersheimensi“, öffentlich bekannt gemacht.

Aus der Ordnung des Pädagogiums wird ersichtlich, daß dasselbe bei seiner Eröffnung dem ursprünglichen, in der Kirchenordnung enthaltenen Plane nicht ganz genau entsprach. Es erscheint nicht, wie es zuerst beabsichtigt gewesen war, als eine vollständige Partikularschule mit fünf Klassen, sondern als eine etwas höhere dreiklassige Anstalt, dazu bestimmt, die bereits in den Grundlagen der gelehrten Schulbildung hinreichend befestigten Schüler aus den unvollständigen Partikularschulen und aus den Klosterschulen aufzunehmen, um sie alsdann in gründlicher und umfassender

Weise für die höheren Studien der Universität vorzubereiten. Schon die Bezeichnung als Pædagogium illustre weist auf höhere Ziele hin. Der Lehrplan ist weit reicher ausgestattet als der, welcher in der Kirchenordnung für die Partikularschulen vorgeschrieben wird. Er nimmt auf Rechnen und Arithmetik Rücksicht, wovon dort keine Rede ist, wendet dem Griechischen eine weit eingehendere Pflege zu und giebt auch dem Kanon der zu lesenden Schriftsteller eine größere Fülle. Zur Unterweisung in der Religionslehre dient, außer Luthers kleinem Katechismus in lateinischer und griechischer Übersetzung und den Sonntagsevangelien in lateinischer und griechischer Sprache, auch noch die griechische Katechesis von Joachim Camerarius und ein theologisches Kompendium, Examen ordinandorum genannt.

Die Schüler des Pädagogiums wohnten in dem Barfüßerkloster, in dem sich auch die Unterrichtsräume befanden. Die Beköstigung, die ihnen dort gereicht wurde, bestand mittags aus 4, abends aus 3 Gerichten nebst Bier als täglichem Tischgetränk. Die Bestimmungen über die Ordnung des täglichen Lebens, über Kleidung, Schulzucht und Strafen entsprechen den Vorschriften der Kirchenordnung für die Klosterschulen. Höchst erfreulich ist die Sorgfalt, welche der Gesundheitspflege zugewendet wird. Für die Kranken ist eine besondere Krankenstube (nosocomium) vorhanden. Die Speisen sollen kräftig, gut gekocht, und niemals abschmeckig oder gar verdorben sein. Alle 14 Tage stehen warme Bäder zur Verfügung. Dem Spazierengehen wird zureichender Spielraum gewährt, und die Bewegungsspiele, Reifentreiben, Laufen, Springen und Ballspiele mancherlei Art, werden so warm empfohlen, daß man fast glauben sollte, der Verfasser der Gandersheimer Schulordnung wäre bei einem Schulhygieniker der Neuzeit in die Lehre gegangen. Eislauf freilich, Schneeballen und Baden in Teichen und Flüssen sind, dem Geiste der Zeit entsprechend, durchaus verboten, und das leidige Spionentum der corycæi hat sich, trotzdem die Atmosphäre dieser Anstalt sonst so gesund ist, in gleicher Weise wie in den Schulen der Stadt Braunschweig einzunisten gewußt. Für eine nicht geringe Anzahl von Zöglingen waren Freistellen vorhanden. Einige Zeit nach der Eröffnung zählte die Anstalt 44 Benefiziaten, 2 Exspektanten und 16 zahlende Pensionäre.

Ob schon bei der Begründung des Pädagogiums die Absicht, dasselbe zu einer Akademie zu erweitern, obwaltete, ist zwar nicht zu erweisen, aber keineswegs unwahrscheinlich. Jedenfalls trat dieselbe bald deutlich hervor. Der Lehrplan wurde durch die Aufnahme neuer Wissenschaften

von Semester zu Semester erweitert, das Lehrerkollegium, dem gleich von Anfang an Professoren von auswärts angehört hatten, durch die Berufung namhafter Gelehrten verstärkt. Im Sommer 1574 verlegte man dann die Anstalt aus dem engen und dumpfen Thale der Gande nach dem frei und gesund belegenen Städtchen Helmstedt. Anfangs bestand sie dort noch als „Fürstliche Juliusschule", erhielt aber bereits am 9. Mai 1575 von Kaiser Maximilian II. die Privilegien einer vollständigen Universität und wurde am 15. Oktober 1576 als „Academia Julia" feierlich eingeweiht. Durch die Ausbildung, die sie fortan dem Lehrerstande des Landes gewährte, hat sie mehr als 200 Jahre lang auf die Entwickelung des braunschweigischen Schulwesens einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt.

Von den Partikularschulen, welche nach Erlaß der Kirchenordnung des Herzogs Julius im Fürstentume Wolfenbüttel hervortreten, befand sich die bedeutendste in Wolfenbüttel, oder, wie man zu jener Zeit in der amtlichen Sprache zu sagen pflegte, in der Heinrichsstadt bei der Festung Wolfenbüttel. Dieselbe wuchs im Laufe eines Menschenalters aus einer dreiklassigen zu einer fünfklassigen Anstalt heran, erfreute sich einer festen und wohldurchdachten Lehrordnung und erhielt 1605 eigene Schulgesetze, welche nach dem Muster der Statuten des Göttinger Pädagogiums die Pflichten der Lehrer, der Schüler und der in wohlhabenden Familien als Hauslehrer beschäftigten Pädagogen in kurzen und kräftigen Sätzen darlegen. An Wolfenbüttel reihen sich an die Anstalten zu Helmstedt, zu Gandersheim, wo nach der Verlegung des Pädagogiums die Stiftsschule wieder neues Leben gewann, und zu Schöningen, außerdem noch, allerdings in einem recht weiten Abstande, eine Anzahl von Schulen in kleineren Ortschaften, die, weil ein wenig Latein in ihnen gelehrt wurde, auf den Namen eines Partikulars Anspruch zu erheben berechtigt waren.

Fragt man nach der Beschaffenheit und nach den Leistungen dieser Anstalten, so lautet die Antwort, so weit eine solche bei der Kärglichkeit der vorhandenen Nachrichten überhaupt möglich ist, nicht allzu günstig. Die Schulzucht lag fast überall darnieder, und von großen wissenschaftlichen Erfolgen ist, wenn man nicht bloß einzelne begabte und strebsame Köpfe, sondern die Gesamtheit der Schuljugend ins Auge faßt, wenig zu bemerken. Man wird sich dessen nicht wundern, wenn man bedenkt, wie sehr es zu jenen Zeiten an wahrhaft tüchtigen Lehrern gefehlt hat. Die Stellen wurden, ebenso wie in der Stadt Braunschweig, mit Kandidaten des Predigtamtes besetzt, die oft nur erst recht kurze Zeit auf einer Universität

zugebracht hatten. Die Forderungen, welche die Behörde an die wissenschaftliche Befähigung derselben stellte, erweist sich bei einem Blick in die noch vorhandenen Prüfungszeugnisse als recht bescheiden. Vom Griechischen war nur bei den Kandidaten für einen Rektor- oder Konrektorposten die Rede. Bei den übrigen kam nur das Latein in Frage, und auch hier wurde Schwäche in der Grammatik oder Mangel an Verständnis der Schriftsteller in der Hoffnung auf den guten Willen des Prüflings bereitwillig übersehen. Die Besoldung der Lehrer war kärglich und ohne Nebeneinnahmen durch Privatunterricht völlig unzulänglich, ihr Ansehen im öffentlichen Leben gering, ihre Arbeit unter der rohen und widerspenstigen Jugend voll von Mühe und Verdruß, ihre Abhängigkeit von der Geistlichkeit drückend und beengend. So kam es nur selten, daß ein Kollege längere Zeit, noch seltener, daß er zeitlebens im Schuldienste ausharrte. In Wolfenbüttel wirkten von 1569 bis 1634 nicht weniger als 18 Rektoren, so daß also die durchschnittliche Amtsdauer derselben wenig mehr als 3½ Jahr betrug. An den andern Anstalten war der Lehrerwechsel nicht minder lebhaft. Daß unter solchen Verhältnissen die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nur in einem sehr wenig befriedigenden Maße erreicht werden konnten, bedarf keiner nähern Beweisführung.

Was die Klosterschulen anlangt, so sollten dieselben nach der Vorschrift der Kirchenordnung überall im Lande, wo früher ein Mönchskonvent seinen Sitz gehabt hatte, ins Leben gerufen werden. Diese Anordnung ist denn auch, wie es scheint, in vollem Umfange zur Ausführung gelangt; aber schon nach kurzer Zeit hielt man es für angemessen, die Zahl dieser Anstalten zu beschränken, und innerhalb der Grenzen des Fürstentums Wolfenbüttel nur noch die in den drei ehemaligen Cistercienserabteien Riddagshausen, Amelungsborn und Marienthal fortbestehen zu lassen. Dieselben zählten je 12 Zöglinge und bildeten drei übereinanderliegende Stufenklassen, so daß, wer des Benefiziums einer Freistelle teilhaftig geworden war, in jährlichem Wechsel von einer Schule zur andern zog, bis er schließlich die Reife zur Universität erlangte. In Württemberg, wo die Klosterschulen in gleicher Weise organisiert waren, hat sich diese Einrichtung, wenn auch nicht ohne Schwankungen, bis auf den heutigen Tag erhalten.

Wollte man einigen Lobrednern des Herzogs Julius Glauben schenken, so müßten die von ihm gestifteten Klosterschulen des Fürstentums Wolfenbüttel wahrhafte pädagogische Paradiesgärten gewesen sein. Das war zu keiner Zeit der Fall; immerhin aber ergiebt sich aus den vor-

handenen Nachrichten, daß diese Anstalten sich anfangs in einem guten Zustande befunden und manchen tüchtigen Abiturienten zur Universität entlassen haben. Später gerieten sie in Verfall, weil bei der Aufnahme der Zöglinge meist nach Gunst und Vetterschaft verfahren wurde und infolgedessen vielfach unfähige und unwürdige Burschen Aufnahme fanden. Der Versuch des Landtages von 1619, diesem Übelstande durch einen bezüglichen Artikel des Landtagsabschiedes abzuhelfen, blieb ohne Erfolg. Wie übel es aber schließlich in diesen Anstalten bestellt war, läßt die Klosterordnung des Herzogs August von 1655 erkennen, von der in einem spätern Abschnitte noch des nähern die Rede sein wird.

Die kleinen Mädchenpensionate in den Frauenklöstern liegen im Dunkel. Aus einem Paragraphen des erwähnten Landtagsabschiedes von 1619 wird ersichtlich, daß der Lehrstoff derselben noch immer, wie ein halbes Jahrhundert zuvor, in Religionslehre, Lesen, Schreiben und weiblichen Handarbeiten bestand. Die Schülerinnen gehörten sowohl dem Adel, als dem Bürgerstande an. Zu ihrer Aufnahme bedurfte es der landesherrlichen Genehmigung.

Was über die Entwicklung des Volksschulwesens in den Dörfern auf der Grundlage der Kirchenordnung des Herzogs Julius bekannt wird, ist recht wenig. Man wird annehmen dürfen, daß der Katechismus, sowie die gewöhnlichen Gebete und Lieder der Kirche der ländlichen Jugend überall eingeprägt wurden; aber die Ortschaften, in denen, wie in Mascherode, auch noch weitere Wissenschaft betrieben wurde, waren dünn gesäet. Dort war allerdings dem Pfarrherrn von seinem Patron, dem Abt Johannes Lorbeer von Riddagshausen, 1576 zur Pflicht gemacht worden, allezeit einen jungen Menschen zu halten, der schreiben, lesen und wohl singen könne; der solle „über das, daß er die Küsterei verwalte, auch den Kindern im Dorfe schreiben, lesen und beten lehren und also in der Opferei Schule halten, damit die Jugend allda desto besser und gottseliger auferzogen werden und was lernen möge“. In dem Landtagsabschiede von 1601 ist dann zwar von einem Examen der Küster die Rede; aber was dadurch genützt wurde, erfährt man nicht. Das Landvolk freilich war mit den mangelhaften Schulverhältnissen wohl zufrieden. Von Herrendienst und von Arbeit auf der eigenen Scholle hart belastet, zog es die heranwachsenden Knaben und Mädchen von früh auf zur Hülfeleistung in Hof und Feld heran; die Kunst, gedruckte oder gar geschriebene Schrift entziffern zu können, erschien ihm wie ein Zierat, ohne den ein recht-

schaffener Bauersmann glücklich zu leben und selig zu sterben vermöchte. In den unteren Bevölkerungsschichten der Städte herrschte dieselbe Anschauung, und da nun ein Zwang zum Besuch der Schule noch nicht vorhanden war, so geschah es, daß im Fürstentume Wolfenbüttel der größte Teil der Jugend ohne irgendwelche Schulbildung heranwuchs.

Beachtung verdient es, mit welchem Ernste man während des ganzen Zeitraumes, von dem hier die Rede ist, wie in den Kirchen, so auch in den Schulen auf reines und unverfälschtes Luthertum gehalten hat. Die Lehrer an den Lateinschulen wurden, wie schon bemerkt, vor ihrem Dienstantritt in der „Pietät" geprüft und nur dann angestellt, wenn sie der Augsburgischen Konfession gemäß sich als „rein und gottselig" erwiesen. Seit 1573 mußten sie ganz in derselben Weise, wie die Geistlichen und wie die höheren weltlichen Staatsbeamten, die symbolischen Bücher des Corpus doctrinae Julium unterzeichnen, eine Verpflichtung, die erst im Laufe des jetzigen Jahrhunderts in Wegfall gekommen ist.

Die Unterzeichnung der symbolischen Bücher war vor allem dazu bestimmt, dem Eindringen des Calvinismus zu wehren. Mit nicht geringerem Eifer war man bemüht, der Rückkehr des Papsttums entgegenzutreten. Mit Argwohn beobachtete man daher die Versuche der Katholiken, Söhne des braunschweigischen Adels in die an der Grenze des Landes, namentlich zu Hildesheim, errichteten Jesuitenschulen hinüberzuziehen und sie dort durch die Aussicht auf einträgliche Pfründen zum Übertritte in die alleinseligmachende Kirche zu verlocken. Schon 1603 machte Herzog Heinrich Julius die Superintendenten des Fürstentums auf die von dieser Seite her drohende Gefahr aufmerksam, und am 17. Dezember 1617, wenige Wochen nach der Feier des ersten Reformationsjubelfestes, sah sich Herzog Friedrich Ulrich genötigt, in einer durch den Druck veröffentlichten Verordnung allen seinen Unterthanen, die Neigung hätten, ihre Kinder in jesuitischen Schulen erziehen zu lassen, bei Verlust ihrer Hab' und Güter, auch willkürlicher Strafe, zu befehlen, sie sollten sich solches unbesonnenen Beginnens abthun und hierunter ihre und der Ihrigen selbsteigene ewige Wohlfahrt und Seligkeit bedenken.

Fünf Monate später entbrannte der Krieg, der dreißig Jahre lang auf deutschem Boden wüten sollte. Zum Unglück lagen damals in dem wolfenbüttelschen Fürstentume die Zügel der Regierung in der Hand des schwächsten Regenten, der je den welfischen Herzogshut getragen hat. Seine schwankende und haltlose Politik brachte das Land in das tiefste Elend.

Die stark befestigte Residenz Wolfenbüttel erhielt 1625 eine dänische, 1627 eine bayerische Besatzung, und erst 1643 zogen die unliebsamen Gäste davon. Die übrigen Städte wurden ausgesogen, das platte Land nahezu in eine Einöde verwandelt. Wie hätte da das Schulwesen zu gedeihen vermocht! In den Städten war man froh, wenn wenigstens eine geringe Anzahl von Knaben und Jünglingen sich in den öden, von zügellosen Soldatenhorden oft grauenhaft verwüsteten Schulsälen zu den Lehrstunden einfand. In den Klöstern stoben die Zöglinge auseinander, als dieselben 1629 infolge des Restitutionsedikts wiederum mit katholischen Mönchskonventen besetzt wurden. Auf den Dörfern aber wurden die schwachen Keime des Volksschulwesens, die hie und da aus dem unfruchtbaren Boden hervorsproßten, bei dem erbarmungslosen Einherschreiten der Kriegsfurie zu Boden getreten.

## 3. Die Grafschaft Blankenburg.

Die Einführung der Reformation verdankt Blankenburg dem Grafen Ulrich V., der anfangs gemeinsam mit seinen Brüdern Jobst und Bernhard, nach deren Tode als alleiniger Gebieter die von seinen Vorfahren ererbten Besitzungen verwaltete. Seine förmliche Lossagung von der römischen Kirche erfolgte 1539, nachdem er schon vorher das allmähliche Eindringen des Luthertums in der Stille begünstigt hatte.

Die Knabenschule, welche zur Zeit des Mittelalters in dem Städtchen Blankenburg die Cistercienserinnen des dortigen St. Bartholomäusklosters unterhalten hatten, war spätestens unter den Stürmen des Bauernkrieges zu Grunde gegangen. Als dann Graf Ulrich und sein Bruder Bernhard 1532 das Kloster einzogen, versprachen sie unter anderem, den Schulmeister, wie früher der Konvent es gethan, mit einer Präbende zu versehen. Nach einer Überlieferung sind sie dieser Verpflichtung im Jahre 1537 nachgekommen und haben der wiedererstandenen Anstalt als Wohnsitz das „desolierte" Kloster angewiesen. Die Schule war nach allem, was wir davon wissen, in dem ganzen Zeitraume, der hier in Betracht kommt, eine Lateinschule von geringer Bedeutung, an der anfänglich 2, später 3 Lehrer beschäftigt waren. Als dann die Grafschaft 1599 nach dem Aussterben des Grafengeschlechts in die Hände des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel überging, wurde sie dem Konsistorium zu Wolfenbüttel unterstellt, ohne daß damit eine bemerkbare Hebung ihrer innern und äußern Verhältnisse verbunden gewesen wäre. Der

dreißigjährige Krieg brachte ihr tiefen Verfall, aus dem sie sich erst wieder emporarbeitete, als das Blankenburger Gebiet, das seit 1628 mehrere Jahre lang sich im Besitze katholischer Heerführer befand, dem Welfenhause zurückgegeben wurde und 1651 dem Herzoge August von Wolfenbüttel zufiel.

Eine weit größere Bedeutung, als die Schule der Stadt Blankenburg, besitzt für die Geschichte des Schulwesens die Anstalt, welche mehr als anderthalbhundert Jahre in dem benachbarten Michaelstein bestanden hat. Dieses Kloster war 1146 von Cisterciensern gegründet worden und erfreute sich im Mittelalter eines nicht geringen Ansehens und Besitzes. Im Jahre 1544 wendete sich der Abt Gregorius Schwartze dem Luthertum zu und trat gleichzeitig, während er sich selbst fortan mit der Würde eines Priors begnügte, die Abtei mit allen ihren Einkünften und Gerechtigkeiten an den Grafen Ulrich V. ab; dieser aber übertrug dieselbe auf seinen ältesten Sohn Ernst. Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat dann das Kloster ohne Unterbrechung Mitglieder des Grafenhauses zu weltlichen Äbten gehabt. Nach dem Tode des letzten Sprößlings des erlauchten Geschlechtes verlieh der neue Landesherr, Herzog Heinrich Julius, Michaelstein an seinen jüngeren Bruder Julius August. Ihm folgte sein Neffe Christian, der aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges bekannte tolle Bischof von Halberstadt, und als dieser 1624, zwei Jahre vor seinem Tode, auf die Abtei verzichtet hatte, wurde die Prälatur bis in das jetzige Jahrhundert hinein an hohe Beamte, teils juristischen, meist aber geistlichen Standes, verliehen, bildete jedoch zuletzt nur noch eine hochansehnliche, aber im Grunde einflußlose und nur mit einem geringen Einkommen verbundene Titulatur.

Die Schule des Klosters wurde im Jahre 1544, gleich bei der Reformation desselben, begründet. Ihr Zweck richtete sich von Anfang an vorwiegend auf die Vorbildung zum theologischen Studium. Das Dunkel, das auf dieser Anstalt während der ersten Jahrzehnte nach ihrer Eröffnung ruht, lichtet sich in etwas durch die „Kirchen- und Schulordnung im Kloster Michaelstein", welche auf Befehl des Grafen Kaspar Ulrich, der von 1566 bis 1575 die Abtei in Besitz hatte, erlassen wurde. Graf Kaspar Ulrich war nicht ohne gelehrte Bildung. Der Schule brachte er eine warme Teilnahme entgegen und suchte ihr auf alle Weise zu einer gesunden Entwickelung zu verhelfen. Die Zahl der Schüler wurde von ihm auf 24 festgesetzt. Dieselben sollten im Kloster drei Jahre lang

verweilen und während dieser Zeit ohne allen Entgelt Unterricht, Wohnung und Beköstigung erhalten. Bei der Aufnahme, über welche der Graf sich die Entscheidung vorbehielt, sollten zunächst nur Knaben aus der Grafschaft Berücksichtigung finden. Die Lehrer, wahrscheinlich, wie später, ein Rektor und ein Kantor, gehörten zu den Mitgliedern des protestantischen Klosterkonvents.

Hinsichtlich des Unterrichts faßt sich die Ordnung des Grafen Kaspar Ulrich so kurz, daß man kein klares Bild davon zu gewinnen vermag. Ausführlicher sind die Bestimmungen, welche sich auf die Speisung der Zöglinge beziehen. Früher hatten dieselben infolge der schlechten Verpflegung „faule, schädliche Krankheiten, Räude und anderes" bekommen. Jetzt soll ihnen nun des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr eine warme Suppe, Käse, Butter, Schmalz oder Mus, je nach Gelegenheit der Zeit, gereicht werden. Zum Mittagsessen, das jedenfalls schon vor 12 Uhr beendet sein soll, desgleichen auch zu Abend, erhalten sie des Sonntags, Dienstags und Donnerstags eine Suppe, ein Gericht Fleisch und ein Zugemüse, an den übrigen Tagen aber Suppe, getrocknete oder grüne, d. i. frische, oder gesalzene Fische, Zugemüse, Käse, sowie Butter oder Schmalz. An den Sonntagen kommt außerdem noch ein Braten hinzu. Auf Sauberkeit der Zubereitung und auf Reichlichkeit der Portionen wird großes Gewicht gelegt. Zum Getränk wurde für die Knaben im Kloster selbst ein „sonderlich Speisebier" gebraut.

Der erste Abt aus dem Welfenhause, Herzog Julius August, der im Kloster selbst seinen dauernden Wohnsitz aufschlug, wendete der Schule seine ganz besondere Fürsorge zu. Schon im Jahre 1600 erließ er für dieselbe eine neue Ordnung, die „Leges scholae Michaelsteinensis", bei deren Ausarbeitung die noch weiter unten näher zu erwähnenden Gesetze der Klosterschule zu Walkenried als Vorbild gedient haben.

Das tägliche Leben der Michaelsteiner Klosterschüler, die nach wie vor drei Jahre lang von der Abtei kostenlos unterhalten wurden, findet durch die Ordnung vom Jahre 1600 eine feste Regelung. Der tägliche Morgengottesdienst in der Kirche (preces matutinae) beginnt im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr. Dann wird die Reinigung des Schulhauses (dormitorium) vorgenommen, wobei ein jeder Schüler sein Zimmer selbst zu reinigen und sein Bett selbst in Ordnung zu bringen hat. Von 6 bis 9 Uhr ist Unterricht. Dann folgt, wahrscheinlich um 10 Uhr, die Mittagsmahlzeit (prandium) mit dreifachem lateinischen

Tischgebet sowohl vorher als nachher, und dem Vorlesen einer theologischen Schrift während des Essens. Von 12 bis 1 Uhr findet, mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, Singstunde statt, und an diese schließen sich von 1 Uhr ab zwei Lektionen an. Um 3 Uhr begeben sich die Schüler in die Kirche zur Vesper (preces vespertinae). Um 4 Uhr wird in der Schule das Gebet pro pace abgehalten, worauf dann um 5 oder 6 Uhr die Glocke zur Abendmahlzeit (coena) ruft. Nach Beendigung derselben beginnen in dem dazu bestimmten Saale die Privatstudien, und wenn dann um 8 Uhr das Abendgebet gesprochen ist, begiebt man sich zur Ruhe. Will einer alsdann auf seinem Zimmer weiter studieren, so hat er die Erlaubnis dazu bis 9 Uhr. Dann aber werden die Lichter gelöscht, und ohne besondere Genehmigung des Rektors darf niemand mehr aufbleiben.

Die Dienstleistungen, wie sie heutzutage von besonderen Unterbeamten verrichtet zu werden pflegen, besorgten in Michaelstein in wöchentlichem Wechsel je zwei Schüler, die sogenannten custodes. Ihre Aufgabe besteht darin, im Schulhause alles rein und sauber zu halten, die Geräte der Anstalt in Verwahrung zu nehmen, zur rechten Zeit das Zeichen mit der Glocke zu geben, zu den Mahlzeiten aus Küche und Keller die Speisen und das Tischgetränk herbeizuholen, die zu den körperlichen Züchtigungen erforderlichen Ruten und Stöcke bereit zu halten, die Öfen zu heizen und dergl. mehr.

In den Unterricht teilten sich zwei Lehrer, Rektor und Kantor. Sämtliche Schüler bilden nur eine einzige Klasse. Die Lehrfächer sind: Religionslehre auf Grundlage des Katechismus und der Catechesis von Chyträus, Musik, lateinische Grammatik nach der größeren Grammatik Melanchthons, griechische Grammatik im Anschluß an das Werk von Metzler, Dialektik, wahrscheinlich nach Melanchthon, Rhetorik nach Taläus, lateinische Exercitien, Prosodie mit metrischen Übungen, endlich Lektüre aus Hesiod und den Briefen Ciceros.

Bestimmte Ferien waren in Michaelstein noch nicht bekannt, doch wurde dem Einzelnen, wenn er seine Angehörigen zu besuchen wünschte, ein vierwöchiger Urlaub nicht versagt. Die Sitten der Schüler scheinen nicht besser, als an anderen Orten, gewesen zu sein. Würfel- und Kartenspiel, Trinkgelage, Fluchen, unzüchtige Reden, Betrug, Diebstahl und dergl. werden in den Schulgesetzen ausdrücklich verboten, desgleichen das Tragen von Waffen, Federbüschen und anderem Schmuck, der den jungen

Leuten, solange sie noch auf der Schulbank sitzen, nicht zukommt. Die Schulstrafen bestehen in Ermahnung, körperlicher Züchtigung, und wenn das alles nicht hilft, in der Ausschließung.

Welchen Einfluß die Michaelsteiner Ordnung von 1600 auf die Entwickelung der Schule gehabt hat, ist aus den vorhandenen Quellen nicht zu ersehen. Unter den Wirren des 30jährigen Krieges verliefen sich die Zöglinge, und zweimal, zuerst von 1629 bis 1631, dann wieder von 1636 bis 1640, war das Kloster infolge des Restitutionsedikts mit katholischen Cisterciensern besetzt. Nach dem Abzuge derselben verging noch längere Zeit, ehe die Klosterschüler in die ehrwürdigen Räume zurückkehrten.

## 4. Die Abtei Walkenried.

Die am Südrande des Harzes belegene Cistercienserabtei Walkenried gehört zu den ältesten Stiftungen, welche der Orden des h. Bernhard in Deutschland errichtet hat. Schon im Jahre 1129 geschah es, daß die Mönche dort ihren Einzug hielten. Die Vogtei stand den Grafen von Hohnstein zu; aber wohlerworbene Privilegien stellten den Abt unmittelbar unter den Papst und den Kaiser. Das Walkenrieder Gotteshaus war die größte Klosterkirche im ganzen Sachsenlande. Trunkene Rotten aufständischer Bauern haben sie 1525 entsetzlich verwüstet, und die nachfolgende Zeit hat den Trümmerhaufen wie einen willkommenen Steinbruch zu der Erbauung zahlreicher Gebäude benutzt; trotzdem zeugen noch heute die Ruinen von einstiger Größe und Herrlichkeit.

Als im Todesjahre Luthers, am 31. März 1546, in Walkenried die mönchischen Bräuche und Zeremonien abgeschafft worden waren, lag die Verwaltung des Klosters jahrzehntelang in der Hand protestantischer Äbte. Im Jahre 1578 traten an deren Stelle weltliche Administratoren, zunächst aus dem Geschlechte der Grafen von Hohnstein. Nachdem aber 1593 mit dem Grafen Ernst der letzte seines Stammes ins Grab gesunken war, übernahm Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel die Abtei und vererbte dieselbe auch auf seinen Sohn und Nachfolger Friedrich Ulrich. Nach dessen Tode im Jahre 1634 fiel Walkenried zunächst dem Hause Lüneburg zu, wurde aber von diesem 1671 an Herzog Rudolf August von Braunschweig-Wolfenbüttel abgetreten.

Die Schule zu Walkenried wurde 1557 von dem ersten protestantischen Abte, Johannes Holtegel, auf Betrieb der Grafen von Hohn-

stein errichtet, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, daß sie der reinen evangelischen Lehre in der dortigen Gegend eine Stütze sein solle. Die Zahl der Schüler, welche, wie in Michaelstein, vom Kloster unentgeltlich Unterricht, Kost und Wohnung erhielten, belief sich anfangs auf 12, wurde aber bereits 1559 auf 36 erhöht. Später fanden neben den Inhabern der Freistellen auch zahlende Zöglinge Aufnahme. Im Jahre 1662 umfaßte die Anstalt neben 40 Freischülern noch 20 Pensionäre, von denen jeder ein jährliches Kostgeld von 36 Rthlr. zu entrichten hatte. Fast hundert Jahre lang bildeten die sämtlichen Schüler nur eine einzige Klasse. Erst 1656 wurden sie in eine Prima und Sekunda gesondert.

Den Unterricht besorgte in Walkenried zuerst der Rektor allein; aber schon 1559 wurde ihm als Gehülfe ein Konrektor zur Seite gestellt. Die Singstunden lagen einem besonderen Gesanglehrer, dem praefectus musices, ob. Bei der Errichtung der zweiten Klasse fand zugleich auch eine entsprechende Vermehrung des Lehrerpersonals statt. Unter den Rektoren, die durchweg gelehrte und durch pädagogische Tüchtigkeit ausgezeichnete Männer gewesen sind, verdienen die drei ersten, Johann Mylius (1557—1584), der später als erster Professor der Geschichte zu Wittenberg verstorbene Lorenz Rhodomann (1584—1591), und Heinrich Eckstorm (1591—1613), der Historiograph des Klosters, besondere Erwähnung, daneben auch noch Friedrich Hildebrand (1622—1641), der Vater des berühmten Helmstedter Professors Joachim Hildebrand. Die drei Erstgenannten verdankten ihre Schulbildung dem Ilfelder Rektor Michael Neander, einem der eifrigsten Schüler des Praeceptor Germaniae. Kein Wunder, daß Walkenried sehr lange Zeit eine der treuesten Pflegestätten der Melanchthonischen Pädagogik gewesen ist.

Die Einrichtung der Walkenrieder Klosterschule erkennt man aus der wohldurchdachten und sorgfältig ausgearbeiteten Ordnung derselben, die, wie es scheint, schon von dem ersten Rektor Johann Mylius nach dem Muster der Schule zu Ilfeld entworfen wurde, auf die Nachwelt aber erst in der Form, die sie 1617 unter Eckstorms Rektorate gewonnen hatte, gekommen ist. In flüssigem Latein bietet sie eine ausführliche Gottesdienstordnung, den Lehrplan und die Gesetze für die Schüler. Sehr vieles darin erinnert an Michaelstein, für dessen Gesetze sie ja, wie erwähnt, als Vorbild gedient hat. Gleichwohl finden sich auch mancherlei Verschiedenheiten.

Der Gang des täglichen Lebens verlief in Walkenried in ähnlicher

Weise wie in Michaelstein. Im Winter wie im Sommer mußten die Schüler morgens um 5 Uhr das Bett verlassen. Um 6 Uhr versammelten sie sich zur Morgenandacht, die im Auditorium des Schulhauses mit Gesang, Gebet, Hersagen eines Katechismusabschnittes und Schriftvorlesung abgehalten wurde. Die Lehrstunden fielen von 7 bis 10 und von 1 bis 4 Uhr; an den Mittwochen und Sonnabenden waren die Nachmittage schulfrei. Für die Anfertigung der Schularbeiten war an erster Stelle die Zeit vor Beginn der Morgenlektionen und die Stunde von 12 bis 1 Uhr bestimmt. Von den beiden Hauptmahlzeiten war das prandium auf 10 Uhr morgens, die coena auf 5 Uhr nachmittags angesetzt. Das Tischgebet wurde dabei sowohl vorher als nachher in griechischer, deutscher und lateinischer Sprache gesprochen, aber von einem Vorlesen theologischer Schriften während des Essens ist keine Rede. Die Zeit zwischen den Lektionen und den Mahlzeiten, und außerdem noch eine volle Stunde nachher, war der Erholung gewidmet, und sollte durch Auf- und Abwandeln, anständige Gespräche oder auch durch Schachspiel ausgefüllt werden. Um 8 Uhr fand die Abendandacht in ähnlicher Weise wie die des Morgens statt, und nach 9 Uhr durfte niemand sich außerhalb seiner Zelle blicken lassen. Zweimal im Monat, und zwar jedesmal an einem Freitage, war es den Schülern gestattet, in dem Badezimmer des Klosters ein warmes Bad zu nehmen.

Der Lektionsplan von 1617 zeigt dieselben Fächer, welche in der obersten Klasse einer guten Lateinschule üblich waren. Für den Religionsunterricht wurde Luthers Katechismus in lateinischer und griechischer Übersetzung, sowie die Katechesis von Chyträus zu Grunde gelegt. Im Lateinischen wurde noch immer Melanchthons Grammatik benutzt, im Griechischen Neanders Tabellen. Zur Lektüre dienten Terenz, Vergil, Ciceros Briefe, Lucian, die Sonntagsevangelien im Urtext, die lateinische Psalmenparaphrase des gelehrten Schotten Buchanan und eine Sammlung griechischer und lateinischer Gedichte des früheren Rektors Rhodomann, die den Titel Palaestina führt. Dialektik und Rhetorik trieb man nach einem Auszuge aus den Lehrbüchern Melanchthons, den einer von dessen Schülern, der Lüneburger Schulmann Lukas Loß, zusammengestellt hatte. Die schriftlichen Arbeiten bestanden in lateinischen Exercitien und Versen. Daneben wurden auch griechische Scripta angefertigt, doch scheint man sich dabei auf die Prosa beschränkt zu haben. Ein Menschenalter später, als die Schule unter lüneburgischer Verwaltung stand, wurde der Lehr-

plan durch die Aufnahme von Geschichte, Geographie und Arithmetik erweitert. Zugleich verschwanden auch die von Melanchthon oder doch in Melanchthonischem Geiste verfaßten Schulbücher, um anderen, dem Zeitgeschmacke besser entsprechenden Werken Platz zu machen.

Die Verpflegung der Walkenrieder Schüler war reichlich und gut, vorausgesetzt, daß die dafür erlassenen Bestimmungen auch wirklich zur Ausführung gelangt sind. Im Jahre 1656 bestanden die Mahlzeiten täglich, mittags wie abends, aus Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter und Käse, wozu dann an den Sonntagen zu Mittag noch ein Braten, zu Abend ein Eierkuchen, Montags aber, sowie Mittwochs, Freitags und Sonnabends ein Fischgericht, bald Hering, bald Stockfisch, bald auch frische Fische, hinzukamen.

Wie in Michaelstein, so hatten auch in Walkenried die Klosterschüler mancherlei Arbeiten zu verrichten, die heutzutage in derartigen Anstalten von den Hausmägden, Heizern und Pedellen besorgt werden. Zu den beiden custodes kommt hier als dritter noch der aeditimus hinzu, dem die niederen Kirchendienste obliegen. Wegen Urlaub und Ferien herrschen in beiden Anstalten dieselben Grundsätze. Auch die Ungezogenheiten und sittlichen Verirrungen, auf welche die Schulgesetze Rücksicht nehmen, sind hier wie dort wesentlich dieselben, doch hat es den Anschein, als ob in Walkenried zuzeiten sich eine weit größere Neigung zur Renommisterei mit Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, modischen Kleidern und gegenseitigem Vortrinken bei Tische eingenistet hatte. Die Schulstrafen sind dieselben, wie sie in der Kirchenordnung des Herzogs Julius erwähnt werden: körperliche Züchtigung, Entziehung der Mahlzeit, Karzer und Ausschließung.

Aus dem Beifalle der Zeitgenossen darf man schließen, daß die Walkenrieder Klosterschule zu den besten Gelehrtenschulen des Harzes und seiner Vorlande gehört hat. Trotzdem war es zeitweise um Zucht und Ordnung unter der Schuljugend übel bestellt. Bei Eckstorms Eintritt in das Rektorat gab es in den Mauern des Schulhauses einige Löcher, durch welche die Schüler oft heimlich entschlüpften. Als man dieselben verschloß, entstand ein Aufruhr der Zöglinge. Mit Ungestüm verlangten sie, daß jene Öffnungen wiederhergestellt würden, und als man ihnen nicht zu Willen war, verließen am 29. Juli 1591 um die Mittagszeit nicht weniger als 24 von ihnen trotzig die Anstalt, Zeichen von Undankbarkeit hinter sich zurücklassend. Schwere Zeiten brachte der große Krieg. Als 1629 aufgrund des Restitutionsedikts ein katholischer Cistercienser-

konvent in das Kloster einzog, hörte die Schule ganz auf, und nur langsam kehrte sie wieder ins Dasein zurück, als der Sieg Gustav Adolfs bei Leipzig den katholischen Abt und die Mönche in die Flucht trieb. Unter der Herrschaft des lüneburgischen Herzogs Christian Ludwig gewann die Anstalt nochmals einen gedeihlichen Aufschwung; aber nach dem Tode desselben 1665 ging sie einem raschen Untergange entgegen. Im Jahre 1668, drei Jahre bevor Walkenried an die Herzöge von Wolfenbüttel zurückfiel, erfolgte ihre Auflösung. Mehr als 1200 junge Männer hatten in ihr in den 11 Jahrzehnten ihres Bestehens die Grundlage für eine höhere Geistesbildung gewonnen.

## III.

# Die Zeit des Calixtinismus.

Als am 11. August 1634 mit Herzog Friedrich Ulrich der letzte männliche Sproß des mittleren Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel gestorben war, teilten die Agnaten aus dem Hause Lüneburg das umfangreiche, aber vom Kriege verwüstete und von Schulden überlastete Erbe. Dabei kam das Fürstentum Wolfenbüttel, ungefähr in gleichem Umfange, wie es ihn vor der Stiftsfehde gehabt hatte, an Herzog August aus der Nebenlinie Dannenberg. Durch den Anfall der Grafschaft Blankenburg (1651), der Stadt Braunschweig (1671), des Stifts Walkenried (1671) und einiger anderen Besitzstücke von geringerer Bedeutung wuchs dasselbe im Laufe der Zeit zu dem jetzigen Herzogtume Braunschweig heran.

Schon einige Zeit vor Friedrich Ulrichs Tode war im Fürstentume Wolfenbüttel die Alleinherrschaft der strenglutherischen Orthodoxie erschüttert worden. Zuerst hatten zwei philosophische Professoren der Juliusuniversität, Johann Caselius und Cornelius Martini, den starren Dogmenzwang vom Standpunkte des Melanchthonischen Humanismus aus, bald mit den scharfen Pfeilen des Witzes und der Satire, bald mit dem schweren Geschütze gelehrter Schriften und Disputationen bekämpft; aber ihren eigentlichen Führer erhielt die freiere Geistesrichtung erst in dem gelehrten, scharfsinnigen, mildlutherischen Georg Calixtus, der eine Versöhnung der feindselig einander gegenüberstehenden Konfessionen für möglich und wünschenswert hielt, und für die Verwirklichung seines Ideals trotz aller Verunglimpfungen unermüdlich bis an sein Ende

(† 1656) gewirkt hat. Als derselbe 1614 den theologischen Lehrstuhl bestiegen hatte, setzte der hierarchische Hofprediger Basilius Satler seinen Bestrebungen noch zehn Jahre lang einen starken Damm entgegen. Aber nach dessen Tode im Jahre 1624 begann der strenglutherische Konfessionalismus auf der ganzen Linie zurückzuweichen. Durch den neuen Landesherrn, Herzog August, gelangte dann die Calixtinische Theologie, wie auf der Universität, so in allen Kirchen und Schulen des Landes zu einem vollständigen Siege. Bald öffnete auch die Stadt Braunschweig den Schülern des großen Helmstedter Theologen Thür und Thor.

Die Herrschaft des Calixtinismus hat im Herzogtume Braunschweig über ein volles Jahrhundert gedauert. Auf dem Gebiete des Schulwesens zeigte er sich als eine Fortsetzung jener Verschmelzung von Humanismus und evangelischem Christentum, wie sie zur Zeit der Reformation in Philipp Melanchthon ihren reinsten Ausdruck gefunden hatte. Man bemerkt seinen Einfluß namentlich in der Schulgesetzgebung des Herzogs August und in dem Gange der Entwickelung, den die Gelehrtenschulen aufgrund derselben einschlugen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verbreitete sich daneben in den höchsten Gesellschaftskreisen ein von Frankreich her eingedrungenes Bildungsideal und rief am Sitze der herzoglichen Residenz für die Sprößlinge des Fürstenhauses und die Söhne des Adels eine Ritterakademie ins Leben.

## 1. Die Stadt Braunschweig.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges hatte sich der Rat der Stadt Braunschweig mit der Hoffnung geschmeichelt, daß es ihm gelingen werde, durch seine Begünstigung der kaiserlichen Politik für das städtische Gemeinwesen die Erhebung zur freien Reichsstadt zu gewinnen. Aber die stolzen Träume blieben unerfüllt, und wenn auch die Stadt bei dem Friedensschlusse ihre frühere Unabhängigkeit nicht einbüßte, so wurde sie doch 1671 durch eine Belagerung gezwungen, sich demütig unter die Oberhoheit der Herzöge zu beugen und zu der bescheidenen Stellung einer Landstadt des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel herunterzusteigen. Mit der politischen Freiheit sank auch die Selbständigkeit ihres Kirchen- und Schulwesens ins Grab. Die oberste Leitung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übernahm das Fürstliche Konsistorium zu Wolfenbüttel. Im Jahre 1682 wurde dann zum Ersatz für das frühere städtische Konsistorium eine besondere kirchliche Ortsbehörde eingesetzt, das

Geistliche Gericht, das erst im Anfange des laufenden Jahrhunderts durch die französisch-westfälische Fremdherrschaft sein Ende fand. Mitglieder desselben waren einer der Bürgermeister als Direktor, der Stadtsuperintendent, der Senior des geistlichen Ministeriums und ein Herr aus dem Magistrate als Beisitzer. Die Befugnisse dieses Kollegiums wurden niemals scharf bestimmt, und endlose Streitigkeiten über die Grenzen seiner Rechte und Pflichten hinderten den Erfolg seines Wirkens. Immerhin aber war der Einfluß des Geistlichen Gerichts von der Art, daß das ihm unterstehende Schulwesen sich längere Zeit mit leidlicher Selbständigkeit weiter entwickelte.

Die letzten drei Jahrzehnte der städtischen Unabhängigkeit waren für Braunschweig nach jeder Richtung hin eine Zeit der Erschöpfung und Ohnmacht. Gewerbe und Handel lagen darnieder; die öffentlichen Kassen waren leer; die Schulden wuchsen von Jahr zu Jahr; der Bürgersinn verzettelte sich in Krähwinkeltum der kleinlichsten Art. Auch das Schulwesen der Stadt vermochte die übeln Folgen des Krieges lange Zeit nicht zu überwinden, so sehr auch der treffliche Calixtiner Brandanus Dätrius, der von 1646 bis 1662 die Stadtsuperintendentur verwaltete, ihm neues Leben einzuhauchen bemüht war. Das Material, das die verschiedenen Anstalten zu bearbeiten hatten, war hart und ungefüge, die Werkleute, die demselben eine würdige Gestalt geben sollten, größtenteils lässig und ungeschickt. Wie Tagelöhner blickten sie mehr auf den Lohn als auf die Aufgabe, die vor ihnen lag. Unter derartigen Verhältnissen wirkt der geistige Hauch, der von einem bedeutenden Manne ausgeht, nicht mehr wie das befruchtende Wehen des Frühlings, sondern er fährt spurlos dahin wie der Windstoß, der über ein Stoppelfeld streicht.

Bei dieser Sachlage war es ein wirklicher Gewinn, daß die Verwaltung des Schulwesens den altersschwachen Händen der früheren Weichbildsmagistrate entnommen und unter den Einfluß der herzoglichen Regierung gestellt wurde. Verhielt auch das Geistliche Gericht sich meistens lau und unthätig, so waren doch die darüber stehenden Behörden, wenigstens zuzeiten, von Interesse für die Hebung der Bildungsanstalten erfüllt, und in einzelnen Fällen erhielten die Bestrebungen derselben durch die persönliche Teilnahme der Landesherren einen ganz besonderen Nachdruck und Aufschwung.

Die erste Frucht der neuen Verwaltung war die Begründung einer Anstalt für die armen und verlassenen Waisenkinder. Unmeßbar

ist der Segen, den dieselbe bis auf unsere Tage herunter in weiten Kreisen verbreitet hat.

In der That war es um die Ärmsten unter den Armen übel genug bestellt. Von seiten des Gemeinwesens war bislang so gut wie nichts geschehen, um ihr Elend zu lindern. Ein Haus, worin man sie verpflegte, eine Schule, worin man sie unterrichtete, war nicht vorhanden. Bettelnd zogen sie von Thür zu Thür und fristeten von den gespendeten Almosen ein kümmerliches Dasein. Zu der leiblichen Not gesellte sich sittliche Verwahrlosung; nur zu oft wuchsen die sich selbst überlassenen Knaben und Mädchen zu unnützen und lasterhaften Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heran. „Es finden sich", so wird berichtet, „unter denen vielen Bettlern arme Waisen und ganz verlassene unschuldige Kinder, welche bei solcher Bettelei übel erzogen werden und in Müßiggang, Sünden und Lastern aufwachsen, daß, wo sie nicht durch Gottes sonderbare Gnade und Schickung hernach, wenn sie zu Jahren kommen, den Bettelstab fahren lassen und sich zu ehrlichen Hantierungen oder Diensten begeben, sie zuletzt dem Nachrichter in die Hände geraten oder doch sonsten ihres gottlosen Lebens halber ein böses Ende nehmen."

Auch an erwachsenen Bettlern und landstreichendem Gesindel fehlte es nicht. „Absonderlich in dieser Stadt", so heißt es in demselben Berichte, „ist das Betteln auf den Gassen und vor den Thüren dergestalt häufig eingerissen, daß alle bisher dagegen gebrauchten Mittel nicht bastant gewesen, solchem Übel abzuhelfen, und es fast dahin kommen, daß man vor denen Bettlern, so wohl frembden als einheimischen, auf den Gassen nicht mehr mit Frieden gehen oder stehen, noch in den Häusern das Seinige ruhig und ohn derselben ungestümes Anlaufen verrichten kann, so gar, daß auch durch das frembde Bettelvolk bisweilen allerhand böse Krankheiten in die Stadt gebracht oder sonst gefährliche Bubenstücke verübet und großer Schade und Unheil angerichtet wird."

Solchen Zuständen gegenüber war die bisherige Praxis machtlos. Die Almosen, welche von der Kirche und von Privatleuten gespendet wurden, machten das Übel nur schlimmer, und wenig half es, wenn der Bettelvogt die verkommenen Vagabunden auf einige Tage ins Gefängnis warf, oder sie zum Thore hinauswies. Man entschloß sich daher, um dem sozialen Schaden wirksamer entgegenzutreten, das gesamte Bettelvolk in einer gemeinsamen Anstalt unterzubringen und es dort unter einer festen Zucht und Ordnung zur Arbeit und zur Gottesfurcht anzuhalten.

Zu diesem Zwecke baute man 1676—1678 das reich begüterte Hospital der Jungfrau Maria zu einem „Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhause“ um und sammelte darin alles, was durch Arbeitsunfähigkeit und Gebrechlichkeit, namentlich aber durch Arbeitsscheu und Hang zur Landstreicherei dem Gemeinwesen lästig oder gefährlich wurde. Selbst Geistesschwache und Irrsinnige fanden darin Unterkunft, wenn die eigene Familie nicht zureichend für sie zu sorgen vermochte. Neben dieser Gesellschaft wurde auch den Waisenkindern eine Heimstätte bereitet.

Für unser Gefühl ist es befremdlich, daß das Waisenhaus mit dem Zucht- und Werkhause, wenn nicht unter einem Dache, so doch auf demselben Grundstücke vereinigt wurde, und auf den ersten Blick ist man zu der Annahme geneigt, daß die bedenkliche Verbindung der leicht verführbaren Kinder mit Leuten, die zum Teil sittlich tief gesunken waren, nur durch den Druck der Verhältnisse veranlaßt sein könne. Aber das 17. Jahrhundert ließ sich in dieser Hinsicht von anderen Gesichtspunkten bestimmen. Während unsere Zeit in den Waisenkindern vorwiegend einen Gegenstand des Mitleids erblickt, führten die thatsächlichen Zustände vor 200 Jahren von selbst darauf, dieselben von vornherein als verwahrloste und verkommene Glieder der menschlichen Gesellschaft, die für sie errichteten Anstalten aber an erster Stelle als Besserungshäuser zu betrachten. Nur so erklärt es sich, daß auch an anderen Orten diese auf keinen Fall segensreiche Verbindung getroffen werden konnte. Der fromme Herzog Ernst von Gotha verfolgte gleich nach dem westfälischen Frieden die Absicht, ein „Zucht- und Waisenhaus“ zu begründen, und wurde nur durch Geldmangel an der Durchführung dieses Planes verhindert; in Frankfurt a. M. wurde 1675 ein „Armen-, Waisen- und Arbeitshaus“ errichtet, das neben den Waisenkindern u. a. auch Sträflinge und Blödsinnige aufnahm; die Insassen des 1686 gestifteten Waisenhauses der Residenzstadt Dresden bildeten gleichfalls eine aus Verbrechern und Kindern gemischte Gesellschaft.

Aufnahme in das Braunschweiger Waisenhaus fanden nach den Statuten „zuvorderst hiesiger Bürger und Inwohner elterlose oder von denen verlassene arme Kinder, sowohl Knaben als Mägdlein, unter vierzehn Jahren, hernach auch dergleichen inländische Kinder, nach Befindung auch wohl frembde, wie auch Fündlinge und außer der Ehe erzeugete arme Kinder.“ Wie hoch sich die Zahl derselben belaufen durfte, wird in den alten Statuten nicht bestimmt. Wahrscheinlich richtete man sich

nach dem Bedürfnis und nach den Mitteln des Hauses. Abgesehen von der bedenklichen Nähe der Züchtlinge und Blödsinnigen, war für die Waisenkinder in der neuen Anstalt den Verhältnissen gemäß wohl gesorgt. Ihre Kleidung war bescheiden, aber rechtlich, die Speisung einfach, aber gewiß ausreichend, und jedenfalls besser, als sie armen Kindern im Elternhause zu teil wurde. Die ganze Hausordnung war streng und von einer ernsten Religiosität durchzogen. Von besonderer Wichtigkeit aber war, daß man eine besondere Schule für die Waisen errichtete, in der neben der christlichen Lehre Lesen, Schreiben und Rechnen betrieben, den Mädchen aber auch Anweisung zum Spinnen, Nähen und anderen weiblichen Handarbeiten erteilt wurde.

Zu der Waisenschule trat nach einiger Zeit noch eine Garnisonschule hinzu. Dieselbe war notwendig genug. Die militärische Besatzung, welche 1671 nach der sogenannten Reduktion in die Stadt verlegt wurde, belief sich auf 6500 Mann, und in ihrem Nachtrabe befanden sich nicht weniger als 911 Soldatenkinder. Ein guter Teil davon war zwar noch nicht schulfähig, und ein anderer mochte bereits erwachsen sein; immerhin aber war die Zahl der unterrichtsbedürftigen Knaben und Mädchen, die damals in die Thore der Stadt einzogen, viel zu groß, als daß man sie auf die Dauer in die vorhandenen Schulen hätte einordnen können. Der Unterricht, den die Soldatenkinder in der für sie errichteten Anstalt erhielten, glich dem der Waisenkinder. Bezeichnend aber ist es für die damaligen Verhältnisse, daß die Lehrer an den Lateinschulen, um nicht die Soldatenjungen für ihre Kurrendenklassen und damit einen Teil ihrer Einnahme einzubüßen, im Jahre 1713 gegen die Begründung der Garnisonschule Beschwerde erhoben.

Auch für die Lateinschulen der Stadt blieb der Wechsel in der Schulverwaltung nicht ohne Wirkung. Für das Katharineum wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts von dem fürstlichen Regentenpaare Rudolf August und Anton Ulrich ein neues Gebäude errichtet und am 8. Juli 1700 mit großer Feierlichkeit eingeweiht. Gleichzeitig ging das Patronat über die Anstalt aus den Händen des Rats in die des Landesherrn über. Das Martineum blieb nach wie vor eine städtische Anstalt. Die Ägidienschule aber, die infolge ihrer unzureichenden Dotierung zu allen Zeiten gekränkelt hatte, wurde — gewiß nicht zum Schaden der Sache — 1708 auf die unteren Klassen einer Lateinschule beschränkt, ihre Prima aber nebst dem Singechor mit dem Martineum vereinigt.

Sie fristete dann noch einige Jahrzehnte lang ein kümmerliches Dasein, bis ihre Reste im Jahre 1759 mit der Waisenhausschule verschmolzen wurden.

Das innere Leben der Lateinschulen, das lange Zeit unter dem Banne eines greisenhaften Marasmus gestanden hatte, gewann unter dem neuen Regimente für einige Jahrzehnte einen frischeren Aufschwung. Von Christoph Jastram, der von 1697 bis 1712 am Katharineum das Rektorat verwaltete, wird berichtet, „daß er seine Schüler nicht nur zur Gottesfurcht, sondern auch zu einer reinen Latinität, zur griechischen Sprache und andern litteris humanioribus wohl angeführet und dadurch die Schule in gute Aufnahme gebracht habe". Größerer Blüte noch als die Katharinenschule erfreute sich das Martineum unter der Leitung der Rektoren Gelhud (1687—1690) und Gebhardi (1690—1710), die beide als kenntnisreiche und eifrige Schulmänner gerühmt werden. Unter Gelhud nahm die Frequenz der Anstalt in so hohem Maße zu, daß selten unter 80, meistens 90 bis 100 Schüler in der ersten Klasse sich befanden.

Leider sind die Nachrichten, welche sich auf den Unterricht und die Disciplin beziehen, gerade aus dieser Zeit äußerst selten. Desto mehr erfährt man von den feierlichen Schulakten, welche damals den Stolz der gelehrten Anstalten bildeten und wie fast überall, so auch in Braunschweig großen Beifall fanden. Es ist erstaunlich, wie viel Zeit und Mühe aufgewendet wurde, um diese Festlichkeiten recht glänzend zu gestalten. Die Schüler hielten dabei selbstgefertigte Reden, trugen auch wohl eigene poetische Versuche vor. Das Latein war darin vorherrschend, aber auch deutsche Vorträge waren nicht selten; zuweilen verstieg sich ein Jüngling sogar zu Leistungen in griechischer, ja selbst in hebräischer oder französischer Sprache. Oft nahmen die Akte die Form dramatischer Vorstellungen an und erinnern so an die Schulkomödien, wie sie namentlich im Reformationszeitalter üblich waren. Ein lateinisches Programm des Rektors lud die Vorgesetzten und die Gönner der Schule ein, bei der Festlichkeit zu erscheinen, und selbst der hohe Adel und fürstliche Personen verschmähten es nicht, den Glanz derselben durch ihre Anwesenheit zu erhöhen. In der Bibliothek des jetzigen Martino-Katharineums sind heute noch vier starke Foliobände von je 1500 bis 2000 Seiten vorhanden, in denen derartige Primanerarbeiten der alten Märtenschule aus den Jahren von 1680 bis 1720 von Wort zu Wort der Nachwelt erhalten sind. Auch

das Katharineum glänzte durch öffentliche Redeakte, und 1709 erhielt dort sogar der mit dem Rektor Jastram entzweite Konrektor durch ein fürstliches Dekret die Erlaubnis, exercitia oratoria publica abzuhalten, nur sollte er „sich an die historiam der alten Zeiten halten und daraus die themata behuef der anzustellenden declamationum nehmen, von denen gegenwärtigen Läuften und Begebenheiten aber perorien zu lassen und zu handeln ohne speciale concession oder Befehl sich gänzlich enthalten". Fast scheint es, als hätte ein öffentlicher Redeakt dem Leiter desselben neben der Ehre auch einen Vorteil in klingender Münze gebracht, sonst ließe sich, wie damals die Anschauungen und Bestrebungen waren, ein derartiger Wetteifer des Konrektors mit seinem Vorgesetzten kaum recht erklären.

Ob die oratorischen und dramatischen Produktionen der Primaner für die wissenschaftliche Förderung derselben von erheblichem Nutzen gewesen sind, dürfte heutzutage schwerlich noch mit Sicherheit zu entscheiden sein. Ohne Zweifel waren sie für strebsame Jünglinge ein Sporn, ihre Kräfte zu schärfen und zusammenzufassen. Anderseits muß man fast glauben, daß durch die Vorbereitungen, welche sie erforderten, die eigentlichen Zwecke des Unterrichts mehr, als gut war, in den Hintergrund gedrängt wurden. Bei der Wertschätzung der noch vorhandenen Arbeiten läßt sich aber gar nicht abmessen, was daran der Fertigkeit des Schülers, was der bessernden Hand des Lehrers zuzuschreiben ist. Jedenfalls sind derartige Leistungen noch immer nicht das Unterpfand einer umfassenden und nachhaltigen Blüte der ganzen Anstalt, und es wäre sehr voreilig, wenn man daraus, daß der Rektor die Primaner zu einem frischeren Streben zu begeistern verstand, allein schon auf einen befriedigenden Zustand der übrigen Klassen schließen wollte.

Die Besoldungsverhältnisse scheinen an den Lateinschulen, soweit die Inhaber der oberen Lehrstellen, namentlich die Rektoren, dabei in Frage kommen, ausreichend gewesen zu sein; aber die Lehrer der mittleren und unteren Klassen wurden durch die Kümmerlichkeit ihrer Einnahmen so schwer zu Boden gedrückt, daß sie zu einer frischen und fröhlichen Wirksamkeit gar nicht zu kommen vermochten. Im Jahre 1740 bezog am Katharineum der unterste Lehrer, der Septimus, eine jährliche feste Einnahme von etwa 40 Thalern, der Quintus und der Quartus je 57 Thlr. 11 Mgr. Dazu kamen von den Kurrendengeldern wöchentlich für den Quartus 2 Ggr., für den Quintus 4 Ggr., für den Sextus 8 Ggr.

Der Ertrag vom Schulgelde war in den unteren Klassen gering, weil die meisten Eltern ihre Kinder, so lange sie noch jünger waren, in die Klippschulen schickten oder durch Hauslehrer unterrichten ließen. Auch die Leichengelder waren nicht von großem Belang. „Ob es möglich sei", so heißt es in einer Eingabe an das Geistliche Gericht, „daß ein rechtschaffener Mann, wenn er den ganzen Tag und alle Tage bei der jetzt unbändigen Jugend im Joche ziehen soll, zumal wenn er eine starke Familie hat, und bei jetzigen beklommenen Zeiten von erwähnter Summe, wir wollen nicht sagen honett, nur kümmerlich leben könne, überlassen wir Dero allerseits hochweisem Urteil. Die Erfahrung hat's bisher gegeben, daß von den 2 untersten Kollegen, die doch keine Frauen, keine Kinder und kein Gesind gehabt haben, der Septimus, mit Namen Hase, würklich vor Hunger und Kummer krepieren müssen, der Sextus hingegen, namens Kölbel, den ganzen Winter über krank gewesen und jetzund noch vor Schwachheit kaum die Schule besuchen kann, ungeachtet einem jedweden von ihnen des Herrn Bürgermeisters von Kalm Hochedelgeboren von hiesiger Katharinen-Kirche aus bloßer commiseration 10 Thaler reichen lassen".

Verhältnisse, wie sie an dem Katharineum zu Tage traten, waren keineswegs vereinzelte Erscheinungen. Auch an anderen Anstalten des Herzogtums machen sie sich, wenn auch nur selten in so handgreiflicher Weise, bemerkbar. Und wie unendlich oft mag das Seufzen der notleidenden Schuldiener verhallt sein, ohne daß in den Akten eine Spur davon enthalten ist! Für die Beurteilung des Schulwesens der früheren Zeiten ist aber die Kenntnis solcher Thatsachen von großer Wichtigkeit. Man denkt gelinder über die geringen Leistungen der Vorzeit, wenn man weiß, welche Sorgen wie ein Bleigewicht auch bei den fleißigen und fähigen Lehrern den Eifer und die Freudigkeit des Berufes zu Boden drückten. Nur daß man das Schulamt als den nicht allzulange dauernden Übergang zu einem Pfarrdienst betrachtete, macht es erklärlich, daß überhaupt noch ein einigermaßen tüchtiger Mann sich zur Übernahme desselben bereit fand. Wer bis zu seinem späten Lebensabende in den mittleren und unteren Klassen an den Lateinschulen ausharrte, muß entweder für eine andere Lebensstellung untauglich, oder muß ein sonderbarer Kauz gewesen sein, der aus dem einmal betretenen Geleise sich nicht herauszufinden verstand.

Hinsichtlich der deutschen Schulen vollzog sich in der Stadt

Braunschweig in dem vorliegenden Zeitraume ein bemerkenswerter Umschwung, der zwar zunächst noch nicht zu der Begründung eines geregelten Volksschulwesens führte, wohl aber als Übergangsstadium dazu nicht ohne Bedeutung ist.

Aus den früheren Darlegungen ist bekannt, daß nach der Bugenhagenschen Schulordnung von 1528 die untersten Klassen der Lateinschulen die einzigen öffentlichen Anstalten bildeten, in denen der männlichen Jugend der Stadt, soweit sie überhaupt eine Schule besuchen wollte, die Gelegenheit, lesen und schreiben zu lernen, dargeboten wurde. In der That blieben dieselben dann auch jahrhundertelang dieser Bestimmung dienstbar. Aber die Einrichtung des Reformators erwies sich bald als unvorteilhaft, schließlich als unhaltbar. Neben dem Lesen und Schreiben wurden mit den Knaben, sobald es irgendwie anging, sogleich auch die Anfangsgründe des Latein in Angriff genommen, so daß die, für welche der fremdsprachliche Unterricht wertlos war, von der auf die Schule verwendeten Zeit keineswegs genügenden Nutzen hatten. Als dann nach Begründung der Kurrende die untersten Stufen der Lateinschulen sich mit Bettelschülern füllten, nahmen die wohlhabenderen Kreise der Einwohnerschaft daran Anstoß, ihre Kinder mit denselben zusammenzubringen. Schließlich waren auch die Elementarklassen der drei Lateinschulen bei weitem nicht ausreichend, um die sämtlichen schulfähigen Knaben fassen und genügend fördern zu können. Die beiden Schreibschulen aber waren, wie schon oben bemerkt, für den ersten Elementarunterricht weder bestimmt noch berechtigt. Wer in sie eintreten wollte, mußte schon zu lesen verstehen. Ihr eigentlicher Zweck war und blieb, die künftigen städtischen Beamten, Kaufleute und Handwerker im Schreiben und Rechnen zu fördern. Zwar wurden im Laufe der Zeit auch Mädchen in sie aufgenommen, und bei dem Andrange, dessen sie sich erfreuten, zogen die Schreib- und Rechenmeister ihre tüchtigsten Schüler, die sogenannten Schreiber, als Hülfslehrer heran; aber eigentliche Volksschulen, insbesondere Elementarschulen waren es nicht.

Bei dieser Sachlage suchte, wer es irgend vermochte, dem Mangel an einer geeigneten Leseschule durch Privatunterricht entgegenzutreten, sei es, daß er an einen der Schulkollegen sich wendete, sei es, daß er einen älteren Schüler als Pädagogen ins Haus nahm. Aber derartige Maßregeln waren für die meisten zu kostspielig. So kam es, daß trotz der entgegenstehenden Bestimmung der Kirchenordnung von 1528 und der

Schulordnung von 1596 immer von neuem neben den öffentlichen Anstalten Winkel- und Klippschulen entstanden und von zahlreichen Bürgersöhnen besucht wurden. Auch Mädchen fanden darin Aufnahme. Der Widerspruch gegen derartige Unternehmungen hatte vorwiegend, wenn nicht immer, in dem Schulgeldverluste, den die privilegierten Anstalten dadurch erfuhren, seinen Grund. Das einfachste wäre gewesen, die Berechtigten für den Ausfall zu entschädigen und dem unverkennbaren Bedürfnisse durch die Eröffnung eigener deutscher Schulen von Obrigkeits wegen entgegenzukommen. Das aber kam niemand in den Sinn. So ließ man denn schließlich die Privatlehrer und Privatlehrerinnen ohne Rücksichtnahme auf die Klagen der Schulkollegen gewähren und begnügte sich damit, von denselben die Einholung einer Konzession von seiten des Rats zu verlangen.

Wann diese Einrichtung getroffen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Man weiß nur, daß 1723 die Zahl der konzessionierten Lehrer auf 40 festgesetzt wurde. Die von ihnen gehaltenen Anstalten wurden die „kleinen Schulen" genannt. Eine Konzession aber war leicht zu erlangen. Gehalt wurde den Schulhaltern überhaupt nicht aus den öffentlichen Kassen gereicht; sogar für die Beschaffung des Unterrichtslokals mußten sie selbst Sorge tragen. Nach der Befähigung wurde wenig gefragt, eine Beaufsichtigung so gut wie gar nicht geübt. An Übelständen konnte es unter solchen Verhältnissen nicht fehlen; aber die Behörden verschlossen dagegen die Augen und waren froh, wenn ihr Blick nicht mit Gewalt auf die unliebsamen Zustände hingelenkt wurde. Und da ein Schulzwang nicht bestand, so ließ, wer gleichgültig war oder das Schulgeld — das die Privatlehrer keinem erließen — nicht aufzubringen vermochte, nicht selten seine Kinder ohne jeglichen Unterricht aufwachsen. Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein fehlte es infolgedessen in Braunschweig nicht an Mädchen und Knaben, die bis zu ihrem 16. Lebensjahre überhaupt noch auf keiner Schulbank gesessen hatten. Trotzdem aber wird man die Zulassung der konzessionierten Schulmeister und Schulmeisterinnen als einen Fortschritt in der Entwickelung des braunschweigischen Schulwesens bezeichnen dürfen. Es ist die Brücke, die im nächsten Zeitraume zu wirklich geregelten und auch leidlich befriedigenden Schulverhältnissen hinübergeführt hat.

## 2. Die Schulgesetzgebung des Herzogs August.

Als Herzog August (1634—1666) unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges die Regierung des Fürstentums Wolfenbüttel übernahm, befand sich das Schulwesen des Landes in der allerübelsten Verfassung. „Die Zukunft", so äußern sich die Landstände im Jahre 1636, „beruht auf einer guten Unterweisung der heranwachsenden Jugend. Nun gebricht es aber an guten Lehrern, und wo sie sich finden, da ermangeln sie der äußern Achtung, weil die Dürftigkeit des Gehalts sie auf mannigfachen Nebenerwerb anweist. Der Erlaß einer Schulordnung scheint ebenso notwendig, als eine jährliche Visitation der Schulen durch Konsistorium und Universität."

Bei Herzog August hätte es derartiger Mahnungen kaum bedurft, um ihn zu einer Verbesserung der Erziehungs- und Unterrichtsverhältnisse des Fürstentums anzuspornen. Er selbst zeichnete sich, wie heute noch die von ihm begründete Wolfenbütteler Bibliothek bezeugt, durch umfassende Gelehrsamkeit und eine aufrichtige Liebe zu den Wissenschaften aus. Was eine angemessene Jugendbildung sowohl für den Einzelnen wie für die Gesamtheit wert sei, war ihm nicht verborgen. Aber vorderhand ließ sich wenig thun, um den Wünschen der Landstände gerecht zu werden. In Wolfenbüttel, der Residenz des Fürstentums, lag eine kaiserliche Besatzung, die erst 1643 davonzog; das flache Land und die unbefestigten Städte hatten noch vielfach unter den Brandschatzungen durchziehender Söldnerscharen zu leiden; die Straßen wurden von Strauchdieben und Buschreitern unsicher gemacht; der Handel stockte; das Gewerbe lag darnieder; ganze Feldmarken waren in Einöden verwandelt; um die wüsten Äcker neu zu bestellen, mangelte es hier an Saatkorn, dort an Zugvieh, in vielen Fällen an beidem; Hunger und Seuche lasteten auf der zusammengeschmolzenen Bevölkerung; der Regierung aber fehlte das Geld, um auch nur für die allerdringendsten Bedürfnisse Abhülfe zu schaffen. Wie hätte man da den Mut gewinnen können, sofort an einen gründlichen und umfassenden Neubau des verfallenen Schulwesens zu denken! Man mußte sich damit begnügen, mit der in mancher Hinsicht veralteten Ordnung des Herzogs Julius von 1569 weiter zu regieren, und dabei froh sein, wenn man durch vereinzelte Hülfen und Ausbesserungen die noch vorhandenen Trümmer zu erhalten und einen weiteren Verfall derselben zu verhüten imstande war.

So dauerte es denn bis zur Mitte der vierziger Jahre, bevor Herzog August die Reform des Schulwesens ernstlich in Angriff nahm, und auch dann ging er, seinem Wahlspruche „Alles mit Bedacht" entsprechend, langsam und ohne Überstürzung zuwege. Im Jahre 1646 begann er die Aufbesserung der Lehrergehalte mit einer Zulage für die Kollegen zu Wolfenbüttel, ernannte auch am 28. September 1648 den Helmstedter Professor der Eloquenz Christoph Schrader zum Generalschulinspektor des Herzogtums. Schon vorher hatte man, um das Schulwesen auf dem platten Lande in Gang zu bringen, die Opferleute aus den Dörfern nach Wolfenbüttel gefordert und sie wegen ihrer Befähigung zum Schulmeisteramte einer Prüfung unterzogen, und 1647 erfolgte die Einführung des Schulzwanges für das platte Land.

Die landesherrliche Verfügung, durch welche der Grundsatz der allgemeinen Schulpflichtigkeit für das Herzogtum Braunschweig seinen gesetzlichen Ausdruck fand, bildet den 2. Artikel der „Allgemeinen Landesordnung" vom 7. Januar 1647. „Es sollen", so heißt es darin, „die Eltern gehalten sein und, im Fall sie sich säumig erweisen würden, durch die Beamten und Gerichtsherren dahin vermittelst ernstlicher Bestrafung angewiesen werden, daß sie ihre Kinder bei denen Schulmeistern oder Küstern auf denen Dörfern so viele Jahr in die Schule gehen und unterweisen lassen, bis daß sie den Catechismum verstehen und gedruckte Schrift lesen können". Der Unterricht bleibt freilich noch auf den Winter beschränkt. Damit aber die Kinder das Gelernte nicht so bald wieder vergessen, so sollen sie im Sommer an den Sonntagen entweder vor oder nach dem Hauptgottesdienste zur Schule gesendet werden. Für die Entwickelung des braunschweigischen Volksschulwesens war diese Verfügung von weitester Tragweite. Bis dahin hatte man von Schulzwang nur in Weimar (seit 1619) und in Gotha (seit 1642) etwas gewußt. In Württemberg kam derselbe erst 1649, in Kalenberg-Göttingen 1650, in den übrigen deutschen Territorien größtenteils noch weit später, in Preußen sogar erst im Jahre 1716 zur Geltung.

Vier Jahre nach der Allgemeinen Landesordnung, unter dem 24. Februar 1651, erließ Herzog August die längst schon in Aussicht gestellte „Schulordnung", welche das gesamte Schulwesen des Landes zu regeln bestimmt war. Im Herbst 1651 wurde dieselbe von dem Generalschulinspektor Schrader bei Gelegenheit einer Visitationsreise verteilt, gleichzeitig auch an die Beamten in den verschiedenen Amtsbezirken des Fürsten-

tums versendet. Ein herzogliches Begleitschreiben vom 20. September 1651 machte die genaue Ausführung derselben allen, die es anging, unter Androhung schwerer Strafen für die Ungehorsamen zur Pflicht.

Wer die Schulordnung des Herzogs August entworfen hat, vermag man mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden. Das Richtige wird sein, daß dieselbe überhaupt nicht aus der Feder einer einzigen Persönlichkeit geflossen ist, sondern daß sie ihre Entstehung und Fassung dem Zusammenwirken mehrerer Männer verdankt. Unter diesen standen ohne Zweifel an erster Stelle der Generalschulinspektor Schrader, der Abt Joachim Lütkemann, der von 1649 bis zu seinem Tode im Jahre 1655 in Wolfenbüttel das Amt des obersten Generalsuperintendenten bekleidete, und der kluge, thatkräftige und einflußreiche Kanzler Johann Schwartzkopff († 1658). Daß daneben auch Georg Calixtus einen weitgehenden Einfluß ausgeübt hat, würde, auch wenn es nicht aus dem ganzen Geiste des Gesetzes hervorginge, von vornherein als sicher anzusehen sein. Denn der Herzog pflegte in Kirchen- und Schulangelegenheiten ohne seinen Beirat überhaupt keine irgendwie wichtige Entscheidung zu treffen. Überdies war Calixtus mit dem Generalschulinspektor sowohl wie mit dem Kanzler eng verbunden. Schrader gehörte zu seinen getreuesten und dankbarsten Schülern; bei Schwartzkopff aber, der mit einer Schwester von Calixtus' Gattin vermählt war, trugen die nahen Familienbeziehungen dazu bei, das ohnehin schon vorhandene, auf Geistesverwandtschaft beruhende Freundschaftsverhältnis noch mehr zu befestigen.

Der Einfluß, den die Schulordnung des Herzogs August auf den Entwickelungsgang des braunschweigischen Unterrichtswesens ausgeübt hat, ist so bedeutend, daß es geboten erscheint, aus ihrem reichen Inhalte die hauptsächlichsten Punkte hervorzuheben.

Zwei Hauptübel, so heißt es in der Einleitung, trügen die Schuld daran, daß das Schulwesen des Herzogtums sich trotz aller Bemühungen des Landesherrn aus seinem überaus elenden und trostlosen Zustande bislang nicht zu erheben vermocht habe, einmal der Mangel an tüchtigen Lehrern, sodann das Fehlen einer festen und einheitlichen Unterrichtsordnung, durch welche die verschiedenen Anstalten des Landes angemessen eingerichtet und die höheren mit den niederen in einen sachgemäßen Zusammenhang gebracht würden.

Das erste Übel habe seinen Grund einerseits in der völligen Unzulänglichkeit der Besoldungen, anderseits in der Geringschätzung und Verach-

tung, mit der man den Mitgliedern des Lehrerstandes im gesellschaftlichen Leben begegne. Mit kräftigen Zügen wird dargelegt, wie es in dieser Hinsicht um den Lehrerstand der damaligen Zeit bestellt war.

„Obwohl kein Dorf, Stadt oder Commun“, so heißt es, „so klein oder geringe ist, deren Einwohner nicht mit sonderbarem Fleiße darauf bedacht sind, ihnen auch keine Unkosten verdrießen lassen, damit sie denen, welchen sie ihre Kühe, Schweine und ander Vieh anvertrauen, imgleichen auch ihr Gesinde und Dienstboten gebührlich lohnen und denselben notwendigen Unterhalt verschaffen können, nur zu dem Ende, damit ihr unvernünftig Vieh wohl in acht genommen und sie davon, wie auch von ihrer Gesinde Arbeit, die Nahrung und Aufenthalt vor den sterblichen Leib und elenden Madensack haben und nehmen mögen: so lässet sich dennoch — welches nicht genug mit Thränen zu beklagen ist — kein Mensch, oder jedoch unter tausend kaum einer finden, welcher darauf mit Ernst gedächte, zu geschweigen jährlich oder monatlich ein Gewisses hergeben wollte, wodurch der Präzeptor oder Schulmeister seinen Unterhalt haben könne, welcher dennoch nicht ihr unvernünftiges Vieh, sondern ihre natürlichen und leiblichen Kinder dahin mit großer unsäglicher Mühe und Überwindung vielen Unlustes anführen und unterweisen muß, damit sie in gegenwärtigem zeitlichem Leben fromm und wohl leben, aller Glückseligkeit, Wohlstandes und Ehren sich zu erfreuen, vornehmlich aber als unsterbliche Menschen, welche notwendig nach diesem Leben einen Weg, entweder zur Rechten oder Linken, wandern müssen, der ewigen Verdammnis entzogen werden mögen.“

„Gerät es zu ehrlichen Zusammenkünften, Gelagen, Prozessionen auf Hochzeiten, Kindtaufen oder anderen bürgerlichen Konversationen, da ist niemand auch unter gemeinen Bürgern, welcher denen Präzeptoren zu weichen oder selbigen die Oberstelle zu lassen gemeinet, sondern es muß sich der arme Präzeptor, ob er schon Rektor, Konrektor oder Subkonrektor an der Schulen ist, welchem die ganze Stadt oder Commun die Seelen ihrer Kinder anvertrauet, .... von Handwerksleuten, Schuster, Schneider, Bäcker, Brauer, Kramer und andere, welche nur in einer Commun dasjenige arbeiten, und verschaffen, was zur Bedeck-, Bekleid- und Erhaltung des elenden Leibes nötig, ja wohl auch denen, so wohl gar nichts zum gemeinen Besten thun, sondern entweder von Finanz und Wucher, oder dennoch von demjenigen leben, was ihnen ihre Vorfahren hinterlegt, fruges consumere natis, hinunter stoßen und verachten lassen.“

„Aus welchem allen erfolget, daß derjenige, welcher sich in Schulen zur Institution der Jugend bestellen lassen will, ihm keine andere Rechnung machen muß, denn daß er bei seiner schweren Mühe und Arbeit ein gestrenges Leben in Hunger, Durst, Blöße und Mangel aller Notdurft führen und nebst dem von jedermänniglich verachtet und unter die Füße getreten sein müsse."

In diesen Verhältnissen liege „der rechte Brunnquell und Ursache, warum so wenig ingenia zu Schuldiensten Lust und Beliebung tragen, weniger dasjenige excolieren und von Grund aus studieren, was zu gründlicher Institution der Jugend dienet, sondern nur diejenigen, welche ihre gehoffte Beförderung, insonderheit zum Predig-Amt, so bald nicht erlangen können, gleichwohl auch keine Mittel, sich auf Universitäten oder sonsten länger zu erhalten, übrig haben, sich nur interimsweise an eine Schule begeben und sich dahin gleichsam so lange nur verstecken und verbergen, bis sie durch solche occasionem zum Predig-Amt befördert oder bis zu der Beförderung einen geringen Unterhalt haben mögen."

Diesen ersten Mißstand hofft der Herzog durch die Fortführung der bereits begonnenen Aufbesserung der Besoldungen mit so gutem Erfolge aus der Welt zu schaffen, „daß vornehme, wohlbegabte, gelahrte Leute sich an die Schulen zu begeben und keine andere Funktionen zu begehren, sondern bei solcher Arbeit zu kontinuieren verhoffentlich gute Ursach haben." Um nun aber auch dem zweiten Grundübel, dem Mangel an einer zweckmäßigen Unterrichtsordnung, abzuhelfen, sollen fortan alle Schulen des Fürstentums in drei Arten eingeteilt, in jeder Art aber „einerlei Modus in der Institution durch das ganze Land" gehalten werden.

Eine Schule der untersten Art soll in jedem Dorfe oder Flecken des Landes vorhanden sein, das Amt des Schulmeisters aber mit dem des Küsters oder Opfermanns verbunden werden. Zu dem Küsteramte soll man daher keine Handwerker, sondern nur solche Leute nehmen, welche im Lesen und Schreiben, wie auch in den Anfangsgründen des Latein zu unterrichten imstande sind; denn begabte Knaben sollen auch auf dem Lande Gelegenheit finden, einige lateinische Wörter und den Donat auswendig zu lernen, damit sie später mit gutem Erfolg auf die höheren Lehranstalten gebracht und zu tüchtigen Kirchen- und Staatsdienern ausgebildet werden können. Die Verfügung wegen der allgemeinen Schulpflichtigkeit wird aus der Allgemeinen Landesordnung mit Nachdruck wiederholt, doch wird ebenso wenig, wie es dort geschehen war, für Beginn

und Ende derselben ein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt. Nur ganz im allgemeinen wird die Dauer der Schulzeit durch die Vorschrift bestimmt, daß die Kinder nicht eher aus dem Unterricht herausgenommen werden dürfen, als bis sie gedruckte und geschriebene Schrift fertig lesen, notdürftig schreiben und den Katechismus nebst den üblichen Gebeten und Psalmen auswendig können. Für den Sommer wird die Einrichtung der Sonntagsschule aufs neue eingeschärft.

Dem Ziele der Volksschule entsprechend beschränken sich die Lehrgegenstände auf Christentum, Lesen und Schreiben. Von Rechnen oder gar von den „natürlichen und anderen nützlichen Dingen", wie sie im Herzogtum Sachsen-Gotha durch den Schulmethodus von 1642 auch für die Dorfschulen vorgeschrieben waren, ist keine Rede. Und wie hätte auch bei der geringen Ausdehnung der für den Unterricht zur Verfügung stehenden Zeit ein derartiger Lehrstoff bewältigt werden sollen! Denn der eigentliche Schulbesuch beschränkte sich, wie es angesichts der obwaltenden Verhältnisse auch kaum anders hätte sein können, auf den Winter; für den Sommer mußte man zufrieden sein, wenn die Kinder überhaupt nur zu der Sonntagsschule sich einstellten. Bei dieser Sachlage wird man es als das Ergebnis weiser Besonnenheit ansehen müssen, daß man, um wenigstens das Allernotwendigste leisten zu können, auf das, was zwar wünschenswert, aber unerreichbar war, von vornherein verzichtete. Kostete es doch schon Mühe genug, die Bauern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder nicht auch im Winter von der Schule zurückhielten. Den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts bildet die Unterweisung in der christlichen Lehre; auch beim Lesen kommen nur Bücher religiösen Inhalts, der Katechismus, die Sonntagsevangelien und das Gesangbuch, zur Verwendung. Außer den fünf Hauptstücken sollen insbesondere die Kirchenlieder, „worin die Grundfeste unserer Seligkeit und Anleitung zu einem Gott wohlgefälligen Leben und seligen Sterben begriffen," auswendig gelernt werden.

Wie der Unterricht, so werden auch die äußern Verhältnisse der Dorfschulen in der Schulordnung des Herzogs August geregelt. Die Beaufsichtigung derselben wird dem Ortsgeistlichen übertragen. Eine Prüfung der Schulkinder findet alle halbe Jahr bei Gelegenheit der Kirchenvisitation statt. Wenn die Visitatoren dabei „sonderbare ingenia, bei welchen gute Hoffnung zu einem sonderlichen profectu," entdecken, so sollen sie den Eltern raten, sie auf eine höhere Schule und später zur Universität zu schicken, wozu im Fall der Bedürftigkeit staatliche Beihülfe in Aussicht gestellt wird.

Zur Besoldung der Schulmeister sollen an erster Stelle die Einkünfte des Küsterdienstes verwendet werden; außerdem hat ihnen ein jeder Einwohner, mag er nun Kinder zur Schule schicken oder nicht, an Geld, Getreide und dergl. „eben so viel, als er dem Kuh- und Schweinehirten giebt,“ zu entrichten. Das Schulgeld, das alle schulpflichtigen Kinder ohne Ausnahme zu zahlen hatten, belief sich, wie aus anderweitigen Quellen bekannt wird, auf wöchentlich einen Mariengroschen oder 8 Pfennig.

Die mittlere Art von Schulen war für die kleineren Städte des Landes, Schöningen, Königslutter, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Holzminden und Blankenburg bestimmt. Hier sollten die Kinder zunächst in derselben Weise wie auf den Dörfern Unterweisung in den Elementarfächern finden, nur daß sie im Sommer nicht bloß des Sonntags, sondern auch an den Wochentagen zum Unterricht sich einzustellen hatten. Daneben sollten die größeren Knaben, wenn sie sich dazu eigneten und es nicht vorzogen, vorher ins bürgerliche Leben überzugehen, je nach Bedürfnis in zwei Klassen im Latein, im Rechnen, in der Musik und in den Anfangsgründen des Griechischen unterrichtet werden, um dann mit Erfolg eine Schule der dritten und höchsten Art besuchen zu können.

Von diesen höheren oder, wie man sie später mit Vorliebe nannte, großen Schulen, sollten im ganzen drei vorhanden sein, zu Wolfenbüttel, Helmstedt und Gandersheim; außerdem noch eine vierte zu Schöningen, falls die Witwe des Herzogs Friedrich Ulrich, Anna Sophie von Brandenburg, die bislang von ihr auf die Hebung der dortigen Stadtschule verwendeten Mittel durch eine rechtskräftige Stiftung auch für die Zukunft sicher stellen würde.

In den großen Schulen bot die untere Stufe, da besondere Volks- oder Bürgerschulen daneben nicht vorhanden waren, im Grunde nichts weiter als eine Unterweisung in den Elementarfächern. Erst die oberen Klassen dienten dem gelehrten Unterrichte. Die Aufgabe derselben soll sein: 1. die Pflege der Religion und Sittlichkeit, 2. der Unterricht in den Sprachen und Schriften der Alten, 3. die Unterweisung in einigen für die Schule geeigneten Wissenschaften. Die darauf bezüglichen Vorschriften gliedern sich in fünf, in lateinischer Sprache abgefaßte Kapitel: de sacris studiis, de morum censura, de latina lingua, de lingua graeca, de bonarum artium rudimentis et memoriae exercitio.

In den beiden ersten Kapiteln macht es einen ganz besonders wohlthuenden Eindruck, wie den Lehrern mit großem Ernste zur Pflicht ge-

macht wird, die Jugend nicht bloß zu einer richtigen Erkenntnis der Glaubenslehren zu führen, sondern sie auch durch Wort und Beispiel zu einem wahrhaft frommen Wandel zu gewöhnen und anzuleiten. Nicht früh genug könne solches geschehen; denn tief und fest haftet in den Gemütern, was in zarter Jugend in dieselben hineingeträufelt wird. Um so leichter aber werden die Lehrer dieses Ziel erreichen, je mehr sie selbst der Sittenreinheit und eines ehrbaren Wandels sich befleißigen. Mit Gebet und Gesang wird der Unterricht begonnen und geschlossen; tägliche Vorlesungen aus der heiligen Schrift sind dazu bestimmt und geeignet, die Jugend mit der Quelle aller religiösen Erkenntnis in fortwährender und lebendiger Verbindung zu erhalten. Für den eigentlichen Religionsunterricht wird auf der unteren Stufe, wie in den Schulen der untersten und mittleren Art, Luthers kleiner Katechismus zu Grunde gelegt, aber nur in seiner deutschen Fassung, nicht mehr, wie es früher ganz allgemein geschehen war, in einer lateinischen Übersetzung; daneben sollen aus einem Spruchbuche kürzere und längere Stellen der heiligen Schrift auswendig gelernt werden. Auf der oberen Stufe werden die Schüler mit dem Nicänischen, Konstantinopolitanischen und Athanasianischen Symbol, den Ephesinischen Anathematismen und dem Bekenntnis von Chalcedon bekannt gemacht, auf deren Grundlage Calixtus eine Einigung der verschiedenen christlichen Konfessionen zu erreichen suchte. Dazu trat dann noch ein Kompendium der Theologie, nicht, um die jungen Leute, wie es sonst üblich war, zum Disputieren über allerlei schwierige Streitfragen anzuleiten, sondern damit sie die Hauptlehren des Christentums in einem systematischen Überblicke mit dem Herzen erfassen möchten. Von den sittlichen Verirrungen ist es besonders die Lüge, deren Bekämpfung den Lehrern zur Pflicht gemacht wird. Gegen das Zechen in den Wirtshäusern mögen sie im Fall der Not die Mithilfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen. Die schlüpfrigen Stellen in den alten Schriftstellern sind entweder ganz zu überschlagen, oder womöglich so umzudeuten, daß sie einen unverfänglichen Sinn gewinnen. Höflichkeit in den äußeren Sitten sollen die Jünglinge noch immer aus Erasmus' Büchlein de morum civilitate sich aneignen. Zweimal im Jahre hat der Rektor die Schulgesetze mit deutlichen und eindringlichen Worten zu erklären. Erfreulich ist es dabei zu beobachten, daß von der im 16. Jahrhundert so weit verbreiteten heimlichen Überwachung der Jugend durch Schulspione (corycaei) nicht mehr die Rede ist.

Die letzten drei Kapitel beschäftigen sich mit den Sprachen und Wissenschaften, die in den großen Schulen gelehrt werden sollen.

Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt fast noch mit demselben Gewicht wie im 16. Jahrhundert im Latein. Die alte humanistische Vorschrift, daß die Schüler im Verkehr mit Lehrern und Kameraden sich nur der Sprache Ciceros bedienen sollen, ist freilich gefallen, aber noch immer bleibt eine vollständige Beherrschung des Lateinischen das höchste Ziel für alle, die den akademischen Studien sich zu widmen gewillt sind. Wie hätte es auch anders sein können in einer Zeit, in der die Vorlesungen auf den Universitäten ohne Ausnahme, auch die der Juristen und Mediziner, in lateinischer Sprache gehalten wurden, in der überhaupt die weitesten Kreise Wissenschaft und Gelehrsamkeit sich noch nicht anders als im römischen Gewande vorzustellen vermochten! Und gerade auf der Landesuniversität Helmstedt wurde einer feinen und gewandten Latinität ein ganz besonderer Wert beigelegt.

Für die grammatische Unterweisung setzt die Schulordnung an die Stelle des früher gebrauchten Melanchthonischen Lehrbuchs die in lateinischer Sprache geschriebene und 1607 zum ersten Male erschienene, seit 1626 durch Beschluß der Generalstaaten in allen niederländischen Schulen eingeführte Grammatik des großen holländischen Philologen Gerhard Johann Vossius. Der Kanon der zu lesenden Schriftsteller ist etwa derselbe wie heutzutage. Er umfaßt Cicero, Cäsar, Nepos, Vellejus, Vergil, Catull, Horaz, Ovid, Tibull, Properz, Phädrus. Aus den Historikern Livius, Sallust und Curtius werden nur die Reden, und zwar als Stoff für die Gedächtnisübungen empfohlen. Von Tacitus ist nicht die Rede. Für die Erklärung der einzelnen Autoren werden den Lehrern in reicher Fülle die besten der damals vorhandenen Kommentare namhaft gemacht, damit sie dieselben fleißig benutzen, jedoch so, daß sie nicht allzulange bei den Einzelheiten verweilen. Das sachliche Interesse tritt aber bei dem Lesen der Schriftsteller fast ganz zurück; das Hauptaugenmerk dabei soll darauf gerichtet sein, daß „verba, phrases, formulae, schemata, sententiae" excerpiert und auswendig gelernt werden, damit sie dem, der lateinisch schreibt, sofort beifallen. Auf diese Weise spitzt sich die Lektüre wesentlich zu einem Hülfsmittel für die Stilübungen zu. Diese sollen unausgesetzt mündlich und schriftlich, in gebundener und ungebundener Rede betrieben werden. Mit großem Nachdruck wird den Lehrern eine sorgfältige Korrektur der ihnen eingereichten Briefe, Reden, Aufsätze und

Gedichte zur Pflicht gemacht, und als besonders förderlich wird empfohlen, daß sie zuweilen auch eigene lateinische Arbeiten in der Klasse vorlesen. Zu den metrischen Übungen solle man besonders Centonen wählen, d. i. Flickgedichte, welche aus den Bruchstücken älterer poetischer Stücke zusammengestoppelt sind.

Vor dem Lateinischen tritt das Griechische erheblich in den Hintergrund. Jenes soll vollkommen, dieses braucht nur in mittelmäßiger Weise erlernt zu werden. Der Unterricht darin soll in derselben Weise wie bei dem Lateinischen betrieben werden, und gliedert sich wie dort in Grammatik, Lektüre und Stilübung. Für die grammatische Unterweisung wird ein von Gerh. Joh. Vossius hergestellter Auszug aus der vielverbreiteten Grammatik des Clenardus vorgeschrieben, der in Bezug auf die Syntax in einem Werke des Goslarschen Rektors Johannes Nendorf seine Ergänzung finden sollte. Das Verzeichnis der zu lesenden Schriftsteller, bei denen, wie im Lateinischen, die besten litterarischen Hülfsmittel angegeben werden, ist sehr bunt und enthält vieles, was man in den Gymnasialprogrammen der Gegenwart vergeblich suchen würde. Es umfaßt Äsops Fabeln, die gnomologische Sammlung des Camerarius, die Reden des Isokrates ad Demonicum, ad Nicoclem und Nicocles, die Tabula des Cebes, die weniger läppischen Dialoge Lucians, Älian, die Briefe und Gedichte des Kirchenvaters Gregor von Nazianz, Pythagoras, Phocylides, Epigramme aus der Griechischen Anthologie, Theognis, Hesiods Werke und Tage, und schließlich einige Abschnitte aus Homer. Die Auswahl ist geleitet von dem Grundsatze, daß nur die leichten und für die Fassungskraft der Jugend geeigneten Autoren zu benutzen seien. Daher erklärt sich allerdings die Ausschließung von Schriftstellern wie Thucydides, Plato, Demosthenes, Sophokles, während die Übergehung von Xenophon kaum begreiflich erscheint. Auffällig ist es auch, daß das griechische Neue Testament, obwohl es in den mittleren Schulen als Gegenstand der Lektüre vorgeschrieben wird, in dem Kanon der großen Schulen gar keine Erwähnung findet. In Lehrplänen, die aus einer nur wenig späteren Zeit stammen, tritt es wieder hervor.

Das Hebräische wird den Privatlektionen zugewiesen. Daß dasselbe für die zukünftigen Theologen obligatorisch sein solle, wird nicht gesagt.

Von den Wissenschaften sind neben den alten Sprachen in den Lehrplan der Schulordnung aufgenommen Logik, Rhetorik, Arithmetik, Geschichte und Geographie, und zwar nur die Anfangsgründe davon, soweit

die Jugend sie zu fassen vermöge. Die übrigen artes liberales — man wird an Geometrie, Astronomie, Physik, Metaphysik, Ethik und Politik zu denken haben — werden, da sie ein reiferes Urteil erfordern, der Universität vorbehalten. Als Lehrbücher werden für die Logik das dialektische Kompendium des Helmstedter Aristotelikers Konrad Horney oder Hornejus, für die Rhetorik die von Gerhard Johann Vossius zusammengestellten Lehrbücher, für die Arithmetik ein Werk des friesischen Mathematikers Gemma vorgeschrieben. Bei der Geographie haben die Lehrer die Wahl zwischen Philipp Cluvers Introductio in geographiam universalem tam veterem quam novam und den Parallela geographiae veteris et novae des Jesuiten Philipp Briet aus Abbeville in der Picardie; sie sollen jedoch — natürlich zum besseren Verständnis der altklassischen Schriftsteller — die alte Geographie mehr als die neue berücksichtigen. Bei dem Geschichtsunterricht endlich soll, wie es schon früher in der Stadt Braunschweig der Fall gewesen war, das Werk des Straßburger Professors und Ratsgesandten Johann Schleiden oder Sleidanus (1506—1556) de quattuor summis imperiis, daneben auch Schriften des Altertums wie die Historia sacra des christlichen Presbyters Sulpicius Severus, Cornelius Nepos, Vellejus Paterculus, Eutropius, Aurelius Victor benutzt werden.

Daß neben diesen Wissenschaften auch noch die Musik getrieben wurde, ist, obwohl in der Schulordnung nichts davon gesagt wird, von vornherein anzunehmen und wird auch durch anderweitige Quellen bestätigt. Man wird jedoch daraus, daß dieselbe hier ganz mit Stillschweigen übergangen wird, den Schluß ziehen dürfen, daß die musikalischen Lektionen, an denen in der Reformationszeit die sämtlichen Schüler teilnehmen mußten, nach dem dreißigjährigen Kriege nur noch von den Mitgliedern des Chors und der Kurrende, die überall mit den großen Schulen des Herzogtums verbunden waren, besucht wurden. Jedenfalls war dieses im 18. Jahrhundert der Fall.

Vergleicht man den Lehrplan der großen Schulen, wie er in der Schulordnung des Herzogs August enthalten ist, mit dem, den die Kirchenordnung des Herzogs Julius für die Partikularschulen festsetzt, so zeigt sich, daß zu den dort vorgeschriebenen Fächern noch Hebräisch, Geschichte, Geographie und Arithmetik hinzugekommen sind. Eine derartige Erweiterung des Lehrstoffes war aber schon vor dem 30jährigen Kriege den Schulen nicht fremd gewesen, wie denn insbesondere der Melanchthonianer

Michael Neander († 1595) mit seinen Schülern zu Ilfeld schon fleißig Hebräisch, Geographie und Geschichte getrieben und selbst Hülfsbücher für den Unterricht in diesen Fächern verfaßt hat. Auch in der Stadt Braunschweig hatten alle diese Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme der Geographie schon seit längerer Zeit Aufnahme gefunden. Die Schulordnung des Herzogs August steht demnach hinsichtlich des Lehrstoffs noch durchaus auf dem Standpunkte des 16. Jahrhunderts. Was die pädagogischen Reformer jener Zeit außer den genannten Fächern mit Eifer in die Lateinschulen einzuführen bemüht waren, weist sie mit beredtem Schweigen zurück. Auch darin zeigt sie sich von dem Geiste des 16. Jahrhunderts beeinflußt, daß sie die Wissenschaften, welche sie zuläßt, nicht um ihrer selbst willen, sondern vorwiegend nur deshalb betrieben wissen will, weil ihr dieselben notwendige Hülfsmittel zur Förderung der altklassischen Studien zu sein scheinen. Am bemerkenswertesten ist, daß von der Pflege der Muttersprache auch nicht mit einer einzigen Silbe die Rede ist, eine Thatsache, die um so auffälliger erscheint, als der Herzog selbst der „Fruchtbringenden Gesellschaft" als Mitglied angehörte, und Justus Georg Schottelius, der Jakob Grimm seiner Zeit, am Hofe zu Wolfenbüttel als Prinzenerzieher eine einflußreiche Stellung bekleidete.

Und wie gegen die neuen Lehrgegenstände der Reformer, so verhält sich die Schulordnung des Herzogs August auch gegen die Methode derselben mit ihren mannigfachen Hülfsmitteln und Erleichterungen mißtrauisch und ablehnend. Wo sie gelegentlich für den Gang und die Art des Unterrichts einen Wink erteilt, ist entweder ein treues Festhalten an den Grundsätzen des Humanismus oder höchstens eine besonnene Weiterentwickelung derselben zu erkennen, und wenn sie mit großem Nachdruck, ganz wie es in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts zu geschehen pflegt, zur Stärkung des Gedächtnisses tägliche Memorierübungen empfiehlt, so klingen ihre Ausführungen, trotzdem sie sich jeder Anspielung und jedes polemischen Seitenhiebes enthält, geradezu wie ein Protest gegen den weitgehenden Eifer, mit dem die Neuerer das Auswendiglernen in den Schulen bekämpften.

Der Sitz dieses Humanismus war die Universität Helmstedt, und gerade in Calixtus fand er eine seiner kräftigsten Stützen. Wo dieser auf die Schulen zu sprechen kommt, zeigt er sich als begeisterter Anhänger des humanistischen Bildungsideals. Nur in den Sprachen und Schriften der Alten, verbunden mit den Anfängen der Logik, vermag er eine feste

und dauerhafte Grundlage für echte Gelehrsamkeit und wahre Wissenschaft zu erblicken; die Einführung der Realien in den Jugendunterricht erscheint ihm als das Hereinbrechen eines oberflächlichen Dilettantismus. Für die Schönheiten der Muttersprache fehlte ihm das Verständnis. Er selbst bediente sich in Rede und Schrift des Deutschen nur ungern, und seinen Sohn Friedrich Ulrich hatte er das Lateinische schon in früher Jugend fast wie eine lebende Sprache erlernen lassen. Von Calixtus' Schülern aber war es gerade der Generalschulinspektor Christoph Schrader, der die humanistischen Anschauungen seines großen Lehrers wie kein anderer in sich aufgenommen hatte.

Außer dem Lehrplane der Lateinschulen findet in der Schulordnung des Herzogs August auch die Leitung und die Beaufsichtigung derselben eingehende Berücksichtigung. Die nächste Aufsicht, die sogenannte „tägliche Inspektion", wird dem ersten Geistlichen des Schulorts, in den kleinen Städten dem Superintendenten, bei den großen Lateinschulen dem Generalsuperintendenten belassen, die auch nach wie vor den halbjährigen Prüfungen der ihnen unterstellten Anstalten beizuwohnen haben. Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens bleibt dem fürstlichen Konsistorium. Daneben aber wird das Generalinspektorat über die sämtlichen Lateinschulen des Landes, das bis dahin nur als ein dem Professor Schrader erteilter persönlicher Auftrag erscheinen konnte, durch die Bestimmung, „daß demselben nach seinem Abgange jemand anders surrogieret werden solle," zu einer dauernden gesetzlichen Einrichtung gemacht. Zugleich werden die Rechte und Pflichten, die mit dem neugeschaffenen Amte verbunden sein sollten, eingehend festgesetzt.

Der Generalschulinspektor erhält vor allem die Verpflichtung, die Anstalten der höheren Art wenigstens ein Mal im Jahre, und zwar zur Zeit eines Examens, zu visitieren, daneben aber auch auf seinen Reisen die Schulen der mittleren Art zu besuchen. Die Mängel, welche er etwa vorfindet, soll er mit Hülfe der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden, die ihm dabei Folge zu leisten haben, abstellen, und wenn ihm das nicht gelingen will, darüber an den Herzog oder an das Konsistorium berichten. Bei der Besetzung der oberen Lehrerstellen wird ihm ein weitgehender Einfluß eingeräumt. Ohne sein Vorwissen und ohne seine Zustimmung soll weder ein Rektorat noch ein Konrektorat, insbesondere nicht an den höheren Schulen, besetzt werden. Ist jemand für ein solches von zuständiger Seite präsentiert, so hat derselbe, nachdem er von dem Konsistorium nach der Vorschrift der Kirchenordnung des Herzogs Julius geprüft ist, vor dem

Generalschulinspektor noch ein „scharfes Examen" zu bestehen, und nur wenn dieser ihn für tüchtig befindet, darf die Anstellung erfolgen. Auf den Synoden, zu denen nach der Kirchenordnung jährlich zweimal in Wolfenbüttel der fürstliche Statthalter, einige dazu vom Landesherrn deputierte weltliche und geistliche Konsistorialräte, der oberste Generalsuperintendent und die sämtlichen Generalsuperintendenten des Landes zusammentreten sollten — in Wirklichkeit wurden dieselben nicht immer regelmäßig und später gar nicht mehr abgehalten —, hat der Generalschulinspektor zu erscheinen und sowohl in Schul- als auch in Kirchensachen seine Stimme abzugeben, dabei auch einen eingehenden Bericht über die einzelnen seiner Aufsicht unterstehenden Anstalten vorzulegen. Ferner wird die Entscheidung über die Reife der Schüler zur Universität in seine Hand gelegt. Nur wer von ihm bei Gelegenheit der Visitation in dem damit verbundenen Examen für tüchtig befunden wird, darf — und hierin ist gewissermaßen das erste Abiturientenreglement des Herzogtums Braunschweig enthalten — die Akademie beziehen, falls er anders für die Zukunft auf eine Anstellung im staatlichen oder kirchlichen Dienst des Landes rechnen will. Zur Tüchtigkeit aber rechnet die Schulordnung nicht bloß ein gewisses Maß von Kenntnissen, sondern insbesondere auch eine gute geistige Begabung, weshalb denn auch dem Schulinspektor zur Pflicht gemacht wird, einen „fürsichtigen selectus ingeniorum anzustellen, damit diejenigen, so tenuioris ingenii sind, welchen Gott die Gabe, etwas zu studieren und zu begreifen, nicht gegeben, mit gutem Glimpf zu andern Mitteln, worin sie Gott und dem gemeinen Besten dienen können, verwiesen, den Eltern auch keine vergeblichen Unkosten aufgebürdet, sondern dieselben besser angewendet werden mögen." Auch auf der Universität Helmstedt bleiben die Landeskinder noch dem Generalschulinspektor unterstellt und haben, wofern sie nicht ihren Anspruch auf spätere Beförderung verlieren wollen, bei der Wahl und Einrichtung ihrer Studien seinem Rate und seiner Anordnung Folge zu leisten.

Die große Bedeutung, welche die Errichtung eines besonderen Generalschulinspektorats für die Entwickelung der Lateinschulen des Herzogtums in sich schloß, liegt auf der Hand. Zum ersten Male wurde dadurch für Braunschweig der Grundsatz ausgesprochen, daß zu der Leitung des höheren Schulwesens eine rein kirchliche Behörde nicht ausreiche, sondern die Mitwirkung eines Fachmannes erforderlich sei. Von hier bis zu einer Selbständigkeit der Schulverwaltung, wie die Gegenwart sie fast

überall besitzt, ist freilich noch ein weiter Schritt; denn schließlich blieb doch die letzte Entscheidung in Schulangelegenheiten den geistlichen Herren im Konsistorium anheimgestellt, und kam es zwischen den Prälaten und dem Schulinspektor zu Konflikten, so wird wohl in den allermeisten Fällen der schließliche Sieg sich auf die Seite der Kirche geneigt haben. Trotzdem war es ein großer Gewinn, daß die Gelehrtenschulen einen eigenen und wirklich sachkundigen Vertreter erhielten.

Außer der Allgemeinen Landesordnung von 1647 und der Schulordnung von 1651 ist noch die Klosterordnung des Herzogs August vom Jahre 1655 für die braunschweigische Schulgeschichte von Wichtigkeit.

Bei der Säkularisierung der Klöster hatte Herzog Julius die Verwaltung derselben protestantischen Äbten und Pröpsten übertragen, welche anfangs in gleicher Weise, wie ihre katholischen Vorgänger, in den Klöstern selbst ihren Wohnsitz aufschlugen. Aber diese Einrichtung war wenig vorteilhaft und bot insbesondere nach dem Kriege gar keine Gewähr, daß die einstmals so ertragreichen Besitzungen sich aus dem trostlosen Zustande der Zerrüttung und Verwahrlosung, in den sie geraten waren, in absehbarer Zeit wieder erheben würden. Herzog August hegte nun zwar keineswegs die Absicht, den Bestimmungen seines Vorgängers zuwider das Klostergut des Landes zu weltlichen Zwecken zu verwenden, noch auch dasselbe mit dem fürstlichen Kammergute zusammenzuwerfen; vielmehr war er fest entschlossen, „die davon kommenden proventus zu keinen andern als geistlichen Sachen und Ausgaben, wozu sie gewidmet, zu verwenden." Aber er hielt es doch für dringend geboten, durch das in Rede stehende Gesetz die Verwaltung der Klöster den Prälaten zu entziehen und besonderen sachkundigen Beamten zu übertragen. Zugleich verfügte er darin die Aufhebung der Lateinschulen, welche in einigen Klöstern zur Vorbildung zukünftiger Theologen unterhalten wurden.

Die Gründe, welche den Fürsten zu einer so einschneidenden Maßregel bewogen, waren zwiefacher Art. Zunächst brachte in den Klosterschulen das beständige enge Zusammenwohnen der Schüler und der Mangel an einer genügenden Beaufsichtigung für die sittliche Entwickelung derselben sehr ernste Gefahren mit sich. „Obwohl bei Anfang der Reformation", so heißt es in der Klosterordnung, „aus guter Wohlmeinung verordnet, daß in denen Mannsklöstern dieses Fürstentums eine Anzahl erwachsener Kloster-Studiosorum umsonst erhalten und instituieret werden sollen: so hat dennoch in folgender Zeit die Erfahrung gegeben, daß der verhoffte

gute Event bei weitem nicht erfolget, sondern viel feine ingenia in solchen Klosterschulen verdorben, fürnehmlich dahero, daß die Kloster-Studiosi Tag und Nacht bei einander gewohnet, der Präzeptor so wenig als der Prälat selbst alle Augenblick eine Aufsicht auf sie nicht haben, weniger auf ihre vitia Achtung geben können, sondern ein einiges räudiges Schaf ostermals den ganzen Haufen angestecket und verführet." Ganz ähnlich klingt eine Äußerung des Kanzlers Schwartzkopff in seinem 1658 auf höchsten Befehl gedruckten „Bericht über den Ursprung der Stifter und Klöster." „Man hat zwar", so heißt es darin, „eine Anzahl Knaben hineingenommen, welche in denen Klöstern instituieret werden und den Gottesdienst verrichten sollten; es ist aber darin kein selectus ingeniorum gehalten, sed in eorum delectu magis valuit gratia eligentium et consanguinitas quam electi qualitas. Es ist auch insgemein mit solcher Institution gar übel abgelaufen, und gedoppelt mehr böswillige Buben als gelehrte Leute aus solcher Institution kommen: sintemal die Knaben Tag und Nacht stets bei einander gelegen, und unmüglich gewesen, daß der Präzeptor alle Augenblick bei ihnen sein und Aufsicht auf ihre mores und vitam haben können. Wenn nun ein böser Bube oder schlimmes ingenium unter ihnen gewesen, hat derselbe den ganzen Haufen oftmals angestecket; es hat auch ohne das pro more juventutis, welche zu Untugenden von Natur geneiget, einer dem andern bei so bewandten Umständen zu allerlei Büberei Anlaß gegeben. Exempla sunt odiosa."

Zu den sittlichen Bedenken gesellten sich finanzielle Erwägungen. Um die tief daniederliegenden Lateinschulen in den Städten wieder in Gang zu bringen, bedurfte man nicht unerheblicher Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Man gewann sie, wenn das, was man bislang auf die Klosterschulen verwendet hatte, durch den Wegfall derselben verfügbar wurde.

Diesen Anschauungen entsprechend hatte Herzog August bereits 1646 die Schule zu Riddagshausen aufgelöst und dafür dem Rektor und Konrektor zu Wolfenbüttel aus dem Kloster bestimmte Einkünfte an Geld und Deputaten zugewiesen. Aber diese Maßregel blieb lange Zeit vereinzelt; die förmliche und allgemeine Aufhebung der klösterlichen Lateinschulen erfolgte erst durch die Klosterordnung. Zugleich wurde darin zum Ersatz für die Freistellen in den Klosteralumnaten die Begründung von Stipendien an den großen Schulen zu Wolfenbüttel, Helmstedt und Gandersheim in Aussicht gestellt, und insbesondere den Rektoren und Konrektoren mittelst ihrer Ernennung zu Konventualen der benachbarten Klöster eine

Aufbesserung ihrer Gehalte gewährt. Damit aber infolge der Aufhebung der lateinischen Klosterschulen die bislang üblichen täglichen Schülergottesdienste, wie die Kirchenordnung des Herzogs Julius sie angeordnet hatte, nicht aufhören möchten, sollte jedes Mannskloster des Landes fortan vier arme Knaben als Chorschüler beköstigen und dieselben im Verein mit den Kindern der Klosterdienerschaft und mit der Jugend aus den nahegelegenen Dörfern durch einen eigenen Klosterpräzeptor in den Elementarfächern nach Maßgabe der Vorschriften für die Schulen der untersten oder auch der mittleren Art unterrichten lassen.

Wie die Schulen in den ehemaligen Mönchsklöstern, so finden auch die in den Nonnenklöstern in der Klosterordnung des Herzogs August Berücksichtigung. Was in betreff derselben verfügt wird, ist aber im Grunde nichts weiter als eine Bestätigung dessen, was schon Herzog Julius festgesetzt hatte, daß nämlich die evangelischen Frauenkonvente, welche nach wie vor in den Klöstern belassen wurden, einigen jungen Mädchen Erziehung und Unterricht gewähren sollten. Die Zahl der Pensionärinnen wird, je nach den Mitteln des Klosters, auf vier bis sechs, die für dieselben zu zahlende Pension auf mindestens 10 Rthlr. jährlich festgesetzt. Für die Aufnahme ist, wie auch schon früher, die Genehmigung des Herzogs erforderlich. Mit der Leitung dieser klösterlichen Töchterschulen sollen bestimmte, „vor andern dazu qualifizierte Personen aus dem Mittel der Klosterjungfrauen“ beauftragt werden. Die Aufgabe dieser Anstalten besteht darin, daß die jungen Mädchen „den Catechismum Lutheri, die Bibel Alten und Neuen Testaments, insonderheit aber die Psalmen Davids fleißig lesen, auch den Catechismum und vornehmsten Psalm Davids auswendig lernen“, daneben auch im „Schreiben, Nähen und anderer jungfräulichen Arbeit“ Unterweisung erhalten, vor allem aber „in der Furcht Gottes, auch guten ehrbaren Wandel und Sitten christlich und wohl erzogen werden“. Es waren die Töchter des Adels und der höheren Beamtenkreise, denen diese Anstalten offen standen. Fast möchte man die Zeit beneiden, in der ein derartiger Bildungsgang für die Frauen der oberen Gesellschaftskreise noch als ausreichend erschien!

Dieses die Grundzüge der Klosterordnung des Herzogs August, soweit sie für die Schulgeschichte in Betracht kommen. Der eigentliche Vater des Gesetzes war der Kanzler Schwartzkopff, einer der eifrigsten Vertreter des kirchlichen Territorialsystems. Seine Absicht, durch die Klosterordnung der Selbständigkeit der lutherischen Landeskirche und der Macht der Geist-

lichkeit einen schweren Stoß zu versetzen, wurde vollständig erreicht; denn die Prälatenwürde verlor mit dem Wegfall der Verwaltung des Klosterguts den wesentlichsten Teil ihres Gewichts und bildete fortan im Grunde nur noch eine ehrenvolle Titulatur für eine Anzahl von hochgestellten Kirchenbeamten und Professoren der Landesuniversität. Aber die Aufhebung der lateinischen Klosterschulen gelang ihm nicht. Welche Einflüsse den Herzog bewogen haben, in Bezug auf diese Anstalten seine Meinung zu ändern, wissen wir nicht; aber es ist eine Thatsache, daß dieselben schon in den ersten Jahren nach Erlaß der Klosterordnung wieder ins Dasein zurückkehrten.

### 3. Das braunschweigische Schulwesen unter dem Einflusse der Schulordnung des Herzogs August.

Der Zeitraum, in welchem die Schulordnung des Herzogs August für das gesamte braunschweigische Schulwesen maßgebend war, umfaßt ungefähr ein Jahrhundert. Eine förmliche Aufhebung derselben ist niemals erfolgt; thatsächlich aber wurde sie unter Herzog Karl I. (1735—1780) durch eine Reihe von schulgesetzlichen Einzelverordnungen außer Kraft gesetzt. Es wird nun darauf ankommen, zu verfolgen, wie sich unter ihrem Einflusse die verschiedenen Schulgattungen des Landes bis zum Regierungsantritte des genannten Herzogs entwickelt haben.

Was zunächst die Schulen der untersten Art anlangt, so gab sich Herzog August die größte Mühe, dieselben aufgrund der in der Schulordnung enthaltenen Vorschriften in einen besseren Gang zu bringen. So mußte z. B. der oberste Generalsuperintendent Joachim Lütkemann auf seinen Befehl in den Jahren 1651, 1652 und 1653 eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation abhalten, und als er dabei die Unterweisung der Jugend fast überall in dem Zustande der tiefsten Vernachlässigung fand, erhielt er den Auftrag, für die Prediger und Lehrer ein Hülfsbuch für den Katechismusunterricht zu entwerfen, das denn auch 1656, allerdings erst ein Jahr nach dem Tode des Verfassers, in Druck erschien unter dem Titel: „Corpus Doctrinae Catecheticae Augustum, Das ist: Anleitung zur Catechismus-Lehr, Wie dieselbe in des Fürstenthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils Schulen und Kirchen einfältig und erbaulich zu treiben". Auch an fürstlichen Edikten, welche den Landleuten die Befolgung der Schulordnung einschärften,

fehlte es nicht. Trotzdem aber vermochte das Volksschulwesen nicht zur Blüte zu gelangen. Die hauptsächlichsten Ursachen davon sind zwiefacher Art.

Zunächst mangelte es in hohem Maße an geeigneten Volksschullehrern. Die Bestimmung der Schulordnung, daß zu den Schul- und Küsterdiensten auf dem Lande keine Handwerker, überhaupt aber nur solche Persönlichkeiten genommen werden sollten, welche imstande wären, die Dorfjugend nicht bloß im Lesen und Schreiben, sondern auch in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache zu unterrichten, war gar nicht durchführbar. Wie hätte man denn auch für das geringe Einkommen, das die meisten Schulmeisterstellen auf dem Lande darboten, derartige Männer an allen Orten zu gewinnen vermocht. Denn das Schulgeld, das die Bauernkinder zahlten, war gering, der Ertrag aus den sogenannten Accidenzien gleichfalls unbedeutend. Den hauptsächlichsten Bestandteil der Schulmeistergehalte bildeten die wenigen Morgen Ackerland, die mit den Stellen verbunden waren, und das Recht des freien Weideganges für zwei Kühe. Dazu kam, daß eine überaus große Zahl von Küster- und Landschulstellen von den Gutsherrschaften, Gemeinden und Predigern besetzt wurden, und daß diese Privatpatrone oft recht ungeeignete Persönlichkeiten dazu in Vorschlag brachten.

Der zweite Grund, welcher einer gedeihlichen Entwickelung der Dorfschulen im Wege stand, war die Gleichgültigkeit des Landvolkes gegenüber der geistigen Bildung seiner Nachkommenschaft. Um den Schulbesuch war es kläglich bestellt. Im Winter kamen die Kinder wohl zum Unterricht; aber die Sonntagsschule, welche für die Sommermonate vorgeschrieben war, wurde an den meisten Orten überhaupt nicht angefangen und kam bald überall ganz in Vergessenheit. Als der Generalschulinspektor Schrader 1661 auf seiner Visitationsreise das Dorf Hessen besucht hatte, bemerkte er in seinem Berichte: „In keiner Schule im ganzen Lande, so von mir visitieret, habe ich die in der Fürstl. Schul- und Landesordnung an den Sonntagen im Sommer verordnete Instruktion der Kinder als nur an diesem Orte gangbar gefunden.“ Der Grund für diese erfreuliche Ausnahme lag darin, daß die Einwohner von Hessen dem Schulmeister für das Abhalten der Sonntagsschule 6 Himpten Roggen und Gerste gereicht hatten; aber Schrader berichtet, daß sie auf die Fortsetzung dieser Leistung sich nicht gerne mehr einlassen wollten.

Auch unter den Nachfolgern des Herzogs August, seinen Söhnen Rudolf August († 1704) und Anton Ulrich († 1714), und seinen

Enkeln August Wilhelm († 1731), Ludwig Rudolf († 1735) und Ferdinand Albrecht († 1735), trat hinsichtlich der Landschulen eine Wendung zum Bessern nicht ein. Die Regierung und das Konsistorium ließen sie ihren Weg gehen, ohne sich sonderlich darum zu kümmern. Immerhin aber sind aus den nahezu siebzig Jahren, welche von dem Tode des Herzogs August im Jahre 1666 bis zum Regierungsantritte des Herzogs Karl I. i. J. 1735 verflossen, einige Maßregeln zu verzeichnen, welche für die Geschichte des braunschweigischen Volksschulwesens nicht ohne Bedeutung sind.

Vor allem die Einführung der Katechismusfragen von Justus Gesenius in alle lutherischen Kirchen und Schulen des Herzogtums. Der Verfasser derselben, welcher von 1629 bis 1636 in Braunschweig als Pastor zu St. Magni gewirkt hat und 1673 als Generalsuperintendent zu Hannover gestorben ist, gehörte zu den getreuesten Schülern von Georg Calixtus. In seinem Büchlein hat er das wissenschaftliche System seines Lehrers volkstümlich verarbeitet und dadurch der milden und gemäßigten Helmstedter Theologie für lange Zeit in den braunschweigischen Gemeinden die Herrschaft gesichert. Die Einführung des Geseniusschen Katechismus erfolgte 1667 durch Herzog Rudolf August. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verlor er infolge der immer mehr sich verbreitenden Anschauungen der Aufklärung und des Rationalismus an Ansehen; aber aus den Dorfschulen verschwand er nicht eher, als bis ihn der Landtagsabschied von 1823 für ein unzulängliches Religionsbuch erklärt hatte.

Beachtung verdient auch der Versuch, in den Landschulen einen regelmäßigen Sommerunterricht einzuführen. Das Konsistorium erließ zu diesem Zwecke unter dem 31. Oktober 1708 die Verfügung, daß „die Eltern ihre Kinder auch im Sommer, die Erntezeit ausgenommen, alle Tage wenigstens nur zwei Stunden gegen Entrichtung des halben Schulgeldes unnachlässig zur Schulen, auch sonst im übrigen fleißig in die Katechismuslehre schicken müßten, damit sie um so viel ehender in ihrem Christentum und sonst im Lesen und Schreiben unterrichtet werden möchten.“ Diese Verordnung wurde auch in die Erneuerte Kirchenordnung des Herzogs Anton Ulrich vom Jahre 1709 aufgenommen, scheint aber bei dem Landvolke wenig Beifall gefunden zu haben.

Was die Erneuerte Kirchenordnung von 1709 außerdem noch über das Schulwesen auf dem Lande bestimmt, ist sehr wenig. „Auf denen Dörfern“, so heißt es in Kap. 18, „wo keine besonders bestellete Schul-

meister sein, sollen die Küster nach jedes Orts Gelegenheit die Schulen halten, die Kinder in Beten, Lesen, Schreiben, auch in Rechnen, sowohl bei Sommers- als Winterszeiten fleißig informieren, dieselben den Catechismum und die dabei gehörigen Sprüche wohl auswendig lernen und die gewöhnlichen Kirchenlieder langsam und deutlich singen lassen; für welche Arbeit ein billigmäßiges Schulgeld für jedes Kind, wie es an jedem Ort gebräuchlich, soll entrichtet werden." Wäre die Besoldung gar zu gering, so sollte „von denen Visitatoren darunter, so viel ohne merkliche Beschwerung der Gemeine geschehen könne, eine Verbesserung befodert werden; wie sie dann auch bei denen Filialen der hergebrachten Kompetenz sich gleichmäßig zu erfreuen und bei Mastzeiten daselbst gleich einem Kotsassen der Mastung mit zu genießen haben sollten."

In der Erneuerten Kirchenordnung wird auch die Bestimmung des Landtagsabschiedes von 1601 wiederholt, wonach die Schulmeister vor ihrer Anstellung von dem Generalsuperintendenten, die Küster von dem Superintendenten geprüft und im Falle ihres Übelverhaltens abgesetzt werden sollten; aber wie viel trotzdem an den Landschullehrern zu wünschen übrig blieb, zeigt eine Konsistorialverfügung vom 24. September 1721, in welcher von den für die Opferei- und Schuldienste präsentierten Kandidaten die Einreichung eines obrigkeitlichen Führungsattestes verlangt wird, damit nicht fernerhin „solche subjecta, die vorhin lüderlich und gottlos gelebet und wegen ihres ärgerlich geführten Wandels solcher Funktionen unwürdig sind," angestellt werden möchten. Wie viel diese Verordnung genützt hat, läßt sich nicht ermessen. Nur so viel steht fest, daß auch später noch über „schlechte Leute" unter den Dorfschulmeistern geklagt wird.

Eine lebhaftere Teilnahme und Fürsorge, als die Dorfschulen, erfuhren die Anstalten der mittleren und höheren Art, namentlich solange Christoph Schrader die Leitung und Beaufsichtigung derselben in Händen hatte. Derselbe verwaltete das Amt des Generalschulinspektors mit großer Sachkenntnis und nicht ohne Thatkraft bis zu seinem Tode im Jahre 1680. Auf seinen Visitationsreisen besuchte er nicht bloß die Schulen in den größeren und kleineren Städten, sondern auch die in den Klöstern, desgleichen die in den bedeutenderen Dörfern des Herzogtums, wie z. B. Bodenburg, Lichtenberg, Gittelde, Hessen. Nach der Unterwerfung der Stadt Braunschweig wurden auch, trotzdem Rat und Geistlichkeit sich heftig dagegen sträubten, die dortigen drei Lateinschulen nebst

den beiden Schreibschulen seiner Inspektion unterstellt. Überall suchte er für die vorhandenen Mängel mit geschickter Hand Abhülfe zu schaffen und versäumte niemals, dem Herzoge über seine Beobachtungen ausführlich und gewissenhaft zu berichten. Schraders Nachfolger scheinen ihrem Amte nicht mit demselben Eifer wie er, und deshalb auch nicht mit demselben Erfolge vorgestanden zu haben. Es waren, soweit es sich aus den lückenhaften Quellen erkennen läßt, der Professor der Theologie und Mathematik Paul Heigel von 1680 bis 1690, Abt Fabricius von 1709 bis 1729, sodann der berühmte Mosheim von 1733 bis 1747, und als dessen Gehülfen von 1733 bis 1734 der Prediger an der Trinitatiskirche zu Wolfenbüttel Sigismund Beermann, zuletzt seit 1735 Probst Harenberg.

Über die Schulen der mittleren Art, welche die Schulordnung in den kleineren Städten des Herzogtums unterhalten wissen will, erfährt man überaus wenig. In Königslutter, wo ein Rektor und ein Kantor das Lehramt besorgten, wurden zur Zeit des Generalschulinspektors Schrader einzelne Schüler so weit gefördert, daß sie im Lateinischen Terenz und Cicero lasen und selbst die Elemente des Griechischen erlernten. Meistens aber begnügte man sich damit, neben den Gegenständen der Volksschule den wenigen Knaben, welche danach verlangten, Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache zu erteilen, und hie und da, wie z. B. in Holzminden, waren die Einwohner ganz zufrieden, wenn ihre Kinder mit fremden Sprachen überhaupt nicht behelligt wurden. Dagegen fehlte es auch wieder nicht an Dörfern, in denen der Schulmeister lateinische Stunden erteilte, so z. B. in Lichtenberg, Gittelde und, wie es scheint, auch in Jerxheim. Man wird aber annehmen müssen, daß eine derartige Erweiterung der Dorfschule zu einer kleinen Lateinschule überall auf der einen Seite durch das vorhandene Bedürfnis, auf der andern durch die Befähigung des Lehrers bedingt wurde.

Reichlicher fließen die Quellen in Bezug auf die Schulen der höheren Art. Nach der Schulordnung sollten derartige Anstalten in Wolfenbüttel, Helmstedt und Gandersheim bestehen, außerdem in Schöningen, falls die Herzogin Anna Sophie die dortige Stadtschule auf die Dauer mit hinlänglichen Mitteln ausstatten würde. Diese Fürstin, der Schöningen als Witwensitz überwiesen war, hatte den dortigen Jugendunterricht schon seit den dreißiger Jahren zu heben versucht, indem sie der Schule ein geräumiges Gebäude überwies, die Zahl der Lehrer vermehrte,

den Rektor und den Konrektor ganz aus ihrer eigenen Tasche besoldete und überdies für 12 unbemittelte Knaben, welche zum Studium der Wissenschaften Fähigkeit und Neigung besaßen, einen freien Tisch stiftete. Am 26. Juli 1651 vollzog sie nun feierlich die Fundation der Anstalt durch Überweisung eines für jene Zeit bedeutenden Kapitals, und als sie dann am 19. Dezember 1659 gestorben war, kam im nächstfolgenden Jahre zwischen ihrem Neffen und Testamentserben, dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und Herzog August ein Vertrag zustande, welcher die Schenkung der Herzogin bestätigte mit der Bestimmung, daß die 12 Stipendiaten zur einen Hälfte Braunschweiger, zur andern Brandenburger sein sollten, alle sonder Unterschied der wahren evangelisch-lutherischen Religion mit Herz und Munde zugethan. Der Stifterin aber zu Ehren erhielt die Anstalt den Namen Anna-Sophianeum.

Zu den vier großen Schulen zu Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim und Schöningen trat bald noch als fünfte die Stadtschule zu Blankenburg hinzu. Dieselbe entließ 1655 zum erstenmal zwei Schüler zur Universität, aber ihre förmliche Anerkennung als schola primi ordinis erfolgte, wie es scheint, erst 1676.

In Bezug auf die Zahl der Klassen weichen die verschiedenen großen Schulen erheblich von einander ab, und dementsprechend auch hinsichtlich der Zahl der Lehrer. Während man in Wolfenbüttel fünf, zuzeiten auch sechs Klassen hatte, mußte sich Gandersheim, wie es scheint, stets mit dreien begnügen. Helmstedt und Schöningen standen zwischen den Extremen in der Mitte. In Blankenburg wurde die Quarta erst 1711 errichtet. Die sämtlichen Stunden einer Klasse lagen in der Hand eines und desselben Lehrers. Auf der obersten Stufe aber pflegten sich Rektor und Konrektor in die Lektionen der Prima zu teilen, der Konrektor aber daneben auch noch einige Stunden in der Sekunda zu übernehmen. Die Singstunden nebst der Leitung des Chors und der Kurrende, die mit jeder großen Schule verbunden waren, lagen dem Kantor ob, der damals noch überall zu den akademisch gebildeten Lehrern gehörte.

Was das Lehrerpersonal der großen Schulen anlangt, so kam die Absicht des Herzogs August, die äußere Lage der Rektoren und Konrektoren zu verbessern, in zureichendem Maße nur in Wolfenbüttel zur Ausführung. Hier wurden in der That die beiden obersten Lehrer durch die aus Riddagshausen ihnen zufließenden Zuschüsse an Geld und Naturalien so gestellt, daß sie sich, wie ihre Kollegen am Martineum und

Katharineum, ihrem Berufe, ohne durch Nahrungssorgen gedrückt zu sein, zu widmen vermochten. Einer gleich glücklichen Lage erfreuten sich außerdem nur noch infolge der Schenkung der Herzogin Anna Sophie die beiden ersten Lehrer zu Schöningen. An den übrigen Anstalten blieb die in Aussicht gestellte Zulage aus den Klostergütern weit hinter den Erwartungen zurück. In Helmstedt z. B. bestand sie für den dortigen Rektor nur in einer Baarzahlung von jährlich 7 Rthlr. und in der Berechtigung, so oft Mastung war, 2 Schweine kostenlos in die Waldungen des benachbarten Klosters Marienthal zur Mast zu schicken. Bei den unteren Lehrern aber trat überall keine wesentliche Änderung zum Bessern ein, weshalb denn auch dort, wo Schulgeld und Privatstunden wenig Ertrag lieferten, Klagen über die Unzulänglichkeit der Gehalte und die Bitten um Hülfe fast niemals verstummten. Von Helmstedt wird bald nach dem dreißigjährigen Kriege berichtet, die Salaria der Kollegen seien so gering, daß auch dem Hirten, welcher des unvernünftigen Viehes, und zwar nur im Sommer hüte, ein mehres als manchem Schuldiener zugewiesen werde. Nur durch den Tisch bei den Bürgern hätten die Schuldiener bei diesen betrübten Zeiten ihren Unterhalt gehabt. Es ist bereits erwähnt, daß diese Freitische für die Helmstedter Lehrer bis in das 18. Jahrhundert hinein fortdauerten. Ähnlich war es in Blankenburg, wo 1660 sogar der Rektor, der Konrektor und der Organist von den Bürgern der Reihe nach gespeist wurden.

Bei dieser Sachlage ging die in der Schulordnung des Herzogs August ausgesprochene Hoffnung, daß sich fortan „vornehme, wohlbegabte und gelahrte Leute" in den braunschweigischen Schuldienst begeben und, ohne eine andere Funktion zu begehren, darin beharren würden, nur in beschränktem Maße in Erfüllung. In Wolfenbüttel freilich und in Schöningen gelang es in der Regel, für die auskömmlich ausgestatteten Rektorate und Konrektorate gelehrte, eifrige und gewissenhafte Männer zu gewinnen, welche das Schulamt als ihre Lebensaufgabe betrachteten und dasselbe bis an das Ende ihres Lebens nicht ohne Segen verwalteten; aber im großen und ganzen blieben die Lehrer an den braunschweigischen Lateinschulen, was sie früher gewesen: schlecht besoldete und wenig geachtete Studiosen und Kandidaten der Theologie, ohne zureichende wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung, zum Teil auch ohne Fleiß und Pflichtbewußtsein, oft untereinander durch Neid und Eifersucht bitter verfeindet, fast ausnahmslos aber ohne Begeisterung für ihren Beruf. Man sage nicht, daß dieses Bild allzusehr ins schwarze gemalt sei. Die

Akten, namentlich die aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, sind voll von den bittersten Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Lehrerpersonals. Die Behörden waren mit den Übelständen, welche dadurch hervorgerufen wurden, sehr wohl bekannt; aber seitdem der Generalschulinspektor Schrader gestorben war, ließen sie die Dinge in der Regel laufen, ohne sich viel darum zu kümmern. Mußten sie dann schließlich einmal notgedrungen eingreifen, so fehlte es zwar nicht an Ermahnungen und scharfen Verweisen, auch nicht an trefflichen Ratschlägen und Reglements; aber schließlich blieb alles beim alten. Es ist sehr bezeichnend, was der Wolfenbütteler Rektor Fricke von den bei solchen Gelegenheiten erlassenen Konsistorialreskripten urteilt. „Je mehr", so schreibt er unter dem 17. Oktober 1716, „dergleichen wiederholt worden, je mehr ist es dem knallenden Schießgewehr zu vergleichen gewesen, als dessen die unvernünftigen Tiere sowohl als die Menschen endlich gewohnt werden und mit unempfindlicher Verwegenheit anhören."

Bei alledem fehlte es nicht an Persönlichkeiten, welche den Sitz der Krankheit erkannten und nach einer angemessenen Reform verlangten. Zu diesen gehört ein nicht weiter bekannter „Freund und Liebhaber der Schulen", welcher 1726 von Helmstedt aus ein Schriftchen veröffentlichte, das den Titel führt: „Wohlgemeinte und unvorgreifende Anmerkungen zur Verbesserung des Schulwesens." Darin heißt es von den damaligen Lehrern an den braunschweigischen Lateinschulen: „Was können die Großes ausrichten, die wenige profectus aus der Schule auf die Universität gebracht, und auf dieser etwan ein collegium logicum und metaphysicum, auch in theologicis ein dogmaticum und homileticum gehöret, und etliche Male, weiß nicht wie, geprediget, und etwan eine Zeitlang bei jemand so gut, als sie nach ihrer Schwachheit gekonnt, ein oder mehr Kinder informieret haben? Zur Verbesserung des Schulwesens ist nötig, daß gute, gelehrte und geschickte informatores erwählet und bestellet werden. Und diese würden sich finden, wenn in jedem Land oder Herrschaft einige studiosi, von denen gute Hoffnung zu schöpfen, mit benötigten stipendiis versehen, und in dem, was sie künftig lehren sollen, nämlich in guten Sitten, freien Künsten und nützlichen Wissenschaften gründlich unterrichtet, auch überall die Schul-praeceptores mit austräglichen salariis und anständigem Rang versehen würden."

Die Zahl der öffentlichen Lehrstunden war in den großen Lateinschulen verhältnismäßig gering. In Wolfenbüttel betrug sie im

Jahre 1679 für die drei oberen Klassen wöchentlich nicht mehr als 18, des Morgens zwei, Montags aber und Donnerstags, weil dann Wochengottesdienst war, nur eine, außerdem noch nachmittags mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend gleichfalls zwei. Dazu kamen dann aber noch die lectiones privatae, welche wohl meist von der ganzen Klasse besucht und besonders bezahlt wurden, außerdem die lectiones privatissimae, soweit einzelne Schüler danach verlangten. In anderen Anstalten scheint die Zahl der öffentlichen Stunden größer gewesen zu sein. In Helmstedt hatten die Lehrer mit Ausnahme des Rektors und Konrektors wöchentlich 24 Pflichtstunden zu erteilen, gaben aber daneben noch Privatunterricht, sobald sich nur die Gelegenheit dazu darbot.

Der Unterricht wurde in den sämtlichen großen Schulen selbstverständlich nach den Grundsätzen der Schulordnung geregelt, ohne daß jedoch Abweichungen davon ausgeschlossen gewesen wären. Eine Gleichmäßigkeit wird in dieser Hinsicht zwischen den verschiedenen Anstalten völlig vermißt. Wie viel Zeit man den einzelnen Unterrichtsfächern widmete, läßt der Wolfenbütteler Lektionsplan vom Jahre 1679 erkennen. Von den 18 öffentlichen Lehrstunden wurden in der Prima etwa 1½ auf Theologie, 2 auf die Logik, 1 auf die Rhetorik, 2 auf das Griechische, die übrigen 11½ auf das Lateinische, und zwar etwa 1½ auf das Exercitium, 10 auf die Lektüre verwendet. In Sekunda fielen von den 18 öffentlichen Stunden 14 auf Latein, 3 auf Griechisch, 1 auf das theologische Kompendium, während in der Tertia 1½ Stunden auf den Katechismus, 1 auf die griechische Grammatik, alle übrigen aber auf das Lateinische verwendet wurden. Von den Privatlektionen der Prima waren, wie aus anderweitigen Quellen bekannt wird, zwei Stunden für Geographie, eine für Geschichte bestimmt, die anderen für die alten Sprachen und möglicherweise auch für Arithmetik. Man wird annehmen dürfen, daß es in den übrigen großen Schulen mit der Verteilung des Unterrichtsstoffes ähnlich gehalten wurde.

Außer den in der Schulordnung vorgeschriebenen Lehrgegenständen fanden im Laufe der Zeit auch noch einige andere Aufnahme. So darf man daraus, daß in den Schulakten hie und da französische Reden vorgetragen wurden, den Schluß ziehen, daß dort, wenn auch nur privatim oder privatissime, französischer Unterricht erteilt wurde. Besonders bemerkenswert ist aber, daß man auch der Muttersprache einige Pflege zuzuwenden begann. Der Generalschulinspektor Christoph Schrader empfahl,

wenn nicht früher, so doch gegen Ende seines Lebens, bei seinen Visitationen sowohl Lehrern wie Schülern die Berücksichtigung der deutschen Grammatik, und zwar nach der von Schottelius verfaßten „Brevis et fundamentalis manuductio ad orthographiam et etymologiam in lingua germanica“, und die überall beliebten Schulakte liefern durch die dabei vorgetragenen deutschen Reden und Gedichte den Beweis, daß die Rektoren und Konrektoren es nicht mehr unter ihrer Würde hielten, ihre Schüler, wenigstens in etwas, mit den Gesetzen der Muttersprache bekannt zu machen. Zu einem regelrechten deutschen Unterrichte aber kam es in dieser Periode noch nicht. Immerhin ist es erfreulich, daß sich im Laufe der Zeit mehr und mehr ein Verlangen danach geltend machte. So sagt z. B. 1726 der schon erwähnte Helmstedter Liebhaber der Schulen: „Ein Teutscher, der studieren und fremde Sprachen lernen will, soll vor allen Dingen seine Muttersprache recht begreifen und ohne Fehler zu schreiben wissen. Worinnen aber bei den meisten ein großer Mangel, indem die schöne Sprache von 50 und mehr Jahren her gar sehr verderbet ist.“

Hinsichtlich der Lehrbücher, welche der Unterweisung in den großen Schulen zu Grunde gelegt wurden, hielt man sich anfangs ohne Zweifel möglichst genau an die Vorschriften, welche die Schulordnung darüber aufgestellt hatte, erlaubte sich aber bald mancherlei Veränderungen. Als Leitfaden der Theologie fand Christoph Schrader bei seinen ersten Visitationen noch das Kompendium des Wittenberger Lutheraners Leonhard Hutter vor; dasselbe wurde jedoch später von dem Compendium theologiae des Calixtiners Johannes Henichen oder Henichius zu Rinteln verdrängt, das in seiner ersten Auflage 1655 erschien und in einzelnen braunschweigischen Schulen bis tief in das 18. Jahrhundert hinein in Gebrauch geblieben ist. Wie lange für den Unterricht in den alten Sprachen die Grammatiken des Holländers Gerhard Johann Vossius benutzt wurden, läßt sich nicht erkennen. In Wolfenbüttel finden sich 1707 als Hülfsmittel für das Lateinische die Werke des Hallenser Professors Christoph Cellarius, die, im Unterschiede von Vossius, in deutscher Sprache abgefaßt sind. Auch für das Griechische fing man an, sich eines deutsch geschriebenen Lehrbuchs zu bedienen, entweder der Grammatik, welche 1715 zu Wolfenbüttel im Druck erschien, oder auch der sogenannten Halleschen Grammatik, welche seit 1705 sich über ganz Deutschland verbreitete. Für den Geschichtsunterricht benutzte man Schraders Tabulae chronologicae, welche oft aufgelegt und zuletzt noch von Harenberg bis 1765 fortgesetzt

sind. Daß man bei der geographischen Unterweisung die Anschauung zu Hülfe nahm, beweist Wolfenbüttel, wo 1691 vier Wandkarten angeschafft wurden, von Europa, Asien, Afrika und Amerika. Bei der Einweihung des dortigen neuen Schulhauses im Jahre 1705 hatte der geographische Apparat sich um fernere 5 Karten vermehrt, von denen die eine die Erdkugel, die anderen Spanien und Portugal, die Niederlande und das nordwestliche Deutschland, Deutschland und Oberitalien darstellten. Diese wertvollen Lehrmittel waren in Rahmen an den Wänden der Prima aufgehängt und teilweise durch Gardinen vor dem Staube geschützt. Eine tragbare tannene Doppeltreppe, auf jeder Seite mit drei Stufen, erleichterte die Benutzung.

Die Lehrmethode, welche in den großen Schulen üblich war, ließ ohne Zweifel sehr viel zu wünschen übrig. Selbst wo ein in seiner Wirksamkeit als tüchtig anerkannter Rektor sein Unterrichtsverfahren nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl eingehend beschreibt, macht dasselbe den Eindruck eines mühevollen, geistlosen und langweiligen Formalismus, bei welchem Diktieren, Auswendiglernen und Überhören, namentlich aber die Imitation der römischen Schriftsteller, die Hauptrolle spielte. Geradezu unglaublich aber ist es, mit welcher Langsamkeit selbst angesehene Schulmänner die Lektüre der Klassiker und die Durchnahme der Lehrbücher betrieben. Der Konrektor Cuno in Schöningen, welcher dort später das Rektorat erhielt, gebrauchte 1½ Jahr, vom 1. April 1713 bis zum 4. September 1715, um den Primanern eine Abhandlung des griechischen Philosophen Maximus von Tyrus zu erklären. Dieselbe umfaßt nur wenige Seiten, und selbst wenn wöchentlich nur eine einzige Stunde darauf verwendet worden ist, so kann das durchschnittliche Pensum der einzelnen Stunde nicht mehr als 3 Reihen umfaßt haben. Weit schlimmer aber war es, wenn bei den Lehrern zu dem methodischen Ungeschick noch Mangel an Gelehrsamkeit oder auch an Gewissenhaftigkeit und gutem Willen hinzutrat. Dann konnte von irgend welchem Erfolge des Unterrichts kaum noch die Rede sein.

Wie traurig es unter solchen Verhältnissen um die Schulen bestellt war, zeigt ein Visitationsbericht, der am 17. November 1706 über die große Schule zu Wolfenbüttel erstattet wurde. „Wir müssen hiemit vermelden,“ so schreiben die Visitatoren, „daß wir fast durchgehends in allen Klassen, sonderlich aber in den vier obersten, es sehr schlecht gefunden. Die meisten Schüler wußten auf die vorgelegten quaestiones wenig Tüchtiges zu antworten. Das aufgegebene exercitium doki-

masticum ist von keinem, weder in Sekunda noch in Prima, absque vitiis grammaticalibus elaborieret worden. Der Herr Konrektor Overbeck hatte in denen ihm zu traktieren injungierten autoribus das ganze Jahr hindurch wenig absolvieret, zum Exempel: Bei den Primanern hatte er während solcher Zeit aus dem griechischen N. Testament bloße 2 Kapitel ex Actis Apost., und bei den Sekundanern aus dem ganzen compendio Henichii nur den locum de juramento abgehandelt. Die Exercitien waren von ihm ziemlich sparsam diktieret. Die lectiones, so er zumal mit denen Sekundanern treibet, sind deren captui nicht accommodieret. So ist auch dessen Autorität bei denen Schülern sehr gering, und ist solches folgends nicht die geringste Ursach mit den Schülern ihrer so schlechten profectuum; maßen denn in classe prima verschiedene waren, welche das ganze halbe Jahr hindurch kein einziges exercitium bei ihm exhibieret hatten ꝛc. Der Herr Kantor Bendeler nebst dem Herrn Subkonrektor Printzler hatten gleichfalls wenig in ihren lectionibus pertraktieret, z. Ex. aus den kleinen Episteln Ciceronis hatte der Kantor das ganze halbe Jahr hindurch zu Ende gebracht nur neun, und der Subkonrektor bloß fünf kurze Epistelchen. Von dem Herrn Cantore wird sonderlich bemerket, daß er seine Schul-Information ziemlich oscitanter und nur perfunctorie verrichte, die Knaben in seinen Stunden unter einander die lectiones lasse hersagen, da er inzwischen die Novellen (damal. Zeitung) lieset, oder sonst allotria traktieret ꝛc. Des Herrn Subconrectoris exercitia, so er seinen Discipuln diktieret, sind bisweilen fast zu lang und weitläuftig, und da sie gleich von ihm korrigieret worden, sind sie doch von vitiis und Schnitzern noch nicht völlig gesäubert. In classe quinta haben wirs ziemlich, in sexta aber noch besser angetroffen, wiewohl an dem Infimo Herrn Reichen noch eins und anderes vom Herrn Rectore Weichmann desiderieret wird, welches derselbe gelegentlich besser, denn wir, wird anzuzeigen wissen.“

Derartige Zustände, wie sie in diesem Berichte hervortreten, gehörten in Wolfenbüttel keineswegs zu den seltenen Ausnahmen, und auch an anderen Orten machen sich vielfach ebenso übele Verhältnisse bemerkbar. Immerhin war es für eine Anstalt ein Glück, wenn der Rektor es verstand, durch seine eigene Arbeit in der Prima noch einigermaßen zu ersetzen, was in den übrigen Klassen versäumt worden war. Das war aber im Grunde auch alles, was er nützen konnte. Denn auf seine Kollegen hatte er amtlich gar keinen nennenswerten Einfluß, da die

eigentliche Leitung der Lateinschulen in den Händen der vorgesetzten geistlichen Visitatoren lag. Diese aber kümmerten sich um die ihrer Aufsicht anvertrauten Anstalten meistens recht wenig. Von Helmstedt erfahren wir, daß die dortigen Generalsuperintendenten in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in 38 Jahren das ihnen obliegende jährliche Examen im ganzen nur sechsmal abhielten, und wenn das Generalschulinspektorat unbesetzt war, fand oft jahrelang weder Visitation noch Prüfung statt.

Hinsichtlich der Schulzucht und des Betragens der Schüler innerhalb und außerhalb der Lehrstunden bestanden für jede große Schule besondere, in lateinischer Sprache abgefaßte Schulgesetze, welche von dem Rektor alljährlich zweimal vorgelesen und erklärt werden mußten. Die für Wolfenbüttel und Schöningen, welche allein der Nachwelt erhalten sind, lassen erkennen, daß es den Verfassern derselben an ernstem Willen und pädagogischer Einsicht nicht gefehlt hat, und in der Schule selbst wird von den meisten Lehrern durch eine reichliche und selbst in der obersten Klasse nicht ausgeschlossene Handhabung des Stockes, der ihnen bei ihrer Einführung feierlich überreicht wurde, die Ruhe und Ordnung leidlich aufrecht erhalten worden sein. Anders war es mit dem Benehmen außerhalb der Unterrichtsstunden. In dieser Hinsicht zeigen schon einzelne Bestimmungen der Gesetze selbst, daß der unter den größern Schülern, namentlich unter den Choristen, herrschende Ton nicht der beste war. Von geringem Gewicht erscheint es noch, wenn das Tragen ungeziemender Kleidung, das Werfen mit Schnee, das Betreten des Eises, das Baden in offenen Gewässern, das Ausplündern der Gärten, Fischfang, Vogelstellerei und dergl. verboten wird; aber eigentümlich berührt es, wenn man liest, daß die Schüler nicht bloß keine Degen, Dolche und Pistolen tragen, sondern sich auch nicht duellieren sollen, oder wenn es heißt, sie sollten vor ketzerischen Ansichten, Fluchen, Schwören, Lästern und vor der Abfassung von Schmähschriften sich in acht nehmen, oder wenn ihnen unzüchtige Tänze, der verdächtige Verkehr mit Jungfrauen, Frauen und Mägden, vorzeitige und heimliche Verlöbnisse, Karten- und Würfelspiel, das Sitzen in den Bierhäusern, Zechgelage und nächtliches Stentorgebrüll auf den Straßen auf das nachdrücklichste untersagt werden.

Die Strafen, mit denen die Schulgesetze derartigen Ausschreitungen entgegenzuwirken suchten, bestanden in körperlicher Züchtigung, Karzer, Ausschließung aus der Schule und Verzeichnung des Namens am schwarzen Brett. Man hat von diesen Zuchtmitteln gewiß auch ausgiebigen

Gebrauch gemacht, aber trotzdem blieb das Leben der Schüler wüst und roh, namentlich derer, die von auswärts herbeizogen, um als Mitglieder des Chors und als Pädagogen ihren Unterhalt zu gewinnen. Insbesondere gaben Trunksucht und Wirtshausbesuch immer von neuem Anlaß zu Klagen. Nirgends mehr als in Schöningen. Als der Generalschulinspektor Schrader 1664 das dortige Anna-Sophianeum visitierte, zechten einige von den Stipendiaten so stark, daß es dabei zu argen Ausschreitungen kam. Und doch hatte der Herzog erst im Jahre vorher gegen Schülergelage ein strenges Verbot erlassen. Es folgte dann 1666 ein abermaliges fürstliches Edikt gegen derartige Excesse, und den Schöninger Wirten wurde bei einer Strafe von 20 Goldgulden untersagt, den Schülern geistige Getränke zu verabreichen. Aber auch dieses half wenig, und ein humoristischer Zeitgenosse hat unter das Reskript geschrieben: Lex sine exsecutione campana sine pistillo. Wie tief gerade in Schöningen zuzeiten die Zucht gesunken war, geht daraus hervor, daß 1734 der einzige Sohn des bekannten Braunschweiger Kirchenhistorikers und Pastors Rehtmeyer in einem dortigen Bierhause von einem Mitschüler, mit dem er sich beim Spielen entzweit hatte, tödlich verwundet wurde.

Anlaß zu Unfug boten auch die öffentlichen Umzüge, welche, wenn nicht an allen Orten, so doch in Schöningen und Helmstedt als Überreste des mittelalterlichen Bischofsspieles am Gregoriustage (12. März) üblich waren. Dann zogen die Schüler noch ebenso wie früher in allerlei phantastischen Verkleidungen durch die Straßen. Von den gesammelten Spenden gebührte ein Teil den Lehrern, welche den Zug begleiteten. Der Rest aber wurde zu einem Gelage verwendet. In Schöningen kam diese Festlichkeit 1692, in Helmstedt, wie schon früher bemerkt, erst 1746 in Wegfall.

Die öffentlichen Schulakte standen, wie in der Stadt Braunschweig, so auch in den übrigen Orten des Landes, wo große Schulen waren, längere Zeit in voller Blüte. Verließ ein Schüler die Anstalt, um sich zur Universität zu begeben, so pflegte er sich wohl mit einer wohlgesetzten öffentlichen Valediktionsrede zu verabschieden. Außerdem fanden aber auch noch großartige Aufführungen statt, bei denen auch die zurückbleibenden Zöglinge mitwirkten, insbesondere in Wolfenbüttel und Blankenburg, wo sich nicht selten fürstliche Personen unter den Zuschauern befanden. Das übermäßig große Gewicht, das viele Rektoren auf diese Schaustellungen legten, und namentlich der geradezu theatralische Charakter

den dieselben vielfach annahmen, blieb nicht ohne Widerspruch. Es ist beachtenswert, wie der mehrfach erwähnte Liebhaber der Schulen im Jahre 1726 darüber urteilt. „Die rationes oder Beweistümer," so sagt er, „welche für die Schulkomödien gebracht werden, sind wohl nicht so kräftig, als die anderen, welche dawider streiten. Gewißlich, solche Komödien sind nicht wert der edlen Zeit, welche auf die Vorbereitung gewandt, den Studien aber entzogen und also verschleudert und verderbet wird, noch auch derjenigen Zeit, die der Schulmann, so die Komödie will halten lassen, auf deren Erfindung und Ausfertigung wendet und seinem zum Besten der Schule gehörigen Studieren entziehet.... Es ist zu beklagen, daß die Schulen sind Werkstätten worden der komödiantischen Eitelkeit."

Die Ferien, welche sich während des vorliegenden Zeitraumes in den großen Schulen einbürgerten, waren, wenn man sie mit denen, die jetzt üblich sind, vergleicht, recht bescheiden. In Wolfenbüttel umfaßten sie im Anfange des 18. Jahrhunderts die Oster-, Pfingst-, Michaelis- und Weihnachtswochen, an den 5 Jahrmärkten jedesmal den ersten Tag, nach den halbjährigen Prüfungen je 2 Tage, zur Zeit der beiden Braunschweiger Messen je 3 Tage; außerdem fiel der Unterricht aus in der Marterwoche am Montag- und Dienstagmorgen, weil dann Gottesdienst war, am Montage nach Rogate, dem damaligen Hagelfeiertage, ferner am 1. Mai, dem Einweihungstage des alten Schulgebäudes, und in den vier Hundstagswochen an je 2 Nachmittagen. Das macht im ganzen nicht mehr als 6 bis 7 Wochen. Aber diese Zeit erschien dem damaligen Publikum als viel zu ausgedehnt. In dem erwähnten Berichte vom Jahre 1706 sagen die Visitatoren: „Wir halten eine der vornehmsten Ursachen des so schlechten Zustandes hiesiger Stadtschule und der Schüler ihrer so schlechten profectuum mit zu sein die fast große Menge der Ferien, welche die Herren praeceptores nebst ihren Schülern allhier haben, da dieselben mehrmalen ganze 3, 8, 10 und mehr Tage nacheinander aus der Schule bleiben, wie noch ohnlängst geschehen, da sie vom 26. September an bis auf den 7. Oktober feriieret haben, worüber denn diejenigen, so ihre Kinder in solche Schule schicken, öfters gar sehr querulieren, auch deswegen manche nach fleißigerer und besserer Information bei Privat-Präzeptoren sich umzuthun genötigt werden."

Neben den großen Lateinschulen tritt während des vorliegenden Zeitraums, wie in Braunschweig, so auch in einigen anderen Orten eine Reihe von Privat- oder Winkelschulen hervor. Die Gründe, welche

bei ihrer Entstehung maßgebend waren, sind dieselben, wie sie hinsichtlich der Stadt Braunschweig bereits dargelegt sind (vergl. oben S. 93 f.)

In Wolfenbüttel gab eine solche Privatanstalt den Lehrern der dortigen Lateinschule schon wenige Jahre nach dem großen Kriege Anlaß zur Beschwerde. „Sie erinnerten nochmals", so lassen sie sich in einem Protokolle vom 9. Oktober 1662 vernehmen, „daß die Stallmannsche Winkelschule mehr und mehr zunehme, und zwar von wohlhabender Leute Kindern frequentieret werde." Im Anfange des 18. Jahrhunderts war die Zahl der Privatschulen dort so gewachsen, daß die dadurch geschädigten Schulkollegen unter dem 18. Dezember 1702 den Landesherrn dringend um Abhülfe baten. „Es ist leider notorium", so klagen sie, „daß fast auf allen Gassen hiesiger Stadt Winkelschulmeister sich befinden, welche der Bürger und anderer vornehmer Leute Kinder an sich ziehen und dadurch hiesige Schule bei jedermann in Verachtung und in jegliches Abnehmen bringen." Bei der darauf angestellten Untersuchung ergab sich, daß, abgesehen von den Privatinformatoren einzelner Familien, im ganzen 12 Nebenschulen vorhanden waren. Darunter wurden 3 von Opferleuten und Kantoren gehalten. Die übrigen Winkelschulmeister waren Persönlichkeiten von sehr zweifelhafter Lehrbefähigung, drei ehemalige Soldaten, ein Notar, der gewesene Hausvater des Waisenhauses, ein Zwerg, ein „tauber Kerl" ꝛc. Ob man damals ernstlich den Versuch gemacht hat, in Wolfenbüttel die Winkelschulen abzuschaffen, wird nicht bekannt. Im Jahre 1706 belief sich ihre Zahl auf 13, und in diesem Umfange, bald einige mehr, bald einige weniger, haben sie sich bis zu der Errichtung öffentlicher Volksschulen im Jahre 1753 erhalten. Um völlig ungeeignete Leute von der Schulmeisterei fern zu halten, wurde — man weiß leider nicht, wann — die Bestimmung getroffen, daß zu der Eröffnung einer Winkelschule die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich sei. Latein aber sollte überhaupt nicht darin gelehrt werden.

Ähnlich ging es in Helmstedt. Hier durften aufgrund eines Konsistorialreskripts vom 7. August 1709 mit Genehmigung des Rats und des Generalsuperintendenten 4 Lehrväter deutsche oder Winkelschulen unterhalten und darin die Kinder im Lesen, Beten und in den Anfangsgründen des Christentums unterrichten. Diese Zahl wurde jedoch nicht inne gehalten, so daß zuzeiten 7 und mehr solche Anstalten vorhanden waren. Die Schulhalter bezogen von den Kindern ein Schulgeld von wöchentlich je 4, 6 oder 8 Pfg., und erhielten außerdem nach längerer Wirksamkeit

in der Regel eine kleine Zubuße von seiten der Stadt. Auch in Schöningen wird schon früh eine von dem Rate konzessionierte und vom fürstlichen Amte unterstützte „Kinderlehre“ erwähnt, in welcher Lesen, Beten, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Als Armenschulen darf man aber diese Anstalten durchaus nicht ansehen. Von ihnen wurde die erste 1735 in Helmstedt, und zwar auf Betrieb des Pietisten Tobias Eisler aus Nürnberg, ins Leben gerufen.

Auch an andern Orten des Landes treten in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Privatschulen in großer Zahl hervor. Um den Unordnungen, die dabei vorfielen, für die Zukunft vorzubeugen, traf das Konsistorium durch Reskript vom 26. Juni 1732 die Anordnung, es solle fortan überhaupt kein Schulmeister geduldet werden, der nicht von ihm beeidigt worden sei. In der Regel wurden die Winkelschulen von Knaben und Mädchen gemeinsam besucht; aber es fehlte auch nicht an solchen, welche nur Mädchen aufnahmen. In solchen Anstalten wurde der Unterricht meistens von Frauen erteilt.

Neben den Schulen auf dem platten Lande und in den Städten müssen zuletzt noch die Schulen in den Klöstern einer, wenn auch nur kurzen Besprechung unterzogen werden.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Herzog August von der Bestimmung der Klosterordnung vom Jahre 1655, wonach die in einigen Mannsklöstern bestehenden Vorbereitungsanstalten für zukünftige Theologen völlig in Wegfall kommen sollten, aus nicht weiter bekannten Gründen sehr bald zurücktrat. Schon unter dem 23. Mai 1656 erhielt der Generalschulinspektor Schrader den Auftrag, sich darüber auszusprechen, ob in der Schule zu Riddagshausen die verordnete Zahl von Stipendiaten erfüllt sei, oder ob noch jemand darin aufgenommen werden könne. Schrader wußte damals keine Auskunft zu erteilen; aber 1658 berichtet er, daß in dem genannten Kloster 11 Lateinschüler, darunter 4 Freischüler, unterrichtet würden. Im Jahre 1661 betrug die Zahl der Stipendiaten 6, im Jahre 1666 7, und später belief sie sich auf 12. Im Kloster Marienthal fand Schrader im Jahre 1659 einen Präzeptor und 4 Schüler vor, im Jahre 1663 aber 6 Stipendiaten und zwei Knaben aus dem Nachbardorfe Barmke. In dem letztgenannten Jahre bestanden die Lehrgegenstände daselbst aus Theologie nach Hutters Kompendium, Logik, Terenz, Cicero, Vergil ꝛc. Auch hier wurde die Zahl der Stipendiaten später auf 12 erhöht. Auch in Amelungsborn

soll schon 1656 wieder ein Rektor vorhanden gewesen sein, aber in Schraders Visitationsberichten wird die dortige Klosterschule gar nicht erwähnt. Sicher ist jedoch, daß dort 1689 als Rektor Joh. Joach. Hövisch angestellt wurde, und daß derselbe im Verein mit einem Kantor 12 vom Kloster unterhaltene Stipendiaten und einige Kostgänger unterrichtete. Im Jahre 1696 äußert er, unter seinem Rektorate seien zuerst etliche Subjekte aus der Amelungsborner Klosterschule mit Ruhm auf Akademien gezogen und dienten bereits Gott auf der Kanzel. Wann endlich Michaelstein wieder Klosterschüler in seinen Mauern gesehen hat, liegt noch völlig im Dunkel. Im Jahre 1663 war dort wegen des Mangels an Mitteln noch nicht einmal die in der Klosterordnung vorgeschriebene Anstalt der untersten Art eingerichtet worden; es muß jedoch die Wiedereröffnung der Michaelsteiner Lateinschule noch vor 1676 erfolgt sein, da in diesem Jahre bereits der Rektor und Konventual Berthold Reckleben auf dem dortigen Kirchhofe begraben wurde.

Die Einrichtung der lateinischen Klosterschulen war im wesentlichen dieselbe, wie sie vor dem dreißigjährigen Kriege gewesen war. Den Stipendiaten lieferte das Kloster unentgeltlich Unterricht, Wohnung, Essen, Trinken, Reinigung der Wäsche, Licht und Feuerung. Als Lehrer wirkten ein Rektor und sein Gehülfe, der bald Kantor, bald Präzeptor, bald Lektor genannt wird. Die Besoldung derselben, welche gleichfalls vom Kloster getragen wurde, bestand in Geld und Naturalien und mochte etwa den Einnahmen der ersten Lehrer an den Schulen zu Helmstedt und Blankenburg gleichkommen, nur daß sich im Kloster wenig oder gar keine Gelegenheit zu Nebenerwerb durch Privatstunden bot. Der Vorgesetzte der Schulen war der betreffende Abt, der auch von Zeit zu Zeit seine Anstalt inspizierte und dem Examen der Alumnen beiwohnte.

Was die Lehrgegenstände der Klosterschulen anbetrifft, so ist zwar ein Lektionsverzeichnis aus dem hier in Rede stehenden Zeitraume nicht bekannt, wohl aber aus dem Anfange des nächsten. Danach wurden im Sommer 1742 zu Marienthal wöchentlich 28 öffentliche Unterrichtsstunden erteilt, nämlich 2 Stunden Dogmatik und Moral nach den Kompendien des Helmstedter Professors Heinrich Wiedeburg, 4 Stunden Logik, 2 Stunden Rhetorik und Übung im Lateinsprechen, 10 Stunden Latein, von denen 2 Stunden auf die schriftlichen Arbeiten und je 2 Stunden auf die Lektüre von Cicero, Vergil, Horaz und Livius verwendet wurden, 2 Stunden griechische Grammatik und Lektüre der Iliade, 4 Stunden Hebräisch nach Dan-

zens Lehrsätzen, endlich noch 2 Stunden Deutsch, in denen „die besten teutschen Schriften in gebundener und ungebundener Schreibart vorgelesen und mit Anmerkungen begleitet, dabei auch die von den Zuhörern verfertigten Reden und Gedichte beurteilet wurden.“ Daneben wird noch Privatunterricht in den Anfangsgründen der Geometrie angeboten. An zwei Wochentagen wurde der Vormittagsunterricht durch Betstunden unterbrochen; außerdem begaben sich Lehrer und Schüler täglich zweimal zur Kirche, um dort dem „klösterlichen Stundengesange“, wie die horae canonicae von den damaligen Sprachreinigern genannt wurden, nach althergebrachter Weise obzuliegen.

Die Hoffnungen, welche man zur Zeit des Herzogs August an die Wiedereröffnung der lateinischen Klosterschulen geknüpft hatte, gingen nicht in Erfüllung. Es sind ja einige recht tüchtige Gelehrte und zahlreiche ehrenwerte Pastoren daraus hervorgegangen; aber auf der andern Seite war doch die völlige Abgeschiedenheit und Abgeschlossenheit des klösterlichen Lebens, der Mangel an zureichender Aufsicht, die häufigen Zwistigkeiten zwischen den Rektoren und den Verwaltern der Klosterdomänen für die Entwickelung dieser Anstalten wenig günstig, und wenn, wie es leider nur allzuoft der Fall war, die Lehrer sich für ihren Posten nicht recht eigneten, so war es um die wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, nicht selten auch um ihre sittliche Führung übel bestellt. Man wird es daher nicht beklagen dürfen, daß die Klosterschulen nicht von Dauer gewesen sind.

Zuerst war es die Schule zu Riddagshausen, die aus dem Kreise der Schwesteranstalten verschwand. Ihre Aufhebung erfolgte 1690, um für das gleichzeitig in dem Kloster errichtete Predigerseminar Platz zu schaffen. Dasselbe Schicksal traf 1721 die Anstalt zu Michaelstein, nachdem dort 4 Jahre zuvor gleichfalls ein kleines Seminar für Kandidaten des geistlichen Amtes ins Leben getreten war. In Marienthal und Amelungsborn bestanden die Klosterschulen dann noch einige Zeit weiter, bis auch sie im Anfange der nächsten Periode, die eine Ende 1742, die andere 1748, der Auflösung anheimfielen.

Auch mit den g e r i n g e r e n K l o s t e r s c h u l e n wollte es nicht recht vorwärts. In Königslutter setzte man schon 1657 an die Stelle der 4 armen Schüler, welche nach Vorschrift der Klosterordnung in jedem Mannskloster frei unterhalten werden sollten, eine Kurrende, bestehend aus 6 Knaben, die vom Kloster wöchentlich 3 Ggr. und Brot von ½ Himpten Roggen erhielten. Zu St. Lorenz aber, dem bei Schöningen

belegenen Augustinerkloster, dauerte es erst mehrere Jahre, ehe die vier armen Knaben überhaupt nur Aufnahme fanden, und später bewährte sich dort die ganze Einrichtung so wenig, daß Herzog Anton Ulrich 1712 dieselbe abschaffte und mit den Mitteln, welche bis dahin dem Klosterpräzeptor und den armen Schülern zugeflossen waren, 6 Stipendien für das Anna-Sophianeum im Betrage von jährlich je 30 Rthlr. begründete. Die Inhaber dieser Benefizien mußten dafür in der St. Lorenzkirche die Horen singen. Erst 1794 kamen diese täglichen Schülergottesdienste, die im Grunde nichts weiter als ein wertloses opus operatum waren, zu Schöningen in Wegfall.

Über die kleinen höheren Töchterschulen in den Frauenklöstern wird wenig bekannt. Wie es scheint, hat man sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überall eingehen lassen. Die Frauenkonvente aber waren nun weiter nichts mehr, als was sie heute noch sind: Versorgungsanstalten für unverheiratet gebliebene Beamtentöchter. Nur Marienberg bei Helmstedt ist von der Frau Domina von Veltheim in neuester Zeit wieder in anerkennenswerter Weise zu seiner früheren erziehlichen Aufgabe zurückgeführt worden.

Die bislang erwähnten Schulanstalten gehörten sämtlich dem lutherischen Bekenntnisse an. Als aber Herzog Anton Ulrich 1708 den Reformierten sowohl wie den Katholiken Religionsfreiheit gewährte, erhielten dieselben zugleich auch das Recht, für ihre Kinder besondere Schulen zu errichten. In der That haben denn auch beide Konfessionen von diesem Rechte Gebrauch gemacht; aber eine Bedeutung für die Schulgeschichte haben weder die Schulen der Katholiken noch die der Reformierten erlangt.

## 4. Die Ritterakademie zu Wolfenbüttel.

Am 18. Juli 1687 wurde in Wolfenbüttel, der damaligen Haupt- und Residenzstadt des Herzogtums, eine Ritterakademie eröffnet. Dieselbe bestand zwar nicht viel länger als ein Vierteljahrhundert, und bei der Nachwelt geriet sie bald in Vergessenheit; gleichwohl aber ist ihre Bedeutung für die Geschichte des Schulwesens nicht gering.

Die Ritterakademien, hie und da auch Ritterschulen oder Ritterkollegien genannt, bilden eine ganz eigenartige Erscheinung. Sie sind ausschließlich für die Prinzen und für die Söhne des höheren und niederen Adels bestimmt und wollen denselben, abgesehen von den Elementen

der Schulbildung, die sie voraussetzen, an Kenntnissen und Fertigkeiten alles darbieten, was ihnen für ihre zukünftige Lebensstellung erforderlich ist. Die ersten Anfänge dieser Anstalten reichen bis vor den dreißigjährigen Krieg zurück; aber ihre Blütezeit fällt erst in die 2. Hälfte des 17. und in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts. Die meisten von ihnen waren nur von kurzer Dauer. Einige wurden ganz und gar aufgehoben; die übrigen teils früher, teils später in militärische Bildungsanstalten oder in Gymnasien verwandelt. Die Ritterakademien von heute haben mit denen, welche im Zeitalter Ludwigs XIV. hervortraten, kaum etwas anderes als den Namen gemein.

Es wäre gewiß verkehrt, wollte man die Ritterakademien der früheren Zeit rein als künstliche und willkürliche Schöpfungen fürstlicher Laune und adeligen Hochmuts betrachten. Sie sind vielmehr mit dem Entwickelungsgange der Bildungs- und Kulturverhältnisse unseres Vaterlandes eng verknüpft, und bilden insbesondere das Ergebnis von Strömungen, die in dem geistigen Leben der höheren und höchsten Schichten der Bevölkerung seit dem Beginn der neueren Zeit mit einem stetig wachsenden Nachdruck sich geltend machten.

Im Mittelalter hatten für einen Herrn vom Adel eine tapfere Faust und ein fester Sitz im Sattel genügt, um die bevorzugte Stellung, auf welche die Geburt ihm ein Anrecht gab, mit Erfolg aufrecht zu erhalten; wissenschaftliche Bildung fand man bei einem Ritterbürtigen nur, wenn ein innerer Drang oder äußere Rücksichten ihn in den Dienst der Kirche geführt hatten. Dieser Zustand wurde unhaltbar, als der alte Lehnsstaat in Trümmer sank, und auf dem Gebiete der Kirche, der Rechtspflege, der Verwaltung, der Diplomatie, des Hofdienstes und des Kriegswesens neue Grundsätze und Anforderungen Geltung gewannen. Jetzt mußte zu der körperlichen Gewandtheit, wenn auch nicht gerade Gelehrsamkeit, so doch ein gewisses Maß von wissenschaftlichen, sprachlichen und technischen Kenntnissen hinzutreten, sollte anders der frühere Einfluß des Ritterstandes gewahrt werden. So kam es, daß im Zeitalter der Reformation in den kräftig emporschießenden Lateinschulen neben den Bürgerkindern auch die Söhne des Adels sich einfanden. Nicht zum wenigsten im Braunschweigischen. In der Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569 wird ausdrücklich bemerkt, das Pädagogium illustre zu Gandersheim sei, wie für die bürgerlichen Landeskinder, so auch für die Nachkommenschaft des Adels bestimmt, „auf daß," wie es in der Vorrede heißt, „unsere

Landsassen und lieben getreuen Unterthanen von der Ritterschaft und Landschaft ihre Kinder daselbsten hin hätten zur Lehr und Zucht zu schicken."

Bald jedoch fing der Herrenstand an, seine Sprößlinge von den öffentlichen Lateinschulen fern zu halten. Ohne Zweifel haben bei dieser Absonderung der adeligen Jugend von der bürgerlichen verkehrte, durch französische Einflüsse beförderte Standesvorurteile eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt; ungerecht aber wäre es, wollte man die übrigen Gründe, welche dabei mitwirkten, nicht gleichfalls in Rechnung ziehen. Dieselben sind zum Teil in der mangelhaften Beschaffenheit der Lateinschulen, vor allem aber in den veränderten Bildungsbedürfnissen des Ritterstandes zu suchen. Die theologischen und kirchenpolitischen Fragen, welche zur Zeit der Reformation und des reinen Luthertums im Vordergrunde des öffentlichen Interesses gestanden hatten, waren für die nichtgeistlichen Lebenskreise nicht mehr von großer Bedeutung; im diplomatischen Verkehr war das Latein durch die Sprache Richelieus und Ludwigs XIV. verdrängt worden; die griechische Sprache endlich und die strenge Schulung der aristotelischen Philosophie hatte für den leichtlebigen Aristokraten keinen Wert. Dementgegen waren für den, der es im Hof- und Staatsdienst, als Offizier oder als Verwaltungsbeamter zu etwas zu bringen trachtete, die modernen fremden Sprachen, Mathematik, Baukunst und kameralistische Kenntnisse geradezu unentbehrlich geworden. Dazu gesellten sich dann noch Fertigkeiten, scheinbar von leichterem Gewicht, aber von allergrößester Bedeutung für den, der auf der Leiter fürstlicher Gunst zu den obersten Stufen emporzuklimmen wünschte. Ein vollendeter Kavalier mußte über Natur und Kunst und über allerhand andere „küriöse" Sachen mit Anmut zu plaudern verstehen; mußte aufgrund einer eingehenden Bekanntschaft mit der Heraldik und Genealogie über die verzwickten Verwandtschaftsverhältnisse der zahllosen regierenden und nichtregierenden Häuser Rede und Antwort zu geben wissen; mußte auch womöglich imstande sein, gelegentlich zur Verherrlichung seines hohen Herrn oder Höchstdessen hoher Gemahlin sich mit einem zierlichen Madrigal in den Dienst der Musen zu stellen; vor allem aber mußte er in den äußeren Formen der Hofetikette und in den ritterlichen Künsten des Reitens, Fechtens, Tanzens und dergl. Übung und sichere Gewandtheit besitzen.

Derartige wirkliche oder vermeintliche Vorzüge vermochte die Lateinschule ihren Schülern nicht zu bieten, wollte sie anders nicht aufhören, ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechend, eine Vorbereitungsanstalt für

ernste akademische Fachstudien zu sein. So mußte sie es sich denn gefallen lassen, daß ihr der Zuzug aus den Kreisen des Herrenstandes verloren ging. Dieser aber suchte durch Privatunterricht zu ersetzen, was seinen Sprößlingen das öffentliche Schulwesen nicht darbot. Waren dieselben alsdann zum Jünglingsalter herangewachsen, so schickte man sie, falls man es bekräftigen konnte, unter Leitung eines Hofmeisters auf Reisen, damit sie auf Universitäten und an fremden fürstlichen Höfen, nicht zum wenigsten auch auf den Akademien des französischen Adels, für ihre Bildung, wenn auch keine gründliche Erweiterung, so doch einen gefälligen Firnis und feineren Schliff gewönnen. Aber ein solcher Bildungsgang war sehr kostspielig, für die meisten Adelsfamilien geradezu unerschwinglich, und was das schlimmste war, nur zu oft führte er gar nicht zu einem erfreulichen Ziele. Die jungen Herren kehrten von ihren Reisen mit leerem Kopfe, liederlichen Sitten und gebrochener Körperkraft zurück. Kein Wunder, daß die ritterbürtigen Väter und Mütter nach Anstalten verlangten, in denen ihre Junker besser und billiger eine standesgemäße Erziehung zu finden vermöchten.

Hie und da hatte dieses Verlangen schon vor dem großen Kriege Befriedigung gefunden; aber die dreißigjährigen Stürme, welche so manche Blüte auf deutschem Boden knickten, hatten auch die eben erst begründeten Ritterschulen über den Haufen geworfen, noch ehe man sich über ihre Zweckmäßigkeit ein sicheres Urteil zu bilden vermocht hatte. Kaum war aber der Friede zurückgekehrt, so traten auch die alten Wünsche aufs neue hervor, und nur der allgemeine Verfall des öffentlichen Wohlstandes mochte es sein, der einer alsbaldigen Erfüllung derselben in den meisten Ländern hindernd im Wege stand. Indessen trat doch schon 1653 zu Kolberg eine, wenn auch nur auf den Militärdienst berechnete Vorbildungsschule für den pommerschen Adel ins Leben, und 1655 wurde zu Lüneburg das St. Michaelis-kloster in eine Erziehungsanstalt für die Söhne der ritterbürtigen Geschlechter des lüneburgischen Fürstentums umgewandelt. Im Jahre 1682 folgte die niederösterreichische Landschaftsakademie zu Wien. Das nächste Glied in der glänzenden Kette adeliger Anstalten bildet dann die Akademie zu Wolfenbüttel. Die übrigen, von denen die Schulgeschichte zu berichten weiß, Brandenburg, Berlin, Hildburghausen, Liegnitz u. a. sind allesamt späteren Ursprungs. Wie sehr aber diese Adelsschulen von dem Beifalle der Zeitgenossen getragen wurden, geht u. a. daraus hervor, daß der große Philosoph Leibniz zu ihren entschiedensten Lobrednern gehörte.

Der Vater der Wolfenbütteler Akademie war Herzog Anton Ulrich, der zweite Sohn des Herzogs August, seit 1685 Mitregent seines älteren Bruders Rudolf August. Wissenschaftlicher Sinn, Prachtliebe und Ehrbegierde schossen in dem Wesen dieses Fürsten zu einer nicht immer harmonischen Einheit zusammen. Seine umfassende Bildung, das Ergebnis glücklicher Anlagen und einer sorgfältigen Erziehung, vereinigte klassische Gediegenheit mit dem Geschmacke der Franzosen, unter denen er ein Jahr lang als Gast Ludwigs XIV. zugebracht hatte. Ein Schüler von Justus Georg Schottelius, handhabte er die Muttersprache mit einer für jene Zeit ungewöhnlichen Gewandtheit; seine Singspiele und seine dickleibigen Romane Aramena und Octavia bildeten das Entzücken der Zeitgenossen; aus seinem „Christfürstlichen Harfenspiel“ sind einige Lieder in die Gesangbücher der evangelischen Kirche übergegangen. Für seine prunkenden Hoffestlichkeiten errichtete er in Salzdahlum ein braunschweigisches Versailles, für die unschätzbare Büchersammlung seines Vaters in Wolfenbüttel das stattliche und geschmackvolle Gebäude, das erst vor wenigen Jahren durch ein dauerhafteres Bauwerk ersetzt worden ist. Die von ihm begründete italienische Oper bildete für Einheimische und Fremde den Gegenstand höchster Bewunderung. Um den Glanz seines Hauses zu erhöhen, hat er von seinen Enkelinnen die eine an den spanischen König Karl III., den späteren Kaiser Karl VI., eine andere an den wüsten russischen Großfürsten Alexei verheiratet, und schließlich ist er, um sich noch enger dem Kaiserhause zu verbinden und womöglich den Kurhut zu gewinnen, als hochbetagter Greis von dem Glauben seiner Väter zu der römischen Kirche übergetreten.

Die Gründe, von denen sich Herzog Anton Ulrich bei der Errichtung der Ritterakademie leiten ließ, waren verschiedener Art. Zunächst war es ihm darum zu thun, für die heranwachsenden Prinzen seines eigenen Hauses eine geeignete Bildungsanstalt in seiner nächsten Nähe zu gewinnen, namentlich für seinen zweiten Sohn, den 16jährigen Rudolf August, und die fünf Söhne seines jüngeren Bruders Ferdinand Albrecht von Bevern († 1687). Für eine so zahlreiche, die edelsten Hoffnungen erweckende Prinzenschar hätte es sich allein schon gelohnt, eine eigene Akademie zu errichten. Nun kam noch die Rücksicht auf die Ritterschaft des Landes hinzu. Dieselbe stand noch keineswegs auf der Höhe der geistigen und gesellschaftlichen Bildung, auf welcher Anton Ulrich sie zu sehen begehrte. Nur wenige Mitglieder derselben, so scheint es, vermochten den Anforderungen

des höheren Staats- und Hofdienstes zu entsprechen. Die meisten saßen die längste Zeit des Jahres auf der väterlichen Scholle, und wenn sie einmal bei Hofe erschienen, so blieben sie hinter dem Ideale eines alamodischen Kavaliers sehr weit zurück. Hier Wandel zu schaffen, war die redliche Absicht des Fürsten. Dazu gesellten sich dann noch andere Gesichtspunkte, die in dem Ehrgeize des Herzogs ihre Wurzel hatten. Wie stattlich mußte es sich ausnehmen, wenn die Söhne des Fürstenhauses, umgeben von der ritterlichen Jugend des Landes, ernsten Studien sich hingaben, und dann wieder in edlem Wettkampfe die Rosse tummelten und die Rapiere schwangen! Wie mußte es den Glanz des Hofes und den Ruhm der Residenz erhöhen, wenn, was doch mit Sicherheit zu erwarten war, „auch andere Prinzen, Grafen, Herren und auswärtige adelige Standespersonen nebst dero Hofmeistern, Informatoren und Bedienten“ auf der Akademie sich einfanden! Schon leuchtete die Schöpfung des Herzogs Julius von Helmstedt aus hellstrahlend über die Lande hin. Wie würden die spätesten Geschlechter noch das Fürstenhaus preisen, wenn unter seinem Schutze daneben noch ein zweites Gestirn am Himmel der Geistesbildung emporstieg!

Die anfängliche Entwickelung der Akademie übertraf noch die hochgespannten Erwartungen, welche man sich vorher davon gemacht hatte. Von vornherein rechnete man nur auf etwa 20 Zöglinge; aber schon nach Jahresfrist war die Zahl derselben auf 34 gestiegen, und bald stellten sich noch fernere Ankömmlinge ein. Aber trotz dieses fröhlichen Aufschwungs machte die Anstalt viel Sorge; denn ihre Unterhaltung kostete weit mehr, als man vorher geglaubt hatte, und die fürstlichen Kassen waren vor 200 Jahren im Braunschweigischen in der Regel leer. So sahen sich denn die beiden regierenden Herzöge genötigt, sich wegen eines Zuschusses an die Landstände zu wenden. Dieser wurde bewilligt; die Stände aber erhielten dafür in dem Rezesse vom 3. Februar 1688 über die Anstalt das mit nicht unerheblichen Rechten verbundene Kompatronat.

Um dieselbe Zeit, als der Rezeß mit der Landschaft abgeschlossen wurde, am 1. Febr. 1688, trat an die Stelle der ursprünglichen Statuten eine neue, sehr umsichtig ausgearbeitete Ordnung, die dann ohne wesentliche Veränderungen bis zu der Auflösung der Akademie in Geltung gestanden hat. Da man daraus die ganze Organisation und den eigentlichen Zweck der Anstalt auf das deutlichste zu erkennen vermag, so wird ein Überblick über ihre hauptsächlichsten Bestimmungen willkommen sein.

Die oberste Leitung der Ritterakademie lag in der Hand des adeligen Oberhofmeisters. Derselbe hatte die Aufsicht, wie über die Akademisten, so auch über die sämtlichen Lehrer und über die Dienerschaft. Im Auditorium stand für ihn stets ein besonderer Sitz bereit, damit er den Vorlesungen zu jeder Zeit beiwohnen könnte. Er hatte die Kasse zu führen und den ganzen Haushalt zu überwachen, insonderheit auch dahin zu sehen, daß die Hausordnung genau beobachtet würde und die Zöglinge die ihnen gebührende Verpflegung erhielten.

Als Lehrer wirkten an der Akademie vier Professoren, einige Lektoren und verschiedene Exerzitienmeister. Von den Professoren wurden die Zöglinge in den Wissenschaften, von den Lektoren in den modernen Sprachen, von den Exerzitienmeistern in den „ritterlichen und Hofexerzitien" unterwiesen.

Die Professoren wurden je nach dem Hauptfache, das sie zu lehren hatten, als Professoren der Theologie, der Jurisprudenz, der Eloquenz und der Mathematik bezeichnet. Die meisten von ihnen waren hochgestellte Beamte (Prediger, Hofgerichtsassessoren, Landbaumeister) und verwalteten die Professur im Nebenamte. Sie bildeten zusammen ein Kollegium, und einer von ihnen bekleidete darin das Dekanat, das in halbjährlichem Wechsel der Reihe nach umging. Dieses Kollegium hatte aber geringen Einfluß. Nur in seinen eigenen Angelegenheiten trat es zur Beratung zusammen, und über seine Beschlüsse mußte „in benötigten Fällen zu fernerer Verordnung und Genehmhaltung" an den Oberhofmeister berichtet werden. Auch in anderer Hinsicht zeigt sich die unselbständige Stellung der Professoren. So durften sie z. B. keine Schrift veröffentlichen, ohne sie vorher dem obersten Leiter der Anstalt zur Zensur und Approbation vorgelegt zu haben, durften auch ohne Vorwissen und Bewilligung desselben weder verreisen noch den Unterricht aussetzen. Bestimmte Ferien hatten sie nicht. Ihre Vorlesungen, bei denen sie sich einer kurzen und faßlichen Lehrweise befleißigen sollten, zerfielen in öffentliche und private. Für letztere hatten sie eine „absonderliche Ergetzlichkeit" zu erwarten, die aber „in regard der schon habenden ansehnlichen ordinairen Salarien" geringer als an anderen Orten bemessen war. Die Preise für die einzelnen Privatkollegien waren je nach den Fächern verschieden. So betrug beispielsweise das Honorar für ein dreimonatliches Collegium logicum 12, für ein die gleiche Zeit in Anspruch nehmendes Collegium metaphysicum oder theologicum nur 10 Rthlr. Die Lektoren, welche,

wenn nicht alle, so doch größtenteils geborene Franzosen waren, sowie die Exerzitienmeister erhielten für ihre Privatstunden monatlich nur 2 Rthlr.

Wer als Zögling in die Akademie eintreten wollte, mußte „wenigstens adeligen Standes und eines ohnberufenen Wandels, auch einer von den dreien im heiligen römischen Reiche teutscher Nation zugelassenen christlichen Religionen beigethan sein.“ Bei der „entrée“ hatten die Prinzen 150, die Grafen 100, alle übrigen 50 Rthlr. zu zahlen; die jährliche Pension für Essen, Trinken, Wohnung, Unterricht ꝛc. betrug bezw. 600, 500 und 300 Rthlr. War die Aufnahme erfolgt, so hatten die Zöglinge in der Matrikel der Akademie, die heute noch auf der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel aufbewahrt wird, ihren Namen, das Haus, aus dem sie entsprossen, ihr Alter und den Tag ihres Eintritts zu verzeichnen, wobei es in ihr Belieben gestellt war, „ihr gemaltes Wappen nebst einem anständigen Denkspruch, Sentenz oder Devise hinzuzufügen“. Über ihre Vorbildung wird ein Nachweis nicht verlangt, und ebenso wenig findet sich eine Bestimmung in Bezug auf das für die Aufnahme erforderliche Lebensalter. Nach Ausweis der Matrikel zählten die meisten jungen Herren bei ihrem Eintritte 16 bis 20 Jahre; höhere und niedrigere Altersstufen bildeten eine Ausnahme; nur bei Prinzen, namentlich bei denen aus dem Hause Braunschweig, geht das Lebensalter wohl bis auf 11 Jahre, ja in einem Falle sogar bis auf 9 Jahre zurück.

Obwohl man von den Akademisten erwartet, daß sie „den Trieb einer rechten généreusité bei sich werden merken lassen“, so werden ihnen doch für ihre Führung sehr eingehende Vorschriften erteilt. In ihrem ganzen Benehmen sollen sie sich der Gottesfurcht und Ehrbarkeit, wie auch einer respektvollen Bescheidenheit gegen den Oberhofmeister und sämtliche Lehrer befleißigen. Unter einander haben sie sich „einer allzu großen Familiarität und alles daraus entstehenden Handscherzes, schmählicher, hitziger und scharfer Worte, so zu Uneinigkeit, Unfrieden und Ungelegenheiten Anlaß geben, gänzlich zu enthalten.“ Karten- und Würfelspiel ist „wegen der daraus entstehenden und schon öfters vorgefallenen Inkonvenienzien, und daß die Jugend dadurch von denen Studien und Exerzitien abgehalten wird,“ weder innerhalb noch außerhalb gestattet, auch soll wegen der Feuersgefahr in den Akademiegebäuden „alles Tobackschmauchen, Schießen und Feuerwerken“ nicht geduldet werden. Zum Wildpret- und Vogelschießen, sowie zum Fischen, bedarf es einer besonderen Erlaubnis der gnädigsten Herrschaft. Duelle sind bei allerhöchster Ungnade verboten,

und „wer ohne Notwehr zum Degen oder anderen tödlichen Gewehren greifet, soll ohne einziges Nachsehen aus der Akademie und nach Befinden wohl gar aus der Stadt und dem ganzen Lande relegieret werden.“ Um dem Schuldenmachen entgegenzutreten, wird den Kaufleuten und Schenkwirten der Residenz alles Kreditgeben an Akademisten ohne Vorwissen der Eltern und Hofmeister bei Strafe des Verlustes aller Zahlungsansprüche untersagt. Zu den Mahlzeiten, die mittags 12 Uhr und abends 7 Uhr stattfinden und nicht über eine Stunde ausgedehnt werden dürfen, sollen die Zöglinge der Akademie sich pünktlich einfinden und dabei „Füllerei und verbotenes Zutrinken fliehen und meiden“. Abends haben sie bis 9 Uhr auf ihren Zimmern sich einzustellen; nur wenn sie zu Hofe geladen sind, bleibt das Thor der Akademie offen, „bis die Divertissementen daselbst geendiget und die Prinzen sich wieder in die Akademie begeben.“ Die Kleidung der Akademisten soll ehrbar und propre sein; jene überladene Pracht, wie sie nach der damaligen Mode in den hohen und höchsten Gesellschaften üblich war, soll dabei vermieden bleiben, „weswegen sie dann keine genähete Spitzen, als Point d'Espagne, de Venise, de Paris oder dergl., wie auch keine mit Gold oder Silber chamarrierte, brodierte und mit Galonnen oder Frangen besetzte Kleider tragen, sondern sich dahin befleißigen sollen, wie sie einander mehr in Tugend und Geschicklichkeit als in prächtigen, hoffärtigen und kostbaren Kleidern übertreffen mögen“. Rangstreitigkeiten sollen unter den Akademisten nicht stattfinden, doch genießen die Fürsten und Grafen besondere Vorrechte. Bei Tische werden denselben besondere Plätze eingeräumt; auch wird ihnen die Verpflichtung auf die Gesetze der Anstalt, die von allen übrigen durch Handschlag geleistet wird, erlassen. Der älteste Prinz des wolfenbüttelschen Hauses aber hat vor allen andern Fürstensöhnen den Vortritt. Die Handhabung der Disziplin unter den Zöglingen kommt allein dem Oberhofmeister zu. Wenn mündliche Vorstellungen nichts fruchten, so „soll er gegen die Verbrecher mit Arresten, Verbietung des Hofes und der Exerzitien, mit dem carcere, Relegation, auch wohl härteren Strafen verfahren, dabei aber die Umstände der Sachen und Personen wohl konsiderieren und in verfügender Bestrafung regard darauf nehmen.“ Bei Fällen von besonderer Wichtigkeit ist die allerhöchste Entscheidung einzuholen. Offenbar wünschte man nicht, daß die jungen Herren, wenn es nicht unbedingt notwendig war, mit rauher Faust jemals berührt würden. Zu Vertretern der Akademisten ernennt der Oberhofmeister aus der Mitte

derselben einen Doyen und einige Deputierte, die unter ihren Mitzöglingen auf gute Ordnung zu halten haben und geeigneten Falles mit ihrem obersten Vorgesetzten verhandeln dürfen.

Für die Auswahl dessen, was in der Akademie gelehrt werden soll, ist allein die Rücksicht auf den praktischen Nutzen maßgebend; eine bloß auf die formale Schulung des Geistes abzweckende Bildung scheint nicht begehrenswert. Selbst in den ein halbes Jahrhundert später unter dem Einfluß des Halleschen Pietismus entstandenen Realschulen ist dieser auf das unmittelbar im Leben Verwendbare gerichtete Gesichtspunkt nicht deutlicher zum Ausdruck gekommen. Die Professoren sollen, so heißt es, „keine andere Disziplinen traktieren, als welche einem jungen Herrn und vom Adel wohlanständig und demnächst ihnen bei allerhand Gelegenheit und erlangenden Bedienungen zu statten kommen können, weshalben auch alle unnützen vorkommenden Materien und Kontroversien, wodurch nur die edle Zeit verloren und nichts erbauet wird, vorbeizugehen."

Solchem Grundsatze entsprechend werden für die öffentlichen Lektionen der Akademisten folgende Wissenschaften bestimmt:

1) eine Übersicht über die Glaubenslehre und die Kirchengeschichte, besonders Geschichte der Reformation, doch „sollen hierin keine anderen Materien traktieret werden, als welche zur Beförderung des wahren Christentums dienen und ad formandum iudicium de rebus theologicis einem jungen Herrn und vom Adel gute Anleitung geben;"

2) Privat- und Staatsrecht mit Ethik und Politik als Vorbereitungswissenschaften, doch so, „daß unnötige Weitläufigkeit vermieden und mit unnützlichen Kontroversien und Materien niemand aufgehalten werde, wie denn vornehmlich alles also einzurichten, daß der usus hodiernus, und was in praxi obtiniere, gezeiget werden möge;"

3) Weltgeschichte — die der Professor der Jurisprudenz zu lesen hatte — mit besonderer Berücksichtigung der letzten beiden Jahrhunderte, damit die Zöglinge ein Verständnis der gegenwärtigen Staatsverhältnisse gewinnen; desgleichen Genealogie und Geographie;

4) Oratoria und Studium eloquentiae, die aber mehr „ipsa praxi" als durch „weitläufige praecepta" gelehrt und mit Redeübungen in deutscher, lateinischer, auch wohl andern fremden Sprachen verbunden werden sollen, „wobei jederzeit solche Materien zu choisieren, welche denen vom Adel demnächst in allerhand Occurrencen am meisten zu statten kommen können;"

5) von der Mathematik die „vornehmsten partes, absonderlich die, welche den Akademisten am meisten nützlich und gefallen möchten, wobei allezeit, wo es nötig, die demonstrationes im Felde, auf dem observatorio und zu Hause geschehen sollen;" desgleichen Mechanik für den, der dazu Belieben hat, sowie Anleitung zu „Lust- und Ernst-Feuerwerken", d. i. nach jetzigem Sprachgebrauche Anleitung zur Pyrotechnik und zur Artilleriewissenschaft.

Außer den im öffentlichen Unterrichte gelehrten Wissenschaften — die übrigens auch in Privatkollegien betrieben werden können — werden für den Privatunterricht noch angeboten: Logik, Metaphysik, Experimentalphysik, Kriegswissenschaften, Astronomie, Optik, sowie verschiedene Zweige der Rechtswissenschaft, die in dem Privat- und Staatsrecht nicht mit enthalten sind. Aus einem späteren Lektionsplane wird ersichtlich, daß man den Zöglingen auch ein sogenanntes Zeitungskolleg anbot, damit sie es lernten, die damals in Mode kommenden Wochen- und Tagesblätter — Novellen nannte man sie gewöhnlich — mit Verstand und Nutzen zu lesen.

Von den Sprachen werden öffentlich Deutsch, Latein, das als eine „hochnotwendige und bei allen Nationen durchgehende Sprache" dringend empfohlen wird, außerdem als „ein sonderlich Ornament des Adels" Französisch und Italienisch gelehrt. Die englische und spanische Sprache bleiben der Privatunterweisung überlassen.

Welche und wie viele von den verschiedenen Vorlesungen, über die in den ersten Jahren ein gedrucktes Verzeichnis in lateinischer Sprache veröffentlicht wurde, ein Akademist hören wollte, blieb ganz und gar seinem Ermessen überlassen, nur sollte er, wenn er ein öffentliches oder auch Privatkollegium einmal angefangen hatte, „ohne sonderliche Ursache nicht draus bleiben oder es gar quittieren." Seit 1690 war es sogar gestattet, die Wissenschaften ganz beiseite zu setzen und nur die ritterlichen Exerzitien zu betreiben. Auf diese gerade wird ein großes Gewicht gelegt, da sie „einen jungen Herrn und vom Adel nicht wenig rekommandieren und zu einem vollkommenen Kavalier sonderlich requirieret werden." Außer den Künsten des Reitens, Fechtens und Tanzens rechnete man dazu „les exercices du mousquet et de la pique", sowie auch das Voltigieren. Wer dem nützlichen Exerzitium des Federballspiels sich widmen wollte, fand dazu im fürstlichen Ballhause unter Leitung und Aufsicht des Ballmeisters reichlich Gelegenheit. Fast wundert man sich, daß nicht auch im Kegel- und Billardspiel noch Unterricht erteilt wurde. Zeichnen, Malen und

Singen finden in den Statuten keine Erwähnung, doch wird aus anderen Quellen bekannt, daß auch für diese Künste Lehrmeister zur Hand waren.

Zu den „Studien und Exerzitien" kommen dann noch einige andere wertvolle „Avantagen und Kommoditäten". Neben der Gelegenheit, die Herzogliche Bibliothek zu benutzen, wird es als ein großer Vorzug erwähnt, daß die Akademisten „Permission haben, den fürstlichen Hof zu frequentieren, und denen angestellten Divertissementen, Ballen und dergleichen mit beiwohnen und von der daselbst vorfallenden honesten Konversation mit profitieren können." Auch sollen sie „extraordinarie, wenn frembde Herrschaft gegenwärtig oder sonderliche Veränderungen angestellet, gleichfalls zu Hofe gerufen werden." Selbst in der Kunst des Antichambrierens werden sie geübt; denn „wenn ein Prinz in der Akademie, sollen sie, wenn das erste Mal zur Kirchen geläutet, oder gegen dieselbe Zeit, in dessen antichambre oder auf dem Eßsaal sich einfinden, um selbigen nach Hofe oder in die Kirche zu begleiten." Für manche lag auch, die Rücksicht auf die vorhandenen Freistellen ganz ungerechnet, ein schwerwiegender Antrieb zum Besuch der Akademie noch darin, daß die Stifter derselben versprachen, „diejenigen Akademisten, absonderlich die Landeskinder, so sich genugsam habilitieret, vor andern bei allen Vorkommenheiten gnädigst zu konsiderieren und würklich zu befördern."

Bei einem so reichhaltigen und so ganz und gar auf die Wünsche und Bedürfnisse des Adels zugeschnittenen Programm, bei dem Geschick, mit dem darin das Angenehme mit dem Nützlichen verknüpft wird, insbesondere auch bei den unverkennbaren äußeren Vorteilen, die den weniger bemittelten Söhnen der Ritterschaft durch den Besuch der Akademie sich eröffneten, und nicht zum wenigsten bei den weitverzweigten Verbindungen, welche Anton Ulrich mit den deutschen Fürstenhöfen unterhielt, und bei dem bedeutenden Einflusse, den sich derselbe, wie durch seine diplomatische Gewandtheit, so auch durch seine mit Würde gepaarte Liebenswürdigkeit erworben hatte, konnte es nicht anders kommen, als daß die von ihm begründete Anstalt in den weitesten Kreisen Beachtung und Anerkennung fand. Daß aber das Licht der Akademie nicht unter den Scheffel zu stehen kam, dafür wußte man in Wolfenbüttel trefflich zu sorgen. Wenn fremde Gäste des fürstlichen Hofes es mit angesehen hatten, wie die jungen Kavaliere in der herzoglichen Reitbahn so stattlich eine Quadrille zu reiten, auf dem glatten Parkett des Ballsaales so anmutig eine Menuette zu tanzen verstanden, so verbreiteten sie nachher den Ruhm der Akademie

in weite Fernen; an dem Ernste aber der auf derselben betriebenen Studien konnte nicht zweifeln, wer den Disputationen und Redeakten beigewohnt hatte, in denen von Zeit zu Zeit die begabteren Zöglinge sich hören ließen. Als die Anstalt zum erstenmal die Feier ihres Geburtstages beging, erfreuten sogar Prinz Ludwig Rudolf und Graf Heinrich XIII. von Reuß eine erlesene Versammlung durch lateinische Vorträge. Anton Ulrich war mit seiner Gemahlin und dem ganzen Hofe zugegen. Die Worte der beiden erlauchten Redner wurden nachher in einem schönen Foliodruck auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht, und der Professor der Eloquenz Zeigener hat die erhebende Feier mit blütenreichem Griffel eingehend beschrieben. Eine ganz anders geartete Nachwelt vermag freilich den überschwenglichen Bericht des stilgewandten Professors nicht ohne Lächeln zu lesen, zumal wenn sie weiß, daß die so hoch gepriesene Leistung des Prinzen einzig und allein darin bestand, daß er die für ihn von Zeigener selbst ausgearbeitete Rede öffentlich vortrug. Auch Graf Reuß wird, trotzdem er als „annis quidem iuvenis, animo senex" verherrlicht wird, die bessernde Hand des Lehrers nicht verschmäht haben. Aber derartige glanzvolle Redeakte entsprachen nun einmal dem Geschmack der Zeitgenossen und haben gewiß nicht wenig dazu beigetragen, den guten Ruf der Akademie zu erhöhen und die Zahl der Immatrikulationen zu mehren. Dieselbe belief sich in den vier ersten Jahren des Bestehens der Anstalt auf bezw. 21, 28, 21 und 23, ein in Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse gewiß sehr befriedigender Erfolg.

Dann freilich sank die Anzahl der heranziehenden Jünglinge in den folgenden Jahren auf 12, 15, 18, 11, im Jahre 1695 sogar auf 6 zurück, und nach einer zeitweiligen geringen Steigerung werden 1698 nur 5, 1700 nur 4, 1701 und 1702 nur je 7 neue Ankömmlinge in dem Album der Akademie verzeichnet. Im Jahre 1703 suchte der Herzog einem weiteren Verfalle der Anstalt durch eine Änderung in der Leitung derselben zu steuern. In der That macht sich denn auch ein neuer Aufschwung bemerkbar. Die Jahre 1704 und 1706 haben wiederum 20 und 23 neue Immatrikulationen aufzuweisen, und als 1707 die Enkelin des Herzogs, Elisabeth Christine, Wolfenbüttel verließ, um sich mit dem Könige Karl von Spanien zu vermählen, bot es einen herrlichen Anblick, als in dem glänzenden Zuge, der ihr das Geleite gab, unter der Führung des Oberhofmeisters v. Walther und des Oberstallmeisters Dageroth 36 Akademisten, darunter 6 Grafen, auf trefflichen Pferden „mit sonderbarer

Geschicklichkeit und in prächtigen, mit Gold und Silber gezierten Kleidern" einherritten. Aber bald ließ der Zuzug abermals nach, und alle Versuche des Herzogs, der sinkenden Anstalt wieder aufzuhelfen, blieben ohne Erfolg. Am 3. Juli 1711 wurde der letzte Akademist in die Matrikel eingetragen. Er bildet den Schluß in der langen Reihe edler und stolzer Namen, die 20 deutsche Fürstensöhne, 16 reichsunmittelbare Grafen, 25 andere Grafen, 27 deutsche Freiherren, 37 adelige Engländer, 1 französischen Baron und mehr als 200 deutsche Edelleute aufzuweisen hat. Man hat die Anstalt dann noch einige Jahre hingehalten, weil ihr Stifter sich nicht zu ihrer Auflösung zu entschließen vermochte. Bald nach seinem Tode im Jahre 1714 sank sie ins Grab.

Anton Ulrichs Nachfolger, Herzog August Wilhelm, hat, soweit ersichtlich ist, überhaupt keinen Versuch gemacht, die Lieblingsschöpfung seines Vaters aufrecht zu erhalten und neu zu beleben, und wie die Verhältnisse damals im Herzogtume beschaffen waren, vermag man schon in der bedrängten Finanzlage des Landes einen zureichenden Grund dafür zu erkennen. Aber selbst wenn die Mittel reichlich genug zur Hand gewesen wären, um neben der Universität Helmstedt noch eine zweite höhere Lehranstalt zu unterhalten, so muß es doch zweifelhaft erscheinen, ob es möglich gewesen wäre, die Ritterakademie wieder zu einer wirklich gedeihlichen Blüte zu bringen. Nicht die Unzulänglichkeit der Lehrkräfte hat ihren Verfall herbeigeführt; einige von den Professoren waren geradezu bedeutende Männer, so der berühmte Mathematiker Leonhard Christoph Sturm und der Staatsrechtslehrer und Historiker Gottlieb Samuel Treuer. Auch die Erschlaffung der Zucht hat ihr nicht den Todesstoß versetzt; denn was in dieser Hinsicht fehlte, hätte sich bei richtiger Erkenntnis und gutem Willen ohne große Mühe ersetzen lassen. Nicht einmal die bedeutenden und für viele ritterbürtige Familien gewiß geradezu unerschwinglichen Kosten, welche der Aufenthalt auf der Akademie einem Zögling verursachte, sind als die Ursache ihres Unterganges anzusehen; denn es gab immer noch zahlreiche Adelsgeschlechter, die für die standesgemäße Erziehung und Ausbildung ihrer Söhne erhebliche Opfer zu bringen bereit und imstande waren. Die Keime ihres Todes lagen vielmehr einerseits in ihrem Lehrsystem, das durch die Verbindung der Wissenschaft mit den sogenannten ritterlichen Künsten die Jugend schon früh von den ernsten Studien auf den Irrpfad einer vorwiegend auf die äußere Form, die tändelnde Unterhaltung, den verfeinerten Genuß gerichteten Gesinnung abzulenken geeignet war; ander-

seits in der Ausschließlichkeit ihrer Bestimmung für die Nachkommenschaft eines einzelnen Standes. Bei der kernigen Tüchtigkeit, die dem deutschen Adel trotz aller seiner damaligen Vorliebe für französische Kleidung und Sitte innewohnte, konnte es nicht fehlen, daß ihm diese Nachteile mehr und mehr zum Bewußtsein kamen. Es ist gewiß nicht zufällig, daß gerade in der Zeit, als die Wolfenbütteler Akademie zu veröden begann, dem Franckeschen Pädagogium zu Halle neben den Söhnen des höheren Bürgerstandes auch zahlreiche adelige Schüler zueilten. Auch dort wurde auf die äußerlichen wohlanständigen Sitten ein großes Gewicht gelegt; aber den Mittelpunkt der ganzen Schulbestrebungen bildete doch neben der Gottesfurcht eine gründliche und allerdings mehr, als es bei der alten Lateinschule der Fall war, auf das Praktische bezogene Geistesbildung.

Eine Zeit, die, wie die unsrige, den Erben des deutschen Kaiserthrones ohne Rücksicht auf die Herkunft seiner Mitschüler auf der Schulbank eines deutschen Gymnasiums sitzen sah, wird den Untergang der Wolfenbütteler Ritterakademie ebenso wenig wie den der übrigen Ritterschulen beklagen; aber sie wird mit Achtung und Anerkennung auf eine Anstalt zurückblicken, die eine wichtige Bildungsfrage, wenn auch erfolglos, so doch nicht ohne Ernst und Eifer zu lösen bemüht war.

IV.

# Die Zeit der Aufklärung.

Als Herzog Karl I. 1735 zur Regierung gelangte, schleppte sich das Schulwesen des Herzogtums mühselig in den alten, tiefausgefahrenen Gleisen dahin, niemand zur Freude, fast möchte man sagen, sich selbst zur Last. Die Bestrebungen der pädagogischen Reformer des 17. Jahrhunderts waren spurlos daran vorübergegangen, und ebensowenig hatten die Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze des Halleschen Pietismus Beachtung gefunden, hauptsächlich deshalb nicht, weil ein 1692 gegen die „hin und wieder sich ereugenden Neuerungen und Sektareien" erlassenes Edikt dem Eindringen von allem, was einen pietistischen Anstrich hatte, lange Zeit wie eine feste Mauer im Wege stand.

Eine Änderung trat ein, als die für das 18. Jahrhundert charakteristische Geistesrichtung der Aufklärung sich im Braunschweigischen verbreitete und, wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem der Jugenderziehung und des öffentlichen Unterrichts einen tiefgreifenden Einfluß ausübte. Die ersten Spuren ihrer Einwirkung zeigten sich bald nach der Thronbesteigung des Herzogs Karl I., und es dauerte nicht lange, so gewannen die neuen Anschauungen mehr und mehr an festem Boden; aber zu einer fast schrankenlosen Herrschaft gelangten sie doch erst, als Karl Wilhelm Ferdinand, eine Zeitlang schon als Erbprinz, seit 1780 als Nachfolger seines Vaters die Zügel der Regierung in Händen hatte. Seit den Stürmen der westfälisch-französischen Zeit (1806—1813) und der Befreiungskriege begann die Aufklärung, wenn auch nur sehr langsam, vor anderen geistigen Strömungen zurückzuweichen.

## 1. Die Zeit des Herzogs Karl I.

Das Bild, welches die landläufige Geschichtsschreibung von Herzog Karl I. entwirft, ist wenig günstig. Man tadelt seine Prachtliebe, seine Vergnügungssucht, seine Unbeständigkeit; man weiß nicht genug von der heillosen Verwirrung zu berichten, in die er die Finanzen des Herzogtums gebracht hat. In der That sind diese Vorwürfe nicht ganz unbegründet; aber auf der andern Seite darf nicht vergessen werden, daß nur selten ein deutscher Fürst dem Bildungswesen seines Landes ein so lebhaftes Interesse entgegengebracht hat, als Herzog Karl.

Anfangs freilich war von einer solchen Teilnahme nicht viel zu bemerken, da sich der kaum zweiundzwanzigjährige Herrscher nur allzusehr den Vergnügungen und Festlichkeiten hingab, von denen eine strenge und einseitige Erziehung ihn bis dahin fern gehalten hatte. Aber schon nach wenigen Jahren trat die schulfreundliche Gesinnung des Herzogs deutlich hervor. Das Verdienst, diesen Umschwung herbeigeführt zu haben, gebührt an erster Stelle dem Abt Jerusalem, welcher seit 1742 am Hofe zu Wolfenbüttel als Erzieher des Erbprinzen Karl Wilhelm Ferdinand verweilte. Außerdem waren es vor allen noch die Minister von Cramm und Schrader von Schliestedt, der oberste Generalsuperintendent Abt Hassel, sowie der Direktor der Waisenhausschule zu Braunschweig, Pastor Zwicke, welche dem Fürsten bei seinen Bemühungen um die Verbesserung der öffentlichen Jugenderziehung als Ratgeber zur Seite standen.

Die schulreformatorischen Maßregeln des Herzogs Karl I. erstreckten sich auf das gesamte Bildungswesen des Herzogtums. Um dieselben in ihrer vollen Bedeutung würdigen zu können, wird es zweckmäßig sein, die verschiedenen Arten von Unterrichtsanstalten, die der Fürst teils verbessert, teils neu begründet hat, einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

### A. Das Kollegium Karolinum in Braunschweig.

Die Entstehung des Kollegium Karolinum ist unauflöslich mit dem Namen des Abts Jerusalem verknüpft. Kaum hatte derselbe 1742 die Erziehung des Erbprinzen übernommen, so gewann er auch schon die Gunst und das Vertrauen des regierenden Herrn und seiner geistvollen Gemahlin Philippine Charlotte, einer Schwester Friedrichs des Großen.

Bis an das Ende seines Lebens († 1789) ist er mit dem Fürstenhause als einflußreicher Berater verbunden geblieben. In seltener Harmonie vereinigten sich in ihm scharfsinniges Urteil mit humaner Gesinnung, umfassende Gelehrsamkeit mit einem feinen Gefühle für Schönheit und guten Geschmack. Dabei besaß er in hohem Maße die Kunst, im Verkehr mit Höherstehenden bei aller Verbindlichkeit der Umgangsformen die eigene Würde zu wahren. In seiner Theologie huldigte er dem aufgeklärten Supranaturalismus, wie er sich an der Hand der Leibniz-Wolfschen Philosophie entwickelt hatte. Als Student war er in Leipzig ein Mitglied von Gottscheds deutscher Gesellschaft gewesen; als Mann hörte er nicht auf, der deutschen Sprache und Litteratur eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er gehörte zu den wenigen Gottesgelehrten seiner Zeit, die anziehend und geschmackvoll zu schreiben verstanden. Seine „Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion" haben bis in das jetzige Jahrhundert hinein den gebildeten Ständen als Erbauungsbuch gedient.

Nach seiner ganzen Geistesrichtung und Lebensstellung hatte Jerusalem für die Bildung der niederen Schichten der Bevölkerung weniger Interesse, als für die der Jugend des Adels, des Beamtenstandes und der höheren Bürgerkreise. Für diese aber, so meinte er, sei in den Lateinschulen, wie überall, so auch in Braunschweig nicht genügend gesorgt. Nicht in der Zahl oder in den Fähigkeiten der Lehrer findet er den Mangel, sondern in der ganzen Organisation dieser Anstalten. Einerseits ständen sie zu den Universitäten nicht in einer angemessenen Beziehung, anderseits hätten sie nur solche Schüler im Auge, die aus der Gelehrsamkeit ihren Lebensberuf machen wollten. Diese könnten gar nicht früh genug nach den Hochschulen eilen, und nähmen doch nichts mit sich als einen armseligen Vorrat von lateinischen und noch wenigeren griechischen Wörtern. Weil bei ihnen der Verstand noch wenig geordnet, der Geschmack für das Wahre, Gute und Nützliche nicht geweckt sei, weil sie die Wissenschaften, denen sie sich widmen wollten, und deren Hülfsmittel gar nicht kennten, so blieben auch die akademischen Studien für sie meist ohne rechten Erfolg. Für solche jungen Leute aber, welche keine sogenannte Gelehrte werden wollten, seien die Lateinschulen überhaupt gar nicht geeignet. Und doch machten „diejenigen, welche in den größesten Welthändeln der Welt nützten, die mit Einrichtung gemeinnütziger Anstalten, der Handlung, der Verbesserung der Naturalien, Vermehrung des Gewerbes und der

Landhaushaltung umgingen, die sich auf mechanische Künste legten, die zu Wasser und zu Lande, über und unter der Erde das gemeine Beste suchten," einen ebenso wichtigen Teil des Gemeinwesens als die Gelehrten aus. Der Staat habe die dringende Verpflichtung, auch auf ihre zweckmäßige Ausbildung ernstlich Bedacht zu nehmen. Man müsse daher eine selbständige, in freier und weitherziger Weise geleitete Anstalt zu errichten suchen, in der die jungen Leute, welche studieren wollten, durch encyklopädische Lehrkurse auf die wissenschaftlichen Vorträge der Universitätsprofessoren vorbereitet würden, diejenigen aber, welche sich den höheren Berufsarten des praktischen Lebens zu widmen gedächten, eine zweckentsprechende allgemeine Bildung erhielten. Beide Arten von Jünglingen aber müßten neben den Wissenschaften vornehmlich auch zu gesundem Urteil (bon sens), gutem Geschmack und feinen Sitten angeleitet werden. So Jerusalem. Ohne Zweifel hatten vorher schon auch andere die Unzulänglichkeit der Lateinschulen erkannt. Aber vielleicht hat keiner mit größerer Klarheit die Diagnose gestellt als er. Das Heilmittel, das er empfahl, mußte jedem zusagen, der, wie er selbst, von der Unmöglichkeit, die vorhandenen Gymnasien in zweckentsprechender Weise zu reformieren, überzeugt war.

Eine Gelegenheit, mit seinen Ansichten über die Reform des höheren Schulwesens hervorzutreten, bot sich Jerusalem schon bald nach seiner Ankunft am Hofe zu Wolfenbüttel. Als 1742 an der Klosterschule zu Marienthal beide Lehrer bald nacheinander gestorben waren, erhob sich für die herzogliche Regierung die Frage, ob der frühere Zustand der Schule wiederhergestellt, oder durchgreifende Veränderungen mit ihr vorgenommen werden sollten. Wie andere einsichtsvolle Männer, so wurde auch Jerusalem um sein Gutachten ersucht und trat nun mit dem Vorschlage hervor, die Klosterschule, die überhaupt nicht mehr zeitgemäß sei, ganz eingehen zu lassen und mit Hülfe der auf dieselbe bislang verwendeten Mittel in der Stadt Braunschweig eine Lehranstalt zu errichten, in welcher der soeben dargelegte Plan zur Ausführung käme.

Anderer Meinung war der Stadtsuperintendent Köcher. Er meinte, dem von Jerusalem angeführten Bildungsbedürfnisse der höheren Stände werde genügt, wenn die beiden Lateinschulen der Stadt zu Gymnasien erhoben und durch selekte Klassen erweitert würden. Er fürchtete, der gestiftete Nutzen würde mit den bedeutenden Kosten nicht in Einklang stehen, die vorhandenen Lateinschulen würden auf der oberen Stufe ihrer

Schüler beraubt werden, das ganze Unternehmen nicht von Bestand sein. Jerusalem bezweifelte wiederum, daß mit einem weiteren Ausbau der Gelehrtenschulen namentlich für die, welche nicht studieren und doch eine höhere Bildung erwerben wollten und müßten, überhaupt zureichend zu sorgen möglich sei. Die Gymnasien könne und dürfe man ihren eigentlichen Zwecken nicht entziehen; nur von der Begründung einer selbständigen, von den Gelehrtenschulen gänzlich losgelösten Anstalt sei Abhülfe zu hoffen. Der Gegensatz der beiden Männer hat mit gewissen Strömungen der Gegenwart einige Ähnlichkeit. Köcher vertritt die Grundsätze des humanistischen Gymnasiums. Jerusalem freilich ist weit entfernt von einer Richtung, wie sie bald darauf in Braunschweig der Pastor Zwicke vertrat und wie sie auch heutzutage sich bemerklich macht, einer Richtung, die nichts weiter als das unmittelbar Nützliche und praktisch Verwendbare im Auge hat. Was er erstrebt, ist von einem einseitigen Realismus ebenso weit wie von einem einseitigen Humanismus entfernt. Es ist die Vereinigung beider Richtungen unter dem höheren Gesichtspunkte des bon sens und guten Geschmacks. Die Anstalt, die ihm vorschwebt, ist Einheitsschule in höherem Stil, die, eine breite und feste gymnasiale Grundlage voraussetzend, den aus den höheren Lebenskreisen stammenden oder denselben zustrebenden Jünglingen einerseits Gelegenheit giebt, das, was ihnen, sei es für zukünftige Universitätsstudien, sei es für eine höhere Berufsart des praktischen Lebens, not und nützlich ist, je nach verschiedenen Gruppen in zureichender Weise zu erwerben, die anderseits aber auch ein Gewicht darauf legt, das, was Gemeingut aller Gebildeten sein muß, unverkürzt und in gefälliger Form ihnen darzureichen.

Jerusalem fand für seine Pläne bei dem Fürsten ein geneigtes Ohr, bei dem Hofrat Schrader, dem späteren Geheimrat von Schliestedt, eine einflußreiche Fürsprache. Beiden schmeichelte es, ein Institut ins Leben zu rufen, das einen so vornehmen Charakter an sich trug und dem braunschweigischen Lande Ehre, der Hauptstadt gute Einnahmen versprach. So entstand 1745 das Kollegium Karolinum, diese ganz eigenartige Anstalt, die schon ganz allein geeignet sein würde, dem Namen des Fürsten, nach dem sie benannt wurde, in der deutschen Schulgeschichte einen ehrenvollen Platz zu sichern.

Die Verwaltung der neubegründeten Anstalt wurde einem Kuratorium übertragen, das sich anfangs aus dem Abt Mosheim in Helmstedt, dem Hofrat Erath, dem Superintendenten Köcher und Jerusalem

zusammensetzte. Später führte die Leitung und Oberaufsicht Jerusalem allein.

Die Lehrgegenstände, welche den Zöglingen des Karolinums schon in dem ersten Vorlesungsverzeichnisse angeboten wurden, waren sehr zahlreich. Man unterschied Sprachen, Wissenschaften, Künste und Leibesübungen.

Die Sprachen, welche man lehrte, waren Hebräisch, Griechisch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Italienisch, nicht zum wenigsten auch Deutsch. Von vornherein wurde bestimmt, daß die Vorträge im Karolinum durchgehends in der Muttersprache gehalten werden sollten; die besonderen Vorlesungen aber, welche man dem Deutschen widmete, umfaßten Grammatik, Aufsatzübungen mannigfacher Art, Litteratur. Man las, „um die Jugend durch den Reichtum, durch die Pracht, Vortrefflichkeit und Hoheit der Muttersprache zu einer desto größeren Liebe und Verehrung derselben zu reizen", wöchentlich zweimal einen deutschen Dichter, zunächst Haller, ohne jedoch Opitz, Canitz und Hagedorn ausschließen zu wollen. Das war zu einer Zeit, als Klopstock noch an den ersten Gesängen seines Messias dichtete und Lessing noch zu Meißen auf der Schulbank saß. Herder war ein einjähriges Kind; Goethe aber und Schiller hatten überhaupt noch nicht das Licht der Welt erblickt.

Die Reihe der Wissenschaften, welche im Karolinum gelehrt wurden, ist sehr lang. Angekündigt wurden in dem ersten Vorlesungsverzeichnisse Beredsamkeit, hebräische, griechische und römische Altertümer, Geographie in Verbindung mit Genealogie, Heraldik und einem Zeitungskolleg, Universal-, Kirchen-, Reichs- und Litterargeschichte, Philosophie, Mathematik, Physik, Kameral- und Polizeiwissenschaft, bürgerliche und Kriegsbaukunst, italienische Buchhaltung und Handelskunde; der künftige Arzt fand Unterweisung über den Bau des menschlichen Körpers und über die materia medica; die Begründung eines botanischen Gartens und eines theatrum anatomicum wurde in baldige Aussicht gestellt; wer sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen gedachte, konnte bereits einen Vorgeschmack von dem römischen, deutschen und dem Naturrechte bekommen, und den zukünftigen Theologen wurde die natürliche sowohl wie die geoffenbarte Gottesgelahrtheit vorgetragen.

Zu den Sprachen und Wissenschaften gesellten sich mancherlei Künste und Leibesübungen, Zeichnen, Malerei, Skulptur, Musik, Reiten, Fechten, Tanzen, Drechseln, und schließlich auch das zu jener Zeit so sehr

beliebte Glasschleifen. Zur Unterstützung des Unterrichts in einzelnen Wissenschaften und in den Künsten diente die Fürstliche Kunstgallerie zu Salzdahlum, und im Karolinum selbst die Bibliothek, die Naturaliensammlung, das mathematische Kabinett und ein Modellsaal.

In diesem Programme des Kollegium Karolinum hat sich im Laufe der Jahre nur sehr wenig geändert. Was man wegließ oder hinzufügte, war nicht imstande, dem Gesamtcharakter der Anstalt Eintrag zu thun. Die jungen Leute aber in diesem bunten Gewirre wissenswürdiger Dinge zurechtzuweisen, war eine der Hauptaufgaben, welche Jerusalem bis in sein hohes Alter mit unermüdlicher Treue erfüllt hat.

Zu Professoren der neubegründeten Anstalt nahm man zunächst, was man in Braunschweig selbst an geeigneten Persönlichkeiten auffinden konnte. Auch die ersten Lehrer am Martineum und an der Katharinenschule gehörten dazu. Wo dann noch Lücken sich zeigten, zog man tüchtige Kräfte von auswärts herbei. Neben den Professoren aber zählte das Karolinum noch eine Anzahl von Hofmeistern, welche die Studien und die Sitten der Zöglinge zu beaufsichtigen und zu leiten hatten. Bei der Wahl der Hofmeister sowohl wie der Professoren gaben Jerusalems Vorschläge den Ausschlag. Ihm ist es zu danken, daß schon kurze Zeit nach Eröffnung der Anstalt drei junge Männer an dieselbe berufen wurden, deren Namen in der Geschichte der deutschen Litteratur auch heute noch mit Ehren genannt werden, Gärtner, der Herausgeber der Bremer Beiträge, Ebert, der Übersetzer von Youngs Nachtgedanken, und Zachariä, der Verfasser des komischen Heldengedichts „Der Renommist". Durch dieses Dreigestirn wurde das Karolinum eine Pflegstätte deutscher Dichtkunst, lange bevor man in Weimar an den Dienst der Musen gedacht hatte. Befruchtende Strahlen fielen von hier aus über die deutschen Lande; vor allem aber war es Braunschweig selbst, dessen geistige Atmosphäre durch die Einwirkung dieser Männer geläutert und veredelt wurde.

Die Zöglinge des Karolinums sollten bei ihrer Aufnahme, außer in ganz besonderen Fällen, wenigstens 13 bis 14 Jahre alt und konfirmiert sein, überdies auch einige Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzen. Mit der zweiten Bedingung wurde es aber nicht allzu genau genommen; denn wegen einer mangelhaften Grundlage im Latein wurde niemand zurückgewiesen, nur daß er dann die Kosten für die erforderlichen Privatstunden in den Anfangsgründen aus seiner eigenen Tasche zu bezahlen hatte. Neben dem Unterrichte erhielten die Zöglinge, wenn sie es

wünschten, in dem Gebäude der Anstalt Wohnung und Beköstigung; sie konnten jedoch auch in der Stadt bei ihren Eltern oder bei fremden Leuten wohnen. Von vornherein aber war die ganze Einrichtung vorwiegend auf die fremden Pensionäre berechnet. Nur sie waren Karoliner im vollen Sinne des Wortes; die Stadtschüler werden selbst in amtlichen Erlassen nur als Halb- oder Semikaroliner bezeichnet. Der ganze Zuschnitt des Pensionats war vornehm. Man merkt es den darauf bezüglichen Vorschriften an, daß es an erster Stelle für Jünglinge aus wohlhabenden und hochgestellten Familien bestimmt war.

Die Zahl der Zöglinge war anfangs nicht unbedeutend. Die Inskriptionslisten der ersten Jahre zeigen 47, 60, 65, 61 Namen, darunter zahlreiche Edelleute, Freiherren und Grafen. Viele Zöglinge waren aus weiter Ferne herbeigeeilt, so aus Schlesien der Freiherr von Zedlitz, der spätere Unterrichtsminister Friedrichs des Großen. Aber schon 1749 beliefen sich die Immatrikulationen nur noch auf 21; in den folgenden Jahren sanken sie auf 16, 12, 4, 9. Dann trat zwar wieder eine Hebung ein; aber die anfänglichen Frequenzziffern wurden nicht wieder erreicht. Die vornehmen Fremdlinge erschienen nur noch in spärlicher Anzahl und würden bald vielleicht gänzlich fortgeblieben sein, wenn nicht Jerusalem mit seinem großen Ansehen, mit seiner ausgedehnten Bekanntschaft in den höchsten Kreisen und mit seinem unermüdlichen Werben und Empfehlen an der Spitze der Anstalt gestanden hätte.

Der Grund dieses unerfreulichen Verlaufs ist auf keinen Fall in der Beschaffenheit des Lehrerpersonals zu suchen; denn neben Gärtner, Ebert und Zachariä stand noch eine Reihe von Männern, deren Namen zwar heutzutage größtenteils vergessen sind, die aber fast ohne Ausnahme von den Zeitgenossen wegen ihres Charakters, ihrer Gelehrsamkeit oder ihrer künstlerischen Tüchtigkeit geschätzt und geachtet wurden. Weit eher mag es dem Gedeihen der Anstalt geschadet haben, daß man, um nur die Reihen zu füllen, die Zöglinge vielfach in einem zu frühen Alter und ohne genügende Vorbildung aufnahm. Vermochten sie dann den Vorträgen der Professoren nicht mit Nutzen zu folgen und kehrten sie mit leerem Kopfe in die Heimat zurück, so mußte notwendigerweise das Ansehen des Karolinums darunter leiden. Viel nachteiliger aber wirkten die großen Geldaufwendungen, welche mit dem Besuche desselben verknüpft waren. Die jährliche Pension betrug zwar mit Einschluß des Honorars für die öffentlichen Vorlesungen anfänglich nur 100 Rthlr.; aber daneben

erwuchsen noch bedeutende und doch ganz unvermeidliche Nebenausgaben, und überdies erforderten die Privatvorlesungen sehr erhebliche Summen. Im Jahre 1774 versuchte man die Kosten durch eine neue Regelung der Pensions- und Honorarverhältnisse zu ermäßigen; aber auch dann wurde die Unterhaltung eines Vollkaroliners immer noch auf jährlich 450 bis 500 Rthlr. Gold geschätzt, eine für jene Zeit ganz respektable Summe. Damit reichten aber wohl nur wenige. Es ist bezeichnend, daß die Eltern in einer für England bestimmten Ankündigung gebeten wurden, ihren Söhnen während ihres Aufenthalts auf dem Karolinum nicht mehr als 200 Louisd'or oder 1000 Rthlr. im Jahre zufließen zu lassen, oder doch, wenn sie es für dienlich fänden, ihnen mehr zu bewilligen, die Leitung der Anstalt davon in Kenntnis zu setzen. Dazu kam nun die ausgelassene und üppige Lebensweise, der sich viele Karoliner trotz der Aufsicht der Hofmeister hingaben. Wahrlich, man kann sich nicht wundern, daß viele Eltern Bedenken trugen, ihre Söhne einer Anstalt anzuvertrauen, auf der für vieles Geld oft recht wenig gelernt wurde, und wo überdies so mannigfache Klippen sich befanden, an denen Arbeitslust, Gesundheit und Sittenreinheit zu scheitern drohten.

Der Rückgang, den das Karolinum infolge dieser Verhältnisse erlitt, steigerte sich um die Mitte der siebziger Jahre in so erschreckender Weise, daß man einen völligen Zusammenbruch desselben befürchten mußte. Die Zahl der Immatrikulationen sank 1775 auf drei herunter, und aus den beiden folgenden Jahren findet sich in der Matrikel überhaupt kein neuer Ankömmling verzeichnet. Unter diesen Umständen entschloß man sich zu einer gründlichen Änderung. Durch höchstes Reskript vom 26. August 1777 wurde aus den sämtlichen ordentlichen Professoren und Hofmeistern ein *Konzilium* gebildet, das alles besorgen sollte, „was zur guten Ordnung, zur Ehre und Aufnahme des Kollegii gehörte;" dem alternden Jerusalem blieb nur noch die Aufgabe, den Studienplan der einzelnen Zöglinge festzustellen. Unter dem 29. September 1777 erfolgte sodann die „*Deklaration, die Verminderung der von den sogenannten Semi-Karolinern für den Unterricht im Fürstl. Kollegio Karolino künftig zu bezahlenden Lektions- und Exerzitiengelder betreffend.*" Danach sollten die Semikaroliner, soweit sie Landeskinder waren, für die sämtlichen Lehrstunden, die Reitbahn allein ausgenommen, anstatt der früheren sehr kostspieligen Honorare in Zukunft nicht mehr als 25 Rthlr. jährlich entrichten. Dafür

aber wurde den Einwohnern der Stadt Braunschweig, welche ihre Söhne studieren lassen wollten, die Verpflichtung auferlegt, „selbige künftig nicht mehr unmittelbar von der Schule auf Universitäten zu schicken, sondern dieselben das Fürstl. Kollegium Karolinum vorhero und so lange frequentieren zu lassen, bis sie sich die erforderliche Geschicklichkeit in allen nötigen Vorbereitungswissenschaften erworben und darüber von allen ihren Lehrern ein schriftliches, beglaubtes Zeugnis erhalten haben würden." Diese Zeugnisse mußten den Protokollen, welche das Konzilium alle Vierteljahr an das Ministerium einzusenden hatte, mit beigefügt werden. Damit aber die jungen Leute nicht aus Eitelkeit zu früh die Schule mit dem Karolinum vertauschen möchten, sollte fortan jeder Studiosus vor seiner Aufnahme in einem mit ihm anzustellenden Examen nachweisen, „ob er in der lateinischen und griechischen Sprache wenigstens so weit sei, daß er das Kollegium mit vollem Nutzen besuchen könne." Die Eltern, welche im Herzogtume außerhalb der Stadt Braunschweig wohnten, blieben zwar von der Verpflichtung, ihre studierenden Söhne auf das Karolinum zu schicken, befreit; wenn sie aber dieselben zur Aufnahme als Semikaroliner anmeldeten, so sollten auch diese sich der Aufnahmeprüfung unterwerfen und die gehörige Zeit auf den Besuch der Anstalt verwenden. Für Nichtbraunschweiger wurde das Honorar in der Folge auf 40 Rthlr. jährl. festgesetzt.

Die Deklaration vom 29. September 1777 war für das Karolinum von äußerster Wichtigkeit, ja, man darf sagen, daß sie das sinkende Schiff vom sichern Untergange errettet hat. Thatsache ist es, daß schon im folgenden Jahre 1778 wieder 35 Immatrikulationen verzeichnet werden konnten. Zugleich aber erfuhr auch der ganze Charakter der Anstalt eine nicht unwesentliche Veränderung. Vorher war sie im Grunde nur den Reichen und Wohlhabenden zu gute gekommen; jetzt wurde sie auch den weniger Bemittelten nutzbar gemacht. Die vornehmen und größtenteils auswärtigen Vollkaroliner, welche bislang die Hauptrolle gespielt hatten, traten vor den meist inländischen und mehr dem Mittelstande angehörigen Semikarolinern zurück; die unreifen Bürschlein aber, wie man sie früher in großer Zahl auf den Bänken des Karolinums gesehen hatte, wurden fortan durch die neueingeführte Aufnahmeprüfung fern gehalten. Die Gymnasien der Stadt Braunschweig empfanden freilich die neue Einrichtung als eine schwere Schädigung. Ihre obersten Klassen verödeten, und mit der Katharinenschule kam es bald so weit, daß sie von 1780 bis 1790 ihrer Prima aus Mangel an Schülern völlig beraubt war.

Als Herzog Karl die Deklaration wegen der Semikaroliner unterzeichnete, stand ihm bereits der Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand als Mitregent zur Seite. Man greift wohl nicht fehl, wenn man in diesem den eigentlichen Urheber der wichtigen Maßregel zu erblicken vermeint. Dem alternden Stifter des Karolinums wird es aber zur herzlichen Freude gereicht haben, daß seine Lieblingsschöpfung sich am Abend seines Lebens nach so langem Siechtum wieder zu neuer Blüte zu entfalten schien.

## B. Die Lateinschulen.

Die Fürsorge, welche Herzog Karl I. den tief daniederliegenden Lateinschulen seines Landes zuwendete, war nicht gering, und zahlreich sind die Verordnungen und Reskripte, die von ihm und seinen Behörden zur Hebung derselben erlassen wurden. Von einer allgemeinen und durchgreifenden Aufbesserung der unzulänglichen Lehrerbesoldungen ist freilich dabei ebensowenig wie früher die Rede. In der That wären auch schwerlich die Mittel dazu vorhanden gewesen; denn das Herzogtum Braunschweig erfreute sich zu jener Zeit noch nicht im geringsten der reichen Ertragsquellen, die es heute besitzt, und überdies verschlang die üppige Hofhaltung des Fürsten, seine Vorliebe für militärische Schaustellungen, seine Begründung gemeinnütziger Anstalten und seine Beteiligung an den Kriegen des großen Preußenkönigs so überaus bedeutende Summen, daß neben den Kosten, welche die Landesuniversität und das Kollegium Karolinum erforderten, für Bildungszwecke nur herzlich wenig übrig blieb.

Je spröder sich die Regierung des Herzogs Karl bei der Aufwendung finanzieller Mittel verhielt, um so bereitwilliger war sie, zur Abhülfe der unbefriedigenden Zustände organisatorische Maßregeln zu ergreifen. Dabei brachten die obwaltenden Verhältnisse es mit sich, daß die bezüglichen Verordnungen und Erlasse sich größtenteils nur auf einzelne Anstalten, nicht aber auf das gesamte gelehrte Unterrichtswesen des Landes bezogen.

Gleichwohl hat es auch an Maßregeln von allgemeinem Charakter nicht ganz gefehlt. Dahin gehört vor allem die Regelung des Abgangs der Schüler zur Universität. Dieselbe war nötig genug; denn die Bestimmung in der Schulordnung des Herzogs August, wonach sich niemand anders als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Generalschulinspektors und der Schulvisitatoren des betreffenden Ortes den akademischen

Studien zuwenden sollte, wurde längst nicht mehr beachtet, und die jungen Leute eilten zum großen Teil noch völlig unreif zur Universität. Infolgedessen vermochten sie dann den Vorlesungen der Professoren nicht zu folgen und kehrten mit leerem Kopfe, wie sie gekommen, in die Heimat zurück.

Das Verdienst, zu einer Verbesserung dieser trostlosen Zustände den ersten Anstoß gegeben zu haben, gebührt dem Direktor des theologischen Seminars zu Helmstedt, Abt Schubert. Infolge seiner Eingabe an den Herzog erhielten die Rektoren der großen Schulen 1752 den Befehl, ihre Schüler nicht eher auf die Akademie ziehen zu lassen, als bis sie in der lateinischen und griechischen, und künftige Gottesgelehrte auch in der hebräischen Sprache die erforderliche Geschicklichkeit besäßen. Bald wurde auch festgesetzt, daß überhaupt kein Schüler ohne ein von dem Rektor und dem geistlichen Ephorus ausgestelltes testimonium scholasticum von der Schule entlassen werden solle. Eine besondere Prüfung zur Feststellung der Reife fand dabei freilich noch nicht statt, und an allerlei Menschlichkeiten scheint es bei der Ausstellung der Abgangszeugnisse nicht gefehlt zu haben. Immerhin war es ein Gewinn, daß man der Willkür wenigstens in etwas zu steuern versuchte.

Von Bedeutung für das gesamte Gelehrtenschulwesen des Herzogtums war auch die Aufhebung des Generalschulinspektorats. Die Gründe, welche diese Maßregel herbeiführten, scheinen mehr persönlicher als sachlicher Art gewesen zu sein. Der Propst Harenberg, welcher dieses Amt seit 1735 in Gemeinschaft mit Abt Mosheim, und seit dessen Übersiedelung von Helmstedt nach Göttingen im Jahre 1747 allein verwaltete und daneben auch noch eine Professur am Kollegium Karolinum bekleidete, war offenbar nicht der geeignete Mann dazu. Zwar war er mit dem praktischen Schulbetriebe zureichend bekannt, da er bis 1735 das Rektorat der großen Schule zu Gandersheim innegehabt hatte; auch besaß er eine umfangreiche Gelehrsamkeit; dieselbe war aber wenig geordnet, und überdies war er infolge des ihm anhaftenden Mangels an feiner Lebensart in mancherlei Streitigkeiten geraten. So wurde er denn 1756 von der Verpflichtung, Schulvisitationen abzuhalten, entbunden. Die ganze Einrichtung aber war durch ihn, wie es scheint, in so hohem Grade in Mißkredit geraten, daß man überhaupt keinen Generalschulinspektor wieder ernannte. Die oberste Leitung der Gelehrtenschulen fiel damit unbeschränkt und ausschließlich in die Hand der kirchlichen Behörden zurück.

Neben den wenigen Verfügungen von allgemeinem Charakter steht eine nicht unerhebliche Reihe von organisatorischen Sondermaßregeln, durch welche man die eine oder andere Lateinschule in einen bessern Gang zu bringen versuchte. Die pädagogischen und didaktischen Grundsätze, von denen man sich dabei leiten ließ, sind im wesentlichen dieselben, wie sie J. M. Gesner in der von ihm entworfenen Schulordnung für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande vom Jahre 1737 zum Ausdruck gebracht hat. Daneben zeigen sich starke Anklänge an die sogenannte Hallesche Pädagogik, wie sie sich unter den Schülern von A. H. Francke zur Zeit des spätern Pietismus entwickelt hatte. Gesner und die Hallenser stimmen nicht ganz überein. Die letzteren sind stark realistisch gefärbt und huldigen einem nüchternen, rein auf das Praktische gerichteten Utilitarismus, während der berühmte Göttinger Professor der Eloquenz den humanistischen Lehrfächern einen sehr hohen Wert beimißt. Aber sein Humanismus ist sehr verschieden von dem der früheren Zeit, der den Schwerpunkt des Unterrichts in das rein sprachliche Element und in die Nachahmung der Alten legte. Was Gesner an den antiken Schriftstellern schätzt, ist vor allem der vorteilhafte Einfluß, den ihr Studium auf die Schmeidigung des Geistes, die Läuterung des Geschmacks, die Klärung des Urteils und die Mehrung der Einsicht auszuüben vermag, und nichts ist ihm verhaßter als ein geistloses und mechanisches Eintrichtern der Grammatik. Die breite Basis aber, auf welcher er sich mit Franckes Schülern zusammenfindet, ist das ernste Streben, die Arbeit der Schule auch wirklich nutzbar für das Leben zu machen. Dazu kommt das Gewicht, das hier wie dort auf die Pflege der Muttersprache gelegt wird, und auf beiden Seiten das Bemühen, der Jugend das Lernen durch eine zweckmäßige Methode und allerlei Kunstgriffe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Einwirkung der Halleschen und insbesondere der Gesnerschen Pädagogik macht sich in einigen Anstalten des Herzogtums, namentlich in denen der Stadt Braunschweig, schon in den vierziger Jahren bei der Aufstellung der Unterrichtspläne und bei der Wahl der Lehrbücher bemerkbar; voll und ganz aber tritt sie erst in den sorgfältig ausgearbeiteten Ordnungen hervor, welche bald nach der Mitte des Jahrhunderts für die Schulen zu Helmstedt, Braunschweig und Holzminden entworfen worden sind.

Die Helmstedter Schulordnung vom 18. Juli 1755 bezieht sich auf die sämtlichen Unterrichtsanstalten der Stadt mit Ausnahme der

Armen- und Waisenhausschulen. Sie unterscheidet die kleinen oder Winkelschulen, die Realschule und die lateinische oder Trivialschule.

Die Trivialschule, welche an dieser Stelle allein in Frage kommt, bestand aus einer Vorklasse, die von dem Infimus besorgt wurde, und drei Lateinklassen. An den letzteren wirkten zu jener Zeit im ganzen drei Lehrer, der Rektor, der Konrektor und der Kantor. Die öffentlichen Lektionen, welche darin erteilt wurden, sind in

III: 5 St. Religion, 11 St. Latein, 3 St. Griechisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 2 St. Repetition = 25 St.; in

II: 4 St. Religion, 11 St. Latein, 4 St. Griechisch, 2 St. Hebräisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 1 St. Repetition = 26 St.; in

I: 2 St. Religionslehre nach der „Grundlegung der Theologie“ des Halleschen Pietisten Freylinghausen, 8 St. Latein, 3 St. Griechisch, 2 St. Hebräisch, 2 St. deutsche und lateinische Redekunst, 1 St. röm. Altertümer, 1 St. Mythologie, 2 St. Logik und Moral abwechselnd, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 1 St. Repetition = 26 St.

Wer deutsche Orthographie und Briefschreiben, Rechnen, Mathematik und Zeichnen erlernen wollte, fand dazu in der Realschule Gelegenheit. Außerdem gaben die Kollegen noch Privatlektionen; damit aber durch das Haschen danach keine „schädlichen Uneinigkeiten“ entstehen möchten, so wurde in der Schulordnung genau festgesetzt, in welchen Klassen und in welchen Fächern ein jeder dem erwünschten Nebenverdienste nachzugehen berechtigt sein sollte. Nur der Rektor erfreute sich auf diesem Gebiete einer Art von Gewerbefreiheit, vermöge deren ihm in allen Lehrgegenständen Privatstunden zu erteilen gestattet war. Neben den eigentlichen Schülern will die Helmstedter Schulordnung auch noch die Choristen, trotzdem dieselben in den letzten Jahren mancherlei Ungelegenheiten bereitet hatten, beibehalten wissen; sie macht es ihnen aber zur Pflicht, nicht bloß den Chor, sondern auch die Schule zu besuchen, und dem Kantor giebt sie ausdrücklich das Recht, ungehorsame Chorschüler selbst dann, wenn sie schon in den oberen Klassen sitzen, durch körperliche Züchtigung in Ordnung zu halten. Ein großes Gewicht wird auf die Examina gelegt, welche zweimal im Jahre, am Montage vor Ostern und am Montage vor Michaelis, abgehalten werden sollten, und zu denen der Rektor jedesmal feierlich durch ein Programm einzuladen hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die

Versetzung der Schüler in die höheren Klassen vorgenommen, und zwar nicht, wie heutzutage, durch die Lehrerkonferenz, sondern durch die Visitatoren, welche aufgrund der bei dem Examen gemachten Beobachtungen die bezüglichen Vorschläge des Rektors entweder genehmigten oder zurückwiesen. Am Tage nach der Prüfung fand ein öffentlicher Schulaktus statt, bei dem von den Schülern Reden und Gedichte in lateinischer und deutscher Sprache vorgetragen und an die fleißigsten unter ihnen Bücherprämien verteilt wurden. Auch in der Mitte des Semesters wünschte man derartige Feierlichkeiten veranstaltet zu sehen.

Weit umfangreicher und eingehender als die Helmstedter Schulordnung ist die „Punktation behuf einer bessern Einrichtung der großen, insonderheit der lateinischen Schulen in Braunschweig und der demnächst für dieselben abzufassenden Schulordnung.“ Mit der Aufstellung derselben war eine Kommission beauftragt worden, an deren Spitze der Geheimerat Schrader von Schliestedt stand. Als Schriftführer aber wirkte der Direktor der Waisenhausschule Zwicke, ein eifriger Vertreter der Halleschen Bestrebungen. Im September 1755 lag der Entwurf vollständig ausgearbeitet vor; aber schließlich scheiterte der ganze Plan an dem Widerspruche des Stadtmagistrats, der von den beabsichtigten Änderungen eine Schmälerung seiner Rechte befürchtete. Trotzdem ist die Punktation für die Schulgeschichte von großer Wichtigkeit, weil in ihr die Anschauungen, welche zu jener Zeit für die Ratgeber des Herzogs Karl I. in Schulangelegenheiten maßgebend waren, zu einem ganz besonders klaren und deutlichen Ausdrucke gelangt sind. Es erscheint daher gerechtfertigt, einige der hauptsächlichsten Punkte daraus hervorzuheben.

Die „großen Schulen“, auf welche sich die Punktation bezieht, sind die Lateinschulen, die Realschule des Waisenhauses und die beiden großen Schreib- und Rechenschulen. Sie alle sollen zu einander in eine zweckmäßige Beziehung gesetzt und gemeinsam unter eine besondere Schulbehörde, den Schulsenat, gestellt werden. Dieses Kollegium besteht aus dem Stadtsuperintendenten als Direktor und je zwei weltlichen und geistlichen Beisitzern. Ein Fachmann freilich hat darin weder Sitz noch Stimme. Es mußte noch sehr lange Zeit vergehen, ehe man zu der Einsicht gelangte, daß, wie in kirchlichen Dingen dem Theologen, in juristischen dem Rechtsgelehrten, in medizinischen dem Arzte, so in den Angelegenheiten der Jugendbildung den Schulmännern ein einflußreiches Wort gebührt. Immerhin ist

es schon ein Fortschritt, daß der Einfluß der Rektoren innerhalb der ihnen unterstellten Anstalten gegen früher erweitert werden sollte.

Den Schwerpunkt der Punktation bilden die Abschnitte, welche sich auf die drei Lateinschulen der Stadt beziehen. Von diesen sollen das Martineum und die Katharinenschule, welche schon 1745 bei Errichtung des Kollegium Karolinum zu Gymnasien erhoben worden waren, fünf Klassen umfassen, daneben noch die Selekta, durch welche man sie in dem genannten Jahre nach dem Vorbilde des Pädagogiums zu Halle erweitert hatte; das Ägidianum, das als Trivialschule bezeichnet wird, muß sich mit Quinta, Quarta und Tertia begnügen. Die Kurrendaner will man in die Armenschulen verweisen, zugleich auch von den untersten Klassen den bislang darin üblichen ersten Elementarunterricht im Lesen völlig ausgeschlossen wissen. Wer Aufnahme in dieselben begehrt, soll bereits richtig deutsch und lateinisch lesen können. Die Lektionen dauern überall des Vormittags von 7 bis 10, des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Mittwochs und Sonnabends wird bloß des Morgens unterrichtet. Alle Lehrstunden sollen mit dem Glockenschlage beginnen; Pausen kennt man noch nicht. Die Lektionen von 7 bis 9 und von 1 bis 3 Uhr sind öffentliche, die von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr private, doch ist ein jeder, der an den öffentlichen Lektionen teilnimmt, auch zum Besuch der Privatstunden verpflichtet. Daneben kann, wer es wünscht, auch noch lectiones privatissimae erhalten. Für den öffentlichen Unterricht beträgt das Schulgeld in den drei untersten Klassen vierteljährlich 3 Mgr., in der Sekunda 4 Mgr. 6 Pfg., in der Prima 6 Mgr.; für die Privatstunden in Quinta und Quarta vierteljährlich 9 Mgr., in Tertia 12 Mgr., in Sekunda 18 Mgr., in Prima bei dem Rektor und dem Konrektor je einen Thaler. Außerdem haben die Schüler je nach der Klasse, in welche sie eintreten, bei der Aufnahme 9 Mgr. bis 1 Thaler 12 Mgr., bei der Versetzung in die höhere Klasse 12 Mgr. bis 1 Thlr. 12 Mgr., zur Verbesserung der Bibliothek 3 bis 18 Mgr., schließlich auch noch die zur Observanz gewordenen Meß- und Märtensgelder zu entrichten. Der Preis der lectiones privatissimae bleibt in jedem einzelnen Falle einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Der Lehrplan, welcher für die sämtlichen Lateinschulen derselbe sein soll, umfaßt für

V: 10 St. Katechismus und Lesen aus der Bibel und Hübners Historiae sacrae, 2 St. deutsche Orthographie, 18 St. Latein = 30 St.; für

IV: 4 St. Religion, 2 St. deutsche Orthographie und Grammatik, 12 St. Latein, 8 St. Griechisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie = 30 St.; für

III: 4 St. Religion, 3 St. deutsche Periodologie und Aufsatzübungen, 11 St. Latein, 8 St. Griechisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie = 30 St.; für

II: 4 St. Religion, 2 St. Epistolographie nebst Anleitung zu der Ausarbeitung und dem Vortrage von Reden, desgl. zur deutschen Dichtkunst, 12 St. Latein, 8 St. Griechisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie = 30 St.; für

I: 2 St. Theologie, 1 St. deutsche und lateinische Redekunst, 1 St. deutsche und lateinische Dichtkunst, 10 St. Latein, 4 St. Griechisch, 2 St. römische Altertümer, 2 St. Logik, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 1 St. Genealogie und Heraldik, 1 St. Korrektur freiwilliger Arbeiten = 28 St.; außerdem wahlfrei 2 St. Hebräisch und 1 St. Litterargeschichte; für

Selekta von I gesondert: 2 St. Philosophie mit Ausschluß der Logik, 1 St. Rede- und Disputationsübungen, 4 St. Latein, 1 St. Griechisch = 8 St.

Die sonst allgemein übliche Dispensation vom Griechischen soll nicht gestattet sein, „da es besser sei, daß man etwas Überflüssiges lerne, als daß man in der Schule müßig sitze oder gar daraus weggehe.“ Diejenigen Schüler aber, welche auch die neueren Sprachen, Mathematik, Naturkunde, Zeichnen, Flötenspiel und dergl. zu erlernen oder sich im äußeren Anstande (conduite) zu vervollkommnen wünschen, finden dazu in der Realschule, deren Unterrichtszeit mit der der Lateinschulen nicht zusammenfällt, zureichende Gelegenheit. Besondere Singstunden werden nur den Choristen und Kurrendanern erteilt; für die übrigen Schüler beschränken sich die Singübungen auf den Gesang der Liederverse, womit der Unterricht vormittags und nachmittags eröffnet und beschlossen wird.

Die Schulbücher, welche in der Punktation vorgeschrieben werden, sind fast ausnahmslos auf dem Boden der Halleschen Pädagogik erwachsen und zeichnen sich größtenteils durch eine übersichtliche Anordnung des Lernstoffes aus. Für den Religionsunterricht dienen auf der untersten Stufe neben dem Katechismus Hübners Biblische Historien; dann folgt die „Ordnung des Heils in Tabellen“, ein Werk des bekannten Pietisten

Christoph Starcke; in Sekunda ein Auszug aus den Theses theologicae des Hallenser Professors Sigm. Jak. Baumgarten, und in Prima dieses Werk selbst. Außerdem wird täglich bei Beginn des Unterrichts in allen Klassen ein Kapitel aus der Bibel vorgelesen und mit kurzen Worten „zur Erbauung angewendet". In den deutschen Stunden gebraucht man Gottscheds „Grundlegung einer Teutschen Sprachkunst". Der lateinische Unterricht stützt sich auf das Vokabularium des Halleschen Professors der Eloquenz Cellarius und auf die von Joach. Lange in deutscher Sprache verfaßte sogenannte Hallesche Grammatik; auf der oberen Stufe treten dann Heineccii fundamenta stili cultioris hinzu, deren Verfasser ebenso wie Lange eine Professur in Halle bekleidet hat. Zur Lektüre dienen anfangs die der Langeschen Grammatik beigefügten Colloquia, in IV Eutrop, Justin und leichte Briefe von Cicero, in III Nepos und Terenz, in II Cäsar, Ciceros Briefe ad familiares, Cellarii orationes civiles, Ovids Tristien und Vergils Georgica, in I und Selekta Sueton, Sallust, Curtius, Tacitus, Livius, Cicero, Seneca, Ovid, Vergil, Horaz. Für das Griechische benutzt man die deutsch geschriebene Grammatik des Göttinger Professors Wähner und das neutestamentliche Vokabularium von Knoll; zur griechischen Lektüre dienen einzelne Schriften des Neuen Testaments, Gesners Chrestomathia graeca, Homer und Hesiod. Das Hebräische wird nach den Brevia hebr. linguae fundamenta des Helmstedter Professors Hermann v. d. Hardt gelehrt. Dem Unterrichte in der Geographie liegt ein Werk des Straßburgers Joh. Jak. Schatz, und außer den Wandlandkarten noch der Homannsche Atlas zu Grunde; dem in der Geschichte die „Grundlegung der Universalhistorie" des Hallensers Joh. Heinr. Zopf, und die lateinisch geschriebene Historia universalis von Cellarius. Für die philosophischen Lektionen benutzt man als Leitfaden Ernestis Initia solidioris doctrinae, für die Altertümer Nieuports Succincta rituum antiquorum explicatio, für die Litterargeschichte Heumanns Conspectus historiae litterariae, für die Mathematik endlich, wie sie in der Realschule gelehrt wurde, des berühmten Halleschen Professors Christian Wolf „Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften."

Sehr bemerkenswert sind die Vorschriften, welche sich auf die anzuwendende Lehrart beziehen. Alles „zeitverderbende Diktieren in die Feder", das früher ganz allgemein wie ein Alp auf den Lehrstunden gelastet hatte, wird streng untersagt; nur Definitionen und kurze Anmerkungen darf der

Schüler behufs der häuslichen Wiederholung sich aufzeichnen. Die Methode, welche vorgeschrieben wird, ist die „fragende und zugleich zergliedernde (methodus socratica et analytica)." Um die Aufmerksamkeit stets wach zu erhalten, soll der Lehrer bei seinen Fragen keine gewisse Ordnung beobachten, sondern bald diesen, bald jenen Schüler aufrufen. Auch soll er die Frage stellen, ohne vorher jemand zu nennen, und dann erst, wenn sie gestellt ist, denjenigen, der antworten soll, bezeichnen. Ist die Antwort erfolgt, so wird ein anderer gefragt, ob dieselbe richtig sei, um ihm auf diese Weise Gelegenheit zu geben, sein Urteil zu fällen und seine Einwürfe vorzutragen. Wird eine Wissenschaft in Angriff genommen, so soll dem eingehenden Vortrage derselben ein summarischer und so viel wie möglich tabellarischer Überblick vorangeschickt werden. Im Anfang jeder Stunde ist das Pensum der vorigen in der Kürze frageweise zu wiederholen; außerdem sollen Repetitionen stattfinden, sobald ein Hauptstück einer Wissenschaft oder ein größerer Abschnitt aus einem Schriftsteller zu Ende gebracht sind. In den häuslichen sowohl wie in den Klassenarbeiten wird die Verbesserung der Fehler von den Schülern selbst besorgt, nachdem der Lehrer sie mündlich oder auch durch Striche mit dem Rotstift darauf aufmerksam gemacht hat. Bei der Lektüre der altklassischen Schriftsteller wird nur der bloße Text ohne alle Anmerkungen geduldet. Von den sämtlichen Schulbüchern aber und von den Landkarten sollen die Schüler einer Klasse womöglich stets eine und dieselbe Ausgabe in Händen haben.

Zu diesen Vorschriften von mehr allgemeiner Art gesellen sich dann für die einzelnen Lehrfächer in den verschiedenen Klassen noch spezielle methodische und didaktische Anweisungen, die stellenweise sehr ins einzelne gehen. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß der fremdsprachliche Unterricht, sobald nur die allernotwendigsten grammatischen und lexikalischen Kenntnisse erworben sind, sofort zur Lektüre fortschreitet, und daß alsdann bis nach oben hin die Exercitien und sonstigen Schreibübungen mit dem Lesen der Schriftsteller in die allerengste Verbindung gesetzt werden. Der deutsche Unterricht beschränkt sich auf die Anleitung zu einer richtigen und geschmackvollen Handhabung der Muttersprache in Rede und Schrift; zur deutschen Lektüre dient nur die Bibel. In allen Fächern aber soll das mechanische, Unlust und Widerwillen erweckende Auswendiglernen vermieden, und den Schülern das Lernen durch eine anschauliche, wohlgeordnete, alle Sprünge vermeidende, der jugendlichen Fassungskraft

angepaßte und zur Selbstthätigkeit anregende Darbietung des Lehrstoffes leicht und angenehm gemacht werden.

Nicht geringere Beachtung verdienen die Abschnitte, welche sich auf die Handhabung der Schulzucht beziehen. Alles Fluchen, Poltern und Schelten wird den Lehrern streng untersagt. Sie sollen sich hüten, jugendliche Thorheiten und Ausbrüche natürlicher Lebhaftigkeit für Bosheit anzusehen. Freundlichkeit, Geduld und liebreiches Wesen seien wirksamer als furchterweckende Strenge. Daneben wird den Lehrern dringend eine individualisierende Behandlung ihrer Zöglinge empfohlen, indem sie „die Gemüter der Kinder erforschen, das eine von dem andern unterscheiden und sich nach eines jeden Kindes Gedenkungsart und Neigung richten.“ Hie und da will es fast scheinen, als wäre man in der Nachsicht gegen jugendliche Thorheiten etwas gar zu weit gegangen, so z. B. dort, wo den Primanern und Selektanern erlaubt wird, außerhalb der Schulstunden einen Degen zu tragen. Aber auf der anderen Seite fehlt es den disziplinarischen Vorschriften doch auch keineswegs an dem nötigen Ernste. Bei den Strafen soll aber, je nach der Größe und der öfteren Wiederholung der Vergehungen, eine stufenweise Steigerung beobachtet werden. Man beginnt mit drohenden Mienen und ermahnenden Worten, schreitet fort zu ernstem Tadel und sucht den Schüler durch Anweisung eines abgesonderten Strafplatzes zu beschämen. Zum Stocke greift man nicht eher, als bis die gelinderen Mittel sich als fruchtlos erwiesen haben. Bei fortgesetzter Hartnäckigkeit erfolgen dann Karzer, Ausschließung und Eintragung des Namens in das schwarze Buch, doch ist dazu die Genehmigung des Schulsenats erforderlich. Geldstrafen, Schläge an den Kopf, Züchtigungen in einem Anfall von Zorn sind gänzlich verboten. Großes Gewicht legt die Punktation auf Reinlichkeit des Leibes und der Kleidung, sowie auf ein gesittetes Benehmen, weil „ein reinliches Kleid, ein gerader Rücken, ein guter Anstand und höfliche Manieren nicht nur einen großen Einfluß in die Gesundheit haben, sondern auch, daß man sich bei seinesgleichen, wie auch bei höheren Personen künftighin beliebt und gefällig macht.“ In diesem Punkte aber, wie auch sonst, sollen Eltern und Lehrer Hand in Hand gehen; denn „zwischen der Erziehung der Jugend in der Schule und zwischen ihrer Erziehung im Hause muß die allergenaueste Harmonie sein, und nicht hier wieder niedergerissen werden, was dort gebauet ist.“ Durch alle Vorschriften aber, welche den Verkehr der Lehrer mit ihren Schülern betreffen, zieht sich wie ein roter Faden, wenn auch

nicht den Worten, so doch dem Sinne nach, der vortreffliche Grundsatz: Wer erziehen will, muß selbst erzogen sein.

Die Bestimmungen der Punktation über die halbjährlichen Examina, über die öffentlichen Redeakte, über Versetzungen, Bücherprämien u. dergl. sind im wesentlichen dieselben, wie sie in der Helmstedter Ordnung enthalten sind. Was sie außerdem noch festsetzt über die Begründung eines besondern Schulärars, über die Verwaltung und Benutzung der Gymnasialbibliothek, über die häusliche Beschäftigung der Schüler, über die Pflichten der Eltern, der Hauslehrer und Pädagogen, des Schulvogts rc., alles dieses hat gleichfalls ein nicht geringes schulgeschichtliches Interesse, kann aber aus Rücksicht auf den beschränkten Umfang dieses Werkes nicht eingehend dargelegt werden. Immerhin dürfte auch, was über die methodischen und disziplinarischen Grundsätze der Punktation mitgeteilt ist, allein schon genügen, um dieselbe als eine wahre Fundgrube einer gesunden Schulmeisterweisheit erkennen zu lassen und das Urteil zu rechtfertigen, daß die Gegenwart wenig Ursache hat, auf die Pädagogik der älteren Aufklärungszeit mit Geringschätzung zurückzublicken. Gar manches, was heutzutage als eine ganz neue und noch gar nicht dagewesene Entdeckung angepriesen wird, ist den Schülern Franckes und Gesners schon vollständig bekannt und geläufig gewesen.

An die Helmstedter Schulordnung und die Braunschweiger Punktation reiht sich in würdigster Weise die „Ordnung für die vereinigte Amelungsbornsche Kloster- und Stadtschule zu Holzminden.“ Schon bei der Aufhebung der Klosterschule zu Marienthal (vergl. oben S. 149 f.) hatte man sich entschlossen, die letzte von den klösterlichen Vorbildungsanstalten für zukünftige Theologen, die zu Amelungsborn, sobald der alternde Rektor Georg Hilmar Müller mit Tode abgegangen sein würde, in das freundliche Städtchen am Strande der Weser zu verlegen und sie dort mit der unbedeutenden und in hohem Maße verwahrlosten Stadtschule zu einer gemeinsamen Anstalt zu vereinigen. Demgemäß ließ man, als Müller 1748 gestorben war, das Rektorat einstweilen unbesetzt und schickte die beiden einzigen noch vorhandenen Klosterschüler auf das Anna-Sophianeum zu Schöningen. Aber der Wiedereröffnung der Anstalt in Holzminden stellten sich weit größere Schwierigkeiten entgegen, als man anfangs geglaubt hatte, zunächst bei dem Ankaufe und der Instandsetzung der erforderlichen Gebäude, dann bei der Beschaffung der Unterhaltungskosten und bei der Gewinnung der erforderlichen Lehrkräfte, zuletzt infolge der Verwirrung, welche der siebenjährige Krieg gerade im Weserkreise hervor-

rief. So kam es, daß die feierliche Einweihung der Anstalt erst am 15. Januar 1760 stattfinden konnte.

Schon länger als drei Jahre vorher, am 18. Dezember 1756, war von dem Herzoge die Ordnung der neuen Schule unterzeichnet worden. Als Verfasser derselben nennt man den Holzmindener Generalsuperintendenten Ritmeier, dem in seiner Eigenschaft als Abt von Amelungsborn das Ephorat über die Anstalt zukam, und den Waisenhausdirektor Zwicke, denselben, der auch bei der Aufstellung der Braunschweiger Punktation beteiligt gewesen war. Wie die Helmstedter Ordnung, so bezieht auch sie sich auf die sämtlichen Schulen der Stadt, zwei kleine deutsche Schulen, eine Schreib- und Rechenschule und eine dreiklassige Lateinschule; am Schluß aber befindet sich ein Reglement für die Verwaltung der wertvollen Bibliothek, welche der Herzog für die neue Anstalt aus dem Nachlasse des Hofrats und Bibliothekars Jakob Burckhard zu Wolfenbüttel († 1753) für etwa 2000 Thlr. angekauft hatte. In ihrem Inhalte stimmt die Holzmindener Ordnung mit der Punktation in so hohem Maße überein, daß man sie stellenweise geradezu für einen Auszug aus derselben ansehen darf. Eigentümlich aber ist ihr, was hinsichtlich der Stipendiaten bestimmt wird. Dieselben waren die Nachfolger der früheren Amelungsborner Klosterschüler, nur daß man sich bei ihrer Auswahl nicht mehr auf die, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedachten, beschränkte. Sie sollten den Kern der Holzmindener Schuljugend bilden, erhielten im Schulgebäude freie Wohnung, Licht und Heizung und wurden bei einem Speisewirte auf Kosten der Klosterkasse gespeist. Auch in den Schulgesetzen, welche Abt Ritmeier 1760 als „Leges scholae Amelunxbornensis quae nunc Holzmindae est“ entwarf, wird auf die Stipendiaten vor allen andern Rücksicht genommen, und wegen der Grundsätze, welche bei ihrer Aufnahme befolgt werden sollten, erließ Herzog Karl 1778 eine besondere Verordnung. Auch heute noch hat das Gymnasium zu Holzminden solche Stipendiaten unter seinen Schülern. Ihre Zahl beläuft sich auf 10. Noch immer wohnen sie im Gebäude der Anstalt; aber die ehemalige Naturalverpflegung ist seit 1793 in eine Geldzahlung verwandelt worden.

In ihrem ganzen Umfange ist die Holzmindener Schulordnung von 1756 niemals zur Ausführung gelangt. Schon der erste Rektor, Friedrich Wilhelm Richter, welcher die Anstalt von 1760 bis 1777 geleitet hat und 1791 als Generalsuperintendent zu Braunschweig gestorben ist, band sich nicht an den darin vorgeschriebenen Lehrplan, und noch größere

Abweichungen erlaubte sich sein Nachfolger, der philanthropinistisch gesinnte Petersen. Die Schulordnung hatte als Unterrichtsgegenstände vorgeschrieben: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Altertümer, Geschichte, Geographie, Mathematik nebst Mechanik, Baukunst, Aerometrie und Hydrostatik, außerdem Rechnen und Schreiben bei dem Schreib- und Rechenmeister, sowie privatim Hebräisch, Französisch und Litterargeschichte. Jetzt finden sich nun daneben, wenn auch zum Teil nur zu wahlfreier Benutzung, Englisch, Philosophie, Befestigungskunst, Genealogie, Statistik, Heraldik, Numismatik, Naturgeschichte, Optik, Astrognosie, Zeichnen, Musik, Glasschleifen, Drechseln, Fechten und Tanzen. An die Stelle des alten Klassenlehrsystems trat, wie es schon Francke in Halle eingeführt hatte, das Fachlehrsystem, so daß ein Schüler, je nach dem Stande seiner Kenntnisse in den einzelnen Fächern, den Unterrichtsstunden bald in Prima, bald in Sekunda beiwohnte. Um den Zuzug fremder Schüler aus vornehmen und reichen Familien zu fördern, gewährte Petersen der Jugend mehr Freiheiten, als gut war, führte aber gerade hierdurch statt des gewünschten Aufschwungs der Anstalt einen sehr tiefen Verfall derselben herbei.

Für die übrigen Lateinschulen des Herzogtums sind zur Zeit des Herzogs Karl I. besondere und umfassende Schulordnungen nicht erlassen worden; aber an ernstlichen Versuchen, sie zu verbessern, hat es nicht gefehlt. So erhielt Blankenburg um 1750 neue Gesetze für die Schüler, und in Schöningen bemühte man sich, der heillosen Verwirrung des Anna-Sophianeums durch Visitationen und scharfe Reskripte entgegenzuwirken. Aber die wohlwollenden Absichten und Maßregeln der Regierung hatten nicht die gewünschte Wirkung. Die meisten Anstalten bestätigten, wie aus den vorhandenen Quellen hervorgeht, die Richtigkeit des alten Spruches: Leges sine moribus vanae. Nur wo ein tüchtiger Rektor an der Spitze stand, herrschten frischere und gedeihlichere Zustände. So in Holzminden, so lange dort Richter das Rektorat verwaltete. Mehr noch in Wolfenbüttel. Hier lehrte von 1749 bis 1759 als Konrektor, von 1759 bis 1778 als Leiter der Anstalt der scharfsinnige Philologe Jak. Fr. Heusinger, dessen Name wegen seiner Bearbeitung von Ciceros Officien auch heute noch mit Ehren genannt wird. Auch Christian Leiste, welcher von 1766 bis 1778 das Konrektorat, von 1778 bis 1815 das Rektorat bekleidete, hat durch die Vielseitigkeit seines Wissens, durch praktischen Sinn und sittlich-religiösen Ernst in den Jahren seiner vollen Kraft mit großem Segen gewirkt. Er ist es, der im Wolfenbütteler

Gymnasium zuerst die Naturwissenschaften gelehrt und den mathematischen Unterricht, der vorher entweder ganz gefehlt hatte oder doch nicht der Rede wert gewesen war, zu einem wirklich nutzbringenden Lehrfache gemacht hat. Das Französische wird in den Programmen dieser Anstalt zuerst im Jahre 1765 erwähnt.

Der Grund, weshalb die schulreformatorischen Maßregeln des Herzogs Karl I. bei den meisten Lateinschulen von so geringem Erfolge begleitet waren, ist zum Teil in den unheilvollen Einwirkungen des siebenjährigen Krieges zu suchen, zum Teil auch darin, daß die Behörden, die kirchlichen nicht ausgenommen, die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht überall mit der nötigen Strenge überwachten. Vor allem aber stand der gedeihlichen Entwickelung der Gelehrtenschulen das alte Hindernis, der Mangel an tüchtigen Lehrern, im Wege; denn die meisten Kollegen waren, wie fast überall, so auch im Braunschweigischen noch immer Kandidaten der Theologie, welche einer fachmännischen Vorbereitung auf das Schulamt so gut wie völlig entbehrten, nach dem etwas kräftigen Ausspruche des Abts Resewitz zu Kloster Bergen bei Magdeburg: „der verachtete Nachtrab des auch genug verachteten geistlichen Standes.“

Bei dieser Sachlage ist es erfreulich, daß doch nicht alle Welt im Herzogtume Braunschweig eine fachgemäße Vorbildung der zukünftigen Gymnasiallehrer für überflüssig erachtete. Wie der ungenannte „Freund und Liebhaber der Schulen“ sich schon im Jahre 1726 darüber geäußert hat, wurde bereits erwähnt (vergl. oben S. 119). Sodann findet sich am Schlusse der mehrerwähnten Punktation vom Jahre 1755 eine, wahrscheinlich von Zwicke entworfene Denkschrift, in welcher der Vorschlag gemacht wird, auf der Universität Helmstedt ein philologisches Seminar zu errichten, ähnlich, wie es Gesner in Göttingen ins Leben gerufen hatte. Der Plan fand damals keine weitere Beachtung; aber gegen Ende der Regierung des Herzogs Karl wurde er von dem Helmstedter Rektor und außerordentlichen Professor der Philosophie Friedr. Aug. Wiedeburg wieder aufgenommen und durch die nachdrückliche Unterstützung, welche der Minister v. Flögen und, wie es scheint, vor allem auch der Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand ihm angedeihen ließen, glücklich zur Ausführung gebracht.

Die Begründung des Helmstedter Seminars für Lehrer der höheren Schulen ist auf das engste mit der Geschichte der dortigen Stadtschule

verknüpft. Als Wiedeburg Ostern 1778 das Rektorat an derselben übernahm, befand sie sich in einem so verwahrlosten Zustande, daß ein Reskript vom 25. Mai 1779 sie als „eine ganz elende" bezeichnet. Auf seinen Vorschlag wurde sie nun in zwei gesonderte Anstalten zerlegt, in die dreiklassige Stadtschule, in welcher vorwiegend nur die für das bürgerliche Leben nützlichen Fächer, daneben aber auch die Elemente der alten Sprachen gelehrt wurden, und in das zweiklassige Pädagogium, das nur für solche, die sich dem akademischen Studium widmen wollten, bestimmt war. Wiedeburg behielt nur die Leitung des Pädagogiums, verband aber mit demselben auf das engste ein Seminar. So entstand im Herbst 1779 das „Philologisch-pädagogische Institut", von welchem Wiedeburg rühmt, daß eine derartig organisierte Anstalt vorher noch nirgends vorhanden gewesen sei. In der That ist das „Institutum paedagogicum" zu Halle, das unter der Leitung des Philanthropinisten Trapp ähnlich eingerichtet wurde, erst ein halbes Jahr später, Anfang Mai 1780, eröffnet worden.

Die Studierenden, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschten, brauchten nicht, wie es sonst in allen philologischen Seminaren der Fall gewesen war, der theologischen Fakultät anzugehören, mußten aber vor der Kommission, welche an der Spitze des ganzen Institutes stand, in einer Prüfung ihre „Talente zu dem Erziehungsgeschäft und den Schulwissenschaften" nachweisen. Die Zahl der Mitglieder belief sich auf 10, darunter 4 ordentliche und 6 außerordentliche. Die theoretische Unterweisung derselben lag allein in der Hand des Direktors Wiedeburg. Für das Wintersemester 1779 zu 1780 kündigte er für sie an: eine vierstündige Vorlesung über einige Reden Ciceros mit praktischen Übungen verbunden, eine zweistündige über Harles' Anthologia graeca poetica, ein einstündiges Disputatorium über pädagogische Gegenstände aus den Erfahrungen der ordentlichen Mitglieder, außerdem noch öffentliche Vorträge über Pädagogik. Die vier ordentlichen Mitglieder erteilten unter Anleitung des Direktors Unterricht im Pädagogium und waren neben diesem die einzigen Lehrer der Anstalt. Sie mußten sich verpflichten, drei Jahre im Institut zu bleiben, und erhielten außer dem gewöhnlichen Freitische im Konviktorium der Universität oder dem Geldbetrage desselben noch den Betrag einer ganzen Freistelle; der erste aber von ihnen, der den Titel Kollaborator führte, bezog zwei ganze Freistellen.

In der Einrichtung des Pädagogiums zeigt sich Wiedeburg als ein warmer Anhänger der philanthropinistischen Erziehungsgrundsätze, ohne

jedoch in die Übertreibungen und Sonderbarkeiten eines Basedow oder Bahrdt zu verfallen. Als Schüler nimmt er am liebsten Knaben von 10 bis 12 Jahren, die bereits im Besitz der ersten Elementarkenntnisse sind. Dieselben wohnen bei den Lehrern, oder sind doch der besonderen Aufsicht derselben auch außerhalb der Schulzeit unterstellt. Das Ziel der ganzen Erziehung ist aber im Pädagogium dreifach, Bildung des Körpers, des Herzens und des Verstandes. Für die Erhaltung der Gesundheit sorgt eine gute Diät und die Beihülfe der Ärzte; daneben sollen mancherlei Übungen und Anstrengungen dem Körper teils einen gefälligen Anstand, teils Festigkeit und Abhärtung geben. Zu den kunstmäßigen Leibesübungen, wie Tanzen, Fechten und Reiten, findet sich durch Privatunterricht Gelegenheit. Die Bildung des Herzens und der Moralität wird „auf die Aufklärung des Verstandes, auf Religion, vernünftige Selbst-, insonderheit Ehrliebe, und Liebe und Zutrauen zum Erzieher" gegründet. Zu vermeiden sind einerseits „die jetzt einreißende Empfindsamkeit", anderseits „solche Strafen, die mehr gegen den Körper als Geist gerichtet sind und diesen mehr niederschlagen und knechtisch machen als bessern." Die Bildung der Geisteskräfte endlich geschieht durch den Schulunterricht.

Als Lehrfächer des Pädagogiums nennt Wiedeburg in einer seiner ersten Ankündigungen: Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik, Anthropologie und die übrigen Teile der spekulativischen und praktischen Philosophie, soweit sie die Grenzen der Schule nicht überschreiten, Religionslehre, Erdbeschreibung, Geschichte nebst Geschichte der Philosophie, Götterlehre, Litteratur- und Kunstgeschichte, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Hebräisch, außerdem in Privatstunden Musik und Zeichnen. In den meisten Fächern bestanden zwei Stufenklassen, und wie in Holzminden, so konnten auch hier die Schüler, den Grundsätzen des Fachlehrsystems entsprechend, je nach dem Stande ihrer Kenntnisse in einzelnen Stunden der Prima, in andern der Sekunda angehören. Die Lehrmethode soll „dem Gange der Natur in Entwickelung der Seelenkräfte folgen und solche nur erleichtern, die Ideen durch Fragen herauslocken, den Schüler in steter Mitwirkung erhalten, alles durch Beispiele deutlich machen und sinnliche Gegenstände, soviel möglich ist, dem Auge selbst vorlegen." Erst wenn die sinnliche Erkenntnis genügend aufgeklärt und befestigt ist, werden die Schüler in die Abstraktion Schritt für Schritt hineingeführt. Im fremdsprachlichen Unterrichte ist die Lektüre weitaus die Hauptsache. So wird z. B. vom Lateinischen und Griechischen gesagt:

„Täglich 2, oder doch wöchentlich 8 Stunden sind zum Lesen der besten Schriftsteller in jeder Sprache bestimmt. Anfangs ist dieses Lesen meist kursorisch; nur allmählich und gelegentlich wird das Unentbehrlichste aus der Grammatik beigebracht, bis zu dem eigentlichen philosophischen und kritischen Studium der Sprache der Verstand Reife, und das Gedächtnis Vorrat genug auf einem bequemeren Wege erlangt hat." Die Schreibübungen kommen im Griechischen ganz in Wegfall, wohl aber sollen, wie im Deutschen, so auch im Lateinischen, Französischen und Englischen Aufsätze angefertigt werden. Steht so der Unterrichtsbetrieb des Pädagogiums im Gegensatz zu dem des alten Humanismus, so gerät er doch nicht in den einseitigen Utilitarismus der Halleschen Realisten. Eine gewisse Beziehung des Unterrichts auf das praktische Leben erscheint Wiedeburg zwar als vernünftig; aber die Hauptsache ist ihm die naturgemäße und harmonische Entwickelung der Geisteskräfte ohne Rücksicht auf den spätern bürgerlichen Beruf. „Es kommt", so sagt er, „weniger darauf an, was der Schüler lernt, als wie er es lernt."

Das Helmstedter philologisch-pädagogische Institut bestand nicht viel über 30 Jahre. Dem Seminar machte 1810 die Auflösung der Universität ein Ende. Das Pädagogium wurde alsdann noch einige Jahre weitergeführt, um 1817 mit der Stadtschule wieder zu einer gemeinsamen Anstalt vereinigt zu werden.

Fragt man nach den Leistungen des Instituts, so waren dieselben, soweit das Pädagogium dabei in Frage kommt, nicht von Belang, ein Ergebnis, das schon wegen der gar zu beschränkten Anzahl von Stufenklassen und in Hinblick auf die Jugendlichkeit des Lehrerpersonals wohl begreiflich ist. Dazu kam, ganz abgesehen von einer gewissen Schlaffheit der Zucht, eine Methode, welche bei mancherlei unleugbaren Vorzügen doch nur allzusehr geeignet war, an die Stelle der Gründlichkeit einen wenn auch schimmernden, so doch oberflächlichen Dilettantismus treten zu lassen. Überhaupt war die ganze Arbeit der Schule mehr, als gut ist, auf das Äußerliche gerichtet, was u. a. auch aus den zahlreichen Redeakten und theatralischen Aufführungen hervorgeht. In der westfälischen Zeit hat sich Wiedeburg in der That mit dem Gedanken getragen, ein stehendes öffentliches Schülertheater einzurichten.

Weit günstiger gestaltet sich das Urteil hinsichtlich des Seminars. Die Zahl der jungen Männer, welche von 1779 bis 1810 als Mitglieder des Instituts am Pädagogium unterrichtet haben, beläuft sich auf 82.

Von diesen haben die meisten nach ihrem Austritte aus dem Seminar im Kirchen- und Schuldienst innerhalb und außerhalb des Herzogtums segensreich gewirkt, zum Teil auch höhere Ämter bekleidet oder auf akademischen Lehrstühlen gesessen. Unter den braunschweigischen Schulmännern sind beispielsweise aus dem Seminar hervorgegangen: Cunze, der letzte Rektor des Anna-Sophianeums zu Schöningen, und Scheffler, der in Braunschweig als Professor am Kollegium Karolinum gelehrt und als Direktor anfangs das Martineum, zuletzt die Katharinenschule geleitet hat. Unter den nichtbraunschweigischen: der durch sein französisches Elementarbuch bekannte Seidenstücker (gest. 1817 als Rektor in Soest), und Kunhardt (gest. 1844 als Professor zu Lübeck), der Verfasser einer zeitweilig vielgebrauchten „Praktischen Anleitung zum lateinischen Stil". Auch der Dogmatiker Wegscheider, der Orientalist Gesenius und der berühmte Pariser Bibliothekar und Hellenist K. B. Hase haben dem Seminar angehört. Merkwürdiger Weise aber ist diese Anstalt im Laufe der Zeit so sehr in Vergessenheit geraten, daß sie in der Reihe gleichartiger Institute in der neuesten schulgeschichtlichen Litteratur überhaupt gar nicht erwähnt wird.

Die Begründung des philologisch-pädagogischen Instituts war die letzte Maßregel auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, die aus der Regierungszeit des Herzogs Karl I. zu verzeichnen ist. Ein halbes Jahr nach der Eröffnung desselben, am 26. März 1780, schloß der bildungsfreundliche Fürst die müden Augen zum letzten Schlummer.

## C. Die Realschulen.

Die Entstehung der Realschulen, wie sie vereinzelt schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in größerer Zahl aber bald nach der Mitte desselben auf deutschem Boden emporschossen, beruhte auf den veränderten Bildungsbedürfnissen des Mittelstandes; denn seit Baco von Verulam († 1626) hatte die Bekanntschaft mit der Natur und ihren Gesetzen nicht bloß für die Wissenschaft, sondern auch für das praktische Leben eine stets wachsende Bedeutung gewonnen, und zu gleicher Zeit befestigte sich mehr und mehr die Überzeugung, daß die Kenntnis der modernen Sprachen, namentlich des Französischen, nicht bloß für Fürsten, Hofkavaliere und Diplomaten, sondern auch für die Vertreter des Handels und der Industrie nützlich und vorteilhaft sei. Die Lateinschulen vermochten diese Gesichtspunkte, ohne ihren eigentlichen Zweck zu verfehlen, nicht genügend zu

berücksichtigen. Kein Wunder, daß man ihnen in immer weiteren Kreisen das bekannte Wort: „Non scholae, sed vitae discendum“ entgegenhielt.

Der Ort, an dem man zuerst den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden suchte, war Halle. Der Stifter des dortigen Waisenhauses, August Hermann Francke, war bei aller seiner Frömmigkeit eine durchaus praktische Natur. Der Lehrplan seines Pädagogiums bietet neben der Theologie und den alten Sprachen Französisch, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, deutsche Beredsamkeit, die Fundamente der Astronomie, Botanik und Anatomie, auch eine Anweisung zu wohlanständigen Sitten, ohne daß jedoch die Schüler zu der Beteiligung an allen diesen Lehrfächern gezwungen gewesen wären. Daneben hatte er sich bereits 1698 mit der Absicht getragen, eine eigene Schule für den Mittelstand zu errichten, wie er selbst es ausdrückt, „ein besonderes Pädagogium für diejenigen Kinder, welche nur im Schreiben, Rechnen, Lateinischen, Französischen und in der Ökonomie angeführet werden und die Studia nicht kontinuieren, sondern zur Aufwartung bei fürnehmen Herren, zur Schreiberei, zur Kaufmannschaft, Verwaltung der Landgüter und nützlichen Künsten gebraucht werden sollen.“ Dieser Plan kam freilich nicht zur Ausführung; aber 1706 errichtete Franckes Kollege, der Diakonus M. Christoph Semler zu Halle, in seiner „Mathematischen und mechanischen Realschule“ eine Anstalt, in der zum erstenmal in Deutschland den Anforderungen des praktischen Lebens rückhaltlos Rechnung getragen wurde.

Semlers Realschule ist in ihrer Einrichtung und in ihrer Bestimmung von den gleichnamigen Anstalten der späteren Zeit und der Gegenwart erheblich verschieden. Im Grunde war sie eine Art von Fortbildungs- oder Ergänzungsschule, in der die Zöglinge der übrigen Schulen der Stadt Gelegenheit fanden, sich allerlei nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Sie bestand indessen nur kurze Zeit, und nach dreißig Jahren hatte der Versuch, sie aufs neue ins Dasein zu rufen, gleichfalls keinen dauernden Erfolg. Desto günstiger war der Verlauf, als einer von Franckes Schülern, der Prediger Joh. Jul. Hecker, 1747 in Berlin eine „Ökonomisch-mathematische Realschule“ eröffnete. Von allen Seiten liefen ihm die Schüler zu, und König Friedrich II. zeichnete die kräftig sich entwickelnde Anstalt dadurch aus, daß er ihr den Namen „Königliche Realschule“ verlieh.

Die Heckersche Anstalt fand bald in mehreren deutschen Städten

Nachahmung. Nirgends früher als in Braunschweig. Der Mann aber, der hier nach dem Berliner Vorbilde die erste Realschule zustande brachte, war der bereits mehrfach erwähnte Joh. Arn. Ant. Zwicke, der 1750 als Pastor und Direktor der Waisenhausschule nach Braunschweig gekommen war. Vorher hatte er schon mehrere Jahre lang als Lehrer an den Franckeschen Stiftungen gewirkt und vertrat, wie Hecker, mit großem Eifer die Grundsätze der Utilitätspädagogik, wie sie sich in Halle zur Zeit des späteren Pietismus geltend machten. Als erste Hauptregel schreibt er dem Lehrer vor: „Lehre keinen etwas, laß ihn auch nichts lernen, was ihm in seinem ganzen Leben nichts nützen wird."

Kaum hatte Zwicke die Leitung der Waisenhausschule übernommen, so gewann dieselbe ein ganz anderes Aussehen. Schon 1748 waren die Züchtlinge und die Geisteskranken (vergl. oben S. 88 f.) aus dem Waisenhause entfernt worden; jetzt wurde nun neben den Waisenkindern auch zahlreichen Schülern und Schülerinnen aus der Stadt der Zutritt gestattet. Das Lehrerpersonal wurde durch eine Anzahl von Kandidaten der Theologie — man nannte sie Informatoren — vermehrt; der Lehrplan durch die Aufnahme neuer Unterrichtsfächer erweitert. Daneben errichtete man ein Schullehrerseminar, eine Buchdruckerei und ein Pensionat für auswärtige Schüler, in dessen drei Klassen die Preise für Wohnung, volle Beköstigung, Unterricht, Wäsche und Bett auf vierteljährlich 10 Thlr. 30 Mgr., 14 Thlr. und 20 Thlr. 12 Mgr. festgesetzt waren. Halbjährliche öffentliche Schulprüfungen, zu denen seit 1752 durch gedruckte Programme eingeladen wurde, dienten dazu, die öffentliche Meinung für die junge Anstalt günstig zu stimmen. Im Jahre 1754 war die Umwandlung vollendet, und als Zwicke in diesem Jahre eine „Vorläufige Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Schule im Hochfürstl. großen Waisenhause zu Braunschweig" veröffentlichte, wurde seinem Unternehmen von nah und fern lebhafter Beifall gespendet.

Die Unterrichtsgegenstände, welche in Zwickes „Vorläufiger Nachricht" aufgeführt werden, sind zahlreich und mannigfaltig. Man lehrte Christentum, Lesen, Schreiben, Rechnen, die deutsche, lateinische und französische Sprache, Theologie, Mathematik nach allen ihren Teilen, insonderheit Mechanik und Baukunst, Geographie, Geschichte, Ökonomie, Briefschreiben und Zeichnen. Die Mädchen, welche von den Knaben gesondert unterrichtet wurden, lernten neben dem Christentum und den Elementarfächern Nähen, Stricken

und andere weibliche Handarbeiten; auch wurden für sie Stunden im Französischen, in der Geschichte und Geographie, wie auch im Zeichnen in Aussicht gestellt. Zur Förderung des Unterrichts diente eine Sammlung von Naturalien, Maschinen, Instrumenten und Modellen; außerdem mußten die neuen Handwerksmeister den Schülern ihre Meisterstücke vorzeigen. An allen Unterrichtsstunden teilzunehmen, war niemand verpflichtet; vielmehr suchten die Eltern für ihre Kinder diejenigen Gegenstände aus, welche für dieselben in Hinblick auf ihren zukünftigen Beruf am zweckmäßigsten schienen; was ihnen keinen praktischen Nutzen in Aussicht stellte, konnten sie beiseite lassen. Für die Zuweisung der Schüler in die verschiedenen Stufenklassen herrschte das Fachlehrsystem (vergl. oben S. 168 und S. 171). Zweimal in der Woche mußte das, was in den vorigen Stunden durchgenommen war, durch eine kurze Wiederholung eingeprägt und befestigt werden. Die Zucht wurde nach denselben Grundsätzen gehandhabt, wie sie in der Punktation von 1755 ausgesprochen sind (vergl. oben S. 165). Ferien aber galten für eine sehr verderbliche Einrichtung und fanden gar nicht statt.

In allen diesen Einrichtungen ist kaum ein einziger Zug, der nicht den Franckeschen und Heckerschen Anstalten abgelauscht wäre. Als man dann im folgenden Jahre damit umging, für die sämtlichen großen Schulen der Stadt Braunschweig eine neue Ordnung zu entwerfen (vergl. oben S. 160), wollte man die Realschule des Waisenhauses noch nutzbarer machen. Als Unterrichtsfächer nahm man in Aussicht: Französisch, Englisch, Italienisch, Erkenntnis der Natur und Kunst, Geographie, Geschichte, Mathematik, Ökonomie, Mechanik und Maschinenlehre, Zeichnen, Flötenspiel und Anstandslehre bei einem besonderen Konduiten-Maitre. Die Lektionen sollten größtenteils so gelegt sein, daß sie auch von den Schülern der Lateinschulen und der beiden großen Schreibschulen besucht werden konnten. Der Plan war jedenfalls wohldurchdacht; aber er kam nicht zur Ausführung, weil, wie schon früher bemerkt worden, der Entwurf der neuen Schulordnung nicht das Glück hatte, die Billigung des Stadtmagistrats zu finden.

In ihrer Entwickelung blieb die Realschule des großen Waisenhauses hinter ihrem Vorbilde weit zurück. Denn während die von Hecker begründete Anstalt noch heute als Realgymnasium in hoher Blüte steht, hat sie sich in kaum merkbaren Übergängen zu einer Bürgerschule umgestaltet. Der Leitung ihres Begründers erfreute sie sich nur wenige Jahre,

da dieser 1759 als Superintendent nach Königslutter versetzt wurde. Um dieselbe Zeit erfolgte ihre Vereinigung mit den Resten des Ägidianums zu der „Kombinierten Waisenhaus- und Ägidienschule“. Das einst so hoch gepriesene Fachlehrsystem mußte im Laufe der Zeit wieder dem Klassensystem Platz machen; das Latein kam 1835, das Französische erst 1858 in Wegfall. Was die Anstalt einstmals unter Zwickes Direktorat gewollt und gewesen, ist dem jetzigen Geschlechte kaum noch als dunkle Sage bekannt.

Von weit geringerer Bedeutung, als die Realschule des Braunschweiger Waisenhauses, war die, welche 1755 in Helmstedt errichtet wurde. Sie bildete eine Ergänzungsklasse zu den übrigen Schulen der Stadt und stand auch Lehrlingen und Handwerksgesellen offen. Ihre Unterrichtsfächer waren anfangs nur Schreiben, Rechnen, Zeichnen und die Anfangsgründe der Mathematik, doch wurde schon bei der Begründung eine Erweiterung des Lehrplans durch „Erkenntnis natürlicher Dinge, Geographie, soweit sie ein Künstler, Handwerks- und Kaufmann zu wissen insonderheit nötig hat, Kenntnis der verschiedenen Handwerker, Professionen und Künstler, Ökonomie, Anweisung zu allerlei Briefen, Frachtbriefen, Obligationen ꝛc. ꝛc.“ in Aussicht gestellt. Wie viel davon später wirklich gelehrt worden ist, wird nicht bekannt; ganz sicher aber ist es, daß die Helmstedter Realschule niemals zur Blüte gelangte und 1773 nach langem Siechtum aufgelöst wurde.

Als eine Art von Realschule hat man auch die „französische Schule“ anzusehen, welche Ostern 1757 in Wolfenbüttel für die Schüler und Schülerinnen der kleinen Schulen ins Leben trat. Den Unterricht erteilte darin der Sprachmeister Gargan, der dafür außer dem Schulgelde von monatlich 16 Mgr. für jeden Teilnehmer noch eine Remuneration von jährlich 60 Rthlr. aus der Waisenhauskasse erhalten sollte. Aber auch über dieser Anstalt waltete kein günstiger Stern. Schon im Herbst 1757 löste sie sich wieder auf, wahrscheinlich infolge der Unruhe und Verwirrung, welche seit dem August jenes Jahres die Besetzung Wolfenbüttels durch französische Truppen herbeiführte.

So sanken denn die ersten Realschulen des Herzogtums Braunschweig sämtlich nach kurzem Aufflackern wieder in sich selbst zusammen. Erst volle zwei Menschenalter später vermochten die Erwägungen und Gesichtspunkte, durch die sie ins Dasein gerufen worden waren, sich aufs neue Beachtung und Geltung zu verschaffen.

## D. Die Volksschulen.

Das Interesse, das Herzog Karl I. den höheren Bildungsanstalten seines Landes zuwendete, wird vielleicht noch von dem Eifer übertroffen, mit dem er das Volksschulwesen in den Städten sowohl wie auf dem platten Lande zu heben und zu verbessern bemüht war.

Um mit den Dorfschulen zu beginnen, so bezog sich die erste Maßregel von Bedeutung, welche auf diesem Gebiete aus der Zeit seiner Regierung bekannt wird, auf die Regelung des Sommerunterrichts. Dieselbe war in der That dringend notwendig. Denn trotz der Konsistorialverfügung vom 31. Oktober 1708 (vergl. oben S. 114) hielten die meisten Landleute, sobald der Frühling ins Land kam, ihre Sprößlinge nach wie vor aus der Schule zurück und verwendeten sie zum Hüten des Viehes und zur Arbeit auf dem Felde; die Schulmeister aber waren mit der Erleichterung, die ihnen auf diese Weise zu teil wurde, durchaus nicht unzufrieden. Um diesem Übelstande abzuhelfen, erfolgte unter dem 16. November 1740 abermals eine Konsistorialverfügung, in welcher festgesetzt wurde, daß die Dorfjugend im Sommer bei Strafe des doppelt zu zahlenden Schulgeldes wenigstens an zwei Tagen der Woche die Schule besuchen solle.

Beachtung verdient auch die Aufhebung des Neujahrumganges, wie er, einem uralten Herkommen entsprechend, nicht bloß auf den Dörfern, sondern auch in den Städten üblich war. Singend zogen die Schulmeister mit den Schulkindern in den ersten Tagen des Jahres von Thür zu Thür, um von den Einwohnern kleine Gaben in Empfang zu nehmen. So unanstößig diese Einrichtung auch in früheren Zeiten gewesen sein mochte, so trug sie doch viel dazu bei, den Lehrerstand in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, und auch auf dem Lande mochte es oft genug vorkommen, daß die Lehrer, wie es in Wolfenbüttel geschehen war, „mit Zuschlagung der Thüren und schimpflichen Reden als Bettler sich mußten abweisen lassen." Demnach war es erfreulich, daß das Neujahrsingen unter dem 19. Dezember 1743 auf höchsten Befehl vom Konsistorium zu Wolfenbüttel ganz allgemein verboten wurde. Aber zum Unglück versäumte man, die Landschulmeister für den Wegfall der Neujahrgelder zu entschädigen. So erblickten denn diese in der Maßregel keineswegs eine Förderung ihrer Standesinteressen und baten teilweise selbst um Wiederherstellung der alten, wenn auch wenig ehrenvollen, so doch einträglichen Observanz. Ihre Bitte

wurde denn auch durch eine Verfügung vom 2. Dezember 1744 gnädigst bewilligt; für die Städte aber wurde das Verbot des unwürdigen Umzuges aufrecht erhalten.

Wichtiger noch waren die Versuche, welche darauf ausgingen, für die Schuldienste auf dem Lande ein besseres Lehrerpersonal zu gewinnen. Die größte Schwierigkeit, welche der Ausführung einer solchen Absicht entgegenstand, lag darin, daß die Patrone, welche von den 373 Küster- und Schulmeisterstellen des Landes mehr als die Hälfte zu besetzen hatten, trotz der Verfügung vom 24. September 1721 (vergl. oben S. 115) noch immer vielfach nicht bloß in ihren Kenntnissen und in ihrer Lehrbefähigung ungenügende, sondern auch in ihrer sittlichen Haltung unzuverlässige Kandidaten für die Stellen in Vorschlag brachten. Am besten würde es nun gewesen sein, wenn man die Patronate ganz aufgehoben und die Anstellung der Lehrer allein der Regierung zugewiesen hätte. Da man aber voraussah, daß eine solche Maßregel sich nicht allgemein würde durchführen lassen, so erfolgte wenigstens durch die höchsten Reskripte vom 27. Juni und 29. Juli 1747 die Bestimmung, daß dort, wo das Jus praesentandi mit einer Pfarrstelle verbunden sei, dasselbe zwar dem augenblicklichen Inhaber derselben noch verbleiben, nach dessen Tode aber nicht von seinem Amtsnachfolger, sondern von dem Konsistorium oder per commissarium geübt werden solle.

Von diesen beiden Reskripten ist das erste noch deshalb von Wichtigkeit, weil das Konsistorium darin angewiesen wird, nach Vollendung der in der Ausarbeitung begriffenen kirchlichen Güterverzeichnisse (Corpora bonorum) zur finanziellen Aufbesserung der Küster- und Schuldienste Vorschläge zu machen. Zugleich verspricht der Herzog, der geistlichen Behörde „hierinnen gern bestmöglich zu helfen und beizutreten", d. h. nach jetzigem Sprachgebrauch, es wird zu der Aufbesserung der Landschullehrer ein Zuschuß aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt, und zwar mit der charakteristischen Bemerkung: „inmaßen an einem guten Schulmeister so viel, wo nicht mehr, wie an einem guten Prediger gelegen, und dahero auf derselben Geschicklichkeit vornehmlich gesehen und künftig gehalten werden muß." Es blieb freilich für das Mal hinsichtlich der bessern Ausstattung der Landschulstellen noch bei der guten Absicht. Im Jahre 1755 hatte das Konsistorium überhaupt noch gar keine bezüglichen Vorschläge eingereicht, und später geriet die Sache ganz in Vergessenheit. Immerhin aber verdient es Beachtung, daß bereits unter Herzog Karl I. in den

braunschweigischen Regierungskreisen die Überzeugung hervortritt, daß ein wirklicher Aufschwung des Volksschulwesens ohne auskömmliche Lehrergehalte nicht zu bewerkstelligen sei. Erst dem Urenkel des erleuchteten Fürsten, dem Herzog Wilhelm (1831—1884), war es vorbehalten, die wohlwollende und verständnisvolle Absicht seines volksschulfreundlichen Vorfahrs zur Durchführung zu bringen.

Auch der Prüfung der Landschullehrer wendete man um dieselbe Zeit mehr Sorgfalt zu. War jemand für einen Opferei- und Schuldienst präsentiert, so hatte er sich vor dem obersten Generalsuperintendenten Hassel zu Wolfenbüttel einzufinden, um von diesem im Lesen, Singen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus examiniert zu werden. Die noch vorhandenen Prüfungszeugnisse liefern freilich den Beweis, daß man es mit den Anforderungen nicht allzu scharf nahm. „Vorzeiger dieses", so heißt es z. B. in einem Zeugnisse vom Jahre 1749, „lieset und buchstabieret gut. Im Singen weiß er fast keine Melodie anzugeben; er giebt aber vor, daß er solche nach den Noten angeben könne. Im Catechismo ist er so schlecht, daß ich kein Kind zum h. Abendmahl annehme, das nicht mehr Erkenntnis hat. Wie er schreibet, zeiget seine Hand." Trotz der angegebenen Mängel erfolgte die Anstellung.

Gegen Ende der vierziger Jahre fing man auch an, auf die Herstellung geeigneter Schulbücher und auf die Anleitung der Schulmeister zu einer bessern Lehrmethode Bedacht zu nehmen. Schon 1747 waren Sonderausgaben des Sirach, des Psalters und des Römerbriefes veranstaltet worden, damit dieselben in den Schulen verwendet würden, und später trat zu diesen auch noch eine Ausgabe der Evangelien hinzu. Als dann im Jahre 1751 im Waisenhause zu Braunschweig eine Buchdruckerei angelegt wurde, ging alsbald aus derselben eine Reihe von Schulbüchern hervor, in welchen die zu jener Zeit in den Franckeschen Anstalten zu Halle geübte Lehrmethode zur Anwendung gebracht war, und unter denen insbesondere ein „Buchstabierbüchlein", der „Unterricht für die Schulmeister, wie das Buchstabieren und Lesen auch der zartesten Jugend leicht und gründlich beigebracht werden könne," und die „Einleitung in die Geschichte und Bücher des alten und neuen Testaments" als die wichtigsten erscheinen. Unter dem 18. Mai 1752 erließ alsdann Herzog Karl eine Verordnung, durch welche die Einführung dieser Schulbücher in allen Schulen des Landes anbefohlen und zugleich den Predigern zur Pflicht gemacht wurde, den ihnen unterstellten Schulmeistern zum richtigen Gebrauch dieser

Lehrmittel die nötige Anleitung zu geben, die Schulen mindestens einmal in der Woche zu besuchen und dafür zu sorgen, daß die Kinder überall nach ihren Fähigkeiten in gewisse Klassen, oder, wo solches nicht thunlich, doch wenigstens in gewisse „Bänke" eingeteilt und dementsprechend abteilungsweise unterrichtet würden.

Die Schulbücher des Waisenhauses blieben in den braunschweigischen Dorfschulen in Gebrauch, bis auf der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts der Umschwung in den pädagogischen Anschauungen nach einer Änderung der Lehrart und nach einer Erweiterung des Lehrstoffs verlangte.

Die bislang angeführten Verordnungen bildeten gewissermaßen nur die Vorläufer des Gesetzes, das dem Landschulwesen des Herzogtums nach seinem ganzen Umfange eine sichere und feste Grundlage zu geben bestimmt war. Es war dieses die „Ordnung für die Schulen auf dem Lande in dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und Fürstentum Blankenburg vom 22. September 1753." Dieselbe ist das Ergebnis von Verhandlungen, welche seit 1747 zwischen der Staatsregierung und dem Konsistorium zu Wolfenbüttel geführt wurden. Als ihren eigentlichen Vater hat man jedoch den Obersuperintendenten und Abt Joh. Bernh. Hassel anzusehen, einen Mann von klarem Geist, großer Erfahrung und praktischem Geschick, der sich durch dieses Gesetz um sein Vaterland ein dauerndes Verdienst erworben hat. Denn die Landschulordnung des Herzogs Karl I. gehört zu den bedeutendsten Schulgesetzen, die nicht bloß im Herzogtum Braunschweig, sondern überhaupt in Deutschland erlassen worden sind. Nicht ohne Grund hat man sie ein „Ehrendenkmal sowohl des Herzogs als seines erleuchteten Konsistorii" genannt, und einer der gründlichsten Kenner der deutschen Schulgeschichte, H. Heppe, hat sie in seiner Geschichte des deutschen Volksschulwesens als die „erste eigentliche und vollständige Volksschulordnung" bezeichnet. Im Laufe der Zeit wurde zwar eine große Zahl ihrer Bestimmungen teils geändert, teils ganz aufgehoben; aber völlig hat sie ihre rechtliche Bedeutung auch heute noch nicht verloren, und wohin man auch auf dem Gebiete des braunschweigischen Volksschulwesens das Auge wenden mag, überall sind noch die Spuren ihrer Wirksamkeit ohne Mühe zu entdecken.

In der Vorrede, welche der Landschulordnung vorausgeschickt ist, wird die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, in einer etwas umständlichen, aber sehr herzlichen und stellenweise geradezu

erbaulichen Weise auseinandergesetzt. Dann handelt das Gesetz selbst 1) von den Schülern oder den Kindern, welche die Schule besuchen; 2) von den Schulmeistern; 3) von den Predigern und ihrem Verhalten gegen die Schulen; 4) von den Superintendenten und ihrem Verhalten gegen die Schulen; 5) von der Obrigkeit und deren Verhalten gegen die Schulen.

Im 1. Kapitel werden als Lehrgegenstände der Dorfschulen genannt: „Lesen, Schreiben, Rechnen, Christentum und einige andere Landleuten zu wissen nötige Dinge." Es wird in der Schulordnung zwar nicht ausdrücklich bemerkt, aber aus anderweitigen Quellen ist es hinlänglich bekannt, daß die Beteiligung der Kinder am Schreib- und Rechenunterricht dem Ermessen der Eltern überlassen blieb. Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten 4., und dauert bis zum 14. Lebensjahre. Damit die Eltern aber das Alter ihrer Kinder nicht verleugnen, soll der Prediger ein „pastoralisches Kinderverzeichnis" anlegen. Sind arme Leute gezwungen, ihre Söhne und Töchter schon vor der Konfirmation zu vermieten, so sollen die Brotherren derselben sie täglich wenigstens zwei Stunden zur Schule schicken und dem Schulmeister das halbe Schulgeld entrichten.

Das 2. Kapitel, welches den Kernpunkt der ganzen Schulordnung bildet, enthält sehr eingehende Vorschriften für das Verhalten der Schulmeister nach den verschiedensten Seiten hin, gegen Gott, gegen andere Menschen, gegen die Obrigkeit, gegen ihren Superintendenten, gegen ihren Prediger, gegen die Schulkinder. Den letzteren sollen sie in allen Stücken ein gutes Exempel geben. In der Handhabung der Zucht sollen sie sich „aller Flüche und Schimpfwörter sowohl als des Schlagens an den Kopf und die Schienbeine enthalten, und nicht eher zu wirklicher Strafe schreiten, als bis sie gelindere Mittel versuchet und dieselben fruchtlos befunden haben. Ermahnen, Warnen und Drohen muß vor den wirklichen Strafen vorher gehen. Bei dem Lernen haben sie die Fähigkeit der Kinder sorgfältig zu unterscheiden und nicht mehr zu fodern, als dieselben zu leisten imstande sind." Die vornehmste Eigenschaft eines Schulmeisters ist die Treue. Er soll bei Verlust seines Dienstes die Lehrstunden mit dem Glockenschlage anfangen und sie nicht vor der Zeit beschließen; soll keine Stunde ohne dringende Notwendigkeit und ohne Genehmigung des Pastors versäumen; vor allem auch nicht die Schularbeit durch seine Frau besorgen lassen, noch auch selbst in Gegenwart der Kinder irgend welches Gewerbe

oder seine gelernte Hantierung betreiben. Damit auch der Schulunterricht keine unnötigen Störungen erfahren möge, sollen die Prediger die kirchlichen Amtshandlungen wie Taufen, Beichte und dergl., bei denen die Lehrer als Opferleute zugegen sein müssen, soviel wie möglich außerhalb der Schulzeit vornehmen; die Zirkularbriefe der Superintendenten aber, welche die Schulmeister bis dahin von einem Orte zum andern hatten tragen müssen, sollen fortan von den Gemeinden weiter befördert werden.

Was den Unterricht anlangt, so wird ein Unterschied zwischen der Winter- und Sommerschule gemacht. Im Winter werden des Morgens 3 und des Nachmittags mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend 2 Stunden erteilt, und zwar von 8 bis 11 und von 1 bis 3 Uhr. Von Ostern bis Johannis bleibt dieselbe Einrichtung, nur daß die Morgenstunden schon um 6 oder 7 Uhr beginnen dürfen. Dagegen beschränkt sich in dem Vierteljahre von Johannis bis Michaelis die tägliche Unterrichtszeit für die Kinder von 8 Jahren und darüber auf eine Stunde, während die, welche jünger sind, ebenso lange wie sonst die Schule besuchen müssen. Haben die Eltern ihre Kinder zur Sommerzeit dringend zur Arbeit nötig, so können sie von dem Prediger für einen halben oder einen ganzen Tag, zur Not auch für eine Woche, Urlaub erhalten, müssen jedoch dem Lehrer den ihnen vom Prediger ausgestellten Entschuldigungszettel vorzeigen.

Die sämtlichen Schulkinder werden nach ihren Kenntnissen in drei Abteilungen gesondert, in die Größeren, die Mittleren und die Kleinsten; aber alle drei Abteilungen sind während der ganzen Unterrichtszeit in demselben Zimmer vereinigt. Über die Beschäftigung derselben giebt die Schulordnung sehr genaue Anweisungen und verlangt, daß der Lehrer sich nach der vorgeschriebenen Lektionstabelle, die in jeder Schulstube angeheftet sein muß, genau richten soll. Den Inhalt derselben zur Winterzeit läßt der nachfolgende Auszug aus der Lektionstabelle erkennen.

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8—½9 Gesang, Gebet, Bibellesen; ½9—9 Übung im Lesen mit den Größesten; 9—½10 die Mittleren buchstabieren und lesen zusammen, die Größeren rechnen, schreiben und lernen auswendig; ½10—10 die Kleinsten lernen den Katechismus, Sprüche und Verse durch Vorsagen, die Größeren rechnen, schreiben und lernen auswendig; 10—½11 die Kleinsten lernen Buchstaben, die Größesten rechnen, schreiben und lernen auswendig; ½11—11 das Geschriebene der Größeren wird durchgesehen, und mit Beten und Singen

der Beschluß gemacht; 1—¼2 Gesang und Gebet; ¼2 bis nach ½2 Bibellesen und Übung in Abteilung schwerer Wörter; ½2—2 die Mittleren buchstabieren, die Größeren rechnen, schreiben und lernen auswendig; 2—½3 die Kleinsten lernen Buchstaben, die Größeren werden beschäftigt wie vorher; ½3—3 das an diesem Tage aus dem Katechismus Gelernte wird hergesagt, und mit Gebet und Gesang beschlossen.

Am Mittwoch und Sonnabend: 8—½9 Gesang, Gebet und Bibellesen; ½9—9 Einleitung in die h. Schrift; 9—10 Rechnen; 10—11 die Mittleren und Kleinen buchstabieren und lernen Buchstaben, die Größesten rechnen, schreiben und lernen auswendig.

Über die Schulversäumnisse der Schulkinder hat der Lehrer nach vorgeschriebenen Formularen ein genaues Verzeichnis zu führen; außerdem noch ein zweites Verzeichnis, in welchem halbjährlich über die Fortschritte der einzelnen Schüler und Schülerinnen in den verschiedenen Fächern genau Bericht erstattet wird. Als Schulgeld erhält er wöchentlich für ein Kind, welches im Christentum, Schreiben und Rechnen unterrichtet wird, 1 Mgr., für ein Kind, welches das Lesen lernt, 6 Pf., für die Kleinsten, bis sie zusammenlesen, 4 Pf., im Quartale von Johannis bis Michaelis für diejenigen, welche die Schule täglich bloß eine Stunde besuchen, im ganzen 3 Mgr. Ganz unbemittelte Eltern sollen sich bei den Armenkassen melden und von denselben Hülfe erwarten.

Auch die letzten drei Kapitel der Landschulordnung enthalten mancherlei Vorschriften, welche auf die Entwickelung des braunschweigischen Volksschulwesens einen vorteilhaften Einfluß ausgeübt haben, insbesondere, soweit sie sich auf die Schulbesuche der Prediger, die Schulvisitationen der Superintendenten, die öffentlichen Schulprüfungen, die an die Oberbehörde zu erstattenden Schulberichte, die Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse und dergl. beziehen. Wie sehr aber in vielen Dörfern der Jugendunterricht noch im argen lag, geht u. a. aus der Bestimmung hervor, daß überall in den Schulhäusern eigene Schulstuben eingerichtet werden sollten. Bis dahin war es gar keine seltene Erscheinung gewesen, daß derselbe Raum zu gleicher Zeit als Lehrzimmer für die Schuljugend und als Wohngemach für die Familie des Schulmeisters benutzt wurde.

Nachdem die Landschulordnung am 22. September 1753 vom Herzoge unterzeichnet worden war, wurde sie im Laufe des Winters gedruckt und im Frühjahr 1754 durch das ganze Land verbreitet. Bei der Vortrefflichkeit ihres Inhalts sollte man denken, daß ihr Erscheinen überall

von der Landbevölkerung mit Beifall begrüßt worden sei. Aber das gerade Gegenteil war der Fall. Vor allem erregte die Einführung des regelmäßigen Sommerunterrichts großen Verdruß, und daß nun gar die Eltern, wenn sie ihre Kinder von der Schule zurückhielten, dafür von dem Gerichtsbeamten bestraft werden sollten, wollte den biedern Dorfbewohnern gar nicht gefallen. Vielen war auch das festgesetzte Schulgeld zu hoch, und schließlich kam noch der dem braunschweigischen Bauernstande innewohnende zähe Konservatismus hinzu, der jeglicher Neuerung von jeher ein tiefes Mißtrauen entgegen gebracht hat. Für die Vorteile aber, welche eine bessere Schulbildung auch für den schlichten Landmann mit sich bringt, fehlte es der großen Masse noch völlig an Verständnis.

Die bitteren Beschwerden, welche sich gegen die neue Schulordnung erhoben, veranlaßten den Herzog, nachträglich als „Anhänge" zu derselben unter dem 19. November und unter dem 10. Dezember 1754 zwei Verfügungen zu erlassen, in denen einerseits der Schulbesuch der Kinder von über 8 Jahren in den Monaten Juli, August und September wöchentlich auf zwei Vormittage beschränkt, anderseits das Schulgeld für unbemittelte Eltern ermäßigt wurde. Dabei aber wurde ausdrücklich bestimmt, daß solche Eltern, welche ihre Kinder ohne Entschuldigung von der Schule zurückhielten, bis auf den zehnten Tag mit 1 Mgr. für jeden Tag bestraft, nachher aber „für jegliche neue 5 oder 10 Tage respective 12 und 24 Stunden bei Wasser und Brot ins Hundeloch gesetzet werden sollten."

Um die Unzufriedenheit der Landleute mit den neuen Schulverhältnissen zu vermindern, trug man sich auch in der Umgebung des Herzogs im Winter 1754 zu 1755 mit der Absicht, in den Dorfschulen sowohl für die Knaben als für die Mädchen den Handfertigkeitsunterricht einzuführen und dadurch den Eltern eine wenn auch geringfügige, so doch unter den damals obwaltenden Verhältnissen nicht zu verachtende Einnahmequelle zu eröffnen. Die Mädchen sollten unter der Leitung der Ehefrau des Schulmeisters stricken und nähen; für die Knaben aber dachte man an Beschäftigungen, wie sie in den englischen Werkschulen üblich waren, an das Abfeilen und Polieren einiger auf den Verkauf zu machenden Messing- und Eisenwaren, oder auch an die Anfertigung der gröbsten Nürnberger Waren. Der Plan kam nicht zustande. Immerhin aber ist es bemerkenswert, daß Herzog Karl schon vor nahezu anderthalb Jahrhunderten einen Gedanken zu verwirklichen trachtete, der erst seit kurzem wiederum weitere Kreise zu interessieren begonnen hat.

Außer der Landbevölkerung waren es auch viele fürstliche Beamte, welche dem neuen Schulgesetze ungünstig gegenüberstanden, offenbar deshalb, weil ihnen die geistige Bildung des Bauernstandes als nutzlos, wenn nicht gar als schädlich erschien. Da infolgedessen die Einführung und Befolgung der Landschulordnung nicht überall von seiten der Behörden mit der nötigen Strenge überwacht wurde, so erließ der Herzog gegen „eine so pflichtvergessene, niederträchtige Gedenkensart" unter dem 5. September 1754 ein sehr geharnischtes Reskript. Demselben folgte unter dem 16. Oktober 1754 der Befehl, daß die Landschulordnung öffentlich angeschlagen und die derselben voranstehende Vorrede von den Kanzeln verlesen werden solle. Auch in dem folgenden Jahre machte sich der große Ernst, mit welchem die Regierung auf die Durchführung des neuen Gesetzes Bedacht nahm, in verschiedentlicher Weise bemerkbar; aber 1756 entbrannte der siebenjährige Krieg und brachte über das mit Preußen verbündete Herzogtum Braunschweig unsägliches Elend. Der Handel stockte, die Gewerbe lagen darnieder, der Ertrag des Ackerbaues wurde die Beute der durchziehenden Kriegsheere. Unter diesen Verhältnissen hatte auch das Landschulwesen schwer zu leiden. Die Lehrstunden wurden schlecht besucht, die Schullisten und Berichte wurden nicht eingesendet, die Visitationen nicht so, wie es sich gebührte, abgehalten. Die Übelstände waren so bedeutend, daß unter dem 19. Mai 1758 ein fürstlicher Befehl erlassen werden mußte, welcher die weltlichen und geistlichen Beamten anwies, die Vorschriften der Schulordnung und der später erlassenen Reskripte pflichtmäßig auszuführen und auf die genaue Befolgung der schulgesetzlichen Vorschriften überall sträcklich zu halten. Ob aber durch diese Verordnung viel genützt wurde, ist sehr zu bezweifeln, und auch nach der Rückkehr des Friedens im Frühjahr 1763 fehlte noch viel daran, daß die Landschulordnung des Herzogs Karl überall die verdiente sachgemäße und verständnisvolle Beachtung gefunden hätte.

Wie auf dem platten Lande, so erfuhr das Volksschulwesen auch in den Städten durch Herzog Karl I. eine feste und durchgreifende Regelung. In den kleineren städtischen Gemeinden traten ohne weiteres die Grundsätze der Landschulordnung in Kraft; für Braunschweig aber, sowie für Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden wurden besondere Maßregeln und Verfügungen erlassen.

Zuerst in der Stadt Braunschweig. Als hier 1742 eine Umgestaltung der öffentlichen Armenpflege stattfand, wurden in mehreren

Kirchspielen besondere Armen- oder Freischulen errichtet. Im Jahre 1743 erhielt dann das Geistliche Gericht den Auftrag, höheren Orts wegen der Verbesserung der sogenannten kleinen Schulen (vergl. oben S. 94) Vorschläge zu machen. Aber der geforderte Bericht erfolgte erst nach Verlauf von fünf Jahren. Eine gleiche Seelenruhe bewahrte der Schulfrage gegenüber das geistliche Ministerium. Ein fürstlicher Befehl vom Jahre 1743, der die Visitation der kleinen Schulen durch die Stadtgeistlichkeit betraf, blieb 6 Jahre lang ganz unbeachtet und kam überhaupt erst am 5. August 1749 in einer Sitzung des Ministeriums zur Verlesung. Inzwischen aber hatte die Regierung bereits den Prediger an der zum großen Waisenhause gehörigen und 1785 abgebrochenen Liebfrauenkirche, Joach. Uthesius, mit der Inspektion der kleinen Schulen beauftragt.

An Uthesius' Stelle trat 1750 der Pastor und spätere Superintendent Zwicke. Daß derselbe alsbald die Waisenhausschule den Kindern der Bürgerschaft zugänglich machte, wurde bereits erwähnt (vergl. oben S. 175). In welcher Weise er daneben auch unter den kleinen Schulen in der Stadt Ordnung schaffte, hat er selbst 1751 dargelegt in der „Vorläufigen Nachricht von der Einrichtung der Kleinen Schulen in der Stadt Braunschweig", die man als die erste Volksschulordnung dieser Stadt bezeichnen darf. Vermögen auch die darin enthaltenen Bestimmungen dem, was man heutzutage von einem wohlorganisierten städtischen Schulwesen verlangt, nicht zu entsprechen, so war es doch ein großer Fortschritt, daß der bisherigen Willkür und Verwirrung wenigstens in etwas ein Ziel gesetzt, und die gesamten Anstalten unter eine feste und einheitliche Leitung gestellt wurden.

Die konzessionierten Lehrer und Lehrerinnen hatten bislang groß und klein, Knaben und Mädchen, Anfänger und Fortgeschrittene neben einander unterrichtet. Fortan sollten nun die verschiedenen Schulen, die sämtlich einklassig waren, je nach der Fähigkeit der Lehrer und Lehrerinnen, für die Knaben in obere, mittlere und untere, für die Mädchen bloß in höhere und niedere gesondert werden. Auf der untersten Stufe wurden Knaben und Mädchen noch zusammen unterrichtet; bei den folgenden fand eine Trennung der Geschlechter statt. Die Versetzung in eine obere Klasse blieb der Anordnung des Inspektors vorbehalten. Geeignete Lehrer sollten für die Zukunft durch das 1751 errichtete Lehrerseminar ausgebildet werden; die vorhandenen Kräfte wurden durch den Inspektor mit einer besseren Lehrmethode bekannt gemacht. Die Kinder lernten lesen und

schreiben; daneben wurden die Mädchen, wenn sie bei einer Lehrerin in die Schule gingen, auch in weiblichen Handarbeiten unterwiesen. Das hauptsächlichste Lehrbuch bildete der Landeskatechismus von Gesenius; doch wird bereits das Erscheinen der anderweitigen brauchbaren Lehrmittel, welche in der Buchdruckerei des Waisenhauses hergestellt werden sollten (vergl. oben S. 180), in Aussicht gestellt. Gehalt aus öffentlichen Kassen bezogen die Schulhalter und Schulhalterinnen auch jetzt noch eben so wenig wie früher; sogar das Schullokal mußten sie nach wie vor aus ihren eigenen Mitteln beschaffen. Ihre Einnahmen bestanden einzig und allein in dem Schulgelde, das für die unterste Stufe wöchentlich auf 1 Mgr., für die mittlere auf 1 Ggr., für die oberste auf 2 Mgr. festgesetzt wurde.

Das Publikum wußte sich nicht gleich in die neue Ordnung zu finden. Manche Eltern oder Vormünder wollten, ohne die Stufeneinrichtung zu beachten, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durchaus zu keinem andern Lehrer schicken als zu dem, welcher ihnen beliebte, und wurde ihnen dieses nicht gestattet, so hielten sie dieselben wohl ganz von der Schule zurück. Anderseits nahmen auch die Schulhalter und Schulhalterinnen um des Schulgeldes willen nur zu gern auch solche Kinder auf, die gar nicht in ihre Klassen gehörten. Derartige Ungehörigkeiten wurden im folgenden Jahre 1752 in der „Ersten Fortsetzung der Nachricht von den kleinen Schulen" streng untersagt; zugleich aber gab man den Eltern ausdrücklich frei, daß sie bei der Wahl der Anstalt an das Kirchspiel, in dem sie wohnten, nicht gebunden sein sollten. Die ganze Stadt wurde bei dieser Gelegenheit nach den fünf kirchlichen Hauptgemeinden in fünf Schulbezirke eingeteilt. Die Zahl der Schulhalter betrug damals 19, die der Schulhalterinnen 23. Unter den Lehrern werden 5 kirchliche Unterbeamte, nämlich 3 Opfermänner, 1 Kantor und der Citator des geistlichen Gerichts, aufgeführt. Für die oberste Stufe waren 9, für die mittlere 11, für die unterste 22 Klassen bestimmt.

Ein Zwang, ihre Kinder zur Schule zu schicken, war zu jener Zeit für die Einwohner der Stadt Braunschweig noch nicht vorhanden, vielmehr wurde in der soeben erwähnten „Ersten Fortsetzung" vom Jahre 1752 ausdrücklich erklärt, daß man das Fernhalten der Kinder von der Schule eines jeden eigener Verantwortung überlasse, die freilich vor Gott gewiß sehr schwer sei. Aber schon am 31. August 1752 erschien ein fürstliches Mandat, in dem den Predigern verboten wurde, ein Kind zur Konfirmation anzunehmen, das nicht wenigstens ein Jahr eine der obersten Klassen der

kleinen Schulen besucht habe. Es ist dies, soweit ersichtlich, das erste Mal, daß für die Stadt Braunschweig die allgemeine Schulpflicht gesetzlich vorgeschrieben wurde. Bald folgten noch andere nützliche Verordnungen. Die Schulversäumnisse, so wurde bestimmt, sollten von den Lehrern zur Anzeige gebracht werden (18. November 1752); als eine verbotene Privatschule sei anzusehen, wenn mehr als sechs Kinder zusammen privatim unterrichtet würden (12. Februar 1754); die schulfähigen Kinder sollten von den Opferleuten bei Einziehung der Quatembergelder verzeichnet, die Listen der in höhere Klassen versetzten Schüler und Schülerinnen durch den Druck bekannt gemacht werden (13. November 1754).

Auf einer höheren Stufe als die sogenannten kleinen Schulen standen die beiden, noch aus der Zeit des Mittelalters herstammenden großen Schreib- und Rechenschulen in der Altstadt und im Hagen. Katechismus, Bibellesen, Schreiben und Rechnen bildeten in ihnen die Gegenstände des Unterrichts. Sie umfaßten mehrere gesonderte Abteilungen, und die Schüler und Schülerinnen wurden darin so weit gefördert, daß sie in der Anfertigung von Briefen eine leidliche Fertigkeit erlangten und im Rechnen noch über die Regula de tri hinauskamen.

In Wolfenbüttel erfolgte die Regelung des Volksschulwesens durch die von dem Obersuperintendenten Abt Hassel entworfene und von dem Herzoge genehmigte „Ordnung des Schulmeisterseminars und der damit verbundenen kleinen Schulen vom 1. Oktober 1753.“ Der Verfasser derselben hatte die Nachteile, welche sich mit den bisherigen Winkelschulen verknüpften, längst erkannt, hatte auch sogar schon 1732 den ernstlichen Versuch gemacht, dieselben bis auf die, welche von den Opferleuten unterhalten wurden, nach und nach aus der Welt zu schaffen. Allerdings ohne Erfolg; denn im Jahre 1751 zählte man ihrer noch 15. Von diesen wurden drei von Opferleuten und Kantoren gehalten; die übrigen 12 waren reine Privatschulen, und 4 von ihnen standen unter der Leitung von Frauen. Eine Beaufsichtigung, die wirklichen Nutzen gehabt hätte, fand nicht statt. An die Stelle dieser Anstalten setzte nun die neue Ordnung im ganzen 7 kleine Schulen; diese aber zerfielen in zwei Gruppen, in die vier niederen Leseschulen und die drei höheren Lehrschulen. In den Leseschulen saßen Mädchen und Knaben in demselben Zimmer, aber auf gesonderten Plätzen; in den Lehrschulen waren für die beiden Geschlechter getrennte Klassenzimmer vorhanden. Dort betrug das wöchentliche Schulgeld für jedes Kind 1 Mgr., hier 2 Ggr. Für

Unbemittelte zahlte die Armenkasse. Als Lehrer wirkten an den Leseschulen Opferleute und Kantoren, an den Lehrschulen die Informatoren und Seminaristen des Schulmeisterseminars, außerdem in den Handarbeitsstunden „Lehrwasen" oder „Lehrbasen", wie man damals die weiblichen Lehrkräfte nannte. Die Leitung und Beaufsichtigung der sämtlichen kleinen Schulen führte einer von den Predigern der Stadt, der gleichzeitig auch noch das Amt des Seminarinspektors verwaltete. Die eigentliche Direktion aber lag in der Hand des Obersuperintendenten Hassel.

Der Unterricht dauerte in den kleinen Schulen zu Wolfenbüttel des Morgens 3, des Nachmittags 2 Stunden; Mittwochs und Sonnabends waren die Nachmittage schulfrei. Die Lehrgegenstände waren Religion (Katechismus, Bibellesen und biblische Geschichte), Lesen, Schreiben, und für die Knaben auf der Oberstufe auch Rechnen, daneben Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen Stricken und Nähen, für die Knaben Stricken. Wie wohlüberlegt aber die Lehrart war, welche in diesen Anstalten beobachtet werden sollte, mögen zwei Abschnitte aus der von Hassel entworfenen Ordnung beweisen. Von dem biblischen Geschichtsunterrichte in den Lehrklassen wird darin gesagt: „Des Donnerstags und Freitags morgens geht der Präzeptor eine biblische Historie nach der andern mit ihnen durch, als die von der Schöpfung 2c., da der Präzeptor erst den Kindern dergleichen Historien vorerzählt und sie sich von den Kindern wiedererzählen läßt, welches die Kinder mit Lust thun werden, wenn nur der Präzeptor Geduld mit ihrer Schwachheit hat und sie mit Glimpf einhilft, wenn sie etwa einen beträglichen Umstand auslassen. Die Kinder werden nachgerade gewöhnet, auf ernsthafte Dinge zu kommen und darüber nachzusinnen. Der kluge Präzeptor aber muß bei jeglicher Historie zugleich zeigen, was dieselbe für einen Einfluß in die Religion hat, und was sonst vor Moralen in derselben stecken." Von dem Handfertigkeitsunterrichte der Kleinsten aber heißt es: „Man führet sie nachgerade mit Spielen zur Arbeit an. Des Praeceptoris Frau kann die kleinen Mädchen zu Puppen-, Nadelküssenmachen und dergl. anführen und ihnen weisen, wie sie ein Puppenhemd schneiden, eine Mütze, Tuch, Schürze, Wammes machen muß, und es darf nur allerhand altes Zeug sein, so man an Leinewand, Kattun oder sonst vom Trödel oder Schneider kauft. Den kleinen Knaben muß man, um sie etwas zu beschäftigen, rohe Federposen geben, daß sie das Rauhe davon rupfen, und die gereinigten Federposen muß der Präzeptor nachher nach der Zahl wieder zurückliefern."

In ähnlicher Weise wie in Wolfenbüttel gestaltete sich das Volksschulwesen in Helmstedt. Hier traten aufgrund der Schulordnung für die Stadt Helmstedt vom 18. Juli 1755 an die Stelle der zahlreichen, aber nunmehr gänzlich verbotenen Privatschulen 4 kleine Schulen, die in dem Gesetze selbst auch noch Winkelschulen genannt werden. Sie zerfielen in höhere und niedere. Hier wie dort wurden Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet, doch sollten den verschiedenen Geschlechtern gesonderte Plätze angewiesen werden. Die Lehrgegenstände beschränkten sich auf Lesen, biblische Geschichte und Katechismus; daneben erhielten die Mädchen Unterweisung im Nähen und Stricken. Schreiben und Rechnen waren ausgeschlossen, aber für diejenigen, welche diese Künste lernen wollten, bot sich in der neuerrichteten Realschule Gelegenheit dazu. Aus der unteren Stufe traten diejenigen Knaben, welche später noch eine höhere Lehranstalt besuchen sollten, in die mit der Lateinschule verbundene Klasse des Infimus ein, in der neben den Elementarfächern auch schon die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt wurden. Neben den 4 kleinen Schulen aber bestanden in Helmstedt auch noch zwei andere Anstalten ähnlicher Art, die Armenschule, welche 1735, und die Schule des Waisenhauses, welche 1752 eröffnet worden war. Beide Anstalten wurden 1771 miteinander verbunden.

In Holzminden endlich sollten nach der schon erwähnten Schulordnung von 1756 (vergl. oben S. 166) zwei kleine Schulen bestehen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen. In beiden durfte nur Christentum und Lesen gelehrt werden, nur daß den Mädchen auch noch Unterweisung in der Anfertigung von Handarbeiten erteilt wurde. Daneben war für diejenigen Bürgerkinder, welche es noch etwas weiter bringen sollten, eine besondere Schreib- und Rechenschule vorhanden.

## E. Die Lehrerseminare und die Prüfung der Volksschullehrer.

Der Gedanke, daß man im Braunschweigischen zur Verbesserung des Volksschulwesens ein Schulmeisterseminar errichten müsse, trat bereits zu einer Zeit hervor, als außer den Anstalten im Halleschen Waisenhause noch keine anderen Seminare als die zu Stettin (1732) und im Kloster Bergen bei Magdeburg (1736) vorhanden waren. Man findet denselben in der ersten Hälfte der vierziger Jahre ausgesprochen in den Visitations-

berichten des Generalschulinspektors Harenberg, etwa gleichzeitig auch in einer Denkschrift des Hofrats Schrader, des späteren Ministers, vom 13. November 1744.

Aus Schraders Denkschrift geht hervor, daß man damals in den Kreisen der Regierung ernstlich damit umging, eine solche Anstalt im Großen Waisenhause zu Braunschweig, und zwar womöglich schon im Sommer 1745, zu eröffnen. Aber die Ausführung des Planes verzögerte sich. Erst Ostern 1751 trat das Braunschweiger Seminar ins Leben. An der Spitze desselben stand der Direktor des Waisenhauses, Pastor Zwicke.

Man mache sich von der neubegründeten Anstalt keinen allzu hohen Begriff. Die Zahl der Zöglinge betrug anfangs 5, nach einem Jahre 8, 1757 wiederum 5, 1759 sogar nur 2, stieg aber 1760 wieder auf 3, 1761 auf 4, 1766 auf 6. Die gesamten Einnahmen des Seminars bestanden längere Zeit in nicht mehr als 150 Rthlr., und es bedurfte einiger Anstrengungen, um für eine gelegentliche kleine Überschreitung des Budgets Deckung zu schaffen. Die Seminaristen erhielten außer der freien Wohnung im Waisenhause zur Beschaffung von Essen, Trinken und Kleidung anfangs eine wöchentliche Unterstützung von je 18 Mgr., die später auf 30 Mgr. und 1762 auf 1 Rthlr. erhöht wurde. Dazu kam für die älteren Mitglieder gelegentlich noch eine Gratifikation von 20 bezw. 10 Rthlr. Neben den eigentlichen Seminaristen gab es später noch 6 bis 8 in der Stadt wohnende Exspektanten.

Zu ihrer Ausbildung besuchten die Zöglinge des Braunschweiger Seminars anfangs eine der Lateinschulen der Stadt; nach einiger Zeit fing man jedoch an, sich mit ihnen im Waisenhause selbst eingehender zu beschäftigen. Der theoretische Unterricht beschränkte sich aber auf wöchentlich 4 Stunden, in denen die Zöglinge in der Behandlung des Katechismus und anderer Religionsbücher, in der Lesemethode, in der Orthographie und im Briefschreiben unterwiesen wurden. Zweimal in der Woche hatten sie Klavierstunde. Erst 1797 kamen noch einige Stunden Orgelspiel und Choralgesang hinzu. Außerdem mußten sie fleißig hospitieren, sich durch allerlei Helferdienste bei dem Schneiden der Gänsefedern, bei der Führung der Aufsicht vor den Lehrstunden und dergl. nützlich machen, vor allem aber auch selbst mit unterrichten.

Noch während man über die Begründung des Braunschweiger Seminars verhandelte, machte sich bereits die Überzeugung geltend, daß, um

dem vorhandenen Bedürfnisse zu genügen, daneben noch eine zweite Anstalt dieser Art erforderlich sein werde. Der Obersuperintendent Hassel machte in einer an den Landesherrn gerichteten Denkschrift vom 25. Juli 1747 den Vorschlag, dasselbe in Verbindung mit der großen Schule zu Wolfenbüttel zu errichten, während Hofrat Schrader der Meinung war, daß ein Waisenhaus zu dergleichen Anstalten geeigneter sei. Nach längeren Verhandlungen und mehrfachem Hinundherschreiben zwischen der Landesregierung und der kirchlichen Oberbehörde erfolgte schließlich die Entscheidung, daß das neue Seminar zu Wolfenbüttel im Waisenhause der Auguststadt seinen Sitz erhalten, daß zugleich aber auch das Volksschulwesen der Stadt, das man bis dahin so gut wie ganz den Privatlehrern und Privatlehrerinnen überlassen hatte, geordnet und mit dem Seminare in einen organischen Zusammenhang gebracht werden solle. Der Obersuperintendent gab diesem Plane gegen Ende des Jahres 1751 einen festen und faßbaren Ausdruck, und genau seinen Vorschlägen entsprechend, erließ der Herzog, wie schon bemerkt wurde, am 1. Oktober 1753 die „Ordnung des Schulmeisterseminars und der damit verknüpften kleinen Schulen zu Wolfenbüttel."

Nach dieser Ordnung belief sich die Zahl der Wolfenbütteler Seminaristen auf 6. Dieselben sollten bei ihrer Aufnahme wenigstens 17 Jahr alt sein, ein gutes Führungszeugnis besitzen, lesen, schreiben und etwas rechnen können, Stimme zum Singen haben und auch ein wenig auf dem Klavier zu spielen verstehen. Sie hatten im Waisenhause freie Wohnung und freien Tisch, wurden alle 1½ Jahr kostenlos neu eingekleidet, brauchten auch im Falle der Erkrankung nichts für Arzt und Apotheker zu bezahlen.

Ihr Hauptlehrer war ein Kandidat der Theologie. Derselbe unterwies sie Montags und Donnerstags, und zwar des Morgens im Sommer von 5 bis 6, im Winter von 6 bis 7 Uhr, im Katechismus, Dienstags und Freitags zu derselben Zeit im Lesen. Mittwochs und Donnerstags unterrichtete er sie von 1 bis 2 Uhr im Schönschreiben, in der Anfertigung von Briefen und Quittungen, in Orthographie und Interpunktion, von 2—3 Uhr in der Rechenkunst, wobei sie „wenigstens durch die Brüche zur Practica", d. i. bis zu der sogen. welschen Praktik, die man jetzt gewöhnlich „Schlußrechnung" nennt, gebracht werden sollten. Dann folgte von 3 bis 5 Uhr Unterweisung im Klavierspiel durch einen Organisten, und schließlich gab ihnen der Kandidat noch von 5 bis 6 Uhr eine

Singstunde. „Und bei dem allen“, so wird vorgeschrieben, „unterweiset er sie in der Methodologie, daß sie das, was sie wissen, auch andern wieder beibringen können.“ In der Waisenhauskapelle mußten die Zöglinge bei den Betstunden wechselweise vorlesen, vorsingen und vorbeten. Eine praktische Anleitung zum Unterrichten erhielten sie aber durch die drei „ungelahrten“, d. i. unstudierten Informatoren, welche mit ihnen zusammen im Waisenhause wohnten und an den kleinen Schulen der Stadt als Lehrer beschäftigt waren. Als deren Gehülfen hatten sie auch selbst schon eine nicht unerhebliche Anzahl von Unterrichtsstunden zu erteilen, so daß man oft nicht weiß, ob bei ihnen das Lehren oder das Lernen die Hauptsache war. In späterer Zeit wurden sie auch im Seidenbau und in der Obstbaumzucht unterwiesen.

Als Vorbereitungsanstalt für das Wolfenbütteler Seminar diente die Präparationsschule zu Marienthal, die gleichfalls den Vorschlägen des Abts Hassel ihre Entstehung und ihre Organisation zu verdanken hatte. Die Zöglinge, deren Zahl sich anfangs auf 6, später auf 4 belief, wohnten in den Räumen, welche bis 1742 die Klosterschüler innegehabt hatten. Bei der Aufnahme sollten dieselben 14 Jahr alt sein, „daß sie sich selbst reinigen könnten“. Sie erhielten unentgeltlich Wohnung, Beköstigung, Wäsche, Licht, dazu alle 1½ Jahr einen neuen Anzug und alle halbe Jahr ein Paar Schuhe und Strümpfe. Zweimal täglich mußten sie den althergebrachten Horengottesdienst verrichten, „damit sie Gelegenheit hätten, unter Anführung ihres Klosterpräzeptors in Choralsingen und distinkten öffentlichen Vorlesungen sich in der Kirche zu üben.“ Den Unterricht der Präparanden besorgte unter der Aufsicht des Klosterpredigers der unstudierte Klosterpräzeptor. Die Gegenstände der Unterweisung sind nicht genau bekannt, doch erfährt man, daß, wie in den Seminaren zu Braunschweig und Wolfenbüttel, auch Klavierspiel dazu gehörte. Auch mit der Landwirtschaft wurden die jungen Leute bekannt gemacht. „Da es nach unsern Umständen im Lande“, so wird vorgeschrieben, „nicht anders sein kann, als daß die Opferleute sich von Ackerbau nähren müssen, so müßte der Klosterpräzeptor zur Zeit des Pflügens, des Säens und der Ernte mit seinen Schülern dann und wann ins Feld gehen, damit sie lernen, wie der Pflug gekeilet und getrieben, der Acker gedünget, das Korn ausgestreuet, das Heu bearbeitet und die Sense und Sichel gehandhabet werden müsse; imgleichen, wie viel Frucht von jeglicher Art ausgesäet, was ins Braakfeld gebracht werden und wie

die Beschickung des Feldes sonsten geschehen müsse. Auch müßte derselbe dann und wann mit seinen Schülern in die Meierei (d. i. in die Wirtschaft der Klosterdomäne) gehen, um ihnen zu zeigen, wie das Vieh gefüttert, gemilchet oder sonst zum Besten der Haushaltung genutzet werde."

In Marienthal blieb das Präparationsseminar bis zum Jahre 1773. Dann wurde es nach Helmstedt in das dortige Waisenhaus verlegt; hier aber wurden die Zöglinge zugleich auch als Lehrer an der Armenschule verwendet. Der ursprüngliche, jedoch im Laufe der Zeit gelockerte Zusammenhang mit dem Hauptseminar zu Wolfenbüttel wurde 1781 wiederhergestellt, so daß hier die Seminaristenstellen fortan nur noch mit Mitgliedern der Marienthal-Helmstedter Anstalt besetzt werden durften. Die Aufhebung des Helmstedter Seminars erfolgte 1817.

Für die 1707 zu einem Fürstentume erhobene Grafschaft Blankenburg, wo das Schulwesen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts von einem eigenen Konsistorium, unabhängig von dem zu Wolfenbüttel, verwaltet wurde, ist es zu der Errichtung eines eigentlichen Schulmeisterseminars zur Zeit des Herzogs Karl I. nicht gekommen; der Fürst traf jedoch in einer Verfügung vom 12. Januar 1757 die Bestimmung, daß die Kantoren- und Schulmeisterstellen des Fürstentums Blankenburg aus der Zahl der Blankenburger Chorschüler besetzt werden sollten. Dieselben besuchten an der Lateinschule die ihnen nützlichen Lektionen; auch wurde in gewissen Lehrstunden auf sie besondere Rücksicht genommen. Ihren Unterhalt gewannen sie, abgesehen von dem, was ihnen das Chorsingen einbrachte, durch Privatunterricht, und gegen Ende des Jahrhunderts fing man auch an, zwei von ihnen als Lehrer in den untersten Klassen der Bürger- und Mädchenschule zu beschäftigen. Im Jahre 1843 ist dann der Blankenburger Singchor in ein kleines, mit dem Gymnasium verbundenes Lehrerseminar verwandelt worden, das nicht ohne Segen bis Ostern 1887 bestanden hat.

Die an die Errichtung der Schulmeisterseminare geknüpfte Hoffnung, daß dieselben, wie für die Städte, so auch für die Dörfer des Landes eine genügende Anzahl von tüchtigen Lehrern heranbilden und so zu der Hebung des gesamten Volksschulwesens in hohem Maße beitragen würden, ging zunächst nur in sehr beschränktem Umfange in Erfüllung. In der Ordnung des Wolfenbütteler Seminars wird zwar bemerkt, daß „den Seminaristen, sobald sie das Ihrige prästieren, Opferdienste auf dem Lande versprochen und auch zugeteilet werden sollen"; aber die Fälle, in

denen Seminaristen im vorigen Jahrhundert Dorfschulstellen übernahmen, sind ziemlich selten. Die Gründe davon sind unschwer zu erkennen. In allen Seminaren bekamen die Mitglieder neben der freien Wohnung auch noch entweder freien Unterhalt oder eine entsprechende Geldentschädigung, fanden auch wohl Gelegenheit zu Nebenverdienst durch Privatunterricht, und wenn sie in Wolfenbüttel in die Zahl der Informatoren einrückten, erhielten sie jährlich 20 Rthlr. Gehalt. In ähnlicher Weise wurden seit den sechziger Jahren auch in Braunschweig die älteren Mitglieder der Anstalt besoldet. So kam es, daß die Seminaristen es fast ausnahmslos verschmähten, einen der schlecht dotierten Landschuldienste — und deren Zahl war ungemein groß — anzunehmen, daß sie vielmehr lieber in ihrer Stellung so lange verblieben, bis sich ihnen Gelegenheit bot, eine wirklich einträgliche Lehrerstelle, sei es in der Stadt oder auf dem Lande, zu erhalten. Da nun außerdem die zahlreichen Patrone gar nicht gezwungen werden konnten, für die von ihnen abhängenden Schuldienste einen Seminaristen in Vorschlag zu bringen, so kam es, daß die Stellen auf den Dörfern, wenn sie nicht ausnahmsweise mit einem guten Einkommen ausgestattet waren, nach wie vor mit Lehrern ohne Seminarbildung besetzt werden mußten.

Bei dieser Sachlage war es von großer Wichtigkeit, daß man nach Errichtung der Seminare auch auf eine zweckmäßigere Regelung des Prüfungswesens Bedacht nahm. Es wurde bereits früher bemerkt (vergl. oben S. 180), daß die Examina der Landschullehrer in den 40er Jahren allein von dem Obersuperintendenten Hassel abgehalten wurden. Unter dem 1. Oktober 1753 traf nun der Herzog die Bestimmung, daß die mit den Kandidaten eines Volksschuldienstes anzustellenden examina rigorosa fortan im Konsistorium stattfinden, und daß alle membra desselben fleißig darauf achten sollten, „daß sich nunmehr keine schlechten Leute weiter in die Schulämter einschlichen", und wenige Monate später wurde in Hinblick auf die Thatsache, daß viele Schulmeister sich nach ihrer Anstellung „auf die faule Seite legten", durch Reskript vom 19. Februar 1754 festgesetzt, daß auch für den Fall einer Versetzung eine erneute Prüfung abzuhalten sei. Das folgende Jahr 1755 brachte dann die wichtigen Verfügungen vom 28. Januar und 18. Februar. In diesen wird die Prüfung der Volksschullehrer den Inspektoren der beiden Seminare zu Braunschweig und Wolfenbüttel übertragen, zugleich auch der Gang des Examens fest geregelt und das Maß der

zu fordernden Leistungen genauer, als es früher geschehen war, abgegrenzt. Unter den beiden Examinatoren aber wurde der Geschäftskreis in der Weise geteilt, daß in Wolfenbüttel die Braunschweiger Seminaristen, alle übrigen Kandidaten aber in Braunschweig geprüft werden sollten. Diese Verteilung erlitt 1765 insofern eine Abänderung, als dem Inspektor zu Braunschweig bloß das Examen der Wolfenbütteler Seminaristen belassen wurde, während alle übrigen Prüfungen seinem Kollegen in Wolfenbüttel zufielen. Das Prüfungsverfahren selbst aber erfuhr eine erhebliche Vereinfachung durch die Konsistorialverfügung vom 12. Februar 1766, und zwar auf Antrag des Pastors und Seminarinspektors Thomas zu Wolfenbüttel, der sich durch eine langjährige Erfahrung davon überzeugt hatte, daß das in den Verordnungen von 1755 geforderte Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten für die meisten Kandidaten des Volksschulamts zu groß, das ganze Verfahren aber zu weitläufig und den Schulen, in denen die Probelektionen abgehalten wurden, nachteilig sei.

Das Reglement vom 12. Februar 1766 ist für die Prüfung der braunschweigischen Volksschullehrer bis tief in das laufende Jahrhundert hinein maßgebend gewesen. Das Examen, das nach den Verfügungen von 1755 eine ganze Woche in Anspruch genommen hatte, beschränkte sich nunmehr auf 3 Tage. Zunächst wurde dabei festgestellt, ob der Kandidat in zureichender Weise mit der Landschulordnung und den eingeführten Schulbüchern (vergl. oben S. 180 f.) bekannt sei. Dann wurde er mündlich aus dem Katechismus und aus der Einleitung in die biblischen Bücher examiniert. Ferner mußte er, um zu zeigen, ob er gut und richtig schreiben könne, nach der ihm erteilten Inhaltsangabe einen kurzen Brief aufsetzen. Dazu kamen dann täglich 4 Probelektionen in Gegenwart des Inspektors, und zwar auf der Unterstufe 4 St. Buchstabieren, Lesen und Vorsagen, d. i. Einüben von Sprüchen, Gebeten und dergl. durch oftmaliges Vorsprechen, auf der Oberstufe 4 St. Katechismus und biblische Geschichte, sowie 4 St. Rechnen und Einleitung in die Bücher der heiligen Schrift. Am Anfange und am Schlusse des Unterrichts hatte er mit den Kindern die vorgeschriebenen Gesangbuchverse anzustimmen, um so eine Probe von seiner Fertigkeit im Singen abzulegen.

Den Schlußstein in der Volksschulgesetzgebung des Herzogs Karl I. bildet die „Instruktion für diejenigen, so sich zu Schuldiensten auf dem platten Lande melden, vom 5. Februar 1767.“ Der Erlaß derselben hatte seinen Grund in der Erfahrung, „daß die zu Schul-

diensten auf dem Lande sich angebenden oder von patronis präsentierten subjecta die Schulordnung entweder gar nicht gelesen haben, oder doch, was eigentlich von ihnen gefodert werde, wenn sie ihrem Amte ein Genügen thun wollen, gar nicht hinlänglich begriffen haben; wie denn auch öfters selbst diejenigen, die Lust und Fähigkeit zu Schuldiensten auf dem Lande besitzen, nicht wissen, wie sie es anzufangen haben, um das zu erlernen, was in dieser Absicht von ihnen erfodert wird." Um diesem Übelstande abzuhelfen, giebt die Instruktion zunächst einen Auszug aus dem 2. Kapitel der Landschulordnung, um in der Kürze zu zeigen, „teils was ein Schulmeister auf dem Lande eigentlich wissen müsse, teils aber auch, durch was für Mittel er zu dieser Wissenschaft gelangen könne." Sodann erteilt sie allen, die Lust und Fähigkeiten zu einem Schuldienste auf dem Lande haben, den dringenden Rat, daß sie, „um das, was von ihnen gefodert wird, zu erlernen, sich entweder bei den wolfenbüttelschen oder braunschweigischen Schulanstalten melden, um des Unterrichts in solchen Sachen teilhaftig zu werden, oder, woferne ihnen der Aufenthalt bei diesen beiden Schulanstalten sollte zu kostbar fallen, sich zu einem Schulmeister auf dem Lande, der in den gedachten beiden Schulanstalten Seminarist gewesen ist, zum Unterricht begeben." Niemand aber, so wird bestimmt, solle zu der Prüfung zugelassen werden, ehe er sich nicht mit der Instruktion bekannt gemacht habe.

Die Instruktion von 1767 hat nahezu 70 Jahr in Kraft gestanden. Erst 1836 wurde sie durch die heute noch gültige „Dienstinstruktion für Schullehrer und Opferleute auf dem Lande" ersetzt. Bei dieser Sachlage wird es erwünscht sein, die darin enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb des Unterrichts und über die Vorbildung der Landschullehrer in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen. Sie lauten folgendermaßen:

1) Der Schulmeister muß, wenn seine Schule nicht gar zu klein ist, die Kinder unter Direktion seines Predigers in drei Klassen verteilen, damit er desto eher imstande sei, eines jeden nach seinen Bedürfnissen sich anzunehmen.

2) Zu der ersten Klasse rechnet er die Kinder, welche schon in der Bibel fertig lesen, die fünf Hauptstücke des Katechismi ins Gedächtnis gefasset haben, auch etwas schreiben und rechnen können.

3) In Betracht dieser ersten Klasse soll der Schulmeister

a) die Kinder zu einer rechten Fertigkeit im Lesen zu bringen suchen. Deswegen übt er dieselben täglich im Bibellesen; er schreibt einige schwere Wörter an die Tafel, läßt sie buchstabieren und ordentlich nach den Silben abteilen, und muß dabei den „Unterricht vom Buchstabieren und Lesen", Kap. 2 und 3, gebrauchen.

b) die Kinder anhalten, daß sie den Katechismum nach und nach durchlernen und das, was sie auswendig wissen, auch verstehen lernen. Hierzu ist keine Erklärung des Katechismi nötig, wohl aber eine Geschicklichkeit, den Katechismum

zu zergliedern oder die weitläuftigen Antworten und Fragen desselben in kleinere und mehrere zu verändern.

c) den Kindern die Bibel recht bekannt machen und dabei die „Einleitung in die Geschichte und Bücher des alten und neuen Testaments“ so gebrauchen, wie die Vorrede dieses Büchleins von pag. 7 bis zu Ende lehret.

d) die Kinder im Schreiben so weit bringen, daß sie deutlich und recht schreiben, auch geschriebene Schrift lesen lernen. Zu dem letzten macht er den Anfang beim Vorschreiben, da er die einzelnen Buchstaben bekannt macht und hernach die Silben und Wörter, die die Kinder schreiben sollen, aussprechen läßt. Der Schulmeister soll endlich

e) die vier Species der Rechenkunst den Kindern beibringen und nur solche Exempel zur Übung geben, die im gemeinen Leben vorkommen. Er gehet darauf zur Regula de tri fort, wenn einige Lust und Fähigkeit dazu haben.

4) In die zweite Klasse gehören die Kinder, welche noch nicht fertig lesen können, die Hauptstücke des Katechismi noch nicht auswendig wissen, auch noch keinen Anfang im Schreiben und Rechnen gemacht haben.

5) In Ansehung dieser zweiten Klasse ist des Schulmeisters Pflicht, die Kinder

a) im Buchstabieren und Zusammenlesen mehr und mehr zu üben, daß sie darin zu einer Fertigkeit gelangen; wobei der „Unterricht“ dem Lehrer gute Dienste thun wird.

b zum Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismi anzuhalten.

c) zum Schreiben und Rechnen anzuführen, wie solches § 21 der Schulordnung lehret.

6) Die dritte Klasse begreift die übrigen Kinder in sich, welche buchstabieren und die Buchstaben sollen kennen lernen. Der Schulmeister muß also diesen Kindern

a) die Kenntnis der Buchstaben beibringen und einzelne Wörter buchstabieren lassen.

b) kleine Sprüche oder Verse aus Liedern durch öfteres Vorsagen lehren.

c) die Hauptstücke des Katechismi nach den eigentlichen Worten durch Vorbeten ins Gedächtnis prägen. Ueberhaupt und insgemein aber wird

7) von einem Schulmeister, welcher nach der Vorschrift der Schulordnung sein Amt treu verwalten soll, folgendes notwendig erfodert:

a) Er muß die Landschulordnung gelesen und sonderlich das 2te Kap. „Von den Schulmeistern“ sich wohl bekannt gemachet haben. Er muß

b) zur gründlichen Unterweisung der Jugend im Lesen, Buchstabieren und im Christentume die zu Braunschweig herausgekommenen Bücher, als: den „Unterricht, wie das Buchstabieren und Lesen der Jugend beizubringen“, imgleichen die „Einleitung in die Geschichte und Bücher des A. und N. Testaments“ nicht nur besitzen und bei dem Examine vorzeigen, sondern auch in der Probeinformation gebrauchen und also zeigen, daß er des Inhalts derselben kundig sei. Er muß

c) die fünf Hauptstücke des Katechismi vollkommen ins Gedächtnis gefasset haben.

d) fertig buchstabieren und lesen können.

e) wenigstens die kleinen Fragen über den Katechismum von pag. 29 bis 64 (weil darin die Heilsordnung enthalten ist) sich wohl bekannt gemacht haben und dieselben zu zergliedern wissen.

f) mit der Bibel und den Büchern derselben sowohl altes als neues Testaments bekannt sein.

g) eine gute leserliche Hand schreiben, auch einen Brief, Quittung u. s. w. aufsetzen können.

h) im Rechnen wenigstens die gewöhnlichen Species inne haben und dieselben der Jugend auf eine leichte Art beizubringen wissen.

i) eine Stimme zu singen haben und die Melodien der gewöhnlichen Lieder unsers Gesangbuchs angeben können.

So die Instruktion von 1767. Daß es trotzdem nicht möglich war, überall nur wirklich tüchtige Leute zu den Schuldiensten zuzulassen, beweisen

die Prüfungszeugnisse, sowie die Schulberichte der Superintendenten, welche im Archiv des Wolfenbütteler Konsistoriums in großer Anzahl vorhanden sind. Nur zu oft mußte man, um die kläglich dotierten Stellen überhaupt nur besetzen zu können, stümperhaften Leistungen gegenüber ein Auge zudrücken. Was aber die sittliche Haltung, wenn auch nicht aller, so doch eines Teils der Landschullehrer betrifft, so ist es bezeichnend, daß der Herzog es für nötig erachtete, unter dem 28. Januar 1773 in Bezug auf die Holzdiebstähle der Schulmeister und Opferleute eine besondere Verordnung zu erlassen.

Gleichwohl wäre es verkehrt, wollte man annehmen, daß es im Braunschweigischen um die fachmännische Bildung und um die sittliche Führung der Dorfschullehrer schlechter als in andern deutschen Ländern bestellt gewesen sei. Eher war das Gegenteil der Fall, und selbst dasjenige Reich, das man mit Vorliebe den Staat der Intelligenz zu nennen pflegt, stand in dieser Hinsicht zur Zeit des großen Friedrich dem kleinen Nachbarfürstentume keineswegs voran. Auf jeden Fall waren die von Herzog Karl I. und seiner kirchlichen Oberbehörde zur Hebung des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen ein ganz unschätzbarer Gewinn. Blieben auch die thatsächlichen Verhältnisse noch mannigfach hinter den Absichten des Gesetzgebers zurück, so besaß man doch eine feste und sichere Grundlage, auf der man, wenn auch nur langsam, so doch mit der Aussicht auf einen stetig wachsenden Erfolg, den Bau der Volksschule weiterzuführen imstande war.

## 2. Die Zeit des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand.

Als Herzog Karl I. am 26. März 1780 seine irdische Laufbahn beschloß, folgte ihm in der Regierung sein fünfundvierzigjähriger Sohn Karl Wilhelm Ferdinand, der Neffe Friedrichs des Großen, der Schüler Jerusalems, der Beschützer Lessings, in jeder Hinsicht ein echter Sohn der Aufklärungszeit. Bei seiner hohen und umfassenden Geistesbildung bedurfte es nicht erst der Anregung von außen, um seine Teilnahme für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts wachzurufen, und mit vollstem Rechte konnte er von sich sagen: „Wir haben es uns jederzeit zu einer unserer vornehmsten und angenehmsten landesväterlichen Pflichten gemacht, uns die Verbesserung der Schulen in unseren Landen möglichst angelegen sein zu lassen.“ Bei der Ausführung seiner wohl-

wollenden Absichten wurde er freilich, wie auf andern Gebieten, so auch hier, in hohem Maße durch die Knappheit der verfügbaren Geldmittel behindert; denn bei seinem Regierungsantritte war das Land noch von schweren Schulden belastet. Durch persönliche Sparsamkeit und eine einsichtige Finanzwirtschaft wußte er zwar die Verhältnisse des Staatshaushalts von Jahr zu Jahr zu heben, und auch der Wohlstand der Einwohnerschaft nahm sichtlich zu; aber trotzdem war das Herzogtum Braunschweig am Ende des vorigen Jahrhunderts noch sehr weit davon entfernt, ein wirklich wohlhabendes Land zu sein.

Die Gesichtspunkte, von denen sich Karl Wilhelm Ferdinand bei seinen Bemühungen um die Hebung des braunschweigischen Schulwesens leiten ließ, entsprachen im wesentlichen den Anschauungen seines feinsinnigen, maßvollen, allen engherzigen Vorurteilen abgeneigten Erziehers, des Abts Jerusalem. Daneben zeigt sich bei ihm eine sehr starke Einwirkung des Philanthropinismus. Derselbe stand damals, als der Herzog zur Regierung gelangte, in vollster Blüte und hatte namentlich in den höheren Schichten des deutschen Volkes eine lebhafte, stellenweise geradezu schwärmerische Begeisterung für eine vernunft- und naturgemäße, nicht bloß den Verstand, sondern auch das Gemüt und den Körper berücksichtigende Jugenderziehung wachgerufen. Nicht zum wenigsten in Preußen, wo die philanthropinistische Richtung in dem Unterrichtsminister Freiherrn von Zedlitz einen sehr warmen Freund und Fürsprecher besaß. Kein Wunder, daß auch ein für alle geistigen Interessen so leicht empfänglicher Fürst, wie Karl Wilhelm Ferdinand es war, der modernen Reformpädagogik seine volle Aufmerksamkeit zuwendete.

Wie Karl I., so hat auch Karl Wilhelm Ferdinand seine Fürsorge dem gesamten Bildungswesen des Herzogtums zu teil werden lassen, an erster Stelle, abgesehen von der Landesuniversität, dem Kollegium Karolinum zu Braunschweig. Um das mehr und mehr verödende Pensionat desselben wieder mit Zöglingen zu füllen, verbreitete man, wie es übrigens auch schon früher geschehen war, Anpreisungen in deutscher, französischer und englischer Sprache, erließ 1784 neue Gesetze für die Studierenden, 1786 eine neue Instruktion für die Hofmeister, denen die Leitung und Überwachung der Vollkaroliner oblag, berief auch, so oft in dem Professorenkollegium eine Vakanz eintrat, tüchtige Lehrkräfte in die erledigten Stellen. Aber der gewünschte Erfolg zeigte sich nicht. Im August 1791 waren es nur noch zwei Studierende, welche in dem Gebäude der Anstalt wohnten,

und als diese bald darauf davonzogen, hörte das Pensionat auf, ohne daß es einer förmlichen Aufhebung bedurft hätte. Jetzt blieben nur noch die Halbkaroliner zurück, die man anfangs kaum beachtet hatte, und auch deren Zahl war nicht allzu groß.

Man hat dann noch vielfach darüber nachgesonnen, wie der kränkelnden Anstalt aufzuhelfen sein möchte. Kurze Zeit dachte man daran, sie in eine Art von Polytechnikum umzuwandeln. Seit 1795 aber wurde auf Antrag der Landschaft in langwierigen Kommissionsverhandlungen die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, die Landesuniversität, die gleichfalls bedenklich zurückgegangen war, von Helmstedt nach Braunschweig zu verlegen, um sie hier mit dem Kollegium zu einer einzigen Anstalt zu verschmelzen. In der That erklärte sich die Mehrheit der Stimmen für die Verlegung; aber obwohl der Herzog anfangs gleichfalls derselben geneigt zu sein schien, so blieb doch schließlich alles beim alten. Zuletzt wurde im Jahre 1804, um dem Karolinum wiederum Glanz und Festigkeit zu verleihen, der berühmte Helmstedter Kirchenhistoriker Henke zum Kurator desselben ernannt. Aber auch dieses Mittel ließ die Erwartungen, die man daran geknüpft hatte, unerfüllt. Bald kam dann der Krieg mit Frankreich und die Niederlage bei Jena und Auerstedt. Braunschweig wurde dem neu errichteten Königreiche Westfalen einverleibt. Das gereichte der Stiftung Karls I. zum Verderben. Im November 1808 wurde sie aufgehoben und in eine Militärschule verwandelt.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Grundsätze des Philanthropinismus bei einer Anstalt, deren Schüler schon größtenteils über das erziehungsbedürftige Alter hinaus waren, nur in beschränktem Maße zur Anwendung gelangen konnten. Immerhin zeigt sich auch hier eine Einwirkung der neuen Richtung, namentlich darin, daß in der Instruktion von 1786 den Hofmeistern des Karolinums mit großem Ernst die Gesundheits- und Körperpflege der Zöglinge zur Pflicht gemacht, und das früher so streng verpönte Baden — vielleicht zum erstenmal im Herzogtum Braunschweig — der Jugend ausdrücklich gestattet wird.

Weit umfangreicher und stellenweise geradezu einschneidend zeigt sich die philanthropinistische Richtung in den Maßregeln, welche sich auf die niedrigeren Bildungsanstalten des Landes, auf die Gymnasien sowohl wie auf die Volks- und Bürgerschulen bezogen. Der Herzog ging aber dabei sehr langsam und bedächtig zuwege, wie es einerseits in seiner ruhigen und besonnenen Natur begründet war, anderseits auch durch die

entgegenstehenden Schwierigkeiten geboten erschien. Denn die Basedow, Campe, Bahrdt, Rochow 2c. hatten im Braunschweigischen zahlreiche Gegner gefunden. Den Schulmännern erschienen ihre methodischen Kunststückchen vielfach als seichter Dilettantismus, ihre leicht errungenen Erfolge als pomphafter Schwindel, ihre Abneigung gegen den Stock als eine schwächliche und gefährliche Nachsicht; die Geistlichen aber fürchteten von den Reformern nicht bloß eine Schädigung der Kirche und eine Minderung ihres amtlichen Einflusses, sondern namentlich auch eine Überschüttung der ländlichen Jugend mit Kenntnissen, die derselben für ihre künftige Lebensstellung wenig zu nützen vermochten und möglicherweise nur dazu dienten, sie mit ihrer Lage unzufrieden zu machen. Hier standen Altgläubige mit Aufgeklärten Schulter an Schulter, und namentlich waren es die meisten Mitglieder des Konsistoriums zu Wolfenbüttel, welche den pädagogischen Neuerungen ein tiefes Mißtrauen entgegenbrachten. Vor allen der Präsident desselben, der alte würdige und hochangesehene Geheimerat von Praun, und der Generalsuperintendent Franz Anton Knittel, der berühmte Entdecker und Herausgeber des Wolfenbütteler Ulfilasfragments.

Die Stimmung, welche unter der braunschweigischen Geistlichkeit in Bezug auf den Philanthropinismus vorherrschte, erkennt man auf das deutlichste aus Äußerungen des Generalsuperintendenten Abt Häseler zu Holzminden, der keineswegs zu den orthodoxen, sondern zu den entschieden freisinnigen Theologen gehörte. „Die Vervollkommnung der Landschulen", so schreibt er in einem Berichte vom Jahre 1785, „hat ihre bestimmten Grenzen und muß nicht übertrieben werden. Übertreibet man sie, so verbreitet man nicht Glück unter die Landleute, sondern Übel und verhindert die anderen wichtigen Bestimmungen, welche der Stand und die Beschäftigungen der Landleute erfordern. Wir sind jetzt in einem pädagogischen Jahrhundert, und von sehr vielen Pädagogen werden die Saiten gewaltig überspannt. Jeder will es jetzt sein, wer es kann und wer es nicht kann, und ohne Kenntnis des Standes, der Umstände und der Bestimmung des Lehrlings werden Regeln und Vorschriften entworfen, die nimmermehr passen. Wenn das so fortgehet, so wird man eine Menge halbwissender Witzlinge erziehen, die unseren Vorfahren bei ihrer viel einfacheren Erziehung nicht das Wasser reichen werden . . . Die Verbesserung der Landschulen muß nach der Bestimmung eingerichtet werden, wozu der größte Teil der Bauerknaben und Bauermädchen erzogen werden. Sie sind Menschen und Christen. Die Wahrheiten der Religion müssen ihnen deut-

lich und einfältig vorgetragen, und ihre Herzen zur Tugend gebildet werden. Dieses ist in meiner Diöcese bis daher mit allem Fleiß geschehen, und was der Schulmeister nicht gekonnt hat, haben meine rechtschaffenen Prediger und Superintendenten gethan. Als Menschen und zukünftige Bürger des Staats muß ihr Verstand insoweit aufgekläret werden, als es sich zu ihrem zukünftigen Stande passet, nicht mehr und nicht weniger. Will man sie zu sehr verfeinern, so werden sie Witzlinge und raisonneurs, die nicht mehr gehörig gehorchen, über alles glossieren und Lust an Klagen und Prozessen bekommen. Hierzu kommt noch, daß bei zu großer Verfeinerung der Landleute auch der Luxus bei ihnen überhand nimmt, und dann werden sie notwendig arm und unglücklich. . . . . Mancher überschreitet die Grenzen doch wirklich. So weiß ich zum Beispiele von gewisser Hand, daß der Drost von Rosenstern in den Dorfschulen seines Amts Raffs Geographie einführen wollte; ein guter Freund riet ihm davon ab. Eben als ob dem Bauerjungen daran gelegen wäre oder es ihn glücklicher machte, ob er weiß, wo Madras, Portobello, der Amazonenfluß und das Königreich Tibet liegt. Der Mann meinet es wohl recht gut, aber Pädagoge ist er doch wahrlich nicht."

Neben den Gegnern des Philanthropinismus standen allerdings auch begeisterte Anhänger desselben. Zu diesen gehörte außer den Direktoren Wiedeburg in Helmstedt und Petersen in Holzminden (vergl. oben S. 169 ff. und 168) vor allen der soeben erwähnte Drost Freyenhagen von Rosenstern, der als erster herzoglicher Beamter dem im Weserkreise belegenen Amte Wickensen vorstand und zugleich nach damaligem Gebrauche die gleichnamige Domäne in Pacht hatte. Derselbe erhielt von dem Herzoge auf seine Bitte und trotz der von dem Konsistorium dagegen erhobenen Bedenken 1783 die Erlaubnis, zur Verbesserung des Schulwesens in seinem Amte den drei fleißigsten Schulmeistern und einigen zwanzig Schulkindern am Schlusse des Schuljahrs Prämien zu reichen, die Schulen eingehender, als es sonst bei den weltlichen Visitatoren üblich war, zu inspizieren und dabei an die Lehrer gute Schulbücher zu verteilen. Mit großem Eifer machte sich Freyenhagen ans Werk, hörte bald hier, bald dort dem Unterrichte der Schulmeister zu, zeigte ihnen, wie sie es anfangen müßten, um aus den Bauermädchen und Tagelöhnerjungen rechtschaffene Staatsbürger zu machen, vermahnte sie zu treuer Pflichterfüllung und ließ ihnen schließlich zu ihrer Belehrung einige Schriften zurück, darunter namentlich auch Rochows Kinderfreund. Um der guten Sache zu

dienen, verfaßte er sogar selbst ein Schulbuch, das leider nicht mehr aufzufinden ist. Dasselbe enthielt 20 moralische Erzählungen, zwei für jedes der zehn Gebote. Die eine davon stellte jedesmal die geforderte Tugend mit ihren Belohnungen, die andere das verbotene Laster mit seinen natürlichen Strafen vor die Augen.

Freyenhagens Absichten waren ohne Zweifel rein, sein Ziel der Mühe und der Arbeit wert; aber sein Vorgehen war hastig und entbehrte der Vorsicht. Vor allem vergaß er, daß die Geistlichkeit doch wirklich Grund hatte, sich durch sein Auftreten in ihrer Amtsehre verletzt, in ihrem Ansehen geschädigt zu fühlen. Bald geriet er denn auch mit den beiden Superintendenten seines Bezirks in offenen Hader; Abt Häseler trat nicht ohne Heftigkeit auf deren Seite, und schließlich ergriff auch das Wolfenbütteler Konsistorium gegen ihn Partei. Die Folge davon war, daß der Drost schon im Frühjahr 1785 unter Anerkennung seiner wohlgemeinten Absichten die Weisung erhielt, bis auf weitere Instruktion seine „Schulbereisungen" einzustellen.

Um dieselbe Zeit, als Drost Freyenhagen von Rosenstern zuerst mit seinen Verbesserungsvorschlägen hervortrat, ging dem Herzoge eine Denkschrift zu, die „von der Sittlichkeit und mehrerer Ausbildung der Landleute" handelte. Der Verfasser derselben, ein ungenannter Landgeistlicher des Herzogtums, wollte, wie der Drost, im Sinne des Domherrn v. Rochow die Grundsätze des Philanthropinismus auf die Bildung der unteren Volksschichten angewendet wissen. Die veralteten Schulbücher des Waisenhauses, so meint er, müßten in den kleinen Stadt- und Dorfschulen durch „bequemere" Lehrbücher, der Katechismus von Gesenius durch ein zeitgemäßeres Werk ersetzt werden. Auch eine faßliche Naturlehre sei notwendig. Dadurch würden viele Irrtümer und Vorurteile verschwinden, Vertrauen und Ehrfurcht gegen Gott würden wachsen, und der Landmann dahin kommen, daß er seine Arbeiten mit mehr Überlegung zu seinem eigenen Wohle und zu dem des Vaterlandes verrichte. Den Unterricht aber nach diesem Buche müsse, da der Schulmeister nicht dazu imstande sei, der Prediger erteilen. Ferner sei es wünschenswert, daß wenigstens die Knaben in den Landschulen gehalten wären, sämtlich das Schreiben zu erlernen. Bei den Mädchen sei es nicht so sehr notwendig. Auch werde es in hohem Maße zur Aufklärung, zur Hebung der Sittlichkeit und zur Beförderung des Wohlstandes der Landleute beitragen, wenn der Pastor sich entschlösse, die Männer seiner Gemeinde im Sommer an

den Sonntagnachmittagen von 5 bis 6 Uhr in der Kirche zusammenzurufen und sie dort über mancherlei gemeinnützige Gegenstände, über Gesundheit, Ackerbau, Viehzucht zu belehren, ihnen gute moralische Erzählungen und Reisebeschreibungen vorzulesen, und auch eine Unterredung über diese Dinge mit ihnen anzuknüpfen. Man dürfe hoffen, daß die Bauern diese Gelegenheit, sich zu unterhalten und sich glücklicher zu machen, der tödlichen Langeweile, die sie gewöhnlich des Sonntags empfänden, und dem Geräusche der Krüge vorziehen würden.

So die Denkschrift. Auf höchsten Spezialbefehl wurde dieselbe unter dem 6. Februar 1783 dem Konsistorium zu Wolfenbüttel zur Beurteilung zugesendet; aber erst am 22. Dezember des folgenden Jahres und nicht ohne eine zweimalige Anmahnung erfolgte das geforderte Gutachten. Dasselbe lautete durchaus nicht günstig; aber dem Herzoge hatten die Vorschläge des ungenannten Landpredigers so wohl gefallen, daß er der kirchlichen Oberbehörde den Auftrag erteilte, die sämtlichen General- und Spezialsuperintendenten des Landes zur Berichterstattung „über die Wahl und Veranstaltung besserer Schulbücher zum Lesen und Religionsunterricht in den kleinen Schulen" zu veranlassen. Die teilweise recht umfangreichen Schriftstücke, welche infolgedessen einliefen, bezeichnen durchweg den Geseniusschen Katechismus als ein unbrauchbares Buch. Als Lesebücher werden von mehreren Seiten echte Erzeugnisse des Philanthropinismus empfohlen, Rochows Kinderfreund und Salzmanns Schriften. Auch Campes Robinson wird genannt. Abt Häseler meint, ein Unterricht in natürlichen Dingen sei allerdings nötig wegen des „dichten dummen Aberglaubens", der unter den Bauern herrsche. Er weist hin auf ein Büchelchen, das der Pastor zu Volkmarsdorf und spätere Superintendent zu Calvörde Helmuth unter der Feder habe. Dieses Werk ist denn auch 1786 im Druck erschienen und führte den Titel: „Volksnaturlehre zur Dämpfung des Aberglaubens". Wie sehr dasselbe einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entgegenkam, beweist die weite Verbreitung, welche es fand. Die letzte, von E. Reichert bearbeitete Auflage desselben — es ist die achtzehnte — wurde erst noch 1877 unter dem Titel „Elementarnaturlehre" herausgegeben.

Die Einforderung der Berichte wegen der Schulbücher bildet gewissermaßen das Vorspiel zu der einschneidendsten Maßregel, die Herzog Karl Wilhelm Ferdinand auf dem Gebiete des Schulwesens getroffen hat, zu der Errichtung des Fürstlichen Schuldirektoriums. Dieselbe er-

folgte 1786 und bedeutete nicht mehr und nicht weniger als die Emanzipation der Schule von der Kirche, insofern dadurch die gesamte Schulverwaltung den Konsistorien zu Wolfenbüttel und Blankenburg entzogen und einem eigens dazu gebildeten, vorwiegend aus Schulmännern zusammengesetzten, dem Landesherrn unmittelbar unterstellten Landeskollegium übertragen wurde. Gerade hier zeigt sich auf das deutlichste die Einwirkung des Philanthropinismus. Denn wenn auch die Frage der Selbständigkeit der Schule von einzelnen schon lange vorher aufgeworfen worden war, so haben doch erst Basedow und seine Genossen sie sozusagen auf die Tagesordnung gesetzt und zu einer brennenden gemacht. Bei Karl Wilhelm Ferdinand aber wird die Abgeneigtheit des Wolfenbütteler Konsistoriums gegen die von ihm gewünschten Reformen den Ausschlag gegeben haben, um ihn zu einer für die Kirche so ungünstigen Lösung dieser Frage zu bestimmen. Sein Entschluß ist für die Schulgeschichte von um so größerer Wichtigkeit, als Braunschweig dadurch der erste deutsche Staat geworden ist, in dem die Schule von ihrer Mutter, der Kirche, durch einen scharfen Schnitt losgelöst wurde. In Preußen kam die Begründung eines besondern Oberschulkollegiums erst im folgenden Jahre 1787 zustande.

Den ersten Anstoß zu der Errichtung des Schuldirektoriums gab der Philanthropinist Joachim Heinrich Campe. Derselbe stammte aus dem braunschweigischen Dorfe Deensen bei Stadtoldendorf und war dem Herzoge wahrscheinlich schon zu der Zeit, da er in Potsdam als Feldprediger wirkte, bekannt geworden. Inzwischen hatte er durch seinen Robinson den Höhepunkt seines schriftstellerischen Ruhmes erreicht; alle Welt pries ihn wegen seiner Thätigkeit an Basedows Philanthropin zu Dessau und wegen der Erfolge, die er in seiner Privatschule zu Hamburg erzielt hatte, und als er dann mit dem Plane zu der Herausgabe einer „Allgemeinen Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens" hervortrat, waren seine Getreuen fest überzeugt, daß nun für die Pädagogik der Anbruch eines goldenen Zeitalters nahe bevorstehe. In der That, es ist begreiflich, daß der Herzog den dringenden Wunsch empfand, eine solche Kraft für das Schulwesen seines Landes zu gewinnen.

Es war gegen das Ende des Jahres 1785, als Campe in Braunschweig erschien und dem Fürsten in persönlicher Unterredung die Pläne darlegte, von denen er gar nicht zweifelte, daß die Ausführung derselben zum Glück des Landes und zum Heil der Menschheit „eine beispiellose

Verbesserung und Vervollkommnung der Schulen zur Folge haben würde." Zu seinen Vorschlägen gehörte vor allem auch die Bildung einer besondern, aus Fachmännern bestehenden Schulbehörde. Der bedächtige Herzog vermochte sich nicht sofort zu entschließen, obwohl der eine von seinen Ministern, der spätere preußische Staatskanzler Karl August v. Hardenberg, Campes Berufung und die Durchführung seiner Pläne, wenn auch nur unter gewissen Einschränkungen, warm befürwortete. Erst als der gewichtigste Gegner der pädagogischen Neuerungen, der Konsistorialpräsident v. Praun, in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai 1786 gestorben war, erschien die Verordnung vom 12. Juni 1786, durch welche die Einsetzung des Schuldirektoriums befohlen und als Anfangstermin seiner Thätigkeit Michaelis 1786 festgesetzt wurde.

Die Zahl der Mitglieder, aus denen sich die neue Behörde zusammensetzte, belief sich auf sieben. Den Vorsitz führte Hardenberg; die eigentliche Seele des Kollegiums war aber Campe, dem der Herzog bei seiner Berufung ein Kanonikat am Cyriakusstifte und den Titel eines Schulrats verliehen hatte. Neben ihm standen, gleichfalls von außen herbeigezogen, zwei von Campes philanthropinistischen Gesinnungsgenossen, der Professor Trapp, der kurze Zeit in Halle, allerdings mit sehr unbefriedigendem Erfolge, das pädagogische Seminar geleitet hatte, und der Rektor Stuve, dem aus seiner Wirksamkeit an der lateinischen Schule zu Neu-Ruppin der Ruf eines geschickten und thatkräftigen Schulmannes voranging. Jener sollte vorwiegend vortreffliche, methodisch angelegte Lehrbücher verfertigen, während diesem die Aufgabe, das Land zu bereisen und die Schulen zu visitieren, zugedacht war. Damit nun aber dieses reformationslustige Triumvirat nicht allzu hastig verführe, hatte die Besonnenheit des Fürsten und die Klugheit des Ministers ihm als beharrendes Gegengewicht den Braunschweiger Generalsuperintendenten Richter, den Hofrat Mahner und den wolfenbüttelschen Konrektor Konrad Heusinger zur Seite gestellt. Richter war nicht ohne eine reiche pädagogische Erfahrung; als erster Rektor des Holzmindener Gymnasiums hatte er 17 Jahre hindurch mit Geschick und Thatkraft das Schulscepter gehandhabt, und gerade Campe gehörte zu denen, die einstmals vor ihm auf der Schulbank gesessen hatten. Mahner war ein Beamter von guter braunschweigischer Art, mit dem Geschäftsgange, den Verhältnissen des Landes und der nicht für alle Welt leicht verständlichen Art des Fürsten wohl vertraut. Heusinger aber hat sich später als Vorsteher des Katharineums

zu Braunschweig als tüchtiger Schulmann bewährt; er war in dem ganzen Kollegium der einzige, dem gründliche philologische Kenntnisse zu Gebote standen. Noch heute wird seine Übersetzung des Livius mit Ehren genannt.

Die hochgespannten Erwartungen, welche man von manchen Seiten an die Errichtung des Schuldirektoriums geknüpft hatte, gingen nicht in Erfüllung. Von vornherein war die Zahl der Mitglieder viel zu groß, um nicht hemmend auf die Thätigkeit des Kollegiums einzuwirken, und doch wäre, wenn irgendwo, so gerade hier statt der verderblichen Vielköpfigkeit ein fester einheitlicher Wille am Platze gewesen. Dazu kam der Argwohn, mit dem Richter die Bestrebungen der philanthropinistischen Fremdlinge beobachtete, sowie die nicht unbegründete Besorgnis, mit der Hardenberg und Mahner etwaige Überstürzungen derselben zu verhindern suchten. Geeignete Lehrkräfte, um die Reform an den Schulen zur Ausführung zu bringen, waren so gut wie gar nicht vorhanden, und vor allem fehlte es an Geld, um nur einigermaßen billigen Anforderungen entsprechen zu können. Bedenklicher noch waren die Schwierigkeiten, welche die Landstände vom staatsrechtlichen Standpunkte aus der Begründung eines neuen Landeskollegiums entgegenstellten, und um den Becher der Ungunst bis zum Rande zu füllen, veröffentlichte Campe zu sehr übel gewählter Stunde seine Fragmente „über einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Indüstrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes", in denen er die Volksschulen in Industrieschulen verwandelt, und die Landgeistlichen in ihrer Bildung und in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu pädagogischen, landwirtschaftlichen, ärztlichen und tierärztlichen Beratern ihrer Pfarrkinder herabgedrückt wissen wollte. Das unbesonnene Buch rief bei den Geistlichen des Landes, und nicht bloß bei denen, die dem alten Glauben anhingen, einen nur allzu berechtigten Schrei der Entrüstung hervor, verwickelte den Verfasser insbesondere mit Abt Velthusen zu Helmstedt in eine unliebsame Fehde, und trug so nicht wenig dazu bei, daß die Thätigkeit des Schuldirektoriums nach einem kurzen kräftigen Anlaufe erlahmte und bald ganz in Stillstand geriet. Schon am 6. April 1790 fand sich der Herzog veranlaßt, dasselbe „vorerst" und bis auf die Zeit, da die Schulsachen „mit völligem Nutzen von einem eigenen Direktorio versehen werden könnten," aufzuheben und die Verwaltung des gesamten Schulwesens in die Hände der Konsistorien zu Wolfenbüttel und Blankenburg zurückzugeben.

Herzog Karl Wilhelm Ferdinand hat wegen der Auflösung des

Schuldirektoriums mannigfachen Tadel erfahren, und über die „Pfaffen und Finsterlinge", welche ihn zu dieser rückläufigen Maßregel gezwungen haben sollen, sind dieserhalb Ströme von Schmähungen ausgegossen worden. Das ist schwerlich berechtigt. Ganz abgesehen von der staatsrechtlichen Frage, ob der Herzog überhaupt befugt gewesen sei, ohne Zustimmung der Stände ein neues Landeskollegium zu errichten, wird man zugeben müssen, daß im Jahre 1786 der Boden zu einer so plötzlichen und vollständigen Losreißung der Schule von der Kirche im Braunschweigischen noch viel zu wenig vorbereitet war. Beide wurden durch tausend Fäden zusammengehalten, die auch bei dem schonendsten und behutsamsten Vorgehen kaum ohne Schädigung nach beiden Seiten hin sich hätten entwirren lassen. Jetzt hieb man, was auf das innigste verwachsen war, mit raschem Schwerthieb auseinander, ohne sich vorher auch nur im mindesten danach umgesehen zu haben, wie man die Wunden, die man schlug, zu verbinden und zu heilen vermöchte. Dazu kamen die sonstigen Schwierigkeiten, welche bereits angedeutet sind, und schließlich erhebt sich auch die Frage, ob denn Campe, Trapp und Stuve wirklich imstande gewesen wären, das begonnene Werk gedeihlich zum Ziele zu führen. Ihre persönlichen Eigenschaften kann man dabei ganz unberücksichtigt lassen; aber gerade in ihrer philanthropinistischen Richtung lag manches, was ihnen bei ihrer Wirksamkeit als Mitglieder des Schuldirektoriums im Wege stand. Denn wie bei fast allen Jüngern Basedows, so zeigt sich auch bei ihnen zunächst ein völliger Mangel an Achtung vor dem geschichtlich Gewordenen und eine weitgehende Neigung zu unerprobten Neuerungen, sodann eine leidenschaftliche Feindseligkeit gegen alles, was in ihr pädagogisches und theologisches System nicht hineinpaßte, zuletzt eine starke Überschätzung dessen, was sie ihre Methode nannten, verbunden mit einer nicht zu rechtfertigenden Verachtung einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung. Was Campe von den Geistlichen äußert, „ein Quentchen gesunden Menschenverstandes sei für sie besser als ein Pfund Gelehrsamkeit," das hat er auch in Bezug auf die Schulmänner, wenn nicht gesagt, so doch jedenfalls gedacht. Trapp aber spricht es in seinen Schriften ganz offen aus, daß allzu viel gelehrtes Wissen für einen Erzieher von Schaden sei. Gerade die Führer des Philanthropinismus selbst sind größtenteils in ihren wissenschaftlichen Leistungen über eine prunkende Oberflächlichkeit nicht hinausgekommen. Bei dieser Sachlage kann man sich nicht wundern, daß die neue Schulverwaltung im Herzogtume Braunschweig

weder Achtung noch Vertrauen zu gewinnen vermochte, dahingegen auf den verschiedensten Seiten Mißtrauen und Abneigung hervorrief; dem Fürsten aber darf man es denn doch wahrlich nicht als Schwäche und Wankelmut anrechnen, wenn er eine Einrichtung wieder aus der Welt schaffte, die ihm und dem Lande statt der erhofften Vorteile nichts weiter als Verwirrung und Enttäuschung gebracht hatte.

Die einzige Maßregel des Schuldirektoriums, welche Beachtung verdient, war der Erlaß einer neuen Ordnung für die Amelungsborner Klosterschule zu Holzminden. Dieselbe umfaßt folgende Bestandteile: 1) Instruktion für den Direktor; 2) Instruktion für die Lehrer und Maîtres, wie man damals die technischen Lehrer zu nennen pflegte; 3) Supplement und Erläuterungen zu den den sämtlichen Lehrern der Holzmindischen Schule gewordenen Instruktionen; 4) Gesetze und Vorschriften für die Schüler; 5) Entwurf zu den anzustellenden Zensuren und Grundriß des darüber zu haltenden Buches. Die ersten beiden Stücke datieren vom 2. Januar, die drei letzten vom 22. Mai 1787.

Wer von den Mitgliedern des Schuldirektoriums als der eigentliche Verfasser der Holzmindener Schulordnung von 1787 anzusehen ist, läßt sich nicht bestimmen; doch irrt man gewiß nicht, wenn man annimmt, daß dieselbe aus einem Kompromiß entstanden ist. Die Grundsätze der Philanthropinisten bilden unverkennbar die Grundlage, aber sie erscheinen in gemäßigter, von Übertreibung frei gehaltener Gestalt. Für die das Verhalten der Schüler betreffenden Bestimmungen lagen dem Schuldirektorium frühere Gesetze und Vorschläge des Direktors Petersen vor, ohne daß sich jedoch entscheiden ließe, wie viel davon die Behörde in ihren „teils erneuerten, teils verbesserten und geschärften Gesetzen“ sich angeeignet hat. Der ganze Ton dieser etwas weitschweifigen und in Einzelheiten sich verlierenden Schülergesetze mit ihrer dringenden Betonung der Gesundheit, Ordnung und Reinlichkeit, mit ihrer angelegentlichen, fast an Knigges Umgang mit Menschen erinnernden Empfehlung der äußeren Wohlanständigkeit läßt sie als ein echtes Erzeugnis des Philanthropinismus erkennen. Auch die vierteljährliche Zensurenausteilung stammt aus derselben Quelle. Für die Lehrer finden sich in diesen Erlassen manche vortreffliche Winke. Mit Ernst wird ihnen die Überwachung und Leitung der Schule auch außerhalb der Schulzeit zur Pflicht gemacht. Besondere Beachtung verdient auch, daß hier zum erstenmal dem Direktor in seiner Stellung zu dem geistlichen Ephorus die gebührende Selbständigkeit zugesprochen wird.

Auffällig aber ist es, daß die wichtigste Grundlage eines gedeihlichen Schulbetriebs, der Lehrplan, gänzlich unberücksichtigt bleibt. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß das Schuldirektorium mit den Einrichtungen, wie sie in dieser Hinsicht der Leiter der Anstalt schon früher getroffen hatte (vergl. oben S. 167 f.), völlig einverstanden gewesen ist.

In Holzminden fand die neue Schulordnung bei dem Direktor Petersen, einem Jugendfreunde von Campe, eine willige Aufnahme. Seine maßvollen Einwendungen zeugen von Verständnis der einschlägigen Fragen. Anders Abt Häseler. Zwar konnte sein praktischer Sinn und sein gerader Charakter den getroffenen Bestimmungen im großen und ganzen seinen Beifall nicht versagen, und mit Freuden begrüßte er es, daß in der ihm aufrichtig am Herzen liegenden Anstalt Ordnung und Leben geschaffen werden sollte. Aber die Schmälerung seiner Prälatenrechte über die Schule, die aufs Haar einer Aufhebung derselben glich, erregte seinen Zorn, der in geharnischten Protesten zum Ausdruck kam. Gerade er ist es, der als Mitglied der Landstände den Widerspruch gegen die neu geschaffene Schulbehörde mit lauter Stimme geltend gemacht hat. So geriet denn der frisch begonnene Versuch, die Holzmindener Schule nach den Grundsätzen der modernen Pädagogik zu reorganisieren, ins Stocken; die philanthropinistische Schulordnung aber wurde schon nach kurzer Zeit gar nicht mehr beachtet und bald ganz und gar vergessen.

Als nach der Auflösung des Schuldirektoriums die Verwaltung des Schulwesens in die Hand der Konsistorien zurückfiel, berief der Herzog den Holzmindener Direktor Petersen als Konsistorialrat nach Wolfenbüttel mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieser vorzugsweise die Bearbeitung der Schulsachen besorgen solle. Durch ihn hoffte er in der Kirchenbehörde mehr und mehr den Geist eines besonnenen pädagogischen Fortschritts zur Geltung zu bringen. In gleichem Sinne wirkte zu Blankenburg schon seit 1789 als Schuldirektor und Prediger an der Garnisonkirche Johann Heinrich August Schulze, ein Freund und Gesinnungsgenosse des Kirchenhistorikers Henke. Diesem ist es zu danken, daß die Blankenburger Schule 1792 in zwei Anstalten, eine zweiklassige Bürgerschule und eine vierklassige Lateinschule, zerlegt wurde, und daß beide einen zweckmäßigen Lehrplan erhielten. Aber Schulze sowohl als Petersen stießen bei ihren Bestrebungen um ihres freieren kirchlichen Standpunktes willen auf große Schwierigkeiten und hatten vielfach unter den Kränkungen ihrer theologischen Gegner zu leiden. Petersen nahm sich dieselben so sehr zu Herzen,

daß dadurch sein Leben nicht bloß verdüstert, sondern auch verkürzt wurde. Er starb bereits 1798. An seine Stelle aber trat der Konsistorialrat Dinglinger, der zwar gleichfalls pädagogischen Reformen geneigt war, sich aber nicht in dem Grade wie sein Vorgänger für die Ideale des Philanthropinismus zu begeistern vermochte.

Wie es nun in der Zeit Karl Wilhelm Ferdinands um die großen Lateinschulen des Herzogtums bestellt war, vermag man daraus zu ermessen, daß der Direktor des Schöninger Anna-Sophianeums Cunze 1804 einen amtlichen Bericht mit den Worten beginnt: „Unser Land ist leider an zu vielen schlechten gelehrten Schulen krank; die hiesige Schule steht unter den entbehrlichen Anstalten obenan." An den übrigen Orten waren die Verhältnisse nicht besser, Wolfenbüttel etwa ausgenommen. In der Stadt Braunschweig begann das Katharineum sich aus langem und tiefem Verfalle erst wieder zu heben, als 1790 Konrad Heusinger die Leitung desselben übernahm. Dem Martineum aber drohte gegen Ende des Jahrhunderts infolge der Zwistigkeiten der Lehrer, der „Pest der öffentlichen Schulen", wie ein späterer Vorsteher der Anstalt sich ausdrückt, geradezu der Untergang. Die Schülerzahl der sämtlichen 5 Klassen war auf 50 zusammengeschmolzen. Eine Wendung zum Bessern trat erst ein, als 1801 der bisherige Schöninger Konrektor Scheffler an die Spitze der Anstalt berufen wurde. Wenn trotzdem in dem vorliegenden Zeitabschnitte eine achtungswerte Reihe von tüchtigen Gelehrten und Beamten aus den braunschweigischen Lateinschulen hervorgegangen ist, so liegt der Grund davon zu einem guten Teile darin, daß die Schüler, welche studieren wollten, weit länger als jetzt in der ersten Klasse verweilten und dort nachholten, was vorher an ihnen versäumt worden war. Der große Philologe K. Lachmann hat volle 4½ Jahr auf den Primanerbänken des Katharineums gesessen, ehe er zu Ostern 1809 von Heusinger „egregie institutus multa cum laude" zur Universität entlassen wurde.

Hinsichtlich des Lehrplans gestattete die Behörde den einzelnen Anstalten eine sehr ausgedehnte Freiheit, so daß sich in der Zahl der Lehrfächer, in der darauf verwendeten Zeit und in der Wahl der Lehrbücher, je nach den pädagogischen Ansichten und Liebhabereien der Direktoren und Lehrer eine ganz ungemein große Mannigfaltigkeit geltend macht. Fast überall aber zeigt sich das Streben, den Forderungen der neuen Zeit durch eine größere Betonung der realistischen Lehrfächer und der französischen, stellenweise auch der englischen Sprache gerecht zu werden. In-

folgedessen haben die Lektionsverzeichnisse durchweg eine große Fülle von Unterrichtsgegenständen aufzuweisen. Nirgends mehr als in Holzminden. Dort finden sich in dem Programme von 1806 für die öffentlichen Stunden verzeichnet: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch, Logik, Geographie nebst Staatenkunde oder Statistik, Geschichte, Mathematik, Feldmessen, Anthropologie, Naturgeschichte, Verstandesübungen, Zeichnen, Schreiben, Tanzen, Konzert. Außerdem werden für den Privatunterricht angeboten: Englisch, Italienisch, Gesang, Geigen-, Flöten- und Klavierspiel, Drechseln und Glasschleifen. Einige Zeit vorher hatte man den Schülern sogar Gelegenheit gegeben, Spanisch zu lernen. In Holzminden war es auch, wo man noch im Anfange des jetzigen Jahrhunderts an dem Fachlehrsystem festhielt (vergl. oben S. 168). Griechisch und Hebräisch waren überall fakultativ, aber nur am Katharineum wurden, seit Heusinger das Direktorat in Händen hatte, den Primanern und Sekundanern, welche den Unterricht in diesen Sprachen verschmähten, zum Ersatz dafür in der sogenannten Nebenprima 2 deutsche, 2 lateinische und 3 französische Stunden erteilt. In der Lage der täglichen Unterrichtszeit trat insofern eine Änderung ein, als dort, wo man morgens 3 und nachmittags auch 3 Stunden unterrichtet hatte (vergl. oben S. 161), die „als Lehr- und Lernstunde der Gesundheit nachteilige Stunde von 1—2" auf den Vormittag verlegt wurde. In der Stadt Braunschweig geschah dieses an der Katharinenschule schon 1790, während die Schwesteranstalt zu St. Martini noch volle zehn Jahre an der alten Einrichtung festhielt. Die lectiones privatae, welche früher an den meisten Lateinschulen eine so bedeutende Rolle gespielt hatten, wurden in dem vorliegenden Zeitraume, natürlich unter Erhöhung des Schulgeldes, größtenteils zu den öffentlichen Lehrstunden geschlagen. Infolgedessen war das jährliche Schulgeld beispielsweise am Katharineum mit Einschluß der Märtensgelder im Jahre 1800 in Prima auf ungefähr 11, in Sekunda auf beinahe 10, in Tertia auf 9, in Quarta auf etwas über 7 und in Quinta auf 6 Rthlr. gestiegen.

Beachtung verdient, daß unter der Regierung Karl Wilhelm Ferdinands die mit den Lateinschulen verbundenen K u r r e n d e n aufgehoben wurden. Ohne Zweifel hat man in dieser Maßregel eine Wirkung des Geistes der Aufklärung zu erkennen, der sich mit den frommen Gesängen auf den Märkten und Straßen nicht zu befreunden vermochte. Für die Gymnasien aber war es ein Vorteil, daß sie von den Bettelknaben, die

nur um der Kurrendenpfennige willen ihre unteren Klassen besuchten, befreit wurden; nicht weniger für diese selbst, da sie in den Armen- und Freischulen, denen man sie fortan überwies, eine weit zweckmäßigere Bildung erhielten. Unter Karl Wilhelm Ferdinand begann auch bei den kirchlichen Gottesdiensten die Mitwirkung der Lateinschulen zurückzutreten, und der Chor der einzelnen Anstalten verlor, falls er nicht überhaupt schon völlig in Wegfall kam, mehr und mehr seine Bedeutung, um alsdann in der westfälischen Zeit, oder doch nicht allzulange nachher, überall zu verschwinden. Zuletzt in Braunschweig 1835 und in Blankenburg 1843 (vergl. oben S. 195). So wie die Singchöre sich schließlich gestaltet hatten, waren sie allerdings für die Schulen eine Last und eine Quelle mannigfacher Unordnung und Zuchtlosigkeit, ein „abgelebtes Zerrbild“, das unerfreulich aus den früheren Jahrhunderten in die neue Zeit hineinragte; aber zu beklagen ist es doch, daß man diese für eine heilsame Verbindung zwischen Schule und Kirche so überaus vorteilhafte Einrichtung, statt ihr in verständnisvoller Umgestaltung neues Leben einzuhauchen, kurzer Hand zu den Toten geworfen hat.

Neben den öffentlichen höheren Lehranstalten trat unter Herzog Karl Wilhelm Ferdinand auch noch ein Privatinstitut hervor, welches eine Zeitlang weit über die Grenzen des Landes hinaus nicht ohne Grund Beachtung und Beifall fand. Der Stifter desselben, Johann Peter Hundeiker, war von Beruf Kaufmann, beschäftigte sich aber mit Vorliebe mit dem Studium pädagogischer, philosophischer und theologischer Schriften und wurde ein begeisterter Anhänger des Philanthropinismus. So gründete er denn in seinem Wohnorte Groß-Lafferde im Bistum Hildesheim im Geiste seines Freundes Campe eine Erziehungsanstalt für Knaben und verlegte dieselbe 1804 in das ihm vom Herzoge zur Verfügung gestellte Schloß Vechelde unweit Braunschweig. Noch in demselben Jahre verlieh ihm sein fürstlicher Gönner den Titel Edukationsrat. Da sich Hundeiker in der westfälischen Zeit genötigt gesehen hatte, das Vechelder Schloß der neuen Regierung abzukaufen, so geriet er nach dem Sturze der Fremdherrschaft mit der wiederhergestellten braunschweigischen Regierung in einen Prozeß, der 1819 mit einem Vergleiche endete, zugleich aber auch die Aufhebung der Erziehungsanstalt herbeiführte. Nicht ohne Grund hat man dieselbe das braunschweigische Schnepfenthal genannt. In der Liste ihrer Zöglinge stehen unter andern der spätere braunschweigische Staatsminister v. Geyso, der Professor Mackeldey in

Bonn, und F. G. Becker, der als Mitbegründer und Leiter der Feuerversicherungsbank für Deutschland sich große Verdienste erworben hat.

Zu der Begründung von Realschulen ist es während der Regierungszeit Karl Wilhelm Ferdinands nicht gekommen, obwohl ein Verlangen danach in manchen Kreisen vorhanden war. Dagegen fing man auf der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts damit an, die kleinen Lateinschulen, wie sie die Schulordnung des Herzogs August in den geringeren Städten des Landes ins Leben gerufen hatte, ihres gelehrten Charakters zu entkleiden und mehr, als es bisher der Fall gewesen war, den Bedürfnissen der mittleren Bevölkerungsklassen nutzbar zu machen. In eine solche Bürgerschule wurde 1800 auch die Stiftsschule zu Gandersheim verwandelt, welche früher zu den großen Schulen des Landes gehört, aber in allmählichem Rückgange ihre ehemalige Bedeutung völlig eingebüßt hatte. Denselben Zwecken dienten auch die Anstalten, welche in Helmstedt und Blankenburg durch Loslösung der untern Klassen der Lateinschulen entstanden waren (vergl. oben S. 170 u. S. 212), sowie in der Stadt Braunschweig die beiden großen Schreibschulen und die Waisenhausschule. Letztere stand von 1798 bis Anfang 1816 unter der Leitung des Garnisonpredigers und Waisenhausdirektors Friedr. Aug. Junker, eines der verdienstvollsten Pädagogen, die Braunschweig je in seinen Mauern gesehen hat. Dagegen blieben die sogenannten kleinen Schulen unter Karl Wilhelm Ferdinand im wesentlichen so, wie sie unter seinem Vorgänger gewesen waren. Mit den Frei- und Armenschulen aber verband man an einigen Orten, insbesondere in Braunschweig, Helmstedt und Blankenburg, sogenannte Industrieschulen, in denen die Kinder hauptsächlich mit Stricken und Wollspinnen beschäftigt wurden.

Für die Bildung des weiblichen Geschlechts tritt unter der Regierung Karl Wilhelm Ferdinands in einzelnen Städten des Landes ein erfreuliches Interesse hervor, zum Teil wohl infolge der Anregungen, welche eine Abhandlung des Professors Stuve, des Mitgliedes des Schuldirektoriums, dazu gab. Dieselbe erschien 1786 als Anhang zu Campes Fragmenten unter dem Titel: „Über die Notwendigkeit der Anlegung öffentlicher Töchterschulen für alle Stände.“ Eines guten Rufes erfreute sich die Industrie-Töchterschule zu Blankenburg, über welche der Vorsteher derselben, der Pastor und spätere Abt Ziegenbein, 1806 eine besondere Schrift veröffentlicht hat. In der Stadt Braunschweig hatte die Mädchenschule des Waisenhauses aus den Kreisen des Bürgerstandes

einen sehr großen Zulauf. Daneben gab es aber auch noch einige Privatinstitute, die man in gewisser Hinsicht schon als „höhere Töchterschulen" bezeichnen darf. In diesen war, wie es scheint, das französische Parlieren die Hauptsache.

Was die Entwickelung des Schulwesens auf dem Lande anlangt, so verliefen die Versuche, welche man noch vor der Errichtung des Schuldirektoriums zu einer Verbesserung desselben unternahm, zunächst im Sande. Und doch war hier Abhülfe auf das dringendste geboten. Die unter Herzog Karl I. erlassenen Verordnungen waren ja allerdings zweckmäßig und zum Teil geradezu vortrefflich zu nennen. Aber auf dem Gebiete der Schule reicht das bloße Reglementieren nicht aus. Wenn irgendwo, so ist hier der Erfolg durch die Tüchtigkeit und den guten Willen der ausführenden Organe bedingt. Wo es den Aufsichtsbehörden an Einsicht, Liebe zur Sache und Thatkraft, wo es den Schulmännern an Kenntnissen, Lehrgeschick und Treue gebricht, da bleibt auch das beste Schulgesetz ein kraftloses Stück Papier, und zwischen Ideal und Wirklichkeit öffnet sich ein klaffender Gegensatz. „Alle guten Schulverbesserungen zu veranstalten", so sagt mit vollem Recht schon Abt Häseler, „dazu gehören gute Schulmeister."

Aber an guten Schulmeistern war unter Karl Wilhelm Ferdinand noch ebenso großer Mangel, wie unter seinem Vorgänger. Und wie hätte es auch anders sein können! Die ganze Stellung der Dorfschullehrer war nicht verlockender als früher. Ehre und Ansehen waren nicht damit verknüpft, und was heute noch die übermütige Jugend vom armen Dorfschulmeisterlein zu singen weiß, ist keineswegs das luftige Gebilde dichterischer Phantasie. Die Wohnungen der Schullehrer glichen zumeist elenden Baracken. Von den neun Schulstellen der Schulinspektion Halle an der Weser hatten 1786 nicht weniger als 5 noch immer kein besonderes Schulzimmer; die Wohnstube des Schulmeisters diente zugleich auch als Lokal für den Unterricht. Die Besoldungen aber waren selbst für jene Zeiten über alle Maßen gering. Im Amte Wickensen ging 1783 die jährliche Einnahme, Schulgeld und Accidenzien eingerechnet, doch ohne die Wohnung und den freien Weidegang für einige Stück Vieh, nur in zwei Orten, nämlich in Halle und in Kemnade, ein wenig über 100 Thaler hinaus; der durchschnittliche Ertrag der sämtlichen 24 Stellen betrug 47 bis 48 Thaler, und in Linse werden nur 8 Thlr. 24 Mgr., in Kreipke sogar nur 5 Thaler als jährliches Einkommen verzeichnet. Was an

freiwilligen Geschenken hinzukam, war schwerlich der Rede wert; denn die Freigebigkeit gehört nicht zu den Tugenden, die vor hundert Jahren von den braunschweigischen Bauern des Weserkreises mit Begeisterung geübt wurden. Ein Irrtum aber wäre es, wollte man annehmen, daß es in den übrigen Gegenden des Landes um die Gehaltsverhältnisse der Schulmeister wesentlich besser bestellt gewesen sei. In der Nähe von Braunschweig brachte die Schulstelle zu Thune um 1790 jährlich nicht mehr als 7 Thlr. ein, die in Essehof 7 Thlr. 29 Mgr. In dem letztgenannten Orte ging der Lehrer, wie man zu sagen pflegte, „auf die Reihe“. Wer von den Bauern das Jahr über den Zuchteber hatte, war auch verpflichtet, dem Lehrer Nahrung und Wohnung zu geben. Erst 1803 machte der Herzog diesem unwürdigen Zustande ein Ende.

Bei dieser Sachlage war es dem Lehrer in der Regel auch bei den bescheidensten Ansprüchen nicht möglich, ohne Nebenerwerb sich und seine Familie zu erhalten. Meist war es ein Handwerk, das ihm zu solchem Gewinne Gelegenheit bot, und wie die Dinge nun einmal lagen, so mußte man noch froh sein, wenn überhaupt ein ordentlicher Handwerksmann zu der Übernahme einer Schulstelle bereit war. „Auf die einträglicheren Schuldienste“, so schreibt Abt Häseler, „kommen die Schulseminaristen aus Braunschweig und Wolfenbüttel, und das ist auch eine wohlthätige und sehr gute Anstalt. Aber es sind Schuldienste im Weser-Distrikte genug, die 10 bis 15 Thaler jährlich nur einbringen; wie ist es möglich, daß man einen guten, geschickten Schulmeister dahin bekommen kann? Findet sich ein Mensch, der den Dienst annehmen will, so ist das ein Handwerksgeselle, Schuster, Schneider, Leineweber, und mehrenteils noch dazu einer, der in seinem Handwerke ein Stümper ist; der thut's bloß um die freie Wohnung und Befreiung von Abgaben. Von 10 bis 15 Thalern jährlich kann er nicht leben, er siehet also mehr auf sein Handwerk als auf seine Schule, freuet sich, wenn sie aus ist, und wünschet, daß die Kinder im Sommer gar nicht kommen mögen, damit er desto mehr arbeiten und Brot verdienen kann; denn von der Schule allein könnte er nicht leben. Natürlich werden solche Schulen verhudelt; aber man weiß nicht, wie man auf solche elende Dienste einen Schulmeister bekommen soll, und es ist doch noch ein geringeres Übel, ein schlechter Schulmeister als gar keiner.“ Neben den Handwerkern waren es besonders alte Soldaten, die mit einem Schuldienst begnadigt wurden; auch die Schreiber der fürstlichen Beamten und die Bedienten der Patronatsherren lieferten ein erhebliches Kontingent

für den Lehrerstand. Von den 24 Schulmeistern des Amtes Wickensen im Jahre 1783 hatten vor der Übernahme ihrer damaligen Stelle nur zwei schon in einem Schulamte gewirkt, 3 waren Schneider, je 1 Schuhmacher und Leineweber, 3 Schreiber, 6 Bediente, 1 Musketier gewesen, 1 hatte vorher die Schule in Hildesheim besucht, 3 hatten sich von Jugend auf in ihrer Heimat ohne bestimmte Beschäftigung aufgehalten, 3 in ihren Wohnorten ein eigenes Grundstück bewirtschaftet. Neben dem Schulamte betrieben von ihnen 5 das Schneiderhandwerk, 4 die Leineweberei, 1 die Buchbinderei; je 1 hatte vom Leinenhandel, von der Einnahme der Accise, durch Gartenarbeit und durch Kopistendienste einigen Gewinn; nur 10 lebten, abgesehen von der Bewirtschaftung ihrer Dienstländereien, ohne Nebenerwerb.

Unrichtig wäre es ohne Zweifel, wollte man von vornherein die praktischen Nebenbeschäftigungen der Schulmeister als eine Schädigung des Amtes oder gar als eine Verunehrung des Standes ansehen. Ehrliche Arbeit hat noch niemand geschändet, und selbst unter den veränderten Verhältnissen der Gegenwart sind es die schlechtesten Lehrer nicht, die im Sommer etwa der Bienenzucht ihre Aufmerksamkeit widmen, oder in Feld und Garten selbst mit Hand anzulegen bereit sind. Abt Häseler hatte gewiß ganz recht, wenn er schrieb: „Es hindert nichts, wenn der Schulmeister in seinen Nebenstunden noch ein Handwerk treibet. Es bewahret ihn vor manchen Abwegen, worauf der Müssiggang bringet. . . . Ich habe es bemerket, daß Schulmeister, die kein Handwerk wissen, sehr oft schlecht werden. Werden sie nun noch obenein Cantores auf den Dörfern, so steiget ihnen der Spiritus gewaltig in den Kopf; sie scheuen sich zu arbeiten, z. E. in ihren Nebenstunden ihren Garten selbst zu graben, ihr Holz selbst zu spalten, ihr Korn selbst helfen auszudreschen, halten Tagelöhner dazu und verarmen und verderben." Schlimm aber war es, daß die Kärglichkeit der Gehalte die meisten Lehrer geradezu aufforderte, aus ihrem Handwerke und aus der Bebauung ihrer Äcker die Hauptsache zu machen, um so schlimmer, als die Lehrfähigkeit der meisten aus Mangel einer genügenden Vorbildung kaum den allerbescheidensten Ansprüchen zu genügen vermochte. Von den 24 Schulmeistern des Amtes Wickensen erhielten 1783 seitens der ihnen vorgesetzten Superintendenten im Schreiben und Rechnen nur 4 das Prädikat gut, nur 7 das Prädikat mittelmäßig. Die übrigen 13 waren sämtlich im Schreiben schwach. Mehr noch im Rechnen. Die vier Species freilich konnten die meisten, die Regel de tri

aber nur wenige; von einem wird bemerkt, daß er vom Rechnen gar nichts verstehe. Noch ungünstiger urteilt Abt Häseler über den Schulmeister auf einem der Amelungsborner Klosterdörfer. Derselbe sei, so schreibt er, der einfältigste Pinsel, ohnerachtet er in der Jugend Theologie studiert habe und Griechisch lesen könne.

Und wie mit den Kenntnissen und der Lehrfähigkeit, so war es auch mit der Gewissenhaftigkeit und dem Pflichtgefühl der Schulmeister nicht überall zum besten bestellt. Abt Häseler, der in diesem Punkt ein ganz unverdächtiger Zeuge ist, fällt darüber folgendes Urteil: „Es müssen öftere Visitationen gehalten werden. Die mehrsten Schulmeister sind ein eigenes Geschlecht, auf die man immer das Auge haben muß, und der Bauer ist auch oft nachlässig in der Schickung seiner Kinder zur Schule. Der Schulmeister drücket die Augen darüber zu, und muß sie oft aus Not zudrücken, weil er es mit den Bauern nicht verderben will und nicht darf, auch wohl nicht Beistand genug hat. Der Pastor kann's auch nicht immer zwingen, der ist oft in eben der Lage."

Wie unter diesen Verhältnissen die Leistungen der Dorfschulen beschaffen waren, läßt sich unschwer ermessen. Katechismus, Bibelsprüche und Gesangbuchverse wurden wohl überall tüchtig eingeübt, und auch mit dem Lesen ging es leidlich, wenn auch gelegentlich in den Schulberichten über das „Monotonische" und „Stolpernde" dabei geklagt wird. Dagegen stand es mit dem Schreiben und Rechnen sehr bedenklich, selbst dort, wo der Schulmeister wirklich etwas davon verstand. Denn die Beteiligung an dem Unterrichte, der darin erteilt wurde, blieb dem freien Ermessen der Eltern überlassen. Das Landvolk aber war noch nicht von der Nützlichkeit dieser Künste überzeugt, scheute auch vor den Kosten für die Schreibmaterialien und vor dem für die Schreib- und Rechenstunden noch besonders zu zahlenden Mehrbetrage von wöchentlich 2 Pfennigen zurück; dazu waren die Schulstuben vielerorten so klein und so mit Kindern vollgepfropft, daß, wie Abt Häseler sagt, „es platterdings in den mehrsten nicht möglich war, einen Tisch zum Schreiben zu setzen." So kam es, daß die Zahl der Schreib- und Rechenkinder sich überall als äußerst gering erwies. Auf die Mädchen wurde dabei überhaupt gar nicht gerechnet, und auch von den Knaben blieben die meisten fern. „Es lernen jetzt würklich", sagt Abt Häseler, „nur sehr wenige schreiben. Man findet wenig alte Bauern hier in dem Weser-Distrikte, die es können, und anstatt ihres Namens, wenn sie den gerichtlich unterschreiben sollen, müssen

sie drei Kreuze machen." In den 9 Schulen der Inspektion Halle waren es 1786 von 443 Schulkindern nur 67, welche schreiben, nur 9, welche rechnen lernten. In 5 Dörfern blieben der Jugend die Geheimnisse der Rechenkunst überhaupt unbekannt; in dem glücklichen Harderode aber wurde weder zum Schreiben noch zum Rechnen eine Feder angesetzt. Aber auch dort, wo wirklich gerechnet und geschrieben wurde, blieb Forderung wie Leistung gleich gering. Abt Häseler meinte auch, „es sei hinreichend, wenn die Knaben geschriebene Schrift lesen und etwas aufschreiben könnten; Schreibmeister und Stilisten sollten sie ja ohnedem nicht werden; das Rechnen möge in eben den Stunden wie das Schreiben betrieben werden; es sei genug, wenn die Kinder richtig, etwa bis 1000, zählen und das Einmaleins könnten; der Bauer rechne durch eine eigene Rechenkunst mit Kreuzen, und die sei gar nicht so uneben."

Unter diesen Verhältnissen hätte es vor allem andern bedeutender Aufwendungen bedurft, um die sämtlichen schlechten Schulstellen des Landes durch angemessene Zuschüsse für die seminaristisch gebildeten Lehrer begehrenswert zu machen; aber dazu waren nun einmal in den herzoglichen Kassen keine Mittel vorhanden, und von den Landleuten ließ sich bei ihrer bekannten Zähigkeit in Geldangelegenheiten auch nicht viel Hülfe erwarten. So ließ man denn, von einzelnen gelegentlichen Aufbesserungen abgesehen, die Gehaltsfrage trotz ihrer Dringlichkeit ungelöst. Erst unter Herzog Wilhelm wurde durch höchstes Reskript vom 15. Februar 1834 die Bestimmung getroffen, daß das Diensteinkommen eines jeden braunschweigischen Landschullehrers wenigstens die Summe von jährlich 80 Thlr. erreichen solle.

Sodann wäre es nötig gewesen, eine noch größere Sorgfalt, als bisher, der Vorbildung der Landschullehrer zuzuwenden; denn die vorhandenen Seminare kamen, wie schon bemerkt, vorwiegend nur den Städten zugute (vergl. oben S. 195 f.). In der That machte denn auch der Konsistorialrat Petersen den Vorschlag, die jungen Leute, welche sich dem Schuldienste zu widmen wünschten, und doch nicht in der Lage waren, eine Seminaranstalt zu besuchen, auf ihren zukünftigen Beruf durch geschickte Lehrer und Prediger auf dem Lande vorbereiten zu lassen. Aber sein Plan scheiterte daran, daß der Hofprediger Abt Bartels mit dem Gegenvorschlage hervortrat, im Kloster zu Riddagshausen ein besonderes Seminar für Landschullehrer zu begründen. Es kam darüber zu sehr ausgedehnten Verhandlungen, die schließlich damit endigten, daß die ganze

Angelegenheit am 5. März 1805 ad acta gelegt wurde. Mit der Bildung der Dorfschulmeister blieb es infolgedessen einstweilen beim alten. Zwar wurde 1801 zu Braunschweig auf Antrag des Direktors Junker neben dem Hauptseminar noch ein Vorseminar errichtet; aber für die Schulen auf dem Lande brachte diese Anstalt gar keinen Gewinn.

Trotz des Mißerfolges, den Petersen bei seinen Bestrebungen für die Verbesserung der Lehrerbildung erlitt, sind doch die Jahre, in denen er dem Konsistorium angehörte, nicht ganz ohne Nutzen für das Volksschulwesen vorübergegangen. So wurde unter dem 18. Mai 1792 vorgeschrieben, daß niemand vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zu einem Schul- und Opfereidienste befördert werden dürfe. Sodann erfolgte unter dem 22. November 1796 die wichtige Verfügung, daß die Schulkinder, welche nach der Vorschrift des 1. Anhangs zur Landschulordnung (vergl. oben S. 185) in den Monaten Juli, August und September nur zweimal in der Woche zur Schule zu kommen brauchten, fortan in dieser Zeit täglich zwei Stunden lang dem Unterrichte beiwohnen sollten. Unter demselben Datum wurde auch verordnet, daß dort, wo mehr als 40 Schulkinder vorhanden wären, diese dergestalt in zwei Klassen abzuteilen seien, daß die größeren nur vormittags, die kleineren nur nachmittags die Schule besuchten.

Nachhaltiger noch und umfassender waren die Verfügungen, welche nach Petersens Tode, ohne Zweifel auf Vorschlag seines Nachfolgers, des Konsistorialrats Dinglinger, erlassen worden sind. Vor allem ein „Zirkularausschreiben des Wolfenbütteler Konsistoriums vom 13. März 1802", das namentlich hinsichtlich der Lokalaufsicht der Prediger, der öffentlichen Schulprüfungen, der Lehrart in den einzelnen Unterrichtsfächern, der zu benutzenden Schulbücher, des fleißigen Schulbesuchs der Schulkinder, der Unterrichtszeit und der öffentlichen Katechismuslehren mehr oder weniger eingehende Bestimmungen enthält. Ein Auszug aus dieser Verfügung sollte, damit das Landvolk für die Verbesserung der Schulverhältnisse gewonnen werden möge, alljährlich nach der öffentlichen Schulprüfung von den Predigern den Gemeinden vorgelesen werden. Wenige Monate später, unter dem 6. August 1802, verordnete dann der Herzog, daß überall auf dem Lande die Schulhäuser, falls sie noch keine besonderen Schulstuben hätten, ungesäumt damit versehen werden sollten. Am 23. Oktober 1802 folgte ein zweites Konsistorialausschreiben, worin als Beginn der Schulpflichtigkeit das vollendete 5. Lebensjahr festgesetzt wurde; am 20. November

endlich ein drittes, das den Schulversäumnissen der Dorfkinder mit Ernst entgegentrat. Gleichzeitig wurde auch eine zweckmäßige Tabelle für die an das Konsistorium einzusendenden Schulberichte vorgeschrieben.

Die erwähnten drei Zirkularausschreiben des Wolfenbütteler Konsistoriums vom 13. März, 23. Oktober und 20. November 1802 sind von großer Wichtigkeit. Mehr als ein Menschenalter haben sie in Geltung gestanden. Erst 1840 wurden sie durch eine Reihe von Verfügungen ersetzt, die auch heute noch zum guten Teil für die Organisation des braunschweigischen Volksschulwesens die Grundlage bilden. In erfreulicher Weise machen sich darin Sachkenntnis und ein warmes Interesse für das Gedeihen der Jugenderziehung bemerkbar. Die Kunst des Schreibens und die des Rechnens, welche „in gewissem Maße", d. h. bis zu einem gewissen Grade, allgemein notwendig seien, sollen fortan von allen Kindern in öffentlichen Stunden erlernt, den Privatstunden aber nur der fortgesetzte Unterricht im Schönschreiben und in den höheren Rechnungsarten überlassen werden. Auch die Realien finden einige Berücksichtigung, und zwar im Anschluß an den Religionsunterricht, insofern mit diesem, „wo es thunlich ist, einige Belehrung über die Werke Gottes in der Natur, über die Beschaffenheit des Erdbodens überhaupt und des Vaterlandes vorzüglich, und für die erwachsenere Jugend, unter besonderer Anweisung der Prediger, eine schickliche und gelegentliche Erinnerung an die vornehmsten Landesverordnungen, als bei dem dritten Gebote an die über die Sonntagsfeier, bei dem vierten an einige Hauptpunkte der Eheverlöbnisordnung, bei dem siebenten an die Verordnungen gegen Hausdiebstahl, Feld- und Gartendieberei und wegen Abwendung der Feuersgefahren 2c. verbunden werden soll." Was die Schulbücher anlangt, so wird gestattet, neben den bislang üblichen Werken zu gebrauchen: die ABC- und Lesebücher des Halleschen Kanzlers Niemeyer und des Waisenhausdirektors Junker, die von dem Helmstedter Kirchenhistoriker Henke herausgegebene „Auswahl biblischer Erzählungen für die erste Jugend" und die „Geschichte der jüdischen und christlichen Religion für den ersten Unterricht" von demselben Verfasser, ferner die Helmuthsche Naturlehre (vergl. oben S. 206) und die Kinderfreunde des Domherrn v. Rochow und des hessischen Pfarrers Schlez. Auch wird empfohlen, mit den Kindern statt des zu wenig faßlichen Römerbriefs ein anderes biblisches Buch zu lesen. Aufgrund dieser Bestimmungen sind denn auch die veralteten Schulbücher des Waisenhauses aus den braunschweigischen Dorfschulen

bald verschwunden und durch zeitgemäßere ersetzt worden, ohne daß man sich jedoch streng an die empfohlenen Werke gebunden hätte. Vielfachen Gebrauch fand die Junkersche Lesefibel, die sich noch ganz auf die Buchstabiermethode stützt; aber als Lesebuch scheint anstatt der Kinderfreunde von Rochow und von Schlez schon früh der von Wilmsen eine weite Verbreitung gefunden zu haben.

Aus den Zirkularverfügungen von 1802, namentlich aus der, welche unter dem 13. März jenes Jahres erlassen wurde, erkennt man, daß die früher mit so großer Entschiedenheit abgelehnten Grundsätze der „Neologen“, wie man die Philanthropinisten und deren Geistesverwandte zu nennen pflegte, inzwischen im Schoße des Wolfenbütteler Konsistoriums eine freundlichere Beurteilung gefunden hatten. Mit dem pädagogischen Umschwunge aber hatte sich gleichzeitig auch eine tiefgehende Umgestaltung der religiösen Anschauungen verbunden. Die Geistlichkeit des Landes, von den Konsistorialräten bis zu den einfachsten Landpastoren herunter, huldigte fast ausnahmslos der Aufklärung und dem Rationalismus. Kein Wunder, daß auch die Schullehrer ihren Religionsunterricht mehr und mehr der neuen Richtung anpaßten. Die alten gläubigen Katechismusfragen von Gesenius wurden an vielen Orten stillschweigend beiseite geschoben und durch allerlei freisinnige Lehrbücher ersetzt; als Gesangbuch aber wurde schon seit 1780, wie in den Kirchen, so auch in den Schulen, eine Liedersammlung verwendet, welche in fast allen ihren Bestandteilen das Verstandeschristentum der Aufklärungszeit in seiner ganzen Nüchternheit zum Ausdruck bringt.

Neben den christlichen Schulen, von denen bislang die Rede war, traten zur Zeit des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand auch zwei israelitische Bildungsanstalten ins Leben, die Samsonschule zu Wolfenbüttel und die Jacobsonschule in Seesen. Jene wurde 1786 von der Familie Samson als Talmudschule gestiftet und 1807 in eine Volksschule umgestaltet; diese hatte 1801 ihre Entstehung dem Kammeragenten Israel Jacobson zu verdanken. Beide sind nach der Angabe eines Kenners der jüdischen Schulgeschichte die ältesten Lehr- und Erziehungsanstalten in ganz Deutschland, welche die Bildung und Gesittung unseres Jahrhunderts in weite Kreise der israelitischen Bevölkerung zu verbreiten begannen. Der Lehrplan derselben ist im Laufe der Zeit immer mehr erweitert worden und entspricht zur Zeit den Anforderungen einer Realschule.

## 3. Von der westfälischen Zeit bis zum Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm im Jahre 1831.

Am 14. Oktober 1806 traf den Herzog Karl Wilhelm Ferdinand bei Auerstedt, wo er als Oberfeldherr der preußischen Armee den Franzosen gegenüberstand, eine feindliche Kugel, und wenige Wochen darauf entschlief er in dem holsteinischen Städtchen Ottensen, wohin seine Getreuen ihn vor dem Hasse Napoleons geflüchtet hatten. Der Sieger behandelte das Herzogtum Braunschweig als erobertes Land. Im Jahre 1807 wurde dasselbe zu dem Königreiche Westfalen geschlagen und unter verschiedene Departements zersplittert. Dabei fiel der größte Teil des Landes dem Okerdepartement zu, und die alte Welfenstadt Braunschweig hatte die Ehre, der Sitz eines westfälischen Präfekten zu werden.

Für die Entwickelung des Schulwesens war die neue staatliche Ordnung von einschneidender Bedeutung. Die Verwaltung desselben wurde, wie überall im Königreich Westfalen, durch das Königliche Dekret vom 11. Januar 1808 den Präfekten übertragen. «Les préfets», so lautet darin der Anfang von Art. 4, «seront chargés, sous notre autorité et inspection, comme chef suprême de la nation et de l'administration du Royaume, de toutes les parties de cette administration et notamment de celles qui sont relatives: 1° à la surveillance de l'éducation publique, des universités, colléges, écoles, et en général de tout ce qui a rapport à l'enseignement politique et moral.» So vollzog sich zum zweitenmale auf braunschweigischem Boden die Trennung der Schule von der Kirche. Von den übrigen Maßregeln, welche das neue Regiment auf dem Gebiete des öffentlichen Bildungswesens getroffen hat, verdienen Beachtung: die Aufhebung der Universität Helmstedt, die Verwandlung des Kollegium Karolinum in eine Militärschule, die Auflösung der Predigerseminare zu Riddagshausen und Michaelstein, die Plünderung des Museums zu Braunschweig, der Bibliothek zu Wolfenbüttel und der berühmten Bildergallerie zu Salzdahlum, die Einziehung oder Verlegung der öffentlichen und die Schmälerung der Privatstipendien, falls die dafür bestimmten Fonds sich in den Händen der Regierung befanden. Dabei beschränkte man, soweit es irgend thunlich war, die auf die einzelnen Schulen des Landes verwendeten Kosten; das Anna-Sophianeum aber wurde ganz und gar aus der Reihe der Bildungsanstalten gestrichen. «Le Gymnase de Schoeningen», so verfügte ein

Dekret vom 5. November 1808, «est supprimé à compter du 1er décembre prochain».

Bei der Bevölkerung des Herzogtums, soweit dieselbe es nicht verstand, mit geschickter Schwenkung den Mantel nach dem von Kassel her wehenden Winde zu drehen, riefen diese Maßregeln tiefen Schmerz hervor. Die Nachwelt würde vielleicht die eine oder andere davon, namentlich auch die Aufhebung des im Grunde überflüssigen Anna-Sophianeums, gutzuheißen geneigt sein, falls nur dabei ein wirklich sachliches Interesse die Entscheidung herbeigeführt hätte. So aber war es den Gewaltherrschern zu Kassel vor allem um die Füllung der Königlichen Kassen zu thun; die Welt aber weiß, welchen Zwecken die denselben zufließenden Schätze von dem „immer lustigen" Könige Hieronymus dienstbar gemacht wurden.

Zum Glück währte die Fremdherrschaft nicht allzulange. Die Leipziger Völkerschlacht bereitete ihr ein jähes Ende, und ehe noch das Jahr 1813 zur Rüste ging, bestieg Friedrich Wilhelm, der Sohn von Karl Wilhelm Ferdinand, den Thron seiner Väter.

Die Regierung des neuen Landesherrn war nur von geringer Dauer. Schon am 16. Juni 1815 starb der heldenmütige Fürst auf dem Schlachtfelde von Quatrebras den Heldentod. Gleichwohl stammen von ihm einige Maßregeln, die für die Geschichte des braunschweigischen Schulwesens von großer Bedeutung sind.

Nicht zum wenigsten die Wiederherstellung des Kollegium Karolinum. Schon kurze Zeit nach der Rückkehr des Herzogs wurde die Frage aufgeworfen, ob es geraten sei, die Stiftung Karls I. zu erneuern. Anfangs war man an höchster Stelle dem Plane wenig geneigt; bald aber schlug die Stimmung um, und am 6. September 1814 unterzeichnete der Fürst eine Verfügung, durch die er das Karolinum „mit seinem alten Namen, einem ewigen Gedächtnisse seines erlauchten Ahn, in einem den gegenwärtigen Bedürfnissen der Zeit und den Anforderungen des Landes angemessenen, so viel als möglich erweiterten Umfange" wiederherstellte. Das Publikum wurde davon durch eine Bekanntmachung des Geheimerats-Kollegiums vom 22. September 1814 in Kenntnis gesetzt. Die Vorlesungen nahmen Montag den 17. Oktober ihren Anfang.

Die Leitung der erneuerten Anstalt besorgte ein aus drei, zeitweise aus vier Mitgliedern zusammengesetztes Direktorium in Verbindung mit

dem Syndikus. An eine Wiederherstellung des Pensionats wurde überhaupt nicht gedacht. Die Studierenden, welche sich einfanden, stammten zumeist aus dem Herzogtume und den benachbarten Teilen des Königreichs Hannover. Unter den damaligen Professoren war wohl der angesehenste der Hofrat Eschenburg, der erste, der dem deutschen Volke Shakespeares Dramen in einer lesbaren Übersetzung zugänglich gemacht hat. Von den übrigen dürfte außer dem Hofrat Emperius und den Vorstehern der beiden Gymnasien, Heusinger und Scheffler, vor allen anderen der spätere Hofrat Petri zu nennen sein, ein ungemein vielseitig gebildeter Gelehrter. Derselbe bekleidete anfangs neben der Professur noch eine Lehrerstelle an der Katharinenschule, übernahm 1821 das Direktorat des Martineums, trat aber Ende 1827 von dieser Stellung zurück, um dann bis zu seinem Tode i. J. 1857 seine ganze Thätigkeit dem Karolinum zu widmen.

Die Lehrgegenstände sind von denen, welche man vor 1808 im Kollegium Karolinum betrieben hatte, nicht wesentlich verschieden. Die ersten Vorlesungsverzeichnisse umfassen: Wissenschaftskunde und Geschichte der Litteratur, alte klassische Litteratur, hebräische Sprachlehre, deutsche Sprache und Litteratur, englische Sprache und Litteratur, französische Sprache und Litteratur, italienische Sprache und Litteratur, Beredsamkeit, Geschichte, Geographie und Statistik, Philosophie, encyklopädische Vorlesungen über die Theologie nebst neutestamentlicher Exegese, Rechtsgeschichte und Institutionen, mathematische Wissenschaften, wozu auch Mechanik, Astronomie und Baukunst gerechnet wurden, Militärwissenschaften, Naturwissenschaften, Handelswissenschaften, außerdem noch Unterricht im Glasschleifen, Zeichnen, Fechten und Voltigieren. Bald treten auch Spanisch und Arabisch hinzu, und den zukünftigen Medizinern war von Anfang an der Zutritt zu dem anatomisch-chirurgischen Institute gestattet. Bei diesem Programme ist die Anstalt zwei volle Jahrzehnte geblieben. Im Jahre 1835 hat man sie dann in eine humanistische, technische und merkantilische Abteilung zerlegt, von denen jede durch einen besondern Vorsteher geleitet wurde. Die merkantilische Abteilung scheint nie eine bemerkenswerte Bedeutung gehabt zu haben; die technische blühte kräftig empor; die humanistische trat um so mehr zurück, je frischer sich die Gymnasien entwickelten. Mit Petris Tode im Jahre 1857 verlor sie ihre letzte und kräftigste Stütze. Ihre Aufhebung erfolgte aber erst 1862, als das Kollegium in eine polytechnische Schule verwandelt wurde.

Häufig, und nicht selten mit leidenschaftlicher Erregung, ist die Frage

erörtert worden, ob die Wiederherstellung des Karolinums im Jahre 1814 ein Fehler gewesen sei oder nicht. Die Entscheidung ist schwer. Auf der einen Seite wird man nicht in Abrede stellen können, daß bei den vorhergehenden Verhandlungen mancherlei Nebenrücksichten eine große Rolle gespielt haben. Zunächst fiel dabei die Ehre und das Ansehen des Landes schwer in die Wagschale. Vor dem Kriege hatte das Herzogtum zwei große Bildungsinstitute besessen. An die Erneuerung der Universität Helmstedt konnte man bei der bedrängten Lage der Finanzen kaum denken. Da wird es begreiflich, daß man wenigstens des Kollegiums nicht entbehren wollte. Persönliche Einflüsse kamen dazu. Vor allem waren es wohl die Professoren, die alten nicht bloß, sondern auch solche, die es werden wollten, welche sich für die Erneuerung begeisterten, und bei manchem, der vor Jahren selbst Karoliner gewesen war, mochten Pietät und dankbare Anhänglichkeit ein Wort mitsprechen. Aber anderseits fehlte es doch auch nicht an Beweggründen rein sachlicher Art. Man erkennt dieselben aus der Ministerialbekanntmachung vom 22. September 1814: „Der Zweck des Kollegii Karolini", so heißt es darin, „ist, teils diejenigen jungen Leute, welche sich den Wissenschaften widmen, auf den höhern akademischen Unterricht näher, als es durch den gewöhnlichen Schulunterricht geschehen kann, vorzubereiten, und ihnen den Übergang von diesem zu jenem zu erleichtern, teils aber, auch solchen jungen Leuten aus höheren Ständen, welche für ihre künftige Bestimmung eigentlicher akademischer Studien nicht bedürfen und daher keine Universität besuchen wollen, Gelegenheit zu geben, sich eine höhere Bildung und vielseitigere wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, als sie auf den gewöhnlichen Schulen erhalten können."

Man wird das Gewicht dieser Gründe um so weniger unterschätzen, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1814 der Zustand der Gelehrtenschulen im großen und ganzen noch recht mangelhaft war, und daß es an Realanstalten höherer Art und an technischen Hochschulen noch fehlte. Wollte man aber das Ziel auch wirklich erreichen, so hätte man konsequent verfahren, den sämtlichen Gelehrtenschulen des Landes die Spitze abbrechen und allen Landeskindern, die studieren oder überhaupt einer höheren Berufsart sich zuwenden wollten, die Verpflichtung auferlegen müssen, sich vorher erst noch einige Jahre lang auf dem Kollegium Karolinum aufzuhalten. So aber blieb man auf halbem Wege stehen und überließ den Besuch der Anstalt anfangs ganz und gar dem freien Belieben. Später griff

man dann zwar, um wenigstens die Söhne der Stadt Braunschweig heranzuziehen, auf die Deklaration vom 29. September 1777 (vergl. oben S. 154 f.) zurück, stieß jedoch dabei auf einen so heftigen Widerstand, daß man bald die anfängliche Wahlfreiheit wieder herstellte. Die Folge der halben Maßregel war aber ein verdrießlicher Kampf zwischen den Gymnasien, namentlich denen der Stadt Braunschweig, und dem Karolinum, indem dieses die Jünglinge an sich heranzulocken, jene dieselben auf den Bänken der Prima zurückzuhalten versuchten. Solange freilich die Direktoren des Martineums und der Katharinenschule dem Professorenkollegium des Karolinums angehörten, herrschte noch Frieden; als aber dem neuen Direktor des Katharineums Friedemann (seit 1824) diese Ehre infolge seiner nicht ganz unverschuldeten Mißliebigkeit versagt wurde und der Direktor des Gesamtgymnasiums Krüger (seit 1828) dieselbe ablehnte, kam es zu offenen und zeitweise sehr heftigen Zerwürfnissen, die ihren völligen Abschluß erst mit der Aufhebung der humanistischen Abteilung des Karolinums gefunden haben.

Wenn man die kleine Litteratur, welche der Streit zwischen den Direktoren Friedemann und Krüger einerseits und dem Hofrat Petri anderseits hervorgerufen hat, mit einiger Aufmerksamkeit durchblättert, so gewinnt man den Eindruck, daß die Wiederherstellung des Karolinums als ein Vorteil für das Bildungswesen des Herzogtums als Ganzes betrachtet nicht angesehen werden darf. Dabei soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß viele von den jetzt noch lebenden Schülern dieser Anstalt der fruchtbaren Anregungen, die sie namentlich in den Vorlesungen eines Petri, eines Otto, eines Uhde, eines Assmann u. a. erhalten haben, mit rückhaltloser Anerkennung eingedenk sind. Insbesondere aber scheint die größere Freiheit, die man im Karolinum der Neigung und Individualität der Studierenden bei der Auswahl der Lehrfächer einräumte, auf fleißige und strebsame Jünglinge einen sehr förderlichen Einfluß ausgeübt zu haben.

Das Kollegium Karolinum war unmittelbar dem Geheimerats-Kollegium, wie man damals noch das Staatsministerium nannte, unterstellt. Für die übrigen Bildungsanstalten des Landes, soweit sie evangelisch-lutherisch waren, übertrug Herzog Friedrich Wilhelm die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung durch die Verordnung vom 14. April 1814 dem Herzogl. Konsistorium zu Wolfenbüttel, indem er gleichzeitig den Geschäftskreis desselben auch auf das Fürstentum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried ausdehnte. Die Bearbeitung der Schulangelegen-

heiten besorgte anfangs noch ebenso wie früher der eine von den beiden geistlichen Räten. Im Jahre 1840 wurde dann dem Konsistorium in der Person des Professors am Karolinum Uhde ein Schulrat beigegeben, und als dieser 1852 von diesem Amte zurücktrat, übernahm das Referat für die Gymnasien der gelehrte und wahrhaft ehrwürdige Abt Hille, während für die Volksschulen eine besondere Ratsstelle begründet wurde. Kurze Zeit nach Hilles Pensionierung erfolgte durch das Gesetz vom 8. April 1876 für die höheren Unterrichtsanstalten die Errichtung der Herzogl. Oberschulkommission; die Verwaltung des Volksschulwesens aber ist nach wie vor in den Händen der kirchlichen Oberbehörde verblieben.

In der Verordnung vom 14. April 1814 wurde die Prüfung der Kandidaten des Schulamts ohne Ausnahme dem Konsistorium übertragen, zugleich aber auch gestattet, daß mit der Prüfung der Lehrer an den Gymnasien — so nannte man fortan die großen Lateinschulen — der Direktor eines andern Gymnasiums beauftragt werden könne. Diese Bestimmung gelangte in der Weise zur Ausführung, daß das Konsistorium, sobald es jemand für eine Gymnasiallehrerstelle in Aussicht genommen hatte, denselben durch den Direktor der großen Schule zu Wolfenbüttel examinieren ließ, ihn aber, falls er an dieser Anstalt selbst angestellt werden sollte, einem der Braunschweiger Direktoren zusendete. Das Prüfungsverfahren und das Maß der zu fordernden Kenntnisse blieb dem Ermessen der Examinatoren überlassen. Erst mehr als zwei Jahrzehnte später erhielt die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts durch das Gesetz vom 20. Dezember 1837 und durch das Reglement vom 10. Januar 1839 eine feste Grundlage.

Außer der Wiederherstellung des Kollegium Karolinum und der Verordnung vom 14. April 1814 verdient aus der Regierungszeit des Herzogs Friedrich Wilhelm nur noch die Verordnung vom 2. Mai 1814 erwähnt zu werden, in welcher die Bestimmung getroffen wurde, daß auf dem Lande das Schulgeld nicht mehr durch die Lehrer selbst, sondern durch die Verwalter der Gemeindekasse eingezogen werden sollte. Man möge die Bedeutung dieser Maßregel nicht verkennen. Den Lehrern wurde dadurch ein Geschäft aus der Hand genommen, das ihnen oft endlosen Verdruß bereitet, nicht selten auch ihr Ansehen in den Gemeinden geschmälert hatte.

Bei dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm war der Erbprinz Karl noch minderjährig. Infolgedessen lag die Regierung bis zu der

Mündigkeit desselben (30. Oktober 1823) in den Händen seines Vormundes, des Prinzregenten und späteren Königs Georg IV. von England. Im Namen desselben leitete die Geschäfte in patriarchalischer Weise von London aus Graf Münster, bis 1820 die revidierte Landschaftsordnung zustande kam und damit dem Geheimerats-Kollegium zu Braunschweig ein größerer Einfluß als früher eingeräumt wurde. An dem guten Willen, das Schulwesen des Landes zu heben, fehlte es den obersten Behörden zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung nicht; aber der Wohlstand des Landes war durch die Fremdherrschaft und durch die Kriegsnot so bedenklich in Rückgang geraten, daß man sich nicht wundern darf, wenn die Förderung der Bildungsanstalten vor der Pflege der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen vorerst zurücktreten mußte. Gleichwohl hat es auch dieser Zeit an heilsamen Maßregeln auf dem Gebiete des Schulwesens nicht ganz gefehlt.

Was zunächst das Volksschulwesen betrifft, so war es von weitgehender Bedeutung, daß 1817 das schon längere Jahre kränkelnde Seminar zu Helmstedt aufgehoben, dafür aber in Wolfenbüttel auf Anregung und unter Leitung des Seminarinspektors Bischoff die sogenannte Präparandenanstalt errichtet wurde. Damit erst war für eine wirklich sachgemäße Vorbildung der Landschullehrer ein fester Boden gewonnen. Diese Anstalt, welche sich im Laufe der Zeit noch weiter ausgestaltete, bildete nunmehr das eigentliche Landes-Lehrerseminar, während die Mitglieder des alten oder Hauptseminars, deren Zahl später auf 13 erhöht wurde, und welche nach wie vor im Wolfenbütteler Waisenhause Kost und Wohnung fanden und in irreführender Benennung auch ferner noch Seminaristen hießen, nur noch als Lehrer an den Gemeindeschulen der Stadt beschäftigt wurden, bis sie gelegentlich in die freiwerdenden städtischen Lehrerstellen einrücken, oder auch an anderen Orten passend untergebracht werden konnten. Erst 1879 wurde die Präparandenanstalt mit den beiden obersten Klassen der Bürgerschule, den sogenannten Realklassen, zu dem jetzigen Wolfenbütteler Seminar verschmolzen. Für die Bedürfnisse der Stadt Braunschweig sorgten wie bisher das dortige Seminar und das Vorseminar, zu denen 1828 noch eine Präparandenanstalt hinzukam. In Blankenburg aber blieb als Vorbereitungsanstalt für die in dem dortigen Kreise erforderlichen Volksschullehrer der Chor des Gymnasiums, bis derselbe, wie schon bemerkt, 1843 förmlich in ein Seminar verwandelt wurde (vergl. oben S. 195).

Vor der Errichtung der Präparandenanstalt treten die übrigen Maßregeln, welche von der vormundschaftlichen Regierung zur Hebung des Volksschulwesens getroffen wurden, erheblich zurück. Immerhin ist es erfreulich zu bemerken, daß die Verfügung des Konsistoriums vom 19. Juni 1819 dem unschicklichen und unwürdigen Neujahrsingen der Schullehrer und Schulkinder auf den Dörfern endlich ein Ziel setzte, und daß durch die landesherrliche Verordnung vom 20. Oktober 1823 die immer noch nicht hinreichend geregelte Schulgeldzahlung auf dem Lande in eine feste Ordnung gebracht wurde. Für die Gestaltung des Religionsunterrichts aber ist es von Einfluß gewesen, daß in dem 53. Artikel des Landtagsabschiedes von 1823 der Geseniussche Katechismus, wie schon vorher angedeutet worden, für unzulänglich erklärt und infolgedessen das Konsistorium mittelst höchsten Reskripts vom 26. September 1823 aufgefordert wurde, zum ersten Unterricht in den Religionswahrheiten ein neues Lehrbuch auszuarbeiten. Die Erfüllung dieses Auftrages verzögerte sich; an die Stelle des Gesenius aber trat in vielen Volksschulen die Kleine Bibel von Ziegenbein, ein im Geiste des Rationalismus abgefaßtes Lehrbuch, das später in der Bearbeitung von Bank einen etwas positiveren Inhalt erhielt und erst 1859 aufgrund der Verordnung vom 28. Dezember 1858 durch den noch heute in Gebrauch befindlichen Landeskatechismus von Ernesti ersetzt wurde.

In den Städten ließ die vormundschaftliche Regierung die vorhandenen Unterrichtsanstalten im großen und ganzen so, wie sie dieselben vorfand, weiterbestehen. Insbesondere zeigen die Gymnasien noch wesentlich denselben Charakter, wie sie ihn zur Zeit des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand gehabt hatten. Das Anna-Sophianeum trat nicht wieder ins Leben zurück. Von den damit verbundenen Benefizien überwies man 1818 die von der Herzogin Anna Sophia gestifteten 12 Freitische in der Form von Geldstipendien dem Gymnasium zu Helmstedt, das infolgedessen den Namen „Vereinigtes Helmstedt-Schöningisches Gymnasium" empfing; die aus dem St. Lorenzkloster gezahlten Unterstützungen (vergl. oben S. 131) fielen dem Gymnasium in Wolfenbüttel zu. Die Weiterentwickelung der städtischen Volks- und Bürgerschulen entbehrte einer einheitlichen und zielbewußten Leitung, doch machte sich dort, wo, wie in Wolfenbüttel in der Person des Schul- und Seminardirektors Bischoff, ein einsichtiger und thatkräftiger Mann an der Spitze der städtischen Unterrichtsanstalten stand, ein Fortschritt zum Bessern deutlich bemerkbar. Der Grundsatz, daß

eine Sonderung der Bürgerschulen von den Lateinschulen für beide Teile von Segen sei, wurde in den maßgebenden Regierungskreisen noch so wenig anerkannt, daß bei der Neuordnuug der sehr verwirrten Helmstedter Schulverhältnisse im Jahre 1817 der ausdrückliche Befehl des Geheimerats-Kollegiums, trotz des entgegenstehenden Antrags des Konsistoriums, aus Bürgerschule und Gymnasium eine Gesamtanstalt unter einem und demselben Direktor gebildet hat. Auch in Holzminden standen zu jener Zeit Stadtschule und Gymnasium noch in einem, wenn auch nur losen Zusammenhange, und erst 1835 löste man an beiden Orten auseinander, was in seiner Vereinigung nur gegenseitige Hemmung und Schädigung brachte. Das Mädchenschulwesen fand besonders in Wolfenbüttel und Helmstedt erfreuliche Förderung. In der Stadt Braunschweig aber blühte mehr und mehr die höhere Töchterschule der Fräulein Pott empor, deren erste Anfänge noch bis in die westfälische Zeit zurückreichen.

Die wichtigste Maßregel, welche von der vormundschaftlichen Regierung auf dem Gebiete des Schulwesens getroffen wurde, war die Einführung der Reifeprüfung für die Gymnasien des Herzogtums, sowie auch für das Kollegium Karolinum. Dieselbe erfolgte durch die „Verordnung vom 21. Oktober 1823, die Prüfung der Studierenden, insonderheit der Theologen, betreffend,“ 35 Jahre später als in dem großen Nachbarstaate Preußen. Zu den eifrigsten und angesehensten Vorkämpfern für die neue Einrichtung hatte außer dem mehrfach erwähnten Professor Scheffler zu Braunschweig vor allen der Direktor des Helmstedter Gymnasiums Günther gehört, einer der trefflichsten Schulmänner, deren sich das Herzogtum je zu erfreuen gehabt hat.

Die braunschweigische Maturitätsprüfung, wie sie aufgrund der Verordnung vom 21. Oktober 1823 ins Leben trat, war nach Zweck und Form von der jetzigen nicht unerheblich verschieden. Zunächst bestand die Verpflichtung, sich derselben zu unterwerfen, keineswegs für alle, die sich den akademischen Studien zuzuwenden gedachten, sondern nur für diejenigen, welche sich um einen von den nach Aufhebung der Helmstedter Universität nach Göttingen verlegten Freitischen zu bewerben wünschten, oder auf die Befreiung vom Militärdienste Anspruch machten, und da nun die militärischen Behörden sich ihrerseits an diese Vorschriften gar nicht kehrten, so bildete die Aussicht auf einen Göttinger Freitisch thatsächlich die einzige Berechtigung, welche anfangs mit dem Bestehen des Abiturientenexamens verknüpft war. Erst in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre wurde die

Forderung einer förmlichen Reifeprüfung auch auf die Bewerber um Stipendien ausgedehnt. Bis dahin war die Verleihung der zahlreichen landschaftlichen Stipendien noch an ein besonderes Examen geknüpft gewesen, das mit der Maturitätsprüfung nicht verwechselt werden darf.

Hiernach konnte, wer keine Benefizien beanspruchte, auch ohne Maturitätszeugnis die Universität beziehen. Ein gesetzlicher Grund, ihn deshalb später von einer Staatsprüfung zurückzuweisen, oder seine Anstellung im Staats- und Kirchendienst zu beanstanden, war nicht vorhanden. Die Folge davon war, daß von jener glücklichen Minderheit, für welche weder der Göttinger Freitisch noch ein Stipendium einen verlockenden Reiz besaß, nicht wenige Abiturienten der Reifeprüfung aus dem Wege gingen, trotzdem die Gymnasialdirektoren es nicht daran fehlen ließen, ihren sämtlichen Schülern das Bestehen derselben zu einer Art von Ehrenpflicht zu machen. Wer wollte sich dessen wundern! Die deutsche Jugend war zu den Zeiten unserer Großeltern nicht anders geartet als in unsern Tagen, und in der schwachen Menschennatur liegt nun einmal die Neigung, dort, wo zwei Wege zu demselben Ziele führen, jedesmal den bequemsten zu wählen. Allmählich wurde es dann freilich Regel und Herkommen, daß niemand, ohne das Abiturientenexamen bestanden zu haben, das Gymnasium mit der Hochschule vertauschte. Ehe aber die Vorlegung eines Reifezeugnisses bei denjenigen Berufsarten, welche eine akademische Bildung erfordern, zu einer gesetzlichen Vorbedingung der Zulassung zu den Staatsprüfungen gemacht wurde, verging noch eine geraume Zeit. Für die Philologen geschah es 1839, für die Mediziner 1844, für die Theologen und Juristen erst 1861.

Die Gründe, welche die braunschweigische Regierung bewogen, die Maturitätsprüfung anfangs auf die Bewerber um gewisse Benefizien und Vergünstigungen zu beschränken, lassen sich unschwer erkennen. In den maßgebenden Kreisen war man von der allgemeinen Notwendigkeit eines besondern Nachweises der Reife zu den akademischen Studien noch nicht überzeugt, und mancher hochgestellte Mann würde es als einen Zwang und als einen Eingriff in seine väterlichen Rechte empfunden haben, wenn man von seinem Sohne eine Leistung verlangt hätte, ohne die er selbst es zu einer ansehnlichen Lebensstellung gebracht hatte. Wenn die Regierung sich nun trotzdem zu der Einführung der Maturitätsprüfung entschloß, so geschah es, um dem gerade in den zwanziger Jahren in bedenklicher Weise wachsenden Zudrange zum Studieren und zu dem Staats- und Kirchendienste hemmend entgegenzutreten. Früher waren es eigentlich nur die

Beamtensöhne gewesen, welche sich den eine akademische Vorbildung erfordernden Berufsarten widmeten, und deren Zahl war über das vorhandene Bedürfnis meist nicht hinausgegangen. Jetzt fingen nun auch die Sprößlinge der niedrigeren Bevölkerungsschichten an, dem gleichen Ziele zuzustreben, und da diese jungen Leute sich größtenteils keineswegs durch besondere Talente oder hervorragenden Fleiß auszeichneten, oft auch einen Mangel an guter Lebensart an den Tag legten, so wird es begreiflich, daß man in dem Emporkommen derselben eine besorgniserregende Schädigung des öffentlichen Dienstes erblickte, welcher der Staat nach Kräften entgegen zu treten ebenso berechtigt wie verpflichtet sei. Sie von dem Besuche der Gymnasien und Universitäten zurückzuhalten, ging nicht an: so suchte man ihnen denn wenigstens den Zugang zu Benefizien zu erschweren, ohne welche für die meisten der Beginn und die Durchführung der akademischen Studien überhaupt nicht möglich war.

Hiernach war die Einführung der Maturitätsprüfung im Herzogtume Braunschweig zunächst und der Hauptsache nach eine Maßregel von aristokratischem Gepräge, dazu bestimmt, untüchtigen Plebejern den Eintritt in die Reihen der Optimaten des bureaukratischen Staates, der sogenannten Honoratioren, zu verschließen. Eine durchgreifende Hebung der Gymnasien, wie sie später als wertvolle Frucht derselben thatsächlich zu Tage getreten ist, kam unter den Beweggründen, welche die Verordnung vom 21. Oktober 1823 ins Leben riefen, erst an zweiter Stelle. In den anderen deutschen Staaten dachte man nicht anders. So in Preußen, wo nach dem Reglement von 1788, und auch noch nach der Instruktion von 1812, die Freitische und Stipendien die einzigen greifbaren Vorteile bildeten, welche sich mit diesem Examen verknüpften, und wo den Eltern ausdrücklich die Freiheit vorbehalten wurde, ihre Söhne auch mit einem testimonium immaturitatis zur Universität zu schicken, ohne daß dieselben damit von den spätern Staatsprüfungen ausgeschlossen gewesen wären. In Hannover aber, wo das Abiturientenexamen erst 1829 zur Einführung gelangte, wurde es in der darüber erlassenen Verfügung ganz unverblümt ausgesprochen, daß dasselbe mit dazu dienen solle, „Jünglinge aus solchen Ständen, denen es zu einer für den Beruf eines Gelehrten notwendigen Ausbildung der Sitten und Kenntnisse ihrer Kinder an Gelegenheit und Mitteln fehle, von den akademischen Studien und der höheren Beamtenlaufbahn möglichst fern zu halten.“

Aufgrund der Verordnung vom 21. Oktober 1823 wurden die ersten

Maturitätsprüfungen im Herzogtum Braunschweig zu Ostern 1824 abgehalten. Wie wenig Gewicht man aber im Grunde in den maßgebenden Kreisen auf die ganze Einrichtung legte, zeigt sich darin, daß die Verordnung zwar in der amtlichen Verordnungssammlung zum Abdruck gebracht, keineswegs aber den einzelnen Anstalten durch eine besondere Anweisung zur Nachachtung mitgeteilt wurde. Auch auf eine Instruktion über das bei den Prüfungen zu beobachtende Verfahren warteten die Vorsteher der Gymnasien sowohl als die des Kollegium Karolinum vergebens, und als der Direktor der Katharinenschule zu Braunschweig Friedemann sich dieserhalb im Sommer 1824 an das Konsistorium mit einer Anfrage wendete, erhielt er unter dem 24. September desselben Jahres die Antwort, „daß, da über die Maturitätsprüfungen der von den Gymnasien auf die Akademien abgehenden Jünglinge höchsten Orts noch nichts Bestimmtes angeordnet sei, man ihm bis dahin überlassen müsse, wie er diese Prüfungen anzustellen für geraten befände."

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht anders kommen, als daß jede einzelne Anstalt die Abiturientenprüfungen nach ihrem eigenen Gutbefinden einrichtete, und daß infolgedessen auf dem engen Raume von 67 Quadratmeilen, welche das Herzogtum umfaßt, nicht weniger als 7 verschiedene Reifeprüfungsordnungen in Kraft traten. Noch gesteigert wurde das Wirrsal, als das Kollegium Karolinum 1830 die Erlaubnis erhielt, seine Zöglinge aus dem Nachbarlande Hannover nach der hannöverschen Instruktion vom 30. November 1829, die Braunschweiger Landeskinder aber nach wie vor nach seiner eigenen Prüfungsordnung zu examinieren. Anders in Holzminden, wo in demselben Jahre 1830 das hannöversche Reglement nicht bloß für die in großer Zahl dort vorhandenen Hannoveraner, sondern zugleich auch für die Braunschweiger Geltung gewann.

Vergleicht man die einzelnen Prüfungsordnungen mit einander, so tritt unter ihnen eine ungemein große Verschiedenheit hervor. Eine Übereinstimmung zeigt sich nur in wenigen Punkten, hauptsächlich darin, daß überall die Religionslehre, wie es auch in Preußen noch aufgrund der Instruktion von 1812 der Fall war, bei dem Examen unberücksichtigt blieb, und daß bei der Entscheidung über die Reife in den einzelnen Unterrichtsfächern nur die Ergebnisse der Prüfung, nicht aber die früheren Leistungen der Schüler in der Schule in Betracht gezogen wurden. In allen andern Punkten zeigen sich starke Abweichungen, sowohl in der Zusammensetzung

der Prüfungskommissionen, als auch in den Gegenständen der Prüfung, in dem Maße der geforderten Kenntnisse, in den Grundsätzen bei der Beurteilung der Leistungen und in der Einrichtung der Zeugnisse. Der größte Abstand herrschte zwischen dem Gymnasium zu Blankenburg und dem Katharineum zu Braunschweig. Dort begnügte man sich anfangs bei der schriftlichen Prüfung mit einem deutschen Aufsatze und einem lateinischen Exercitium; im Katharineum aber verlangte der Direktor Friedemann von seinen Abiturienten nicht weniger als 9, bezw. 10 Arbeiten, nämlich 1) einen deutschen Aufsatz, 2) einen lateinischen Aufsatz bezw. ein lateinisches Exercitium, 3) einen französischen Aufsatz bezw. ein französisches Exercitium, 4) einen griechischen Aufsatz bezw. ein griechisches Exercitium, 5) eine deutsche metrische Übersetzung und einen lateinischen Kommentar zu einer nie vorher gelesenen Stelle eines griechischen Tragikers, 6) eine eigene kurze lateinische metrische Komposition über ein gegebenes Thema bezw. die bloße metrische Übersetzung einer deutschen Aufgabe, 7) eine kurze griechische metrische Übersetzung einer deutschen Aufgabe, 8) arithmetische Aufgaben, 9) geometrische Aufgaben, und endlich für die zukünftigen Theologen noch 10) die hebräische Übersetzung eines deutschen Aufgabestückes.

Von seiten der Behörden ist jahrelang nichts geschehen, um dieser Vielgestaltigkeit ein Ende zu machen. Erst 1832 erhielt das Konsistorium auf Anregung des spätern Oberschulrats Krüger vom Staatsministerium den Auftrag, zur Vorbereitung der erforderlichen Gleichförmigkeit des Prüfungsverfahrens das Nötige zu veranlassen. Infolgedessen erging an die Vorsteher der verschiedenen Gymnasien der Auftrag, sich über die bisherige Gestaltung der Maturitätsexamina zu äußern und wegen der künftigen Einrichtung derselben Vorschläge zu machen. Die Berichte gingen auch ein; aber schließlich blieb alles beim alten, und auch in den nächstfolgenden Jahrzehnten hatten die von Zeit zu Zeit wieder aufgenommenen Verhandlungen keinen Erfolg. Inzwischen suchten die einzelnen Anstalten den Mängeln, welche ihren ersten Prüfungsordnungen anhafteten, nach bester Einsicht abzuhelfen, wobei denn auch die klaffenden Unterschiede mehr und mehr ausgeglichen wurden; aber zu einer wirklichen Übereinstimmung in dem Verfahren sowohl wie in den Anforderungen kam es erst durch das Regulativ vom 7. September 1861. Darin wurde denn auch „die Erwartung“ ausgesprochen, „daß der Reifeprüfung alle diejenigen Inländer sich unterziehen werden, welche behufs eines Fakultätsstudiums zur Universität übergehen und entweder zu diesem Zwecke eine Unterstützung aus

öffentlichen Mitteln, oder demnächst eine Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern des Inlandes zu erhalten wünschen, welche ein derartiges Studium voraussetzen."

Wenige Tage nach dem Erlasse der Verordnung vom 21. Oktober 1823 endete die Zeit der Vormundschaft, und Herzog Karl II. übernahm selbst die Zügel der Regierung. Die Welt kennt die despotische Willkür, mit welcher dieser Fürst sein hohes Amt verwaltet hat, bis er sich 1830 genötigt sah, vor dem Unwillen seines Volkes ins Ausland zu fliehen. Für die Förderung des Unterrichtswesens hat derselbe niemals eine ernstliche Teilnahme bekundet. Trotzdem sind die Jahre von 1823 bis 1830 für die Entwickelung des braunschweigischen Schulwesens keineswegs unfruchtbar gewesen. So wurde zur Ausbildung der zukünftigen Offiziere 1825 eine Kadettenanstalt errichtet, welche, allerdings nicht ohne eine längere Unterbrechung, am Sitze der fürstlichen Residenz bis 1865 bestanden hat. Wichtiger noch war die gründliche Umgestaltung, welche Anfang 1828 die Schulen der Stadt Braunschweig erfuhren.

Um die Mitte der zwanziger Jahre hatte sich in weiten Kreisen die Überzeugung befestigt, daß die Unterrichtsanstalten der Residenz einer durchgreifenden Reform dringend bedürftig seien. Nicht zum wenigsten die Gymnasien. Sowohl an der Katharinenschule wie am Martineum ließ ein großer Teil des Lehrerpersonals viel zu wünschen. Ein sehr zuverlässiger Gewährsmann, der Oberschulrat Krüger, welcher im Herbst 1828 die Leitung des durch die Verschmelzung der beiden Anstalten entstandenen Obergymnasiums übernahm, läßt sich darüber in einem Rückblicke auf den Anfang seiner Direktorialthätigkeit in folgender Weise vernehmen: „Unter der bedeutenden Zahl der an dem Katharineum und Martineum bereits vorhandenen Lehrer befanden sich manche, auf deren erfolgreiche Wirksamkeit im Lehramte nicht eben große Hoffnungen gesetzt werden konnten . . . Verwandt sollten sie alle werden, und das Wichtigste war, jedem Lehrer seine geeignete Stelle anzuweisen, an der von ihm der meiste Nutzen zu erwarten, von einigen auch der geringste Schaden zu besorgen war. Dies erscheint vielleicht manchem Leser als ein hartes Wort. Indessen die damaligen Schüler werden dasselbe gewiß nicht zu hart finden und sich bei dem Rückblick auf ihre Schulzeit gar wohl die Schwächen einzelner Lehrer und die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, die es in den ersten Jahren machte, den Neubau mit den vorhandenen Lehrkräften zustande zu bringen."

Die Gründe dieser bedauerlichen Verhältnisse lassen sich unschwer er-

kennen. Die Gehalte der meisten Kollegen waren noch immer zu gering, und die Sorge um das tägliche Brot, verbunden mit der Last der Privatstunden, verscheuchte bei vielen die Frische und Freudigkeit, die doch nirgends notwendiger, nirgends fruchtbringender als in dem Berufe des Schulmannes ist. Zu der Unzulänglichkeit der Gehalte kam dann noch das alte verkehrte System, das bei der Besoldung der Lehrer beobachtet wurde. Die Schulgelder, welche für die meisten von ihnen einen sehr wesentlichen Teil ihrer Einkünfte ausmachten, flossen noch ebenso wie früher direkt in die Tasche der dazu berechtigten Kollegen. Jeder neue Schüler mehrte die Einnahme, jeder abgehende minderte sie. Kein Wunder, daß es zwischen den beiden Anstalten vielfach zu Verdrießlichkeiten kam, wenn die eine sich einer bessern Frequenz als die andere erfreute, oder wenn einige Knaben davonliefen, um sich der Schwesteranstalt zuzuwenden. Auch innerhalb der Lehrerkollegien selbst bildete der Bezug des Schulgeldes durch die Lehrer die giftige Quelle von Neid und Zwietracht, wenn dasselbe, wie im Martineum, nicht in angemessener Weise unter die Kollegen verteilt wurde, sondern jedesmal dem betreffenden Klassenlehrer zufiel. Nur zu oft kam es dann vor, daß ein Ordinarius so viele von den jugendlichen Seelen an sich zu reißen suchte, als die Eifersucht der übrigen Lehrer und die Wachsamkeit des Direktors es zuließen. Die Überfüllung der Klassen, dieses Haupthindernis für das Gedeihen des Unterrrichts, war zu jener Zeit auf seiten der Schulmänner noch nicht zu einem Gegenstande der Beschwerde geworden. Wie sehr aber die Achtung und das Ansehen des ganzen Standes durch diese Verhältnisse geschädigt wurden, zeigt u. a. eine Äußerung des Professors Scheffler. „Der Lehrer", so ruft er unwillig aus, „wird äußerst selten von den Eltern gefragt, ob der Sohn durch seine natürlichen Fähigkeiten und durch seinen Fleiß schon zu einem höheren Bildungsinstitute reif sei. Wer wollte darum den Lehrer fragen? Den könnte ja leicht das leidige Interesse des Schulgeldes zu einer verneinenden Antwort bestimmen!"

Noch ein anderer Übelstand war es, der sich nach den Befreiungskriegen bei dem wachsenden Gewerbefleiße und dem aufblühenden Handel der Stadt mehr und mehr bemerkbar machte, der Mangel an einer Schule für den höheren Bürgerstand. Schon 1818 hatte Professor Scheffler öffentlich den Vorschlag gemacht, das eine von den beiden humanistischen Gymnasien in ein Realgymnasium zu verwandeln. Er stieß damit hie und da noch auf Widerspruch, und so lange die Gelehrtenschulen diejenigen

Schüler, welche nicht studieren wollten, ja sogar auch die zukünftigen Juristen und Mediziner, wenn sie es wünschten, von der Beteiligung an den griechischen Lehrstunden dispensierten, wurde in der That das Bedürfnis nach einer höheren realen Lehranstalt von vielen Eltern noch nicht in seinem vollen Gewichte empfunden. Aber die Stimmung änderte sich, als im Januar 1824 der begeisterte, fast möchte man sagen, fanatische Humanist Friedemann die Leitung des Katharineums übernahm und schon nach kurzer Zeit sich weigerte, einen Schüler zu den oberen Klassen zuzulassen, der nicht auch im Griechischen das Seinige leistete. Jetzt erwachte in der Stadt ganz allgemein das Verlangen, daß neben den Gymnasien eine Anstalt errichtet werden möge, in der auch auf die Anforderungen des praktischen Lebens in zureichender Weise Rücksicht genommen würde.

Das Verdienst, die Lage der Dinge richtig erkannt zu haben und den Wünschen der Bürgerschaft gerecht geworden zu sein, gebührt August Brandes, einem jungen Gelehrten, der seit wenigen Jahren am Karolinum als Lehrer der neueren Sprachen beschäftigt war. Als ehemaliger Schüler des Katharineums war derselbe mit den Zuständen der Braunschweiger Gelehrtenschulen genau bekannt, und in viel begehrten Privatstunden hatte er erfahren, welche Bildungsbedürfnisse insbesondere in den angesehenen Kaufmannsfamilien der Stadt nach Befriedigung verlangten. Schon ein halbes Jahr, nachdem Friedemann die Nichtgriechen von den oberen Klassen ausgeschlossen hatte, trat Brandes in Verbindung mit dem Pastor Möhle zu St. Andreas und dem Münzkommissär Süpke, mit dem Plane zu der Errichtung eines Realinstituts hervor, in welchem „der künftige Kaufmann, Ökonom, Soldat, Künstler, Forstbeflissene, Baumeister und Mechaniker alle Hülfs- und Vorkenntnisse erwerben könne, welche ihn in den Stand setzen, sein Fach nachher mit Nutzen zu betreiben und späteren, eben so störenden als kostspieligen Privatunterricht zu entbehren."

Der Erfolg übertraf die Erwartungen. Als das Realinstitut am 12. April 1825 im zweiten Stockwerke des an der Reichenstraße belegenen Predigerhauses zu St. Andreas eröffnet wurde, hatten sich trotz des für jene Zeiten sehr erheblichen Schulgeldsatzes von jährlich 24 und 36 Rthlr. 53 Schüler versammelt. Ihre Zahl wuchs im Laufe des Sommers auf 63 und stieg in den nächsten zwei Jahren auf 89, unter denen sich 31 auswärtige befanden. Schon merkten die Gymnasien an der sinkenden Frequenz und den geringeren Schulgelderträgen, daß ihnen in dem Realinstitute ein gefährlicher Rival erwachsen war.

Wie die Gymnasien, so litten auch die Volks- und Bürgerschulen der Stadt an schwerwiegenden Mängeln. Dieselben befanden sich im Grunde noch in demselben Zustande wie fünfzig Jahre zuvor. An einzelnen tüchtigen Lehrern fehlte es auch damals nicht. Die Schule des Waisenhauses wurde gelobt, und die Schreibschule zu St. Katharinen erfreute sich, solange sie von Karl August Daubert geleitet wurde, eines wohlverdienten Rufes. Aber im großen und ganzen konnte man sich doch gegen die Erkenntnis nicht verschließen, daß es auch auf diesem Gebiete des Braunschweiger Schulwesens in dem alten Geleise nicht lange mehr weiter ginge.

So lagen die Verhältnisse, als zu Michaelis 1825 der umsichtige, scharfblickende und thatkräftige Magistratsdirektor Bode an die Spitze des städtischen Gemeinwesens trat. Ihm vor allen ist es zu danken, daß im Januar 1827 auf höchsten Befehl eine Kommission zusammengerufen wurde, welche „die Verbesserung der Schulanstalten der Stadt Braunschweig" ernstlich in Angriff nehmen sollte. Zu Mitgliedern derselben wurden außer Bode noch der Generalsuperintendent Henke und die Gymnasialdirektoren Petri und Friedemann ernannt. Schon unter dem 10. Oktober 1827 erhielten die von der Kommission entworfenen Vorschläge die landesherrliche Bestätigung, und im Dezember desselben Jahres wurde die Bürgerschaft durch eine öffentliche Bekanntmachung von den bevorstehenden Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

Der neue Schulplan, wie er 1827 aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen war, bezweckte nichts Geringeres, als die sämtlichen Bildungsanstalten der Stadt mit Ausnahme des Karolinums den Bedürfnissen der Zeit entsprechend umzuwandeln und die einzelnen Schulen zu einander in einen organischen Zusammenhang zu setzen. Abgesehen von den für abgesonderte Zwecke bestimmten Anstalten (katholische und israelitische Schule, Schule für Taubstumme, Blinde) zerfielen danach die gesamten Schulen in zwei Gruppen: 1) in die einer höhern Bildung gewidmeten, und 2) in die zur Verfolgung der einem jeden Staatsgenossen erforderlichen Bildung notwendigen Unterrichtsanstalten. Zu der ersten Gruppe wurden die Gymnasien und die höhere Töchterschule der Fräulein Pott gerechnet, zu der zweiten gehörten einerseits die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, anderseits die Armen- und Freischulen.

Bei der Neugestaltung der höheren Schulen für die männliche Jugend bestand der leitende Gesichtspunkt darin, daß dieselben unter dem Namen „Gesamtgymnasium" zu einem großen einheitlichen Organismus

vereinigt werden sollten. Dazu hob man das Martineum und die Katharinenschule in ihrer Besonderheit auf, zog die vorhandenen Schüler und Lehrer zu einem neuen humanistischen Gymnasium zusammen, sonderte dann wieder die lange Reihe von Klassen in ein Ober- und ein Progymnasium und stellte neben diese beiden Abteilungen als dritte das seines privaten Charakters entkleidete Realinstitut unter dem Namen eines Realgymnasiums.

In dem Gesamtgymnasium sollte zu gleicher Zeit die Einheit des Ganzen und die Selbständigkeit der einzelnen Teile gewahrt werden. Das Obergymnasium hatte den Zweck, seine Schüler auf die gelehrten Fakultätsstudien vorzubereiten; das Realgymnasium war für diejenigen bestimmt, welche den höheren Stufen des bürgerlichen Geschäftslebens, namentlich dem Kaufmannsstande und dem landwirtschaftlichen Berufe zustrebten; mitten inne sollte als Vorstufe für beide das Progymnasium stehen. Jede der drei Abteilungen erhielt einen besonderen Vorsteher, welcher verpflichtet war, „den eigentümlichen Zweck seiner Abteilung, zwar mit der größten Vollständigkeit, aber immer im sorgfältigsten Zusammenhange mit dem Ganzen zu erreichen.“ Jeder dieser Direktoren galt als das Organ und der verantwortliche Vertreter seiner Abteilung; der Direktor des Obergymnasiums aber vertrat die Anstalt im allgemeinen. Über dem Ganzen stand als nächste Behörde das Ephorat, das sich aus dem Stadtdirektor und dem Stadtsuperintendenten zusammensetzte und seinerseits wieder dem Konsistorium unterstellt war. Die beiden Ephoren bildeten mit den drei Direktoren die Schulkommission. Das Patronat, das vorher bei dem Martineum städtisch, bei der Katharinenschule staatlich gewesen war, wurde bei dem Gesamtgymnasium vom Magistrat und Konsistorium gemeinsam, die Wahl der Lehrer abwechselnd geübt, doch so, daß das Direktorat des Gesamtgymnasiums stets vom Staate, das des Realgymnasiums stets von der Stadt besetzt wurde.

In finanzieller Hinsicht bildeten die drei Abteilungen eine völlige Einheit. Mit dem alten Besoldungssysteme wurde vollständig gebrochen. Alle Einkünfte der Lehrer, mochten sie nun in Schulgeldern, in Zuschüssen der öffentlichen Kassen, in Erträgen milder Stiftungen oder in sogenannten Accidenzien bestehen, flossen ohne Unterschied in die gemeinsame Gymnasialkasse, und aus dieser allein bezogen die einzelnen Kollegen die für sie festgesetzten Gehalte. Das Schulgeld betrug in den Klassen des Progymnasiums jährlich 10 bis 14 Rthlr., in denen des Obergymnasiums 16—18 Rthlr., in denen des Realgymnasiums aber das Doppelte von dem, was in den humanistischen Abteilungen gezahlt wurde, nämlich 24 bis

36 Rthlr. Zur Begründung dieses erhöhten Schulgeldsatzes bemerkt die Kommission: „Es muß dabei wohl erwogen werden, daß diejenigen Eltern, die ihre Söhne zu Mitgliedern einer die Gewerbe treibenden Klasse der gebildeten Societät bestimmen, eben weil sie dieselben ohnehin nicht füglich ohne ein bedeutendes Kapital in das thätige Leben einführen können, in der Regel bemittelter und besser imstande sind, für die Bildung der Ihrigen eine ansehnliche Summe aufzuwenden als die Klasse der Litteraten, aus deren Familien gewöhnlich wieder Gelehrte und Staatsbeamte hervorzugehen pflegen, und daß diese in der Regel, z. B. Juristen und Mediziner, noch lange nach beendigter Studienzeit von ihren Mitteln leben müssen."

Der Lehrplan, welcher dem Gesamtgymnasium bei seiner Eröffnung vorgeschrieben war, ist für die Kenntnis der damaligen Unterrichtsverhältnisse von so großem Interesse, daß es erwünscht sein wird, denselben näher kennen zu lernen.

Das Progymnasium umfaßte 5 Stufenklassen, deren Kurse halbjährig waren. Man rechnete darauf, daß die Knaben, wenn sie im Alter von 8 bis 9 Jahren eingetreten seien, diese 5 Klassen in 3 bis 4 Jahren durchlaufen würden. Der Lehrplan bietet in

V: 4 St. Religion, 7 St. Deutsch, 6 St. Latein, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 4 St. Rechnen, 5 St. Schönschreiben = 30 St.; in

IV: 4 St. Religion, 6 St. Deutsch, 5 St. Latein, 2 St. Französisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 2 St. Naturgeschichte, 4 St. Rechnen, 5 St. Schönschreiben = 32 St.; in

III: 4 St. Religion, 6 St. Deutsch, 6 St. Latein, 3 St. Französisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 2 St. Naturgeschichte, 4 St. Rechnen, 3 St. Schönschreiben = 32 St.; in

II: 3 St. Religion, 4 St. Deutsch, 6 St. Latein, 3 St. Griechisch, 3 St. Französisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 3 St. Mathematik, 2 St. Naturgeschichte, 2 St. Rechnen, 2 St. Schönschreiben = 32 St.; in

I: 2 St. Religion, 4 St. Deutsch, 7 St. Latein, 3 St. Griechisch, 3 St. Französisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 3 St. Mathematik, 2 St. Naturgeschichte, 2 St. Rechnen, 2 St. Schönschreiben = 32 St.

Außerdem wurden im Progymnasium noch 5 gemeinsame fakultative Zeichenstunden erteilt.

Die 5 Klassen des Obergymnasiums hatten sämtlich einen einjährigen Lehrkursus. Die Unterrichtsfächer waren in

V und IV: 2 St. Religion, 3 St. Deutsch, 12 St. Latein, 5 St. Griechisch, 3 St. Französisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 3 St. Mathematik = 32 St.; in

III: 2 St. Religion, 3 St. Deutsch, 11 St. Latein, 6 St. Griechisch, 3 St. Französisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 3 St. Mathematik = 32 St.; in

II: 2 St. Religion, 4 St. Deutsch, 12 St. Latein, 5 St. Griechisch, 3 St. Französisch, 2 St. Hebräisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 3 St. Mathematik = 35 St.; in

I: 2 St. Religion, 4 St. Deutsch, 13 St. Latein, 6 St. Griechisch, 3 St. Französisch, 2 St. Hebräisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Mathematik = 34 St.

Die Zahl der gemeinsamen Zeichenstunden, an denen die Schüler des Obergymnasiums teilnehmen konnten, betrug 6.

Von den 3 Klassen des Realgymnasiums hatte die unterste einen halbjährigen, die erste und zweite einen einjährigen Kursus. Die Prima zerfiel in eine kaufmännische und eine ökonomische Abteilung, welche in den meisten Fächern gemeinsam, in einigen aber gesondert unterrichtet wurden. Man erwartete, daß der Eintritt in die Anstalt im Anfange des 13. oder 14. Lebensjahres erfolgen, und das Durchlaufen der 3 Klassen im ganzen 3 Jahre in Anspruch nehmen würde. Die Zahl der Lehrstunden war sehr bedeutend, und unter den Unterrichtsfächern befanden sich einige, die heutzutage in den Lehrplänen der realen Schulanstalten nicht mehr anzutreffen sind. Außer 4 St. Zeichnen für Architektur waren vorgeschrieben für

III: 2 St. Religion, 4 St. Deutsch, 4 St. Französisch, 3 St. Englisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 2 St. Naturgeschichte, 1 St. Technologie, 2 St. Arithmetik, 2 St. Geometrie, 2 St. Handzeichnen, 6 St. Rechnen, 4 St. Schönschreiben = 36 St.; für

II: 2 St. Religion, 4 St. Deutsch, 5 St. Französisch, 3 St. Englisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 2 St. Naturgeschichte, 2 St. Technologie, 2 St. Arithmetik, 2 St. Geographie, 3 St. Feldmessen, 2 St. Planzeichnen, 2 St. Handzeichnen, 5 St. Rechnen, 3 St. Schönschreiben = 41 St.; für

I gemeinsam: 2 St. Religion, 4 St. Deutsch, 1 St. Französisch, 4 St. Englisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie, 2 St. Physik, 2 St. Chemie, 2 St. Arithmetik, 2 St. Handzeichnen, 4 St. Rechnen, 2 St. Schönschreiben = 29 St.; außerdem noch in der kaufmännischen Abteilung: 3 St. Französisch, 3 St. Spanisch, 2 St. Handelstheorie,

2 St. Warenkunde, 2 St. Geschäftsführung = 12 St.; in der ökonomischen Abteilung: 3 St. Französisch, 2 St. Geometrie, 3 St. Feldmessen, 2 St. Planzeichnen, 2 St. Geschäftsführung = 12 St., also in jeder Abteilung insgesamt wöchentlich 41 St.

Wenn in den Lehrplänen der sämtlichen drei Abteilungen des Gesamtgymnasiums das Singen unerwähnt bleibt, so erklärt sich dieser Umstand daraus, daß nur die Choristen darin unterrichtet wurden. Die beiden Chöre aber, welche bislang am Katharineum und am Martineum gesondert bestanden hatten, bildeten nunmehr einen gemeinsamen Singechor, der aber, wie schon früher bemerkt worden, nur noch bis 1835 bestanden hat. Im Laufe der Zeit wurden dann für die singfähigen Schüler des Gesamtgymnasiums besondere Gesangstunden eingeführt.

Am 15. Januar 1828 wurde das Gesamtgymnasium feierlich eingeweiht. Den Tag darauf begann der Unterricht. Friedemann war Spezialdirektor des Obergymnasiums und zugleich Direktor der ganzen Anstalt; an der Spitze des Progymnasiums stand Hartwig, der vorher am Katharineum als Lehrer gewirkt hatte; die Leitung des Realgymnasiums führte der Professor Brandes, der Stifter des Realinstituts.

Die Begründung des Gesamtgymnasiums wurde nicht bloß im engern Vaterlande mit Beifall begrüßt, sondern fand auch weit über die Grenzen des Herzogtums hinaus Beachtung und Anerkennung. In der That lag in der Vereinigung der sämtlichen höheren Lehranstalten der Stadt zu einem einheitlichen Ganzen ein großer Gewinn. Mit einem Schlage beseitigte man die verderbliche Rivalität, welche von alters her zwischen dem Martineum und der Katharinenschule geherrscht hatte, setzte zugleich auch den Konkurrenzgelüsten des Realinstituts einen kräftigen Damm entgegen. Auf der humanistischen Seite erwuchs die Möglichkeit, eine Reihe von Stufenklassen einzurichten, wie sie für einen gedeihlichen Unterrichtsbetrieb von größter Wichtigkeit ist. Für das Realgymnasium aber war es ein unberechenbarer Vorteil, daß es als ein gleichberechtigtes Glied neben die Gelehrtenschule gestellt wurde. Seine Schüler erhielten dieselben Gesetze, seine Lehrer dieselbe Instruktion, wie die des Ober- und Progymnasiums. Darin war von vornherein ein Grundsatz ausgesprochen, dessen Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Auch die Abschaffung des alten Besoldungssystems darf in ihrer Tragweite nicht unterschätzt werden. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß erst durch die Beseitigung des Schulgeldbezuges durch die Kollegen die Grundlage für eine würdige Stel-

lung des Lehrerstandes gewonnen wurde. Die Stadt Braunschweig ging in dieser Hinsicht den übrigen Städten des Landes voran. An den Gymnasien zu Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden und Blankenburg erfolgte die heilsame Änderung erst um die Mitte der dreißiger Jahre.

Bei alledem lagen neben den Vorzügen auch unverkennbare Mängel. Trotz der Umgestaltung, welche dem System der Besoldung zu teil wurde, erfuhren doch die Gehalte selbst keine irgendwie nennenswerte Verbesserung. Der Zuschuß, welchen bis dahin der Staat gezahlt hatte, wurde nicht um einen Groschen erhöht, und auch der städtische Säckel erwies sich gegen die Bedürfnisse der Schule karg und spröde. In der Kümmerlichkeit der verfügbaren Mittel lag auch der Grund, weshalb man von der Pensionierung der alten und untüchtigen Lehrer Abstand nahm. Dreihundert Jahre zuvor hatte Bugenhagen in der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig von den Schulmännern geschrieben: „Hölzerner Lohn, hölzerne Arbeit"; aber noch immer war man am Strande der Oker nicht zu der Erkenntnis gekommen, daß ohne zureichende Lehrergehalte auf dem Gebiete des Schulwesens rechtschaffene Erfolge nun einmal nicht zu erwarten sind.

Ein zweiter Übelstand lag darin, daß der Bau des Gesamtgymnasiums keineswegs so fest gefügt war, als die Begründer desselben es geglaubt hatten. Zunächst war das Verhältnis der drei Direktoren nicht so scharf und klar geordnet, daß spätere unliebsame Mißhelligkeiten dadurch ausgeschlossen gewesen wären. Vor allem aber barg die Stellung, welche das Realgymnasium in dem neuen Organismus einnahm, in sich den Keim zu auseinanderstrebenden Tendenzen. Nach den Vorschlägen der Kommission sollte dasselbe wie eine koordinierte Anstalt neben das Obergymnasium treten und gleichfalls zu seiner Grundlage das Progymnasium haben. Dieses wäre aber nur möglich gewesen, wenn das Realgymnasium damals, wie es jetzt der Fall ist, die lateinische Sprache zu seinen Lehrgegenständen gezählt hätte. Das war aber nicht der Fall; denn das Realgymnasium bildete anfangs, wie noch Jahrzehnte lang nachher, eine lateinlose Anstalt, und für eine solche können die unteren Klassen eines humanistischen Gymnasiums nun einmal eine angemessene Vorschule nicht sein. In der That ist denn auch die Verbindung des Realgymnasiums mit dem Progymnasium zu allen Zeiten eine sehr lockere gewesen. Von vornherein hatte man die Bestimmung getroffen, daß der Eintritt in dasselbe auch den Schülern der obersten Bürgerschulklasse gestattet sein solle, und als dann die Anstalt sich im Laufe der Jahre durch die Errichtung neuer

Klassen nach unten zu erweiterte, kam es schließlich, wenn auch nicht ohne allerlei Konflikte, ganz außer Gebrauch, daß die Realgymnasiasten vor ihrer Aufnahme einige oder gar die sämtlichen Klassen des Progymnasiums durchmachten. So entwickelte sich das Realgymnasium nach und nach zu einer thatsächlich selbständigen und in sich abgeschlossenen Anstalt, wenn es auch formell noch lange Zeit mit der Gelehrtenschule in der Weise verbunden blieb, daß sein Direktor mit den vorgesetzten Behörden nur durch Vermittelung des Direktors des Obergymnasiums verkehren durfte. Auch dieses Band wurde 1866 zerrissen und damit der Zerfall des Gesamtgymnasiums endgültig besiegelt. Das Progymnasium aber hatte schon 1856 seine Sonderstellung eingebüßt und stand seitdem mit dem Obergymnasium gemeinsam unter einem und demselben Direktor.

Nicht so rasch, wie bei dem Gesamtgymnasium, ging die Ausführung der Reformpläne des Jahres 1827 bei den übrigen Schulen der Stadt Braunschweig vor sich. Hier bedurfte es insbesondere noch des Ankaufs und des Ausbaues passender Schulhäuser, so daß die neue Ordnung erst mit dem Beginn des Sommerhalbjahrs 1830 in Kraft treten konnte. Die bisherigen Gemeinde- und Privatschulen wurden nunmehr durch zwei große Bürgerschulen ersetzt, von denen die des östlichen Bezirks an der Wilhelmsstraße, die des westlichen Bezirks am Südklint belegen war. Jene umfaßte 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen nebst 2 Elementarklassen und einer Nebenklasse für weibliche Arbeiten; bei dieser belief sich die Zahl der Knaben- und Mädchenklassen nur auf 3. Die Armenschulen hatten je 2 Knaben-, Mädchen- und Elementarklassen aufzuweisen; daneben war noch eine zweiklassige Abendschule für solche Kinder vorhanden, welche am Tage durch Arbeit vom Besuch der Schule zurückgehalten wurden. Außerdem bestand noch die Waisenhausschule mit 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen, sowie die Garnisonschule für die Kinder von Militärpersonen mit im ganzen 5 Klassen. Der höheren Töchterschule der Fräulein Pott wurde von der Stadt als Lokal das Haus zugewiesen, das bislang von der Schreibschule des Hagens oder der Katharinengemeinde benutzt worden war, doch bewahrte dieselbe den Charakter einer Privatanstalt. Als Lehrfächer wurden für die Bürgerschulen außer Lesen, Schreiben und Rechnen vorgeschrieben: Religion, allgemeine Geschichts-, Völker- und Länderkunde, besondere Kenntnis des Vaterlandes, Naturkunde, deutsche Sprache, Verstandes- und Gedächtnisübungen und Gesang. Mit diesen Unterrichtsgegenständen sollte sich in den obersten Knabenklassen nicht allein Unterricht im

Französischen und Anweisung zum Zeichnen und Reißen, sondern auch ein populärer Lehrkursus der Elementarmathematik verbinden. In den Mädchenklassen fanden die Schülerinnen auch Anleitung zu weiblichen Arbeiten. Das Schulgeld betrug in den Elementarklassen vierteljährlich 21 Ggr., in der 2. und 3. Klasse der Bezirksschulen 1 Thlr. 6 Ggr., in der 1. Klasse 1½ Thlr.

Mit der Eröffnung der neuen Bürgerschulen zu Ostern 1830 gelangte die Schulreform der Stadt Braunschweig zum Abschluß. Hier und da blieb ja noch manches zu wünschen; wenn man aber zum Vergleich den Blick über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinausschweifen läßt, so wird man sagen dürfen, daß zu jener Zeit das Unterrichtswesen nirgends verständiger und sorgfältiger geordnet gewesen ist, als in der Haupt- und Residenzstadt des Herzogtums Braunschweig.

Ein halbes Jahr nach Vollendung der Schulreform der Stadt Braunschweig übernahm Herzog Wilhelm, zuerst als Stellvertreter des verjagten Bruders, am 25. April 1831 aber als wirklicher Landesherr die Zügel der Regierung. Damit schließt der Verfasser seine anspruchslose Darstellung, so lockend es auch sein könnte, eingehend zu verfolgen, wie gerade unter Herzog Wilhelm das Schulwesen des Herzogtums sich nach den verschiedensten Seiten hin frisch und kräftig entwickelt hat. Unwillkürlich aber wendet sich der Blick auf jene weitentlegene Zeit zurück, da am Ufer der Gande und im Kloster des heiligen Liudger sich zum erstenmal die Funken religiöser Erkenntnis und geistiger Bildung in die Herzen lernbegieriger Jungfrauen und Knaben hineinsenkten. Mehr als tausend Jahre sind seitdem vorübergerauscht, und der Weg, den die Schule in dieser Zeit zurückgelegt hat, war nicht bloß lang, sondern auch mühsam und vielfach von Gefahren umdroht. Oft führte sie der Pfad durch dürre Sandwüsten, und das Gewand, in dem sie einherschritt, war meistens armselig und kümmerlich zusammengeflickt. Zwei Kleinode aber trug sie zu allen Zeiten in ihrer Hand und hielt sie, wenn auch nicht immer in gleichem Glanze, so doch nie ohne Segen zu spenden, hoch empor über Stadt und Land: Gottesfurcht und Wissenschaft. Möge sie diese köstlichen Kleinode auch in der Zukunft sich nicht entreißen lassen! Das walte Gott!